

Grundlagen des Strafrechts

Beck | Nussbaum | Pielhau [Hrsg.]

# Sexualstrafrecht im Wandel

DIKE 



Nomos



# Grundlagen des Strafrechts

Herausgegeben von

Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE), Universität Hannover

Prof. Dr. Katrin Höffler, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität Augsburg

Prof. Dr. Martino Mona, Universität Bern

Prof. Dr. Georg Steinberg, Universität Potsdam

Prof. Dr. Benno Zabel, Universität Bonn

Band 18

Susanne Beck | Maximilian Nussbaum | Pia Pielhau [Hrsg.]

# Sexualstrafrecht im Wandel

DIKE 



Nomos

Die freie Verfügbarkeit des E-Books wurde durch NiedersachsenOPEN, dem zentralen niedersächsischen Open-Access-Publikationsfonds, ermöglicht.



Onlineversion  
Inlibra

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-3142-9 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF): 978-3-7489-5483-5 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print): 978-3-03891-916-2 (Dike Verlag, Zürich/St. Gallen)

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748954835>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

## Vorwort

Der Wandel des Sexualstrafrechts ist wie kaum ein anderer Bereich des Strafrechts von gesellschaftlichen Vorstellungen und deren normativen Übersetzungen geprägt. Derzeit lässt sich beobachten, dass sich der Normbestand zunehmend von Sittlichkeits- und Moralvorstellungen löst und auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung fokussiert. Diese Transformation geht mit einer wachsenden Aufmerksamkeit innerhalb der gesamten Strafrechtswissenschaft einher, die sich dem Sexualstrafrecht nun aus kriminologischer, dogmatischer, rechtspolitischer und feministisch-kritischer Perspektive widmet. Um dieses an Bedeutung gewinnende Forschungsfeld auch im juristischen Studium sichtbar zu machen, luden die Herausgeber:innen im Sommersemester 2025 zur Ringvorlesung „Sexualstrafrecht im Wandel“ an die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover ein.

Der vorliegende Band bildet einen Großteil der dort gehaltenen Beiträge ab. *Meier* eröffnet den Sammelband mit einer kriminologischen Perspektive auf das Sexualstrafrecht. Zur Kernvorschrift des § 177 StGB schließen sich Aufsätze von *Wiedmer* zur Form der Sexuellen Zustimmung und dem Ja-heißt-Ja-Modell sowie von *Franzke* zum Inhalt der Zustimmung am Beispiel des sogenannten Stealthings an. Sodann beleuchten zwei Beiträge die Bedingungen autonomer Entscheidungen: *Dietz* nimmt Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen in den Blick, während *Harrer* die bezahlte Sexarbeit bzw. Prostitution unter dieser Leitfrage untersucht. Zwei gegenläufige Stoßrichtungen verfolgen die anschließenden Positionen zum strafrechtlichen Umgang mit Äußerungen über Sexualstraftaten: *Schmidt* auf der einen Seite diskutiert unter anderem eine Einschränkung des Tatbestands der üblen Nachrede, *Winkler* andererseits unterbreitet einen Vorschlag zur Erweiterung des Tatbestands der falschen Verdächtigung. Die nicht-körperliche Dimension der sexuellen Selbstbestimmung wird anschließend bei *Pielhau* kriminalpolitisch am Beispiel des sogenannten Catcallings und bei *Nussbaum* dogmatisch mit Blick auf die Strafbarkeit der Verbreitung sogenannter Deep Nudes behandelt. Den Abschluss des Bandes bilden supra- und internationale Zugänge zum Sexualstrafrecht: *Grafe* erörtert die unionsrechtliche Kompetenz zur Vereinheitlichung des Sexualstrafrechts

*Vorwort*

und *Nicklas* untersucht die Einführung eines Vergewaltigungstatbestandes im Völkerstrafrecht.

Die Herausgeber:innen danken Dr. Stefan Grote und Eduard Schwarzenberger für die verlagsseitige Betreuung sowie dem Publikationsfonds NiedersachsenOPEN für die Finanzierung des Open-Access-Zugangs. Besonderer Dank gilt Sara Modaser und Nico-Jan Trzepanski für ihre Unterstützung bei der Durchsicht der Manuskripte sowie Paula Götter, Zlatomir Talev und Martina Wagner für ihren Einsatz bei der technischen Betreuung der Ringvorlesung.

Hannover, im Februar 2026

*Susanne Beck*  
*Maximilian Nussbaum*  
*Pia Pielhau*

# Inhaltsverzeichnis

## § 1 Kriminologische Grundlagen

*Bernd-Dieter Meier*

„Jeden Tag 144 Sexualstraftaten gegen Frauen!“? Die Risiken geschlechtsspezifischer Gewalt aus kriminologischer Sicht	11
---	----

## § 2 Form und Inhalt der sexuellen Zustimmung

*Barbara Wiedmer*

Ja, nein, vielleicht? – Ein Diskussionsbeitrag zur Reformbedürftigkeit des sexuellen Übergriffs	29
---	----

*Kevin Franzke*

Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stealthing“ und (anderen?) sexuellen Täuschungen	45
---	----

## § 3 Bedingungen sexueller Autonomie

*Laura Sophia Dietz*

Das Obhutsverhältnis in § 174 StGB: Zeit für eine Neubestimmung?	65
--	----

*Teresa Katharina Harrer*

Kommerzielle Sexualitäten und Konsens – Was bedeutet sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/ Prostitution?	81
--	----

#### **§ 4 Das Sprechen über Sexualstraftaten**

*Anja Schmidt*

„Die Scham muss die Seite wechseln.“

Zum Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt und seine rechtliche Einordnung 101

*Nils Winkler*

Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) bei sexualstrafrechtlichen Tatvorwürfen:

Notwendigkeit und Umsetzung einer Reform 119

#### **§ 5 Sexualstrafrecht jenseits des Körperlichen**

*Pia Pielhau*

Catcalling als Grenzphänomen

– Strafrechtliche Erfassbarkeit und der niedersächsische Gesetzesantrag 137

*Maximilian Nussbaum*

In den Fesseln des Ehrschutzes?

Zur Strafbarkeit der Verbreitung synthetischer intimer Bildinhalte 153

#### **§ 6 Internationales Sexualstrafrecht**

*Jennifer Grafe*

Ein einheitlicher Vergewaltigungstatbestand für Europa? 173

*Anouk Noelle Nicklas*

Vergewaltigung im Völkerstrafrecht

– ein Ende der Impunität oder Impunität ohne Ende? 189

# § 1

## Kriminologische Grundlagen



# „Jeden Tag 144 Sexualstraftaten gegen Frauen!“? Die Risiken geschlechtsspezifischer Gewalt aus kriminologischer Sicht

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier\*

## Abstract

*Sind es wirklich so viele Sexualstraftaten, die gegen Frauen begangen werden? Oder vielleicht noch mehr? Oder weniger? Woher wissen wir das? In der Kriminologie spielt die Unterscheidung zwischen objektiver (messbarer) und subjektiver (gefühlter) Kriminalität eine wichtige Rolle, da sie typischerweise zu unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen führt. In dem Beitrag werden die verschiedenen Wahrnehmungsebenen thematisiert und es wird dafür plädiert, die Kriminalitätsgefährdung von Frauen anders darzustellen.*

*Are there really 144 sexual offenses against women every day? Or perhaps even more? Or less? How do we know? In criminology, the distinction between objective (measurable) and subjective (perceived) criminality plays an important role, as it can lead to different legal consequences. The article discusses the different levels of perception and argues that the risk of crime for women should be presented differently.*

## I. Wie sprechen wir über Sexualkriminalität?

Der Titel dieses Beitrags geht auf eine Meldung in der Bildzeitung vom 19.11.2024 zurück.<sup>1</sup> Die Bild berichtete über das vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichte Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ und sprach von „neuen Horror-Zahlen“. Das BKA hatte sich um eine differenzierte Darstellung bemüht. Bei dem Begriff

---

\* Bis 31.03.2025 Hochschullehrer für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leibniz Universität Hannover.

1 <https://www.bild.de/politik/inland/neue-horror-zahlen-jeden-tag-144-sexual-straftaten-gegen-frauen-673c49704df82f515063c70b> (10.4.2025).

der „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ hatte es eine zweidimensionale Definition zugrunde gelegt: Es hatte zum einen auf das Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität zurückgegriffen und diejenigen Straftaten der Hasskriminalität in den Blick genommen, die „aufgrund einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation heraus begangen werden“. Und es hatte zum anderen spezifische Delikte ausgewählt, „die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen.“ Zu diesen spezifischen Delikten gehörten Fälle aus den Bereichen häusliche Gewalt, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, digitale Gewalt, Femiziden und Sexualstraftaten.<sup>2</sup> Obwohl die Zuwachsrate gegenüber 2022 in der Fallgruppe „digitale Gewalt“ deutlich höher war, griff die Redaktion der Bild-Zeitung die Fallgruppe der Sexualstraftaten heraus, rechnete die absolute Zahl von 52.330 weiblichen Opfern in 144 Betroffene pro Tag um und framte den Bericht mit der Überschrift „Neue Horror Zahlen: Jeden Tag 144 Sexualstraftaten gegen Frauen!“

Nichts an der Meldung war falsch; der Bericht enthielt keine „Fake News“. Und doch war der Bericht nicht unproblematisch, weil er unsere Vorstellungen über das Ausmaß von Sexualkriminalität in eine bestimmte Richtung lenkte und damit auf unser Wissen Einfluss nahm. „Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien,“ sagte in den 1990er Jahren *Niklas Luhmann*.<sup>3</sup> Im Kern gilt das auch heute noch, selbst wenn sich die Medienlandschaft inzwischen weiter ausdifferenziert hat und selbst wenn wir diesen Satz *Luhmanns* um die Beobachtung ergänzen müssen, dass sich unser Weltwissen auch aus eigenen Erfahrungen und den Erfahrungen unserer sozialen Umwelt speist. Für die Informationsvermittlung über die Gesellschaft und die Welt kommt den Massenmedien nach wie vor zentrale Bedeutung zu. Der Bericht gibt deshalb Anlass, sich genauer mit dem Ausmaß der gegen Frauen gerichteten Sexualstraftaten und dem Sprechen darüber zu beschäftigen. Sind 144 Sexualstraftaten gegen Frauen pro Tag eigentlich viel oder wenig? Wie lässt sich das Risiko besser einschätzen? Und woher beziehen wir das dafür notwendige Wissen?

---

2 Bundeskriminalamt, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023, S. 1, 3.

3 *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 5. Aufl. 2017, S. 9.

## II. Grundlagen rationaler Kriminalpolitik

Ehe auf die spezifischen Risiken und das dazu verfügbare Datenmaterial eingegangen wird, ist es notwendig, sich zunächst vor Augen zu führen, warum diese Frage überhaupt wichtig ist. Beim Sprechen über (Sexual-)Kriminalität ist zwischen der persönlichen und der gesellschaftlichen Ebene zu unterscheiden. Dass wir selbst nicht von einer Straftat betroffen werden wollen, ist trivial. Straftaten sind verbunden mit Ohnmachtserfahrung, Kontrollverlust, Erniedrigung, Schmerz. Das wollen wir nicht, und wir verhalten uns vorsichtig, damit uns solche Erfahrungen erspart bleiben. Wenn wir mit anderen über Sexualstraftaten sprechen, geht es allerdings in der Regel nicht um diese persönliche Ebene, sondern um die Ebene des gesellschaftlichen Diskurses. Hier wird generalisiert: Nicht das eigene Erleben steht im Mittelpunkt, sondern das Erleben von Menschen in sozialen Rollen – beispielsweise in der Rolle als Frau – und in gesellschaftlichen Situationen – wie beispielsweise im Gespräch mit dem Professor. Hier stehen Generalisierungen im Vordergrund: Generalisierungen von Erfahrungen, die wir selbst gemacht haben und die wir verallgemeinern, oder Erfahrungen, von denen wir gehört oder gelesen haben. Hier geht es um Verkürzungen und Zuspitzungen von Missbrauch, Übergriffen, Vergewaltigung und Kriminalität.

Diese Generalisierungen sind fehleranfällig. Was wir wahrnehmen und woran wir uns erinnern, wird durch unsere Einstellungen und Wünsche mitbestimmt, selbst wenn wir uns bemühen, objektiv und genau zu sein. Bei den kognitiven Verzerrungen, von denen hier die Rede ist, lassen sich unterschiedliche Effekte ausmachen, wobei im Zusammenhang mit dem Sprechen über Kriminalität ein Effekt besonders bedeutsam ist: der *negativity bias* – negative Informationen, die für die Kriminalitätsberichterstattung prägend sind, haben ein größeres Gewicht als positive Informationen.<sup>4</sup> Vor diesen und anderen kognitiven Verzerrungen ist niemand gefeit; Irren ist menschlich.

Was bedeutet das im vorliegenden Zusammenhang? Wenn wir über Straftaten und insbesondere über Sexualstraftaten sprechen, müssen wir zwischen zwei Diskursebenen unterscheiden: Wenn wir Zeuge oder Zeugin sind, müssen wir so genau wie möglich sein; wir müssen die Wahrheit sagen (§ 57 StPO). Hierüber werden wir belehrt, das müssen wir mit dem

---

4 Weber/Knorr, in: Appel (Hrsg.), Die Psychologie des Postfaktischen, 2020, S. 103 (107); Norris, Social Neuroscience 2021, 68 (70).

Eid beteuern; wenn wir vorsätzlich oder fahrlässig die Unwahrheit sagen, machen wir uns strafbar. Erleichtert wird uns die Verpflichtung auf die Wahrheit dadurch, dass wir nicht über Straftaten und Kriminalität im Allgemeinen sprechen müssen, sondern nur über eine einzige Tat, einen Geschehensablauf, an dem wir meist selbst beteiligt waren und den wir in der Aussage rekonstruieren müssen. Hierbei werden wir vielfach unterstützt, durch Rückfragen, Vorhalte, objektive Beweismittel. Anders ist es dagegen, wenn wir am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen und über Kriminalität im Allgemeinen sprechen. In diesem Diskurs können wir über unsere Vorstellungen von Kriminalität reden, über die Bilder, die uns bewegen; wir sind frei und nicht auf die Wahrheit verpflichtet. Die kognitiven Verzerrungen, denen wir unterliegen, werden von uns nicht hinterfragt, sondern in den Diskurs hineingegeben. Nichts braucht „bewiesen“ zu werden; wir folgen subjektiven Theorien.<sup>5</sup> Auf dieser Ebene gibt es nicht nur eine Wahrheit, sondern viele. Im gesellschaftlichen Diskurs wird gemeint, geglaubt, gezweifelt und gestritten. In diesem gesellschaftlichen Diskurs kommt den Medien eine wichtige Rolle zu. Die Medien berichten in Interviews und Reportagen über unsere Reaktionen, Empfindungen und Meinungen im Zusammenhang mit Kriminalität. Und sie berichten auch über die Vorstellungen der kriminalpolitischen Akteure in den Parteien und Parlamenten, wie mögliche Lösungen aussehen könnten. Ein vielzitiertes Beispiel hierfür lieferte im Jahr 2001 der ehemalige Bundeskanzler *Schröder*, der in einer aufgeheizten Debatte über Sexualstraftaten an Kindern in der „Bild am Sonntag“ erklärte, er komme immer mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergingen, nicht therapierbar seien; es könne deshalb nur eine Lösung geben: „wegschließen - und zwar für immer.“<sup>6</sup> Im Ergebnis entsteht so ein politisch-medialer Verstärkerkreislauf, in dem es nicht wie in einer gerichtlichen Hauptverhandlung um konkrete Fälle geht, sondern in dem es um die Verallgemeinerungen dieser Fälle geht, um die Bilder, die uns bewegen, um die Ängste, die wir haben, um die Reaktionen der politischen Akteure und die Suche nach adäquaten Lösungen. Dieser „politisch-mediale Verstärkerkreislauf“, der von der Kriminologie schon in den 1970er Jahren beschrieben worden ist,<sup>7</sup> bewegt sich zwar um den Einzelfall herum. Aber es geht hier nicht um den Einzelfall

---

5 Kubitzka, in: Weller/Voß (Hrsg.), *Sexualität und Partnerschaft der Deutschen*, 2023, S. 297 (301).

6 Zitiert nach <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/gerhard-schroeder-sexualstraftaeter-lebenslang-wegsperren-a-144052.html> (14.4.2025).

7 Scheerer, *KrimJ* 1978, 223.

und die Frage, ob Polizei und Justiz mit dem betreffenden Fall richtig umgehen – hierzu fehlen uns in der Regel die relevanten Informationen –, sondern es geht um unsere *Vorstellungen* von dem Einzelfall, um die Bilder in unserem Kopf, um die adäquate Lösung *solcher* Fälle.

An dem „politisch-medialen Verstärkerkreislauf“ wirken viele Akteure mit, nicht nur „die Medien“ und „die Politik“. Eine wesentliche Rolle spielen auch Expert:innen von den Universitäten oder aus der Praxis sowie gerade im strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Kontext das Bundesverfassungsgericht.<sup>8</sup> Dabei lassen sich auf dieser erweiterten Diskursebene Anforderungen formulieren, die für den Umgang mit Kriminalitätsfragen an einen möglichst rationalen Diskurs und eine rationale Kriminalpolitik zu stellen sind: Erste und wichtigste Voraussetzung ist, dass unterschieden werden muss zwischen objektiver und subjektiver (Un-)Sicherheit, zwischen wirklichen Gefahren einerseits und der Angst vor Gefahren andererseits. Beides ist real, aber die staatlichen Reaktionen müssen in einem freiheitlichen System unterschiedlich ausfallen: Grundrechtseingriffe und Zwang dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn es um die Abwehr realer, nachweisbarer Gefahren geht; auf die Abwehr von Ängsten kann dagegen nur mit einer besseren Prävention durch Aufklärung, verstärkte Kontrolle und ggf. die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen reagiert werden. „Rationale Kriminalpolitik“ setzt darüber hinaus voraus, dass Entscheidungen nicht nur nach normativen und politischen, sondern auch nach empirischen Gesichtspunkten getroffen werden müssen: Die Annahmen, auf denen kriminalpolitische Entscheidungen getroffen werden, müssen evidenzbasiert sein; sie müssen auf Fakten beruhen, die nachweisbar sind oder die zumindest auf der Grundlage des vorhandenen empirischen Wissens plausibel erscheinen.<sup>9</sup> Wenn diese zuletzt genannte Voraussetzung nicht gegeben ist, sind Entscheidungen des Gesetzgebers nicht zwingend verfassungswidrig; ein markantes Beispiel hierfür liefert der „Inzest-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts.<sup>10</sup> Als „rational zustande gekommen“ können sie aber dennoch nicht bezeichnet werden.

---

8 Wenzelburger/Brodowski, GA 2023, 204 (206).

9 Heinz, NK 2020, 3 (5).

10 BVerfGE 120, 224 (238).

### III. Grundlagenwissen über die polizeiliche Kriminalstatistik

Für die Einschätzung des Kriminalitätsrisikos von Frauen im Bereich der Sexualkriminalität bedeutet das, dass die von den Medien vermittelten Bilder, die wir von Sexualstraftaten haben, und die sich hieraus ergebenden Ängste, schlechte Ratgeber sind. Unverzichtbar ist es, sich möglichst „harter Fakten“ zu bedienen, um das Risiko von Frauen besser einschätzen zu können. Basis solcher „harten Fakten“ sind Zahlen über die Häufigkeit der entsprechenden Ereignisse. Einzelne Zahlen können dabei für sich genommen nicht genügen, sondern Bedeutung erlangen Zahlen erst dadurch, dass sie mit anderen Zahlen in Beziehung gesetzt und verglichen werden. Der Bericht in der Bildzeitung vom 19.11.2024 zeigt das mit aller Deutlichkeit: Ob 144 Sexualstraftaten gegen Frauen pro Tag viel sind oder wenig, wissen wir nicht, solange wir diese Zahl nicht mit anderen Zahlen vergleichen können: Wie häufig sind Männer von Sexualstraftaten betroffen? Wie häufig Menschen, die sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnen können? Aber auch bezogen nur auf Frauen wünschte man sich für die Risikoeinschätzung genauere Informationen: Ist das Risiko über alle Altersgruppen hinweg gleich verteilt? Ist es situationsabhängig? Sind Frauen nachts im dunklen Stadtpark einem höheren Risiko ausgesetzt als zu Hause in den eigenen vier Wänden? Oder ist das nur eine subjektive Theorie? Wo sind Frauen sicher?

Um zu verlässlichen Informationen über solche und ähnliche Fragen zu gelangen, gibt es im Wesentlichen zwei Informationswege. Es gibt amtliche Statistiken von Polizei und Justiz, die für die interessierenden Fragen nur vergleichsweise wenige Informationen liefern, die betreffenden Zahlen für das Erhebungsgebiet dafür aber vollständig nachweisen. Und es gibt mit sozialwissenschaftlichen Methoden arbeitende empirische Untersuchungen, die zwar eine größere Informationstiefe aufweisen, dafür aber immer nur Teilerhebungen in einzelnen Bereichen sind. Beide Informationswege haben Vor- und Nachteile.<sup>11</sup> Im kriminalpolitischen Diskurs ist die wichtigste Informationsquelle die vom BKA herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Die PKS ist eine Informationssammlung über die von der Polizei innerhalb eines Jahres bearbeiteten Strafsachen im Kernbereich der Kriminalität. Staatsschutzdelikte, Straßenverkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Delik-

---

<sup>11</sup> Meier, Kriminologie, 6. Aufl. 2021, S. 92 f.

te, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören wie Finanz- und Steuerdelikte (§ 386 AO), sowie Straftaten, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden (§ 158 Abs.1 S.1 StPO), gehören nicht dazu. Für den Kernbereich der Kriminalität werden die bekanntgewordenen Fälle nachgewiesen einschließlich etwaiger Besonderheiten wie dem Tatort oder der Verwendung des „Tatmittels Internet“. Bei vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikten lassen sich der PKS Angaben zur Höhe des materiellen Schadens entnehmen, bei personenbezogenen Delikten, also namentlich den Gewalt- und Sexualdelikten, Angaben zum Opfer. In der PKS werden zudem auch die aufgeklärten Fälle nachgewiesen, einschließlich derjenigen Personen, die von der Polizei als „tatverdächtig“ eingestuft worden sind. Als „aufgeklärt“ gilt ein Fall dann, wenn die Tat nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis von einem Tatverdächtigen begangen worden ist, von dem die Personalien bekannt sind; „tatverdächtig“ ist, wer „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.“<sup>12</sup> Die Informationen über die Aufklärungsquote und die Personen, denen die bekanntgewordenen Taten zugerechnet werden, sind diejenigen Informationen, die in kriminalpolitischen Diskussionen regelmäßig für die größte Erregung und nicht selten auch den unverhohlenen Ruf nach mehr „law and order“ sorgen. Es ist deshalb notwendig, sich mit der Aussagekraft der PKS noch etwas genauer zu beschäftigen.

Die PKS hat systemimmanente Stärken, aber auch Schwächen. Zu den Stärken gehört, dass die PKS für die Erfassung der Fälle nicht mit Paragraphen arbeitet, sondern mit sechsstelligen Schlüsselzahlen, die die genauere Erfassung von Kriminalitätsphänomenen ermöglichen als das Strafrecht. Während die Justizstatistiken beispielsweise nur zwischen Mord und Totschlag unterscheiden und bei letzterem noch nicht einmal zwischen §§ 212 und 213 StGB unterscheiden können, kann die Polizei beispielsweise genau angeben, wie viele Mordfälle es im Vorjahr gegeben hat, die im Zusammenhang mit einer Sexualstraftat gestanden haben (2024 waren es 11 Fälle). Eine weitere Stärke ist, dass sich die in der PKS zusammengestellten Zahlen untereinander und mit den Zahlen früherer Jahrgänge gut vergleichen lassen. Um demographische Unterschiede auszugleichen (in Deutschland leben z.B. mehr Frauen als Männer), müssen dafür „Belastungszahlen“ verwendet

---

12 Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2024, S. 7.

werden, also Zahlen, die auf 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bezogen werden. Auf diese Weise kann beispielsweise die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung von Männern und Frauen oder die Belastung in unterschiedlichen Bundesländern verglichen werden. Nachteilig ist an der PKS demgegenüber, dass die bekannt gewordenen Straftaten nur unvollständig erfasst werden: Tateinheitlich konkurrierende Delikte werden nur nach dem schwersten Tatbestand, Tatserien, also gleichartige Folgehandlungen gegen dieselbe Betroffene wie häufig bei häuslicher Gewalt, werden nur als ein Fall erfasst.<sup>13</sup> Bei Tatserien und Dauertaten gibt es keine Erfassung von Zeiträumen und Entwicklungen; auch wenn zwischen der Tatbegehung und der Anzeige ein längerer Zeitraum liegt, wird dies nicht erfasst. Bedeutsam ist im Übrigen auch, dass es für die rechtliche Bewertung einer Tat auf den Zeitpunkt der statistischen Erfassung – also der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft – ankommt; nachfolgende Änderungen der Bewertung werden in der PKS nicht mehr erfasst.<sup>14</sup>

Zu diesen mehr oder weniger mit jeder Statistik einhergehenden Schwächen kommen zwei Probleme hinzu, die die Aussagekraft der PKS deutlich stärker einschränken und denen aus kriminologischer Sicht deshalb eine größere Bedeutung beizumessen ist.

## 1. Dunkelfeldproblematik

Die erste Einschränkung bezieht sich auf die Dunkelfeldproblematik. In der PKS werden nur diejenigen Taten ausgewiesen, die der Polizei durch eine Anzeige oder auf anderem Weg (§ 160 Abs. 1 StPO), beispielsweise durch Kontrollen, bekannt geworden sind. Um einen Überblick über das „wirkliche“ Ausmaß der Kriminalität zu erlangen, müssen die aus der PKS erlangbaren Informationen deshalb zu den Ergebnissen aus Dunkelfeldbefragungen in Beziehung gesetzt werden. Diese Untersuchungen haben ihre eigenen Probleme. Neben der Frage nach der Repräsentativität der Ergebnisse stellt sich hier vor allem das Problem der Validität der zugrunde gelegten Operationalisierungen, also das Problem der richtigen „Übersetzung“ der interessierenden Kriminalitätsphänomene in die Alltagssprache der Befragten. Entscheidend für die rechtliche Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten ist die hochabstrakte juristische Fachsprache, deren Begrifflichkeit nur in den seltensten Fällen aus sich heraus verständ-

---

13 Richtlinien, S. 21, 23.

14 Richtlinien, S. 20.

lich ist, aus der sich aber der verbindliche Maßstab für alle juristischen Abgrenzungen ableitet. In einer empirischen Untersuchung zum Dunkelfeld besteht die Herausforderung deshalb darin, für die „Übersetzung“ der rechtlichen Kategorien Formulierungen zu finden, die das Gemeinte zum Ausdruck bringen und von den Befragten verstanden werden. Die richtige „Übersetzung“ entscheidet über das Ergebnis der Untersuchung: Sind die in einer Untersuchung verwendeten sprachlichen Kategorien zu weit gefasst, führt dies zu einer Überschätzung, sind sie zu eng, zu einer Unterschätzung der Kriminalitätsbelastung im Dunkelfeld.

Das Problem sei an einem Beispiel verdeutlicht. In Niedersachsen werden vom Landeskriminalamt (LKA) seit 2013 Dunkelfelduntersuchungen durchgeführt, in denen eine repräsentative Stichprobe von rund 40.000 Personen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen angeschrieben und um Auskunft über ihre Kriminalitätserfahrungen im Vorjahr gebeten wird. An der jüngsten Untersuchung aus dem Jahr 2023 beteiligten sich 15.855 Personen. Für die Messung der Häufigkeit von Sexualdelikten wurden vier Fragen gestellt: „Ich wurde gegen meinen Willen sexuell bedrängt (z. B. begripscht)“, „Jemand hat mich sexuell missbraucht oder vergewaltigt“, „Mein (Ex-)Partner/Meine (Ex-)Partnerin hat mich sexuell missbraucht oder vergewaltigt“ und „Jemand hat mir sein Geschlechtsteil gegen meinen Willen gezeigt“.<sup>15</sup> Vergleichsweise klar sind aus juristischer Sicht nur die erste und die vierte Frage: Die erste Frage zielt auf die Erhebung der Häufigkeit von Straftaten nach § 184i StGB ab („körperlich berührt und dadurch belästigt“), die vierte Frage auf § 183 StGB („durch eine exhibitionistische Handlung belästigt“). Welcher Straftatbestand in der Untersuchung mit der Zusammenfassung von Missbrauch und Vergewaltigung adressiert werden soll, lässt sich dagegen nur mutmaßen. Auch wenn der Begriff der „Vergewaltigung“ in § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB legaldefiniert wird, ist unklar, ob der Begriff im Alltagssprachgebrauch denselben Inhalt hat. Aus kriminologischer Sicht ist der zutage geförderte Befund (0,6 % der befragten Frauen, 0,1 % der Männer und 1,6 % der Gruppe divers / keine Zuordnung geben an, im Vorjahr „sexuell missbraucht oder vergewaltigt“ worden zu sein<sup>16</sup>) deshalb zwar im längsschnittlichen Vergleich zu den Ergebnissen früherer Erhebungen oder den querschnittlichen Vergleich

15 Fragebogen 2023 des niedersächsischen Landeskriminalamts <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html> (16.4.2025).

16 *Bosold et al.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023. Bericht zu

zu den Ergebnissen in anderen Bundesländern interessant, aber mehr als ein Indiz für die „wirkliche“ Häufigkeit von „Missbrauch“ oder „Vergewaltigung“ findet sich hierin nicht.

Im Zusammenhang mit der Aussagekraft der PKS ist darüber hinaus von Bedeutung, dass von den Befragten nur ein Teil der berichteten „Viktimisierungen“ zur Anzeige gebracht wird. Dieser Teil lässt sich quantitativ abschätzen, da in Dunkelfelduntersuchungen regelmäßig auch danach gefragt wird, ob und wegen wie vieler erlebter Viktimisierungen Anzeige erstattet worden ist. In Niedersachsen wird beispielsweise regelmäßig etwa ein Viertel der abgefragten Viktimisierungen zur Anzeige gebracht (2022: 24,8 %).<sup>17</sup> Bei den einzelnen Delikten zeigen sich allerdings erhebliche Unterschiede: Diebstahl wird vergleichsweise häufig angezeigt (2022: 43,5 %), und zwar am häufigsten dann, wenn ein Auto entwendet worden ist (90,5 %). Die Anzeigequote bei Körperverletzungsdelikten liegt im mittleren Bereich (23,3 %), wobei häufiger dann angezeigt wird, wenn bei der Tat eine Waffe verwendet worden ist (leichte Körperverletzung mit Waffe: 47,3 %; schwere Körperverletzung mit Waffe: 67,7 %), und nur selten angezeigt wird, wenn die Körperverletzung von dem/der (Ex-)Partner:in begangen worden ist (10,5 %). Sexualdelikte werden insgesamt nur sehr selten angezeigt (3,8 %). Auch hier variiert die Anzeigequote mit der Art der erlebten Viktimisierung: Bei sexuellen „Missbrauchserfahrungen“ liegt sie bei 13,4 %; bei „Missbrauchserfahrungen“ durch den/die (Ex-)Partner:in dagegen bei 0,0 %. Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) wird in 3,9 % der Fälle angezeigt, Exhibitionismus (§ 183 StGB) in 5,4 % der Fälle.<sup>18</sup>

Andere Untersuchungen bestätigen die Ergebnisse des niedersächsischen LKA. Das BKA führte im Jahr 2020 an einer für Deutschland repräsentativen Stichprobe (45.351 Teilnehmer:innen) eine vergleichbare Befragung durch. Bei Diebstahl und bei Körperverletzungsdelikten zeigten sich hier etwas höhere Anzeigequoten als in Niedersachsen (Diebstahl: 52,0 %, Körperverletzung: 33,5 %), bei Sexualdelikten etwas geringere Quoten (insgesamt: 1,1 %; sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung: 9,5 %; körperliche sexuelle Belästigung: 2,2 %; Zeigen von Geschlechtsteilen: 0,6 %).<sup>19</sup> Ungeachtet der Probleme, die sich in solchen Untersuchungen bei der Operationalisierung der erhobenen Variablen stellen, ist deshalb festzuhalten, dass

---

Kernbefunden der Studie, 2024, S. 40.

17 Bosold u.a., Befragung, S. 52, 55.

18 Bosold u.a., Befragung, S. 53.

19 Birkel u.a., Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SkiD 2020, 2023, S. 66, 70.

der Polizei gerade bei der Sexualkriminalität nur ein extrem geringer Teil der „wirklich“ begangenen Straftaten bekannt wird. Die PKS zeigt hier, wie es in der Kriminologie seit Langem bekannt ist, nur die „Spitze des Eisbergs“.<sup>20</sup> Gleichzeitig weisen die Ergebnisse der Dunkelfeldstudien darauf hin, dass die Entscheidung über die Anzeigeerstattung ein Vorgang ist, der durch vielfältige Variablen beeinflusst wird; insbesondere Viktimisierungen im sozialen Nahbereich werden nur selten angezeigt und sind in der PKS deshalb unterrepräsentiert.<sup>21</sup> In das Hellfeld der Kriminalität gelangt nur eine sehr spezifische Auswahl der tatsächlich begangenen Straftaten.

## 2. Auseinanderfallen von polizeilicher und justizieller Bewertung

Die zweite Einschränkung der Aussagekraft der PKS verbindet sich mit der Frage, wann es berechtigt ist, von einer „Straftat“ zu sprechen. Dass es für die Einordnung nicht auf das individuell sehr unterschiedliche Empfinden von Betroffenen ankommen kann, sondern dass die Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten nach juristischen Kriterien getroffen werden muss, wurde bereits gesagt; das „Störgefühl“, das eine Frau beispielsweise an der Universität im Gespräch mit einem Professor haben mag, ist keine Straftat. Wer aber entscheidet darüber, was eine „Straftat“ ist? Die Polizei bei der Aufnahme der Anzeige oder nach dem Abschluss der Ermittlungen in dem Schlussbericht für die Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 2 S.1 StPO)? Oder die Staatsanwaltschaft, die die von der Polizei zusammengetragenen Ermittlungsergebnisse rechtlich bewertet, also prüft, ob das Verhalten des Tatverdächtigen die Voraussetzungen eines Straftatbestands erfüllt und der Verdacht in der Hauptverhandlung voraussichtlich bewiesen werden kann (§ 170 Abs. 1, § 203 StPO)? Oder das Gericht, das in der Hauptverhandlung die Beweise erhebt und den Angeklagten erst dann verurteilt, wenn es „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ (§ 261 StPO) der Meinung ist, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat?

Dass die polizeiliche (kriminalistische) und die justizielle (rechtliche) Bewertung eines zur Anzeige gebrachten Vorgangs weit auseinanderfallen können, liegt auf der Hand; die justizielle Bewertung führt insbesondere wegen der Notwendigkeit, dem Verdächtigen die Straftat nachweisen zu

---

20 *Schwind/Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 24. Aufl. 2021, S. 78.

21 *Treibel/Dölling/Hermann*, FPPK 2017, 355; *Kubitza*, in: Sexualität und Partnerschaft, S. 297 (305).

müssen, zu einem deutlich engeren Verständnis von Sexualkriminalität. Das Ausmaß, in dem dieses unterschiedliche Verständnis das Ergebnis beeinflusst, lässt sich erahnen, wenn man die Ergebnisse der PKS mit den Ergebnissen der Justizstatistiken, insbesondere der Strafverfolgungsstatistik (StVS), vergleicht. Methodisch ist dieser Vergleich zwar unzulässig, da es sich um unterschiedliche Statistiken handelt, bei denen die Daten nach unterschiedlichen Regeln erhoben und dargestellt werden. Vernachlässigt man die methodischen Unterschiede jedoch, ist es für einen ersten Eindruck von den Größenordnungen möglich, die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen mit den Beschuldigten i.S. des Strafprozessrechts gleichzusetzen (§ 157 StPO) und zu sehen, wie die Justiz bei bestimmten Delikten mit den Beschuldigten umgeht. Durchführen lässt sich dieser Vergleich aktuell für das Jahr 2023. In diesem Jahr wurden von der Polizei 9.841 Tatverdächtige ermittelt, die verdächtigt wurden, eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung, einschließlich Versuch und einschließlich mit Todesfolge begangen zu haben (§§ 177 Abs. 6-8, § 178 StGB; PKS-Schlüssel: 111700 + 111900). Wegen dieser Delikte verurteilt wurden in diesem Jahr lediglich 792 Personen (StVS Tab. 24311-13 + 24311-23), also weniger als jeder zehnte Tatverdächtige (8,0 %). Die Spanne ist erheblich und löst in kriminalpolitischen Diskussionen oft Befremden aus.

Der große Unterschied zwischen den Tatverdächtigen-/Beschuldigtenzahlen auf der einen und den Verurteiltenzahlen auf der anderen Seite hat nichts damit zu tun, dass die Gerichte „weltfremd“ oder schlicht „zu schlapp“ seien – die verglichenen Tatbestände haben eine Mindeststrafdrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe, die Verfahren können also praktisch nicht nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden. Die Diskrepanz hat auch nichts damit zu tun, dass in der Justiz die Perspektive von Frauen zu kurz käme – der Anteil der Frauen betrug im Jahr 2023 im richterlichen Dienst bei den Amtsgerichten 53,5 %, bei den Landgerichten 48,8 % und im staatsanwaltschaftlichen Dienst 54,7 %.<sup>22</sup> Die Gründe für den „Schwund“ lassen sich deshalb nur dann aufklären, wenn man empirische Untersuchungen durchführt, in denen diesen Fragen weiter nachgegangen wird. Die Methode der Wahl ist dabei die Analyse von Strafverfahrensakten, da in den Akten diejenigen Parameter zusammengetragen werden, die für die juristische Bewertung eines Falles bedeutsam sind.

---

22 Bundesamt für Justiz [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html#AnkerDokument44068](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44068) (18.04.2025).

Eine solche Untersuchung wurde 2024 von Höynck u.a. vorgelegt. Die Autor:innen werteten die Akten zu 531 Verfahren aus, die in den Jahren 2014-2016 wegen des Verdachts der Vergewaltigung zum Nachteil einer zum Tatzeitpunkt bereits volljährigen weiblichen Person durchgeführt worden waren. Die Verfahren richteten sich gegen 592 Beschuldigte; von den verfolgten Taten waren 550 Frauen betroffen gewesen. Die Untersuchung bestätigte die Verteilung, die bereits die Gegenüberstellung von PKS und StVS gezeigt hatte: Von den verfolgten Beschuldigten wurde nur jeder zwanzigste (5,7 %) zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt; die übrigen Verfahren wurden von der Justiz anders erledigt. Der Großteil der Erledigungen (81,4 %) entfiel auf Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO; die Verfahren wurden eingestellt, weil die Staatsanwaltschaften eine Verurteilung des Beschuldigten auf der Grundlage des im Ermittlungsverfahren zusammengetragenen Materials nicht für hinreichend wahrscheinlich gehalten hatten. 2,9 % der Beschuldigten wurden von den Gerichten freigesprochen; in den übrigen Fällen ergingen andere Entscheidungen.<sup>23</sup>

Bei den weiteren Analysen zeigte sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen für den Ausgang des Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist: Wird die Anzeige nicht von der Betroffenen selbst, sondern von einer anderen Person erstattet, stieg der Anteil der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO von 80,6 % auf 86,3 %; erklärte die Betroffene die „Rücknahme“ der Anzeige, stieg die Quote von 79,8 % auf 90,5 %.<sup>24</sup> Die Einstellungsquote hing auch von der Bereitschaft des Beschuldigten ab, sich zum Tatvorwurf einzulassen: Sie war hoch, wenn im Ermittlungsverfahren keine Vernehmung stattgefunden hatte (84,3 %), wenn sich der Beschuldigte nicht eingelassen hatte (77,4 %) oder wenn er den Vorwurf konkret bestritten hatte (86,9 %); umgekehrt war sie niedrig, wenn der Beschuldigte ein Teilgeständnis (55,2 %) oder ein umfassendes Geständnis (47,8 %) abgelegt hatte.<sup>25</sup> Schließlich wurde deutlich, dass Vergewaltigungen in einer Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen stattfinden, in denen die Ermittlungen unterschiedlich schwierig sind. Hohe Einstellungsquoten waren die Folge, wenn zwischen dem Beschuldigten und der Betroffenen ein Abhängigkeitsverhältnis bestanden hatte (97,1 %), wenn die beiden in einem gemeinsamen Haushalt lebten (96,6 %) oder wenn sich die Tat aus einer Fei-

---

23 Höynck et al., Die Strafverfolgung wegen Vergewaltigung in Niedersachsen, 2024, S. 45.

24 Höynck et al., Strafverfolgung, S. 107 f.

25 Höynck et al., Strafverfolgung, S. 120.

er- / Partysituation entwickelt hatte (90,7 %). Vergleichsweise selten waren Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO dagegen dann, wenn die Betroffene Sexarbeiterin war und die Tat im Kontext ihrer Berufsausübung erfolgt war (64,8 %) oder wenn die Tat überfallartig erfolgt war und sich die Betroffene und der Beschuldigte vorher nicht gekannt hatten (38,6 %).<sup>26</sup>

Die Untersuchung von *Höynck u.a.* ist nicht die einzige gewesen, die sich in der jüngeren Zeit mit den Beweisschwierigkeiten bei der Verfolgung von Vergewaltigungsvorwürfen beschäftigt hat; *Elz* ist nach der Auswertung von 343 Einstellungsverfügungen zu ähnlichen Ergebnissen gelangt.<sup>27</sup> Das Auseinanderfallen von polizeilicher und justizieller Bewertung, das sich in dem hohen Anteil an Einstellungen wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts ausdrückt, ist kein „Systemfehler“, wie es gelegentlich angenommen wird, wenn insoweit von einer „Gerechtigkeitslücke“ („justice gap“) gesprochen wird.<sup>28</sup> Die Bewertungen der Polizei sind nicht „richtiger“ als die der Justiz, sondern es sind *andere* Bewertungen, die auf der Grundlage des direkteren Kontakts mit der die Anzeige erstattenden Person und einer mutmaßlich größeren Bereitschaft zur Übernahme der bei der Anzeige geäußerten Sachverhaltsbeschreibung geprägt sind. Damit ist nicht gesagt, dass die Polizei nicht sorgfältig ermitteln würde. Im Gegenteil, Untersuchungen zeigen, dass sich die Polizei insbesondere der Problematik einer Falschanzeige durchaus bewusst ist.<sup>29</sup> Die Schwelle der Polizei zur Aufnahme der Anzeige ist jedoch – zu Recht – vergleichsweise niedrig; die Einordnung eines Falls als „aufgeklärt“ erfolgt nicht nach strafverfahrensrechtlichen, sondern nach kriminalistischen Gesichtspunkten. Der hohe „Schwund“, der gerade bei Sexualdelikten zwischen der polizeilichen und der juristischen Perspektive besteht, deutet deshalb nicht auf ein „Gerechtigkeitsproblem“, sondern gerade umgekehrt darauf hin, dass die Strafjustiz „funktioniert“ und sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte ihrer Aufgabe nachkommen, nur solche Fälle zur Verurteilung zu bringen, in denen jenseits „vernünftiger Zweifel“ festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.<sup>30</sup>

---

26 *Höynck et al.*, Strafverfolgung, S. 138 f.

27 *Elz*, Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt, 2021.

28 *Temkin/Krahé*, Sexual Assault and the Justice Gap: A Question of Attitude, 2008, S. 9 ff.

29 *Pollich*, NK 2024 (4), 518 (528).

30 *Kölbel* StV 2020, 340 (350); genauer zu den „vernünftigen Zweifeln“ *Bartel*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 261 Rn. 62 f.

Für das Sprechen über Sexualdelikte bedeutet das, dass die PKS für die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver (Un-)Sicherheit nicht uneingeschränkt tauglich ist: Für die „wirkliche“, die nachweisbare Kriminalitätslage liefert die PKS nur ein Indiz. Sie wird geprägt durch die Vorstellungen, Erwartungen und Bedürfnisse, mit denen die Anzeigerstatte:r:innen an die Polizei herantreten. Andererseits gehören die Ergebnisse über den „aufgeklärten“ Fall nicht mehr zur „subjektiven“ Kriminalität, sondern spiegeln bereits eine „objektive“ Wirklichkeitsebene wider, denn die polizeiliche Aufklärung ist bereits juristisch geprüft; wenn Sachverhalte unzweifelhaft kein strafwürdiges Unrecht darstellen, wird die Anzeige gar nicht erst aufgenommen.<sup>31</sup> Trotz der großen Diskrepanz zwischen der PKS und der StVS über das Ausmaß der Kriminalität ist es daher aus kriminologischer Sicht grundsätzlich zulässig, über einzelne Kriminalitätsphänomene auf der Grundlage der PKS zu sprechen. Dies muss allerdings immer mit dem notwendigen Bewusstsein geschehen, dass es sich lediglich um Verdachtszahlen handelt.

#### IV. Fazit

Was bedeutet das für die Frage, ob 144 Sexualstraftaten gegen Frauen pro Tag viel oder wenig sind? Ob Frauen in Deutschland sicher oder unsicher leben? Für den gesellschaftlichen Diskurs über die Polizeidaten kommt es darauf an, dass die erkennbaren Risiken jedenfalls nicht so vermittelt werden wie es in der Bildzeitung vom 19.11.2024 geschehen ist: Die Zahl der im Vorjahr bekannt gewordenen Straftaten darf nicht auf die Zeit (365 Tage, 24 Stunden, 60 Minuten) heruntergebrochen werden, sondern muss auf die Größe der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bezogen werden, über die eine Aussage getroffen werden soll; es müssen Belastungszahlen gebildet werden. Geht man davon aus, dass es im Jahr 2024 in Deutschland etwa 42,3 Mio. Frauen gab<sup>32</sup>, und bezieht die vom BKA für 2023 angegebene Zahl von 52.330 weiblichen Opfern auf 100.000 dieser Bevölkerungsgruppe, liegt das Risiko bei 124 pro 100.000 Frauen, also deutlich *unter einem Prozent pro Jahr* (genau: 0,124 %). Diese Berechnung von „Opfergefährdungszahlen“ lässt es zu, das Viktimisierungsrisiko für einzelne Altersklassen

---

31 Kölbel/Ibold, in: MüKo-StPO, § 158 Rn. 22, 27, § 163 Rn. 7.

32 Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht - Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2022, Tab. 12411-01.

anzugeben (junge Frauen haben ein höheres Risiko als ältere Frauen), es mit dem Viktimisierungsrisiko von Männern zu vergleichen (Frauen haben im Bereich der Sexualkriminalität ein deutlich höheres Risiko) und es auch zu dem Risiko in anderen Kriminalitätsbereichen in Beziehung zu setzen (das Risiko einer Frau, Opfer einer Gewaltstraftat zu werden, ist etwa doppelt so hoch wie das Risiko, Opfer einer Sexualstraftat zu werden). Solche Befunde wirken weniger alarmistisch und wecken weniger Emotionen, aber sie ermöglichen einen entspannteren, mehr an der Sache orientierten und damit rationaleren Diskurs. Gerade bei einem schon für sich genommen so emotionalen Thema wie der Sexualkriminalität ist das von Vorteil.

§ 2  
Form und Inhalt der sexuellen Zustimmung



## Ja, nein, vielleicht?

– Ein Diskussionsbeitrag zur Reformbedürftigkeit des sexuellen Übergriffs

Ri'in Dr. Barbara Wiedmer\*

### Abstract

*Der Beitrag befasst sich mit den Unterschieden einer „Nein heißt Nein“ zu einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung im Sexualstrafrecht. Dazu wird zunächst die Strafbarkeit nach der geltenden „Nein heißt Nein“-Lösung dargestellt, bevor die Unterschiede zu einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung aufgezeigt werden. Anschließend werden die Vor- und Nachteile der beiden Modelle diskutiert.*

*This article examines the differences between a “no means no” and a “(only) yes means yes”-approach in sexual criminal law. It begins by outlining the criminal liability under the current “no means no”-solution, before highlighting the differences compared to a “(only) yes means yes” solution. The advantages and disadvantages of both models are discussed.*

### I. Einführung

Am 10.11.2016 trat in Deutschland das 50. Strafrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung in Kraft. Im Zuge dessen wurde § 177 StGB erweitert und pönalisiert seither nicht mehr nur die sexuelle Nötigung, sondern auch den sexuellen Übergriff. Durch § 177 StGB gilt seit der Reform die „Nein heißt Nein“-Lösung, nach der ein Sexualkontakt strafbar ist, wenn die betroffene Person diesem widersprochen hat. Während das Gesetz damals im Hinblick auf § 177 StGB einstimmig verabschiedet wurde,<sup>1</sup> mehren sich inzwischen Stimmen, die anmahnen, dass das Gesetz nicht weit genug gehe. Danach schüt-

---

\* Die Autorin ist am Amtsgericht Nürnberg als Richterin tätig. Der Beitrag ist nicht dienstlich veranlasst und gibt ausschließlich ihre private Auffassung wieder.

1 BT-Plenarprotokoll 18/183, S. 18015.

ze eine „Nein heißt Nein“-Lösung die sexuelle Selbstbestimmung nicht hinreichend. Stattdessen bedürfe es einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung.<sup>2</sup> Der Beitrag nimmt die Forderung zum Anlass, ausgehend von der derzeitigen Gesetzeslage beide Modelle einander gegenüberzustellen.

## II. Zur Ausgestaltung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Zunächst soll vor dem Hintergrund des angestrebten besseren Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung das Schutzgut näher beleuchtet werden. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist aufgrund seiner engen Verknüpfung zur Intimsphäre und Menschenwürde besonders schützenswert.<sup>3</sup> Obwohl in den letzten Jahren eine detailliertere Diskussion um den Gewährleistungsgehalt des Schutzguts beginnt,<sup>4</sup> ist die gängige strafrechtliche Definition weiterhin von einer hohen Abstraktheit und vor allem durch den negativen Gewährleistungsgehalt geprägt. Das Strafrecht schützt die negative sexuelle Selbstbestimmung, also das Recht, von ungewollten Sexualkontakten verschont zu bleiben, nicht aber die positive Schutzdimension, Sexualkontakte nach den eigenen Wünschen zu gestalten.<sup>5</sup> Das Schutzgut wird typischerweise dahingehend verstanden, dass es davor schützt, auf sexuellem Gebiet fremdbestimmt zu werden.<sup>6</sup> Das wiederum wirft die Frage auf, wann eine sexuelle Handlung als fremd- und wann sie als selbstbestimmt anzusehen ist.

---

2 Etwa DjB, Policy Paper: Nur Ja heißt Ja! vom 18.11.2024 (abrufbar unter [https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#\\_ftn49](https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn49), zuletzt abgerufen am 11.01.2026); hierfür bereits vor Einführung der „Nein heißt Nein“-Lösung etwa *Herning/Illgner*, ZRP 2016, 77; zu den Bestrebungen der Einführung einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung auf europäischer Ebene s. auch den Beitrag von *Grafe* in diesem Band S. 173 ff..

3 *Hörnle*, ZStW 127 (2015) 851 (863); *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe – Eine theoretische, dogmatische und rechtstatsächliche Betrachtung, Baden-Baden 2024, S. 58.

4 S. *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, Vor § 174 Rn. 12 f.; *Hörnle*, ZStW 127 (2015), 851; *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, Baden-Baden 2020, S. 113 ff.; aus öffentlich-rechtlicher Sicht *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Baden-Baden 2021, passim.

5 Vert. *Hörnle*, ZStW 127 (2015) 851 (859 f.).

6 Vgl. *Eisele*, in: TK-StGB, Vor § 174 Rn. 2; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, Vor § 174 Rn. 8; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Berlin Heidelberg 2012, Rn. 94.

Abstrakt ist das für Sexualkontakte nur sehr schwer zu bestimmen.<sup>7</sup> Menschen können sich aus den verschiedensten Gründen für einen oder gegen einen Sexualkontakt entscheiden. Etwa aus Liebe, sexueller Lust, dem Wunsch nach Fortpflanzung, aber auch aus Pflichtgefühl gegenüber einem Partner oder, um mit dieser Handlung Geld zu verdienen.<sup>8</sup> Ob sich jemand für oder gegen einen Sexualkontakt entscheidet, wird auch von gesellschaftlichen Erwartungen und Vorannahmen mit beeinflusst. Beispielsweise legt die sexualwissenschaftliche Forschung nahe, dass Männer meist in der aktiven, initiiierenden Rolle wahrgenommen werden, während Frauen häufig eine „Gatekeeper“-Rolle zugesprochen wird, in der sie entscheiden, ob der Sexualkontakt zu Stande kommt oder nicht.<sup>9</sup> Auch der eigene Bildungsgrad kann sich darauf auswirken, wie eine Person in sexuellen Kontexten kommuniziert.<sup>10</sup> Eine besondere Rolle spielen auch Erwartungshaltungen und soziale Abläufe (sog. social scripts). Diese, beispielsweise der Wechsel von zwei Personen aus einem öffentlichen in einen privaten Raum, können Erwartungsdruck erzeugen, der dazu führt, dass Personen, die im weiteren Ablauf dieses Skripts keine sexuelle Handlung vornehmen wollen, Schwierigkeiten haben, eine Ablehnung zu kommunizieren.<sup>11</sup> Zutreffend hat *Holzleithner* deshalb festgestellt:

„Das Einverständnis in sexuelle Handlungen liegt demnach häufig in einem Kontinuum zwischen zwei Polen. An einem Ende ist ungewollter Sex, der mit Gewalt aufgezwungen wird, am anderen Ende Sex mit voller, enthusiastischer Zustimmung.“<sup>12</sup>

Strafnormen, die den dazwischenliegenden Graubereich reglementieren, müssen das in einer Weise tun, die verhältnismäßig ist und dem Bestimmtheitsgebot genügt. Hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots wäre es nicht ausreichend, wenn eine Norm lediglich die Vornahme einer sexuellen Handlung entgegen der autonomen Entscheidung einer Person unter Strafe stellen würde, weil es eben noch keinen Konsens dahingehend gibt, wo genau die Grenze zwischen selbst- und fremdbestimmter Sexualität

---

7 Vert. zum Ganzen *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 69 ff.

8 *Sherwin*, Legal Theory, Vol. 2 (1996), 209 (220).

9 *Holmström/Plantin/Elmerstig*, Psychology & Sexuality, Vol. 11 (2020), 342 (351); *Jozkowski/Peterson*, The Journal of Sex Research, Vol. 50 (2013), 517 (520 ff.).

10 *Holmström/Plantin/Elmerstig*, Psychology & Sexuality, Vol. 11 (2020), 342 (351).

11 *Holmström/Plantin/Elmerstig*, Psychology & Sexuality, Vol. 11 (2020), 342 (348 ff.).

12 *Holzleithner*, in: *Lembke* (Hrsg.), Regulierungen des Intimen, 2017, S. 31 (39).

zu sehen ist.<sup>13</sup> Stattdessen bietet es sich an, die Grenze negativ-normativ festzulegen. Dabei definiert der Gesetzgeber, in welchen Situationen bei generalisierter Betrachtung nicht davon auszugehen ist, dass eine Person ihre sexuelle Selbstbestimmung eigenverantwortlich ausüben kann.<sup>14</sup> Das ist der Fall, wenn innere oder äußere autonomieeinschränkende Faktoren sich derart auf den Betroffenen auswirken, dass es unmöglich oder unzumutbar erscheint, dass er eine sexuell selbstbestimmte Entscheidung treffen kann. Diese Situationen werden nach dem bisherigen Begriffsverständnis als sexuelle Nötigung (bei Vorliegen äußerer autonomieeinschränkender Faktoren) oder sexueller Missbrauch (bei Vorliegen innerer autonomieeinschränkender Faktoren) beschrieben. Ein Tatbestand, der daneben die Missachtung einer sexualbezogenen Entscheidung unter Strafe stellt, wird dadurch in negativer Hinsicht definiert. Die getroffene Entscheidung ist immer dann als sexuell selbstbestimmt zu akzeptieren, wenn nicht ein Tatbestand erfüllt ist, der das Vorliegen eines autonomieeinschränkenden Umstands voraussetzt.

### III. Regelungsgehalt des § 177 StGB

Eine in diese Richtung gehende Unterscheidung trifft auch § 177 StGB in den Grundtatbeständen seiner derzeit gültigen Fassung. § 177 Abs. 1 StGB pönalisiert die sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen des Opfers, während § 177 Abs. 2 StGB sexuelle Handlungen in denjenigen Situationen unter Strafe stellt, in denen dem Opfer die Bildung oder Äußerung eines entgegenstehenden Willens nicht möglich oder zumutbar ist.

#### 1. Die „Nein heißt Nein“-Lösung als Grundnorm des sexuellen Übergriffs

Nach § 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Durch das Tatbestandsmerkmal des erkennbar entgegenstehenden Willens setzt die Norm die „Nein heißt Nein“-Lösung um.

---

13 Eingehend *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 80.

14 *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 82 ff.

a) Sexuelle Handlung im Sinne des § 184h StGB

Der tatbestandliche Erfolg ist eine sexuelle Handlung. Wann eine Handlung eine sexuelle ist, wird entgegen seiner Überschrift in § 184h StGB nicht definiert, sondern von diesem vorausgesetzt.<sup>15</sup> Einigkeit besteht in der Rechtsprechung und Literatur dahingehend, dass die Handlung einen Körperbezug aufweisen<sup>16</sup> und jedenfalls objektiv sexuell konnotiert sein muss.<sup>17</sup> Darunter fallen Handlungen, die nach dem allgemeinen Verständnis bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild situationsunabhängig einen Sexualbezug aufweisen. Sexuelle Handlungen im Sinne des § 184h StGB sind daher insbesondere Vaginalverkehr, Analverkehr und Oralverkehr<sup>18</sup> sowie Zungenküsse.<sup>19</sup> Verhaltensweisen, die je nach Kontext einen Sexualbezug aufweisen oder sozialadäquat sein können, sog. ambivalente Handlungen, werden von der Rechtsprechung und Teilen der Literatur als sexuelle Handlungen angesehen, wenn sie subjektiv von einer Erregungs- oder Befriedigungsabsicht des Täters getragen werden.<sup>20</sup> Die Berücksichtigung einer subjektiven Komponente ist allerdings auch hier nicht erforderlich. Es genügt, wenn für einen objektiven Dritten unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eine sexuelle Konnotation der Handlung ersichtlich wird.<sup>21</sup>

---

15 *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (160); *Laubenthal*, in: FS Streng, 2017, S. 87 (98); *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte, Berlin 1993, S. 259.

16 *Nestler*, in: LK-StGB Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 184h Rn. 5.

17 BGHSt 29, 336 (338); BGHSt 61, 173 (176); BGH NJW 1981, 134 (135); BGH NStZ 1983, 167; BGH NStZ 2009, 29; BGH NStZ 2015, 33 (35); BGH NStZ 2015, 457; BGH NStZ 2017, 527; BGH NStZ 2018, 91; *Eisele*, in: TK-StGB, § 184h, Rn. 8 f.; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski-StGB, 2. Aufl. 2020, § 184h Rn. 5; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger-StGB, 31. Aufl. 2025, § 184h Rn. 2; *Hörnle/Schmidt*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 184h Rn. 3; *Schumann*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 184h Rn. 2; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 103; *ders.*, in: FS Streng, S. 87 (90); *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, 67. Ed. 01.11.2025, § 184h Rn. 3.

18 *Laubenthal*, in: FS Streng, S. 87 (90).

19 BGH NStZ 2017, 242; *Laubenthal*, in: FS Streng, S. 87 (90); *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 259; *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, S. 167.

20 BGHSt 61, 173 (176); BGH NStZ-RR 2013, 10 (12); BGH NStZ-RR 2017, 43 f.; BGH NStZ-RR 2018, 341 (342); BGH NStZ-RR 2023, 139 (140); *Eisele*, in: TK-StGB, § 184h Rn. 9; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 184h Rn. 3; *Wittschurky/Seidl*, ZAP 2022, 899 (900); *diff. Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski-StGB, § 184h Rn. 6.

21 *Dreher*, JR 1974, 45 (48); *Laubenthal*, in: FS Streng, S. 87 (91); *Renzikowski*, in: FS Beulke, 2015, S. 521 (524); *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewalti-

Dieser Sexualbezug wird dann nicht dadurch neutralisiert, dass die Handlung auch eine nicht-sexuelle Komponente aufweist.<sup>22</sup> Zu unterschiedlichen Ergebnissen führen die Auffassungen allerdings selten.

Die sexuelle Handlung im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB muss eine erhebliche sein. Lediglich bagatelthafte Handlungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht.<sup>23</sup> Im Übrigen ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, ob die Handlung unter Berücksichtigung der betroffenen Körperstelle, Beziehung der Beteiligten zueinander sowie Dauer und Intensität eine Beeinträchtigung darstellt, die im Hinblick auf das tatbestandlich jeweils geschützte Rechtsgut nicht mehr hinnehmbar ist.<sup>24</sup> Jedenfalls nicht erreicht wird die Erheblichkeitsschwelle bei einem nur kurzen Griff ans Gesäß<sup>25</sup> oder an die bekleidete (weibliche) Brust. In Fällen, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, kommt eine Strafbarkeit nach § 184i StGB in Betracht.

## b) Der entgegenstehende Opferwille

Nach der Gesetzeskonzeption ist ein Sexualkontakt als gewollt anzusehen, solange er nicht abgelehnt ist (oder Umstände nach § 177 Abs. 2 StGB vorliegen). Da einvernehmliche Sexualkontakte Ausdruck der positiven sexuellen Selbstbestimmung sind, stellen sie bereits tatbestandlich kein Unrecht dar. Der von § 177 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Gegenwille ist deshalb orientiert an den dogmatischen Grundsätzen des tatbestandsausschließen-

---

gungsbegriff, S. 260; Wiedmer, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 93; diff. Nestler, in: LK-StGB Bd. 10, § 184h Rn. 3 ff.

22 Laubenthal, in: FS-Streng, S. 87 (92); Wiedmer, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 94.

23 Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 184h Rn. 5.1; Laubenthal, in: FS Streng, S. 87 (93).

24 BGHSt 29, 336 (338); BGH NStZ 1992, 432; BGH NStZ 2007, 700; BGH NStZ 2012, 269; BGH NStZ 2017, 156; BGH NStZ 2017, 527; BGH NStZ 2018, 91; BGH NStZ-RR 2017, 43 (44); BGH NStZ-RR 2017, 277 (278); BGH NStZ-RR 2019, 143; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger-StGB, § 184h Rn. 5; Schumann, in: NK-StGB, § 184h Rn. 5; Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 184h Rn. 5; Laubenthal, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 112; ders., in: FS Streng, S. 87 (93); Sick, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 263; Wittschurky/Seidl, ZAP 2022, 899 (900); diff. Hörnle/Schmidt, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 184h Rn. 15 f.

25 Wobei im Einzelfall eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist, vgl. BayObLG BeckRS 2025, 14357.

den Einverständnisses auszulegen.<sup>26</sup> Das bedeutet zunächst, dass das Opfer einen natürlichen, inneren Gegenwillen bilden muss.<sup>27</sup> Erforderlich ist allerdings, dass der Gegenwille tatsächlich vorliegt, ein bloß hypothetischer oder mutmaßlicher Gegenwille genügt nicht.<sup>28</sup> Qualitative Anforderungen, wie etwa Einsichtsfähigkeit, Nachvollziehbarkeit oder Vernünftigkeit, sind daran nicht zu stellen.<sup>29</sup> Ein „Nein“ ist von der Außenwelt immer zu beachten und darf in sexuellen Kontexten nicht etwa mit dem Argument übergangen werden, dass das „Nein“ von einer berauschten oder minderjährigen Person geäußert wird.<sup>30</sup>

### c) Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens

Der Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB ist allerdings noch nicht bereits dadurch erfüllt, dass das Opfer einen inneren Gegenwillen bildet. Dieser muss vielmehr auch nach außen erkennbar ausdrücklich oder konkludent geäußert werden.<sup>31</sup> Erst die Äußerung zieht für das Gegenüber eine rote Linie, die nur bei Strafe überschritten werden kann. Die ausdrückliche oder konkludente Äußerung muss die Ablehnung für einen objektiven Dritten in der Situation des Täters erkennbar werden lassen.<sup>32</sup> Daran fehlt es, wenn der Gegenwille, etwa aus Schüchternheit, Zurückhaltung oder Überforderung, nicht geäußert wird.<sup>33</sup>

### aa) Erkennbarkeit des Gegenwillens bei ambivalenter Kommunikation

Ob ein erkennbar entgegenstehender Wille auch dann vorliegt, wenn die Kommunikation ambivalent ist, ist bislang in Rechtsprechung und Literatur noch nicht abschließend geklärt. Zur Verdeutlichung der Problematik

---

26 *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 102; i. Erg. ebenso *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 51; *Eisele*, in: TK-StGB, § 177 Rn. 19a.

27 *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 106.

28 *Eisele*, in: TK-StGB, § 177 Rn. 19; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 11.

29 Aus diesem Verständnis folgt grundsätzlich auch, dass Willensmängel nicht zu berücksichtigen sind. Zum Aspekt der Täuschung vgl. eingehend den Beitrag von *Franzke* in diesem Band S. 45 ff.

30 *Hörnle*, GA 2015, 313 (322); *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 107.

31 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 48.

32 *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 137 f.

33 *Wolters*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 177 Rn. 11.

eignet sich der (zweite) Bamberger Chefarzt-Fall. Nach den Feststellungen des erstinstanzlich mit dem Verfahren befassten Landgericht Bamberg<sup>34</sup> bat der Chefarzt eines Klinikums eine medizinische Fachangestellte, mit der er in der Vergangenheit mehrfach sexuelle Handlungen am Arbeitsplatz vorgenommen hatte, deren Affäre aber zum Tatzeitpunkt beendet war, unter einem Vorwand in die Personalküche. Dort stellte er sich vor die unverschlossene Tür und forderte sie auf, ihn oral zu befriedigen, was sie verbal deutlich ablehnte. Dennoch entblößte der Mediziner seinen Penis und versuchte, ihre Hände mit wenig Kraftaufwand an sein Glied zu führen. Die medizinische Fachangestellte lehnte sein Ansinnen erneut ab. Daraufhin forderte er sie erneut zum Oralverkehr auf, wobei er angab, dies sei das letzte Mal, dann werde er sie in Ruhe lassen. Sodann nahm die Frau aus Angst vor einer Verschlechterung des beruflichen Verhältnisses und in der Annahme, er werde sie dann in Ruhe lassen, sein nicht erigiertes Glied für ein bis zwei Sekunden in den Mund.

#### bb) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Der 1. Strafsenat des BGH hat die erstinstanzliche Verurteilung des Landgerichts Bamberg wegen eines sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 1 StGB „jedenfalls“ wegen unzureichenden Feststellungen zum subjektiven Tatbestand aufgehoben.<sup>35</sup> Das Landgericht hätte nach Auffassung des BGH berücksichtigen müssen, ob die aktive Vornahme der sexuellen Handlung durch die spätere Nebenklägerin sich nicht jedenfalls aus Sicht des Angeklagten als Abkehr von ihrer ursprünglichen Ablehnung dargestellt hatte. Das Landgericht Bamberg hat das Verfahren nach der Zurückverweisung aus Opportunitätsgründen eingestellt.<sup>36</sup> In einem anderen Verfahren ist der 4. Strafsenat des BGH davon ausgegangen, dass die aktive Vornahme der sexuellen Handlung durch den Geschädigten nicht zwingend zu einer Ambivalenz führt, die die Annahme eines erkennbar entgegenstehenden Willens ausschließt. Im zugrunde liegenden Verfahren war eine 14-Jährige über Online-Chats von dem Angeklagten unter Verwendung mehrerer Pseudonyme dazu manipuliert worden, sich Finger und Gegenstände vaginal und

---

34 LG Bamberg BeckRS 2017, 143429.

35 BGH NSTZ 2019, 717 m. Anm. Ziegler.

36 Pressemitteilung des Landgerichts Bamberg Nr. 27/2019 vom 24.10.2019.

oral einzuführen und dem Angeklagten hiervon Fotos zu übersenden.<sup>37</sup> Der Angeklagte hatte zuvor unter Verwendung mehrerer Pseudonyme behauptet, ihm drohten Repressalien erfundener „Japaner“, die die Geschädigte durch Übersendung der Fotos abwenden könne. Der BGH hat die Strafbarkeit wegen Vergewaltigung nach § 177 Abs.1 Var. 2, Abs. 6 StGB mit der Begründung bejaht, dass sich die Geschädigte einem „als nötigend empfundenen Zwang“ gebeugt und die sexuellen Handlungen deshalb „völlig fremdbestimmt“ vorgenommen habe.<sup>38</sup>

### cc) Bewertung der Literatur

Die Annahme eines erkennbar entgegenstehenden Willens trotz der aktiven Vornahme der sexuellen Handlung durch den Betroffenen ist in der Literatur überwiegend auf Kritik gestoßen.<sup>39</sup> So geht etwa *Fischer* davon aus, dass es an einem rechtserheblichen entgegenstehenden Willen fehlt, wenn jemand ohne nötigen Zwang eine Handlung vornimmt, die er eigentlich nicht vornehmen will.<sup>40</sup> Auch nach dem Ansatz *Hovens* sei regelmäßig davon auszugehen, dass eine Handlung, die von einer mündigen Person vorgenommen wird, Ausdruck einer bewussten Entscheidung der Person und als solche von der Rechtsordnung zu akzeptieren sei.<sup>41</sup> Nach der Auffassung *El-Ghazis* ist dagegen entscheidend, ob auch nach einem ambivalenten Verhalten bei rein objektiver Betrachtung des Geschehens ein entgegenstehender Wille weiterhin erkennbar sei.<sup>42</sup> Kriterien dafür, wann dies der Fall sein kann, wurden bislang insbesondere von *Hörnle* formuliert.<sup>43</sup> Sie stellt darauf ab, ob die Aufforderung, die der Willensänderung vorausging, eher als freundliche Bitte oder als Befehl formuliert war. Weiterhin müsse berücksichtigt werden, in welchem Verhältnis die Beteiligten während der

37 BGH NSTZ-RR 2020, 276.

38 BGH NSTZ-RR 2020, 276 (277); krit. *Wagner*, NSTZ 2021, 592 (594); in Anknüpfung daran KG NSTZ-RR 2024, 207 (208), nach dessen Auffassung die Ablehnung fortwirkt, wenn sie so nachhaltig geäußert wurde, dass sie den durch die Vornahme der Handlung entstehenden „Eindruck der Freiwilligkeit“ überwinden kann.

39 *Eisele*, in: TK-StGB, § 177 Rn. 20; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski-StGB, § 177 Rn. 28; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 56; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. II; *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 150 ff.; *Fischer*, NSTZ 2019, 580 (582); *Hoven*, NSTZ 2020, 578 (579).

40 *Fischer*, NSTZ 2019, 580 (582).

41 *Hoven*, NSTZ 2020, 578 (579).

42 *El-Ghazi*, jurisPR-StrafR 18/2019 Anm. 2.

43 *Hörnle*, NSTZ 2019, 439 (441); krit. dazu *Schumann*, in: NK-StGB, § 177 Rn. 10.

Interaktion zueinander stünden, wobei eine harmonische Interaktion für eine tatsächliche Willensänderung spräche. Relevant sei außerdem, ob die ursprünglich ablehnende Person selbst eine (möglicherweise andere) sexuelle Handlung initiiere oder lediglich auf Anweisung handle. Auch sei zu beachten, wie viel Zeit zwischen dem „Nein“ und der vorgenommenen sexuellen Handlung vergangen sei. Je länger die Zeitspanne, desto eher sei von einer echten Abkehr von der ursprünglichen Ablehnung auszugehen.

#### dd) Stellungnahme

Für den Vorschlag *Hörnles* spricht, dass nach ihrer Auslegung § 177 Abs. 1 StGB in den Varianten, in denen das Opfer die sexuelle Handlung vornimmt, tatsächlich einen Anwendungsbereich hat. Die von ihr vorgeschlagenen Kriterien sind an sich auch nicht unplausibel, um zwischen einem selbst- und einem fremdbestimmten Sexualkontakt zu unterscheiden. Dennoch zeigen sich an dieser Stelle zwei Probleme: Plausibilität heißt nicht, dass die Kriterien oder deren Gewichtung abschließend sind. Wenn also ein Richter entscheiden soll, ob ein Betroffener den Sexualkontakt selbstbestimmt vorgenommen hat, unterliegt diese Einschätzung immer einer gewissen Beliebigkeit. Das größere zweite Problem ist, dass § 177 StGB diese Einschätzung deshalb nicht dem Rechtsanwender überträgt, sondern Selbstbestimmung negativ-normativ definiert: In § 177 Abs. 2 StGB werden bereits diejenigen Umstände aufgezählt, unter denen eine selbstbestimmte Entscheidung nicht möglich ist.<sup>44</sup> Liegt keiner dieser Umstände vor, ist deshalb normativ davon auszugehen, dass Menschen eigenverantwortlich handeln, im Kontext ambivalenter Handlungen sich also auch eigenverantwortlich umentscheiden. § 177 Abs. 1 StGB ist deshalb gerade kein Auffangtatbestand für Konstellationen, die nicht § 177 Abs. 2 StGB unterfallen. Wenn demnach § 177 Abs. 1 StGB aktive Handlungsvarianten des Opfers vorsieht, ist nach der Binnensystematik davon auszugehen, dass diese selbstbestimmt sind. Dann sind sie aber auch nicht als ungewollt anzusehen. Für die Annahme einer fremdbestimmten Vornahme der sexuellen Handlung ist deshalb im Rahmen des § 177 Abs. 1 StGB aufgrund der inneren Widersprüchlichkeit des Tatbestands kein Raum. Die Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB ist demnach nur gegeben, wenn sich aus der Kommunikation

---

44 Wiedmer, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 151.

des Betroffenen eindeutig die Ablehnung des Sexualkontakts ergibt, bleibt die Kommunikation dagegen widersprüchlich oder ambivalent, liegt kein sexueller Übergriff vor.<sup>45</sup>

## 2. Die Missbrauchs- und Nötigungstatbestände des § 177 Abs. 2 StGB

§ 177 Abs. 2 StGB definiert diejenigen Umstände, in denen Opfern eine sexuell selbstbestimmte Entscheidung nicht möglich oder zumutbar erscheint, die hier zur Verdeutlichung der Regelssystematik nur knapp skizziert werden können.

De lege lata sind das insbesondere Situationen, in denen das Opfer nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, etwa bei Bewusstlosigkeit oder Volltrunkenheit (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB)<sup>46</sup> oder nach einer Überrumpelung durch den Täter (§ 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB). Erfasst ist auch das sog. „Klima der Gewalt“, bei dem das Opfer dem Sexualkontakt aufgrund vorangegangener Nötigungen, vor allem vorangegangener Gewalterfahrungen, nicht widerspricht (§ 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB)<sup>47</sup> sowie die sexuelle Nötigung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel (§ 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB),<sup>48</sup> nicht aber die sexuelle Nötigung mit Gewalt.<sup>49</sup>

De lege ferenda kann – jenseits oder parallel zu einer möglichen Einführung einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung – diskutiert werden, ob eine Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung dadurch erzielt werden kann, weitere Konstellationen als nicht-selbstbestimmt zu definieren. Die Pönalisierung eines gewaltsam abgenötigten Sexualkontakts ist an dieser Stelle eine offensichtliche Forderung.<sup>50</sup> Daneben kann auch eine

---

45 *Eisele*, in: TK-StGB, § 177, Rn. 20; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski-StGB, § 177 Rn. 28; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 56 ff.; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 177 Rn. 11; *Bezjak*, SchlHA 2017, 371 (373); *May*, JR 2019, 130 (134); *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 151.

46 BGH StV 2020, 473; *Eisele*, in: TK-StGB, § 177 Rn. 27; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski-StGB, § 177 Rn. 36; *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 172.

47 Zu den Anforderungen an ein solches Klima der Bedrohung s. *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 220 ff.

48 Siehe hierzu *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 197 ff. m.w.N.

49 Gewaltanwendung wird durch den Qualifikationstatbestand des § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB erfasst, der aber das Vorliegen eines Grundtatbestandes voraussetzt; krit. hierzu *Wolters*, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 62; *Hörnle*, NStZ 2017, 13 (16); *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 174.

50 *Hörnle*, NStZ 2017, 13 (16); *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 458.

Strafbarkeit von sexuellen Handlungen in hierarchischen Machtverhältnissen, wie beispielsweise am Arbeitsplatz, diskutiert werden.<sup>51</sup>

#### IV. Reformüberlegungen zur Einführung einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung

Unterschiede zwischen der „Nein heißt Nein“- und der „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung zeigen sich in den Situationen, in denen keine Nötigungs- oder Missbrauchstatbestände erfüllt sind. In diesen ist davon auszugehen, dass Menschen eigenverantwortlich handeln.

##### 1. Reichweite und Grenzen einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung

Nach dem Zustimmungmodell kann eine sexuelle Handlung nur dann straffrei vorgenommen werden, wenn der Sexualpartner vorher seine Erlaubnis dazu erteilt hat.<sup>52</sup> Befürworter einer solchen Lösung fordern die Einführung eines performativen Modells, das an die tatsächliche Äußerung einer Zustimmung und nicht lediglich an deren inneres Vorliegen anknüpft.<sup>53</sup> Damit eine sexuelle Handlung nicht strafbar ist, müsste sich die Zustimmung des Betroffenen aus der ausdrücklichen oder konkludenten Kommunikation des Betroffenen eindeutig ergeben.<sup>54</sup> Das führt im Unterschied zur „Nein heißt Nein“-Lösung zur Strafbarkeit von ambivalenten und kommunikationslosen Situationen: Im Fall der Ambivalenz fehlt es an der erforderlichen Eindeutigkeit des Einverständnisses.<sup>55</sup> Bei Schweigen oder passivem Erdulden eines Sexualkontakts fehlt die Kommunikation einer Zustimmung.<sup>56</sup> Die Grenze zwischen konkludenter Zustimmung und passivem Erdulden ist abstrakt schwer zu ziehen und müsste unter Geltung einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung weiter präzisiert werden.<sup>57</sup> Als problema-

---

51 Hierzu etwa *Hoven*, KriPoZ 2025, 247; *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 442 ff.; s. auch den Beitrag von *Dietz* in diesem Band S. 65 ff.

52 *Herning/Illgner*, ZRP 2016, 77 (78).

53 *DjB*, Policy Paper: Nur Ja heißt Ja! vom 18.11.2024, S. 10.

54 Vgl. *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 426.

55 *S. Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 426.

56 *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, S. 323.

57 Vgl. für einen Überblick über den Meinungsstand *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, S. 323 f. m.w.N.

tisch dürften sich hier beispielsweise Situationen erweisen, in denen der Betroffene auf Anweisung des aktiven Parts sexuelle Handlungen ausführt oder sich in die Position für den Sexualkontakt begibt.<sup>58</sup>

## 2. Praktische Auswirkungen einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung

Dass mit der Einführung einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung deutliche rechtstatastächliche Änderungen verbunden wären, darf bezweifelt werden. Aufgrund der geringfügigen Erweiterung des strafbaren Verhaltens ist mit einem Anstieg von Verurteilungszahlen kaum zu rechnen. Das gilt umso mehr, als Gründe für die Einstellung von Ermittlungsverfahren hauptsächlich im tatsächlichen und nicht im rechtlichen Bereich liegen.<sup>59</sup> Erweiterungen des materiellen Strafrechts sind daher von Anfang an kaum geeignet, zu höheren Verurteilungszahlen zu führen.

Auch Auswirkungen auf die Strafverfolgung sind, abgesehen von einer möglicherweise höheren Belastung durch steigende Anzeigezahlen, nicht zu erwarten. Die mit einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung teilweise verbundene Hoffnung, dass sich der Ablauf des Ermittlungsverfahrens für die Betroffenen als einfacher darstellt,<sup>60</sup> dürfte unbegründet sein. Befragungen der Betroffenen könnten sich auch unter Geltung einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung nicht in der Aussage erschöpfen, dass dem Sexualkontakt nicht zugestimmt wurde. Nachdem der Beschuldigte das Recht hat zu schweigen, müsste die Kommunikation während der Tat weiterhin durch die Aussage des Betroffenen aufgeklärt werden. Dabei wäre auch zu eruieren, ob der Beschuldigte aus dem Verhalten des Betroffenen möglicherweise auf eine Zustimmung geschlossen hat.<sup>61</sup>

---

58 S. hierzu beispielsweise die Diskussion über den Lazarus-Fall in Australien bei *Hoven/Dyer*, ZStW 132 (2020), 250 (256). Hier wurde die Geschädigte vom Beschuldigten aufgefordert, sich zur Wand zu drehen, damit er an ihr Geschlechtsverkehr vornehmen kann.

59 *Elz*, NSTZ 2023, 711 (713), *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, Göttingen 2010; S. 140 f.; *Hartmann et al.*, RPsych 2016, 13; *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 371 ff.

60 Vgl. etwa <https://www.change.org/p/christine-lambrecht-ja-hei%C3%9Ft-ja-sex-ohn-e-zustimmung-ist-vergewaltigung> (zuletzt abgerufen am 24.01.2024).

61 *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 424 f.

### 3. Vor- und Nachteile des Zustimmungmodells gegenüber dem Ablehnungsmodell

Jenseits dessen versprechen sich Befürworter einer Zustimmungslösung hiervon ein deutliches Signal, dass Sexualkontakte nicht stets und von jedem gewollt und deshalb nur zulässig sind, wenn sich die initiiierende Person der Erlaubnis ihres Gegenübers versichert hat.<sup>62</sup> So sollen insbesondere Personen, die einem Sexualkontakt aus Verunsicherung oder Überforderung nicht widersprechen, besser geschützt werden.<sup>63</sup> Hiergegen ist teilweise vorgebracht worden, dass diese Lösung tradierte Geschlechterrollen fortschreiben könnte, da häufig von einem Mann als potenziellen Täter ausgegangen wird und so das Bild entstehe, eine Frau bedürfe der Aufforderung eines Mannes, um ihre sexuelle Selbstbestimmung auszuüben.<sup>64</sup> Gravierender ist jedoch der Umstand, dass infolge einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung beidseitig gewollte Sexualkontakte unter Strafe gestellt werden können. Das betrifft einerseits die Konstellationen, in der eine Person sich im Rahmen ihrer Sexualautonomie entscheidet, Sexualkontakte ausschließlich passiv hinzunehmen<sup>65</sup> aber auch solche, in denen eine Person sich nach einem geäußerten „Nein“ umentscheidet und den Sexualkontakt nunmehr tatsächlich vornehmen will.<sup>66</sup> In letzterem Fall bleibt die Situation aufgrund des ursprünglich geäußerten „Nein“ ambivalent, sodass zu dem Sexualkontakt gerade keine eindeutige Zustimmung im Sinne einer „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung vorliegt.

Mit Blick auf die Perspektive der initiiierenden Person wird von Befürwortern der „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung zumeist davon ausgegangen, dass es einfach und ohne weiteres möglich sei, zu erkennen, ob das Gegenüber seine Zustimmung zum Sexualkontakt kommuniziert hat oder nicht.<sup>67</sup> Das erscheint jedoch zweifelhaft. Menschen dürften dem „Idealbild einer klaren Kommunikation“<sup>68</sup> insbesondere im Hinblick auf konkludent geäu-

---

62 Vgl. *Herning/Illgner*, ZRP 2016, 77 (79); ähnlich *DjB*, Policy Paper: Nur Ja heißt Ja! vom 18.11.2024, S. 11.

63 *DjB*, Policy Paper: Nur Ja heißt Ja! vom 18.11.2024, S. 11.

64 *Hoven/Dyer*, ZStW 132 (2020), 250 (262); *Torenz*, German Law Journal 2021, 718 (724 f.).

65 *Hoven/Dyer*, ZStW 132 (2020), 250 (262).

66 Vgl. *Wiedmer*, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 426.

67 *Herning/Illgner*, ZRP 2016, 77 (80); ähnlich *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention, Berlin 2018, S. 231 f., krit. dagegen *Isfen*, ZIS 2015, 217 (229); *Hörnle*, GA 2015, 313 (320).

68 *Hörnle*, GA 2015, 313 (321).

ßerte Zustimmung nicht immer gerecht werden.<sup>69</sup> Hierdurch kann es zu einer Verunsicherung kommen, bei der unklar ist, ob ein Sexualkontakt tatsächlich vorgenommen werden darf. Ein „Nein“ setzt demgegenüber eine deutlich klarere und einfacher verständliche Grenze. Der ablehnenden Person obliegt es ohnehin, im Rahmen ihrer sexuellen Selbstbestimmung, ihr Sexualleben eigenverantwortlich zu gestalten. Es stellt deshalb auch keine Überforderung dar, ihr Verantwortung dafür zu geben, klare Verhältnisse herzustellen, indem sie ihr „Nein“ zu einer sexuellen Handlung klar kommunizieren muss.<sup>70</sup>

## V. Ausblick

Die „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung verfolgt an sich ein hehres Ziel. Dass Sexualkontakte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den beteiligten Personen stattfinden sollten, dürfte unstrittig sein. Diesen Grundsatz als Zustimmungsmo-  
dell im Sexualstrafrecht zu verankern, birgt jedoch Risiken, die positive Sexualfreiheit einzuschränken. Das gilt insbesondere für Konstellationen, in denen aufgrund einer echten Meinungsänderung ambivalente Situationen vorliegen oder in denen sich Menschen im Rahmen ihrer sexuellen Selbstbestimmung dazu entscheiden, gewollte Sexualkontakte völlig passiv hinzunehmen. Gleichzeitig ist der praktische Anwendungsbereich der Norm gering. Insofern ist es naheliegend, dass sich eine „(Nur) Ja heißt Ja“-Lösung hauptsächlich in der Symbolik erschöpfen würde, dass vor Sexualkontakten um Erlaubnis gefragt werden sollte. Gesellschaftliche Zeichen zu setzen ist jedoch nicht Aufgabe des Strafrechts. Jenseits der Pönalisierung von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung kann das Strafrecht die Voraussetzungen für eine erfüllte Sexualität auch nicht gewährleisten. Diese Aufgabe sollte deshalb der gesellschaftlichen Debatte überlassen werden, ohne die Gesprächsräume dadurch zu begrenzen, dass Unsicherheiten in der Kommunikation unter den Verdacht des Strafbaren gestellt werden.

---

69 Hörnle, GA 2015, 313 (320).

70 Hörnle, ZStW 127 (2015) 851 (858); Wiedmer, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, S. 53.



# Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stealthing“ und (anderen?) sexuellen Täuschungen

Dr. Kevin Franzke\*

## Abstract

*Der Beitrag analysiert die Strafbarkeit des sogenannten Stealthings, also des heimlichen Entfernens eines Kondoms beim Geschlechtsverkehr, und kommt zu dem Ergebnis, dass dieses Verhalten entgegen der herrschenden Auffassung zwar nicht unter § 177 Abs. 1 StGB fällt, um die sexuelle Selbstbestimmung aber vor solchen und ähnlichen Täuschungen zu schützen, wird die Schaffung eines eigenen Straftatbestands diskutiert und ein entsprechender Regelungsvorschlag unterbreitet.*

*The article analyzes the criminal liability of so-called stealthing, i.e., the non-consensual removal of a condom during sexual intercourse, and concludes — contrary to the prevailing opinion — that such conduct does not fall under Section 177 (1) of the German Criminal Code (StGB). In light of the significance of sexual self-determination, the article discusses the pros and cons of a legislative solution in the form of a distinct criminal offense for sexual deception and presents a corresponding regulatory proposal.*

## I. Einleitung

*„If we coerce or deceive others, their dissent, and so their genuine consent, is in principle ruled out.“<sup>1</sup>*

In der Tradition der kantischen Philosophie ist anerkannt, dass Zwang und Täuschung gleichermaßen die Autonomie des Einzelnen gefährden können. Bis zum 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches<sup>2</sup> im

---

\* Der Autor ist akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Kriminologischen Seminar und Institut für Medizinstrafrecht der Universität Bonn.

1 O’Neill, *Philosophy & Public Affairs* 1985, 252 (259).

2 BGBl. I 2016, S. 2460.

Jahr 2016 stand hingegen für das Sexualstrafrecht fest, dass die sexuelle Selbstbestimmung in strafrechtlich relevanter Weise nur mit Gewalt oder qualifizierter Drohung angegriffen werden konnte, denn § 177 Abs. 1 StGB a.F. war raubähnlich ausgestaltet. Doch auch nach der Implementierung des „Nein-heißt-Nein-Prinzips“ in § 177 Abs. 1 StGB, der nunmehr jede sexuelle Handlung an oder von einer Person „gegen den erkennbaren Willen“ unter Strafe stellt und der „Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ dienen soll<sup>3</sup>, besteht unter Verweis auf den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens<sup>4</sup> nahezu<sup>5</sup> Einigkeit, dass die sexuelle Täuschung auch nach der Reform straflos bleibt.<sup>6</sup>

Ausgelöst durch eine US-amerikanische Untersuchung von *Alexandra Brodsky* aus dem Jahr 2017<sup>7</sup> sowie ein erstes Urteil des AG Tiergarten im Jahr 2018<sup>8</sup> wurde in der Folgezeit heftig über die Einordnung des sog. Stealthings entweder als straflose Täuschung oder strafbare Handlung gegen den Willen des Opfers gestritten.<sup>9</sup> Auch wenn ein Strafsenat des BGH inzwischen von der Strafbarkeit des Stealthings ausgeht,<sup>10</sup> ist die Diskussion weiter in vollem Gange und erstreckt sich inzwischen auch auf (vermeintlich) ähnliche Konstellationen.<sup>11</sup>

Der Beitrag möchte daher der Einordnung des Stealthings in die Gruppe der straflosen Täuschungen nachgehen. Hierzu soll vorab das Phänomen vorgestellt und das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung näher konturiert werden. Es soll sodann erneut<sup>12</sup> gezeigt werden, dass Stealthing de lege lata als straflose sexuelle Täuschung zu behandeln ist. Hieraus folgt de lege ferenda die Frage nach dem richtigen Umgang mit sexuellen Täuschungen insgesamt, wozu der Beitrag einen Vorschlag machen möchte.

---

3 BT-Drs. 18/8210, S. 1.

4 Die zentrale BT-Drs. 18/9097 schweigt nämlich hierzu, obwohl es sich um die wohl weitreichendste Reform gehandelt hätte, vgl. hierzu schon *Franzke*, BRJ 2019, 114 (119 f.); *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (158).

5 Anders *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, Baden-Baden 2020, S. 426 f.

6 Vgl. etwa *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 177 Rn. 53; *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 177 Rn. 34 f. jeweils m.w.N.

7 *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law 2017, 183.

8 AG Tiergarten BeckRS 2018, 47070.

9 Aus der Rechtsprechung etwa KG BeckRS 2020, 18243; OLG Schleswig NSTz 2021, 619; BayObLG NSTz-RR 2022, 43 für eine Strafbarkeit, dagegen etwa AG Kiel BeckRS 2020, 38969.

10 BGH BeckRS 2024, 44880, Rn. 7 ff.

11 Etwa OLG Hamm NSTz-RR 2022, 276; AG Bielefeld BeckRS 2022, 11233.

12 *Franzke*, BRJ 2019, 114.

## II. „Stealthing“ – Eine phänomenologische Annäherung

*„[In der Wohnung] sei es zunächst zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr unter Verwendung eines Kondoms gekommen, nachdem die Nebenklägerin den Angeklagten wie schon in der Vergangenheit auch an diesem Tag ausdrücklich mehrfach darauf hingewiesen gehabt habe, dass sie nur zum Geschlechtsverkehr bereit sei, wenn der Angeklagte ein Kondom benutze. Obwohl der Angeklagte dies gewusst habe, habe er nach dem Beginn des Geschlechtsverkehrs während einer Unterbrechung das Kondom von seinem Penis entfernt, ohne dass die Nebenklägerin dies bemerkt habe. Anschließend habe er den Geschlechtsverkehr - nunmehr ungeschützt - fortgesetzt. Die Nebenklägerin habe erst im Anschluss bemerkt, dass der Angeklagte den Geschlechtsverkehr ungeschützt ausgeführt habe.“<sup>13</sup>*

Das OLG Schleswig beschreibt in einer Entscheidung, in der es einen aus rechtlichen Gründen ergangenen Freispruch<sup>14</sup> aufhebt, eine typische Stealthing-Konstellation. Diese lässt sich in fünf Phasen unterteilen:

1. Das Opfer bildet – allgemein oder in Bezug auf den konkreten Täter – den Willen, ausschließlich unter Verwendung eines Kondoms Geschlechtsverkehr zu haben.
2. Es bringt diesen Willen in äußerlich erkennbarer Weise zum Ausdruck, bezogen auf den bevorstehenden Sexualkontakt.
3. Der Sexualkontakt beginnt zunächst unter Verwendung eines Kondoms.
4. Der Täter entfernt das Kondom heimlich und setzt die Penetration fort, ohne das Opfer hierüber zu informieren. Das Opfer wirkt mangels Kenntnis weiterhin mit.
5. Das Opfer bemerkt die ungeschützte Penetration und aktualisiert seinen entgegenstehenden Willen, was in der Regel zum Abbruch der Handlung führt, sofern diese nicht bereits im Samenerguss ihr Ende gefunden hat.

Prägend für das Stealthing ist daher das heimliche Entfernen des Kondoms und die sich anschließende ungeschützte Fortführung der sexuellen Handlung in der vierten Phase, die somit als Stealthing im engen Sinne beschrieben werden kann. Als Täter kommen naturgemäß nur Personen mit Penis in Betracht, während sich der Kreis der potenziellen Opfer nicht auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt. Auch mehrere Geschädigte können unmittelbar nacheinander betroffen sein.

13 OLG Schleswig NStZ 2021, 619.

14 Hierzu AG Kiel BeckRS 2020, 38969.

### III. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im 13. Abschnitt des StGB

#### 1. Der Begriff der sexuellen Selbstbestimmung

Opfer des Stealthings berichten in *Brodskys* Studie über ihre Sorge vor Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten sowie das Gefühl, zum bloßen Sexualobjekt herabgewürdigt worden zu sein,<sup>15</sup> womit die Rechtsgüter der körperlichen Integrität und der Ehre adressiert sind. Zudem beschreiben Opfer das Stealthing auch als eine der Vergewaltigung ähnliche („rape-adjacent“) Handlung,<sup>16</sup> womit die sexuelle Selbstbestimmung in Bezug genommen wird.

Auch nach dem hiesigen Verständnis der sexuellen Selbstbestimmung, die als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird,<sup>17</sup> ist der Hinweis auf eine Beeinträchtigung dieses Rechtsguts zutreffend: Denn es handelt sich nicht nur um ein bloßes Abwehrrecht, das dem Einzelnen Schutz davor gewährt, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden, sondern auch um ein Freiheitsrecht. Geschützt wird daher auch die freie Entscheidung über das Ob, Wann, Wie, Mit wem und Warum der Ausübung der sexuellen Selbstbestimmung.<sup>18</sup> Daraus folgt, dass beim Stealthing die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers über das Wie des Sexualkontakts verletzt wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich hieraus zunächst nur rechtspolitische Argumente für eine Inkriminierung von Stealthing ableiten lassen. Ob eine Strafbarkeit nach geltendem, bekanntlich keinem lückenlosen Rechtsgüterschutz verpflichteten Strafrecht besteht, ist, wie stets, danach zu beurteilen, ob sich das Ergebnis unter Einhaltung des Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG) und im Rahmen des methodisch Vertretbaren erzielen lässt.

#### 2. Vorüberlegungen zu § 177 StGB

Seit seiner Neufassung unterscheidet § 177 StGB in Abs. 1 und 2 zwei Grundtatbestände, die verschiedene Tatsituationen adressieren: Abs. 1 geht

---

15 *Brodsky*, *Columbia Journal of Gender and Law* 2017, 183 (187 ff.).

16 *Brodsky*, *Columbia Journal of Gender and Law* 2017, 183 (188).

17 Vgl. etwa BVerfGE 47, 46 (73); BVerfGE 120, 224 (238 f.).

18 *Renzikowski*, in: *Müko-StGB* Bd. 3, vor § 174 Rn. 7; *Sick*, *ZStW* 1991 (103), 43 (51).

von einer Opfersituation aus, in der dieses grundsätzlich in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu artikulieren. In diesen Fällen trifft das Opfer eine Kommunikationsobliegenheit<sup>19</sup> dahingehend, das ihm widerstrebende sexuelle Ansinnen eines anderen abzulehnen („Nein-heißt-Nein“, sog. Widerspruchsmodell), was auch durch eindeutiges nonverbales Verhalten möglich ist<sup>20</sup> (z.B. Wegdrücken, Weinen). Abs. 2 erfasst hingegen Tatsituationen, in denen der Täter es ausnutzt, dass das Opfer nicht oder nicht in zumutbarer Weise in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu bekunden, etwa aufgrund seines körperlichen oder seelischen Zustands oder weil ein Überraschungsmoment vorliegt.

Für die Subsumtion des Stealthings unter einen dieser Grundtatbestände wird im Folgenden zu klären sein, ob das Fortsetzen der sexuellen Handlung nach Entfernung des Kondoms von einem tatbestandsausschließenden Einverständnis gedeckt ist oder ein erkennbarer Gegenwille im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB vorliegt. Ist dieser anzunehmen, bedarf es keines Rückgriffs auf Abs. 2. Liegt hingegen ein Einverständnis des Opfers vor, so steht dieses jeder Form des „Ausnutzens“ im Sinne von § 177 Abs. 2 StGB entgegen, sodass Abs. 2 für das Stealthing keine eigenständige Bedeutung zukommt.<sup>21</sup> Die Annahme eines erkennbaren Gegenwillens im Sinne von Abs. 1 führt überdies zur Prüfung des Regelbeispiels der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB, da es beim Stealthing zu einem Eindringen in den Körper des Opfers kommt. Anders als bei echten Qualifikationen besteht im Rahmen der Regelbeispielstechnik jedoch die Notwendigkeit, zu erörtern, ob die Indizwirkung des Regelbeispiels beim Stealthing entfallen könnte.<sup>22</sup>

#### IV. Die Subsumtion von Stealthing unter § 177 Abs. 1 StGB

Zur Klärung der Kernfrage, ob beim Stealthing ein erkennbarer Gegenwille im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB vorliegt oder das Verhalten des Opfers vielmehr als erschlichesenes Einverständnis zu verstehen ist, bedarf es zunächst einer Rückbesinnung auf die dogmatische Unterscheidung zwischen recht-

---

19 *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156; *Kefßler*, Sexuelle Täuschungen – Strafbarkeit und Strafwürdigkeit nach deutschem Sexualstrafrecht, Berlin 2022, S. 178.

20 *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 42.

21 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (115).

22 Hierzu ausführlich *Schneider*, ZJS 2023, 360 (367 ff.).

fertigender Einwilligung und tatbestandsausschließendem Einverständnis (1.). Danach ist durch die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts eine zentrale Weichenstellung vorzunehmen (2.). Nach dieser soll das heterogene Meinungsspektrum zum Willen des Opfers beleuchtet werden (3.) und abschließend gezeigt werden, zu welchen weitreichenden Konsequenzen die Auffassung der h.M. führen würde (4.).

## 1. Das tatbestandsausschließende Einverständnis

Unterscheidet man mit der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre<sup>23</sup> zwischen einem tatbestandsausschließenden Einverständnis einerseits, das dann vorliegen soll, wenn der Tatbestand bereits nach seinem Sinngehalt ein Handeln gegen den Willen des Rechtsgutsinhabers verlangt, und der rechtfertigenden Einwilligung andererseits, die im Übrigen bei Eingriffen in ein Individualrechtsgut – mit Ausnahme des Lebens, wie aus § 216 StGB folgt – zum Tragen kommt, ist der sexuelle Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB schon seinem Wortlaut nach („erkennbaren Willen“) ein typischer Vertreter der ersten Gruppe. Die Konsequenzen dieser Unterscheidung sind erheblich, da die rechtfertigende Einwilligung einen abstrakten Unwert, der aus der Tatbestandsverwirklichung folgt, beseitigen soll und deshalb ausdrücklich und frei von Willensmängeln erklärt werden muss.<sup>24</sup> Hingegen ist aus der Rechtsprechung für das tatbestandsausschließende Einverständnis, beispielsweise im Kontext von „Diebesfallen“, abzuleiten, dass dieses bloß innerlich beim Rechtsgutsinhaber gegeben zu sein braucht. Eine ausdrückliche oder konkludente Erklärung des zustimmenden Willens ist nicht erforderlich, auch wenn diese der Regelfall sein dürfte.<sup>25</sup> Geht es bloß um die innere Haltung des Opfers, ist zugleich einsichtig, warum auch täuschungsbedingte Willensmängel grundsätzlich<sup>26</sup> unbeachtlich sind,

---

23 BGHSt 4, 199 (200); BGHSt 23, 1 (23); Geerds, GA 1954, 262 (265); Kindhäuser, in: FS-Rudolphi, 2004, S. 135 (140 ff.); aA etwa Rönau, Willensmängel bei der Einwilligung, Tübingen 2001, S. 195 f.

24 Grundlegend Arzt, Willensmängel bei der Einwilligung, Frankfurt a.M. 1970, S. 20.

25 BGHSt 4, 199; OLG Hamm NStZ-RR 2014, 209 (210).

26 Vgl. zu möglichen Differenzierungen bei – hier nicht einschlägigen – Tatbeständen, die an die Verfügung über eine faktische Position (z.B. Gewahrsam) oder eine Rechtsposition (z.B. Hausrecht) anknüpfen Kindhäuser, in: FS-Rudolphi, S. 135 (140 ff.). Bei den Sexualdelikten geht es hingegen wie bei § 240 StGB nur um den Willen selbst, da über die sexuelle Selbstbestimmung nicht im Sinne einer Übertragung „verfügt“ wird, sondern diese positiv ausgeübt wird, vgl. Franzke, BRJ 2019, 114 (116).

denn diese stellen das Vorhandensein einer innerlichen Zustimmung nicht in Frage, sondern führen sie gerade herbei.

## 2. Der maßgebliche Zeitpunkt

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Bestimmung des entscheidungserheblichen Moments muss das in §§ 8, 16 Abs. 1 StGB angedeutete, allgemein anerkannte Koinzidenz<sup>27</sup>- oder Simultanitätsprinzip<sup>28</sup> bilden, dem zufolge im Moment der Vornahme der tatbestandlichen Ausführungshandlung alle objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes erfüllt sein müssen, um von einer Straftat zu sprechen. Da beim Stealthing dem Täter die ungeschützte Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs nach heimlicher Kondomentfernung vorgeworfen wird, muss es folglich im Grundsatz um den Moment der ungeschützten Re-Penetration gehen und insbesondere um die Frage, was das Opfer in diesem Moment „will“. Es könnte jedoch auch zu berücksichtigen sein, dass sich das Opfer unmittelbar vor dem Beginn des noch geschützten Geschlechtsverkehrs in eindeutiger Weise zum Kondomgebrauch geäußert hat. Dogmatische Anknüpfungspunkte für eine Verlagerung des maßgeblichen Zeitpunkts könnten die Rechtsfiguren des generellen bzw. bedingten Einverständnisses liefern. So könnte argumentiert werden, dass das Opfer eine allgemeingültige Aussage zum Kondomgebrauch getroffen habe, die auf unbestimmte Zeit in die Zukunft wirkt. Ähnlich könnte man argumentieren, dass das Opfer sein Einverständnis an eine klare, äußerlich erkennbare Bedingung in Form des Tragens eines Kondoms geknüpft habe. Ungeachtet der Frage, ob diese Figuren auf spezielle Teilbereiche des Rechts wie den Automatenmissbrauch zugeschnitten und damit womöglich nicht verallgemeinerungsfähig sind, besteht gegen beide Ansätze derselbe Einwand: Aus der freien Widerruflichkeit sowohl von Einwilligung als auch Einverständnis folgt, dass stets auf die jeweils aktuellste Willensbetätigung des Opfers abzustellen ist. Kommt man also zum Ergebnis, dass das Opfer im Moment der Re-Penetration etwas Anderes will als zuvor artikuliert, so würde selbst ein bloß innerlicher, irrtümlich gebildeter anderslautender Wille den zuvor freiverantwortlich artikulierten Willen derogieren.<sup>29</sup> Die vorherigen Äußerungen des Opfers haben mithin

---

27 So etwa *Jerouschek/Kölbel*, JuS 2001, 417 (418).

28 So etwa *Hruschka*, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl. Berlin/New York 1988, S. 6; *Schuster*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 48.

29 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (116) m.w.N.

keine unmittelbare Bedeutung für die strafrechtliche Bewertung des Stealt-hings, sondern können allenfalls Indizien für den Willen des Opfers im allein maßgeblichen Moment der Re-Penetration sein.

### 3. Der Wille des Opfers bei Re-Penetration

Bei der Betrachtung des Meinungsspektrums zur Frage des Opferwillens im entscheidenden Moment der Re-Penetration fällt auf, dass die Debatte – wohl wegen des sensiblen Kontextes, in dem sie stattfindet – teilweise ungewöhnlich scharf geführt wird.<sup>30</sup> Dabei ist es keineswegs ein isoliertes Problem des § 177 Abs. 1 StGB, dass um die „richtige“ Interpretation des Opferwillens gestritten wird. Vielmehr ist auch die Beantwortung der Frage, was ein\*e Kassierer\*in will, wenn in einem auf das Kassenband gelegten Karton weitere Gegenstände verborgen werden und nur der auf dem Karton bezeichnete Gegenstand an der Kasse bezahlt wird, umstritten.<sup>31</sup> Während Teile der Lehre den Willen des Personals zivilrechtsakzessorisch zum Inhalt des Kaufvertrags bestimmen wollen und somit hinsichtlich der zusätzlichen Gegenstände kein Einverständnis annehmen,<sup>32</sup> betonen die Rechtsprechung und andere Teile der Lehre die faktische Natur des Einverständnisses und die hieraus folgende Unteilbarkeit des Verfügungsbewusstseins. Sie gelangen deshalb hinsichtlich aller Gegenstände zu einem tatbestandsausschließenden Einverständnis und damit zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs. Denn es verhalte sich so, dass dem Personal bewusst sei, dass es dem Täter das Verlassen des Geschäfts mitsamt dem Karton gestatte, gleichviel welchen Inhalt dieser auch haben möge.<sup>33</sup> Dabei ist sogar noch zu beachten, dass mit dem Erfordernis der *bewussten* Verfügung ein Kriterium herangezogen wird, das speziell zur Wahrung des Exklusivitätsverhältnisses der Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Sachbetrug dient. Handelt es sich jedoch um ein spezifisches Zusatzkriterium, ist darauf hinzuweisen, dass ein Bewusstsein über das Einverständnis, z.B. im Sinne

---

30 Vgl. etwa KG BeckRS 2020, 18243 Rn. 33 – bezeichnende Bagatellisierung des ablehnenden Opferwillens.

31 Rengier, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1, 27. Aufl. München 2025, § 13 Rn. 96 ff.; Fahl, JuS 2004, 884 (889); Hilgers, ZJS 2022, 82 (88).

32 Schmitz, in: MüKo-StGB Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 90; Hefendehl, in: MüKo-StGB Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 416 ff.; Poisel/Ruppert, JA 2019, 353 (355 f.).

33 OLG Düsseldorf NJW 1988, 922; Rengier, BT 1, § 13 Rn. 96; Heinrich, in: FS-Beulke, 2015, 393 (396 f.) mit zutreffend abweichender Ansicht zur Konstellation, in der die Ware unter anderer Ware im Einkaufswagen verborgen wurde.

eines „Willensbewusstseins“<sup>34</sup>, generell und auch bei § 177 StGB – mangels Strafbarkeit eines „Sexualbetrugs“ – gerade *nicht* erforderlich ist.<sup>35</sup>

a) Stealthing nach der h.M.

Die Argumentation der h.M. beim Stealthing erinnert an die erstgenannte Ansicht zum Verbergen zusätzlicher Waren im Karton, ermittelt den Willen des Opfers nämlich akzessorisch zur Abrede vor Beginn des Geschlechtsverkehrs. Das Opfer habe die Abrede zu keiner Zeit modifiziert, sodass es mit dem ursprünglichen „Nein“ sein Bewenden habe. An der Erkennbarkeit bestünden keine Zweifel, weil der Täter die Willensbekundung des Opfers vor dem Geschlechtsverkehr zur Kenntnis genommen habe. Da der Verkehr mit Kondom im Vergleich zu einem solchen ohne Kondom eine *andere* Handlung darstelle, sei die ungeschützte Penetration auch nicht von der partiellen Zustimmung des Opfers umfasst,<sup>36</sup> wobei teilweise das Aliud auch in der Ejakulation in den Körper des Opfers gesehen wird.<sup>37</sup> Als Kriterium zur Bestimmung des Vorliegens eines Aliuds wird in der Literatur vorgeschlagen, in analoger Anwendung von § 184h Nr.1 StGB das Maß der Abweichung zwischen konsentierter und tatsächlich durchgeführter Handlung einer Erheblichkeitsprüfung zu unterziehen,<sup>38</sup> wobei die genaue Übertragung der Prüfung bloß auf den abweichenden Teil der sexuellen Handlung unklar bleibt. Die Rechtsprechung verzichtet hingegen auf abstrakte Maßstäbe und benennt nur in der Subsumtion Gesichtspunkte, die zur Einstufung als Aliud führen sollen, wie etwa den Wegfall einer mechanischen Barriere, das alltagssprachliche Verständnis sowie den Entfall des Schutzes vor ungewollter Schwangerschaft und sexuell übertragbaren Krankheiten,<sup>39</sup> womit offenbar auch Aspekte jenseits des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Berücksichtigung finden können.

---

34 Hierzu kritisch *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118).

35 BGHSt 14, 170; BGHSt 41, 198 (201 ff.); *Duttge*, in: HK-GS, 5. Aufl. 2022, § 263 Rn. 29; *Strauß*, JuS 2024, 308 (309).

36 BGH NJW 2023, 701; OLG Schleswig NStZ 2021, 619 (620); BayObLG NStZ-RR 2022, 43 (44); *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 52; *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 35; *Wolters*, in: S/S/W-StGB, 6. Aufl. 2024, § 177 Rn. 19.

37 KG BeckRS 2020, 17857 Rn. 16 f., das offenlässt, ob bereits die Re-Penetration genügt.

38 *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17).

39 BGH NJW 2023, 701; KG BeckRS 2020, 17857 Rn. 19 f.

b) Das abweichende Ergebnis von *Schumann/Schefer*

Obwohl *Schumann* und *Schefer* die Einschätzung der herrschenden Meinung teilen, dass beim Opfer ein Gegenwille vorliegt, kommen die Autoren zu einem abweichenden Ergebnis, welches über das Tatbestandsmerkmal der Erkennbarkeit des Gegenwillens begründet wird. Das in § 177 Abs. 1 StGB gesetzlich implementierte Widerspruchsmodell mache es erforderlich, dass das Opfer seinen Gegenwillen in der konkreten Tatsituation – hier also der Re-Penetration – äußerlich erkennbar aktualisiere, denn nur so könne ein objektiver Beobachter auch auf den Gegenwillen des Opfers schließen. Da dies dem Opfer jedoch gerade aufgrund des heimlichen Vorgehens des Täters unmöglich gemacht werde, könne das neue Sexualstrafrecht auf das Phänomen des Stealthings keine Antwort geben.<sup>40</sup> Es erscheint jedoch inkonsequent, den Willen des Opfers in Übereinstimmung mit der h.M. unter Berücksichtigung vorheriger Äußerungen des Opfers zu ermitteln und sodann den Blickwinkel des gedachten objektiven Beobachters – inkongruent zur Bestimmung des Willens – auf die Tatsituation zu verengen und diesem die vorherigen Äußerungen nicht als vorhandenes Wissen zuzuschreiben.

c) Ansatz über den faktischen Willen

Es gibt schließlich Stimmen, zu denen auch der Verfasser gehört, die die auch von *Schumann/Schefer* geäußerten Bedenken bereits bei der Ermittlung des Opferwillens selbst und nicht erst dessen objektiver Erkennbarkeit berücksichtigen wollen. Sie betonen nämlich – entsprechend der wohl herrschenden Meinung bei § 242 StGB – den faktischen Charakter des Einverständnisses und gelangen so zu einem erschlichenen Einverständnis des Opfers zur Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs nach Kondomentfernung.<sup>41</sup> An das Vorliegen eines Einverständnisses, dessen man sich auch nicht bewusst sein muss, seien wegen seines faktischen Charakters nur

---

40 *Schumann/Schefer*, in: FS-Kindhäuser, 2019, 811 (820 ff.); *Schumann*, in NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 177 Rn. 9. Nach dieser Lesart könnte § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB für das Stealthing doch eine Rolle spielen, was die Autoren jedoch für nicht vereinbar mit der Wortlautgrenze halten.

41 AG Kiel BeckRS 2020, 38969 Rn. 12; *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118 f.); *Pietsch*, KriPoZ JUP 2021, 103 (112).

basale Anforderungen zu stellen, während Bedingungen und Beweggründe der Kategorie der Willensmängel („dem wahren Willen“) zuzuschlagen seien. Es komme demnach allein darauf an, ob das Opfer im Moment der Re-Penetration – könnte man es fragen – mitteilen würde, dass es gerade mit der sensorisch wahrgenommenen Handlung einverstanden ist,<sup>42</sup> diese also mit anderen Worten aktuell als selbstbestimmt erlebt.<sup>43</sup> Da es sich beim Stealthing so verhält, dass das Opfer irrtumsbedingt der wahrgenommenen Penetration positiv gegenüber eingestellt ist, liegt ein Einverständnis vor. Abzustellen ist somit nicht auf ein ursprüngliches „Nein“, sondern auf das ursprüngliche „Ja“ des Opfers, das dieses irrtumsbedingt nunmehr auch auf eine eigentlich nicht gewollte Handlung bezieht.

An diesem Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn das Opfer sich „niemals ohne Kondom“ auf den Rücken tätowieren lassen würde.<sup>44</sup> Denn auch in diesem Fall liegt ein vorrangiger aktueller Wille des Opfers weiterhin vor. Es ist also *Schumann* und *Schefer* beizupflichten, dass die *lex lata* keine Antwort auf das Stealthing bereithält. Dies gilt jedoch schon mangels Vorliegens eines Gegenwillens und nicht erst aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit.

#### 4. Folgeprobleme der h.M.

Gelangt man dagegen mit der Begründung der h.M. zur Strafbarkeit, dass die tatsächlich vorgenommene sexuelle Handlung eine „andere“ als die zuvor konsentiertere sei, stellt sich die Frage, welche Folgen sich daraus für die Beurteilung anderer, mit dem Stealthing vergleichbarer Konstellationen ergeben. So haben sich bereits das AG Bielefeld und das OLG Hamm auf die Stealthing-Rechtsprechung bezogen, um die Verurteilung einer Frau mit einseitigem Kinderwunsch zu rechtfertigen, die das Kondom ihres Sexualpartners vor dem Geschlechtsverkehr heimlich durchstoßen hatte,<sup>45</sup> bzw. um einen abredewidrig unterlassenen Coitus interruptus unter § 177

---

42 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118 f.); eigentlich auch *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (164), der fragen will, ob das Opfer zum Täter „nimm mich“ sagen würde; anders aber *El-Ghazi*, StV 2021, 314 (316 f.).

43 *Pietsch*, KriPoZ JUP 2021, 103 (112); *Denzel/Kramer*, KriPoZ 2019, 347 (351).

44 So aber das fehlgehende Argument von KG BeckRS 2020, 17857 Rn. 34.

45 AG Bielefeld BeckRS 2022, 11233.

Abs. 1 StGB zu subsummieren.<sup>46</sup> Kontrovers diskutiert wird in der Literatur zudem die Behandlung des „umgekehrten Stealthings“, also des heimlichen Aufstreifens eines Kondoms, etwa um einer vom möglichen Opfer gewünschten Vaterschaft zu entgehen. So wird teilweise – dem wohl ganz überwiegenden Judiz für diesen Fall folgend – versucht, eine Strafflosigkeit der Konstellation damit zu begründen, dass eine Risikoverringerung vorliege und die Abweichung gemessen am Maßstab des § 184h Nr. 1 StGB analog daher nicht wesentlich sei, da lediglich zusätzlicher Schutz hinzutrete.<sup>47</sup> Diesem Argument wird jedoch zu Recht eine Vertauschung der Rechtsgüter entgegengehalten. § 177 Abs. 1 StGB schützt die sexuelle Selbstbestimmung und nicht die körperliche Integrität. Zur sexuellen Selbstbestimmung gehört aber wie dargelegt (III.1.) die freie Entscheidung über die Modalitäten des Sexualkontakts, auch wenn diese nach Ansicht der Mehrheitsbevölkerung unvernünftig oder gar verwerflich erscheinen. Auch der ungewollt geschützte Geschlechtsverkehr müsste daher von der h.M. als tatbestandliche Autonomieverletzung anerkannt, mit identischer Argumentation wie beim „normalen“ Stealthing als andere sexuelle Handlung eingestuft, und deshalb unter § 177 Abs. 1 StGB subsumiert werden.<sup>48</sup>

Blickt man näher auf Täuschungen in Bezug auf andere Verhütungsmethoden, so müsste die h.M. in Anwendung der „Stealthing-Grundsätze“ zu Differenzierungen gelangen, die wertungsmäßig nicht überzeugend scheinen: So wird die unzutreffende Angabe, die Antibabypille einzunehmen („Pillenlüge“) mit dem Argument für straffrei erklärt, es finde genau der konsentiertere Geschlechtsverkehr ohne Barrieremethode statt.<sup>49</sup> Dass die Frau nicht den angegebenen, einer potentiellen Schwangerschaft vorbeugenden Hormonspiegel aufgebaut hat, wird demnach als Tatsache behandelt, die jenseits der sexuellen Handlung liegt und keine Eigenschaft dieser ist. Zweifelhaft ist jedoch, ob nicht von einer Eigenschaft der sexuellen Handlung gesprochen werden müsste, wenn die Verhütungsmethode beim Geschlechtsverkehr prinzipiell sensorisch wahrnehmbar ist, was etwa für den in die Vagina eingesetzten Hormonring gilt.<sup>50</sup> Dann müsste die h.M.

---

46 OLG Hamm NStZ-RR 2022, 276; kritisch zur Übertragung der Grundsätze *Falkenstein*, BRJ 2024, 37.

47 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 35; Hoffmann, NStZ 2019, 16 (17).

48 So auch Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 343.

49 Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 51; Linoh/Wettmann, ZIS 2020, 383 (392); Comargo, ZStW 2022 (134), 351 (375); Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 349 ff.

50 Anwenderinnen werden darauf hingewiesen, nach dem Geschlechtsverkehr den Sitz des Rings zu kontrollieren, da der Penis des Sexualpartners den Ring herausziehen

zwei identisch wirkende Verhütungsmethoden sexualstrafrechtlich unterschiedlich behandeln. Ist das Bilden einer Barriere – wie vom KG betont<sup>51</sup> – ein anderer zentraler Gesichtspunkt, so müsste auch die unterlassene Verwendung eines Diaphragmas, das zwar bei korrekter Anwendung während des Geschlechtsverkehrs nicht spürbar ist, aber eine physische Barriere für die Spermien vor dem Muttermund bildet,<sup>52</sup> unter § 177 Abs. 1 StGB fallen. Eine derartige Unterscheidung der Verhütungsmethoden nach ihrem exakten Wirkmechanismus, der ohnehin nur einem Teil der Anwender\*innen genau bekannt sein dürfte, erscheint jedoch willkürlich.

Schließlich ist die herrschende Meinung auch gezwungen, zum Regelbeispiel der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB Stellung zu nehmen, dessen Voraussetzungen grundsätzlich vorliegen, da beim Stealthing ein Eindringen in den Körper des Opfers stattfindet. Offenbar bestehen jedoch erhebliche, sehr gut nachvollziehbare Hemmungen in der Praxis, die von der Vorschrift vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren eingreifen zu lassen, die zugleich der Aussetzungshöchstgrenze des § 56 Abs. 2 StGB entspricht.<sup>53</sup> Der Wegfall der Indizwirkung wird damit begründet, dass die vergewaltigungstypische Erniedrigung des Opfers nicht gegeben sei, weil es mit der Penetration „an sich“ einverstanden gewesen sei.<sup>54</sup> Trotz der nachvollziehbaren Motivation der h.M. bestehen gleich mehrere Bedenken gegen die vorstehende Argumentation: So ist die Ablehnung der Indizwirkung nur auf Grundlage einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zulässig,<sup>55</sup> während die Annahme des Regelbeispiels bei Vorliegen seiner Voraussetzungen keiner weiteren Begründung mehr bedarf.<sup>56</sup> Mit dem Stealthing eine Fallgruppe zu etablieren, in der die Indizwirkung regelmäßig entfällt, wäre schon im Ausgangspunkt eine Verkehrung dieser Vorzeichen. Weiterhin wird zur Begründung der Strafbarkeit nach dem Grundtatbestand darauf verwiesen, dass das Opfer mit

---

kann, <https://www.profamilia.de/themen/verhuetung/vaginalring> (Abruf vom 09.07.2025).

51 KG BeckRS 2020, 17857, Rn. 18.

52 Vgl. <https://www.profamilia.de/themen/verhuetung/diaphragma> (Abruf vom 09.07.2025).

53 Zu den bisher in der Praxis verhängten Sanktionen, die allesamt unter einem Jahr Freiheitsstrafe lagen, *Schneider*, ZJS 2023, 360 (369).

54 LG Berlin BeckRS 2019, 43256 Rn. 9; *Hoven*, NSTZ 2020, 578 (584); im Ergebnis auch *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 261.

55 BGH NSTZ-RR 2009, 203.

56 BGH NSTZ-RR 1998, 299.

der sexuellen Handlung gerade nicht einverstanden gewesen ist. Wird auf Strafzumessungsebene dann aber damit argumentiert, dass das Opfer im Grunde doch einverstanden gewesen ist, stellt dies einen Widerspruch zum Aliud-Argument auf tatbestandlicher Ebene dar.<sup>57</sup> Schließlich bleibt ausgeblendet, dass beim Stealthing als strafschärfendem Moment ein Vertrauensbruch hinzutritt, der im Regeltatbild der Vergewaltigung nicht angelegt sein dürfte.<sup>58</sup> Auch eine Betrachtung der Folgeprobleme zeigt, dass die Einstufung des Stealthings als einer von § 177 Abs. 1 StGB erfassten Straftat nicht überzeugen kann, was zu der Frage führt, ob diese und ggf. andere Formen der sexuellen Täuschung unter Strafe gestellt werden sollten.

## V. Strafbarkeit der sexuellen Täuschung de lege ferenda

Dass sexuelle Täuschungen bestraft werden sollten, wird zunächst mit der Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung als gewichtiges Rechtsgut begründet.<sup>59</sup> Entsprechende Autonomieverletzungen stellten daher strafwürdiges Unrecht dar.<sup>60</sup>

Auch wenn gezeigt wurde, dass Täuschungen die sexuelle Selbstbestimmung in der Tat verletzen können, folgt hieraus nicht automatisch, dass der Gesetzgeber zu seinem schärfsten Schwert greifen muss. Der Rechtsgüterschutz durch das Strafrecht ist seit jeher ein fragmentarischer Schutz, hinsichtlich dessen Ausgestaltung der Gesetzgeber einen breiten Einschätzungsspielraum hat.<sup>61</sup> Dabei darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es auch nicht-strafwürdige Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung geben kann, sei es mit Blick auf die geringe Intensität des Angriffs (vgl. § 184h Nr. 1 StGB) oder wegen der geringen Strafwürdigkeit des Angriffsmittels. Wenn der Gesetzgeber also annimmt, dass die Enttäuschung Erwachsener in Ermangelung eines allgemeinen Lügenverbots grundsätzlich dem allge-

---

57 *Schneider*, ZJS 2023, 360 (370).

58 *Schneider*, ZJS 2023, 360 (370); kriminologisch gilt es indes zu beachten, dass zwischen Täter und Opfer einer Vergewaltigung in aller Regel eine Vorbeziehung besteht, so 2024 etwa in 74,9 % aller polizeilich registrierten Fälle, während in nur 15,2 % der Fälle keine Vorbeziehung bestand, vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik, Zeitreihen*, eig. Berechnung nach Tab. 92 (Summenschlüssel 111700).

59 *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 380.

60 *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 389 f.

61 BVerfGE 90, 145 (172 ff.); BVerfGE 120, 224 (240 ff.); eingehend auch *Kulhanek*, ZIS 2014, 674.

meinen Lebensrisiko zuzuschlagen ist,<sup>62</sup> bewegt er sich im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative. Diese erstreckt sich auch auf die Frage, ob ein Unrecht gesondert als Sexualstraftat sanktioniert werden muss. Es ist somit z.B. nichts dagegen einzuwenden, dass ein Diebstahl in fetischistischer Absicht nur über § 242 StGB sanktioniert wird. Auch beim Stealthing greifen regelmäßig (versuchte) Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikte,<sup>63</sup> womit der Gesetzgeber es mithin bewenden lassen könnte.

Soweit zum Teil postuliert wird, es ließen sich zumindest besonders strafwürdige Täuschungen benennen, wozu Kriterien wie die Rechtsgutsbezogenheit des erregten Irrtums<sup>64</sup> oder die Fallgruppe der Identitätstäuschung<sup>65</sup> benannt werden, ist dem die Unvereinbarkeit mit dem Wesen der sexuellen Selbstbestimmung entgegenzuhalten. Schützt die sexuelle Selbstbestimmung unterschiedslos das Ob, Wann, Wie, Mit wem und Warum der Sexualität, so sind alle Motive gleichermaßen „rechtsgutsbezogen“.

## 2. Wie eine Regelung aussehen müsste

Eine Pönalisierung sexueller Täuschung steht im Ermessen des Gesetzgebers. Da der Gesetzgeber schon heute über § 825 BGB sexuelle Täuschungen missbilligt, wäre eine Strafvorschrift jedenfalls nicht systemfremd. Sollte der Gesetzgeber sich für den Schritt entscheiden, müsste eine Regelung andere Stellschrauben als den Gegenstand der Täuschung nutzen, um eine allzu ausufernde Strafbarkeit zu vermeiden. Denkbar wäre insofern zunächst, eine auf Täuschung beruhende Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu verlangen, um klarzustellen, dass sich die Täuschung auch ursächlich auf die Zustimmung zur sexuellen Handlung ausgewirkt haben muss.<sup>66</sup> Da an die Täuschung selbst wie gezeigt keine inhaltlichen

---

62 So auch *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (160).

63 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (120 ff.); *Denzel/Kramer*, KriPoZ 2019, 347 (353); insoweit auch zustimmend *Schumann*, in NK-StGB, § 177 Rn. 9.

64 *Denzel/Kramer*, KriPoZ 2019, 347 (353 ff.); kritisch *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 372 ff.

65 *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (160), wobei die praktische Relevanz der – in den Worten der Autor\*innen – „Amphitryon-Fallgruppe“ (Tragikomödie von *v. Kleist*) unklar bleibt. Benannt wird der Fall, vorzugeben, der Ehegatte des Opfers zu sein.

66 Dies ist nur der Fall, wenn es sich um eine notwendige Bedingung der Zustimmung handelt. Die Frage ist individuell zu beantworten, wie etwa das Beispiel finanzieller Zuwendungen zeigt. Während diese meist nur vage erhofft werden mögen, dürfte es sich für Sexarbeiter\*innen um einen „Dealbreaker“ handeln, vgl. auch *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 370 f.

Anforderungen gestellt werden sollten, kann § 263 StGB für die sprachliche Gestaltung Modell stehen. In subjektiver Hinsicht kann eine Abgrenzung zum allgemeinen Lebensrisiko über gesteigerte Vorsatzanforderungen sichergestellt werden, denn derjenige, der wissentlich den Willen seines Gegenübers für seine Zwecke manipuliert, kann nicht mehr die Sozialadäquanz seines Verhaltens geltend machen. Auf Rechtsfolgenseite sollte durch die Wahl eines moderaten Strafrahmens klargestellt werden, dass die Täuschung ein weniger gewichtiger Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung ist als die Übergehung eines präsenten Gegenwillens oder gar qualifizierte Drohungen oder Gewalt. Vor dem Hintergrund, dass sexuelle Täuschungen oftmals zu intensiven Sexualkontakten führen werden, passt auch die „Eskalationslogik“ des § 177 Abs. 6 StGB nicht. Es wäre daher sinnvoll, eine eigene Vorschrift für die sexuelle Täuschung zu schaffen, die – wie schon die sexuelle Belästigung nach § 184i StGB – hinter der Erheblichkeitsdefinition des § 184h StGB platziert wird. Hält man das Stealthing für bisher tatbestandslos, könnte es als besonders schwerer Fall der sexuellen Täuschung kodifiziert werden, wobei gesetzgebungstechnisch allgemein auf Täuschungen über die Empfängnisverhütung abgestellt werden sollte.<sup>67</sup>

Trifft die Täuschung mit anderen Angriffsmitteln – wie (qualifizierter) Drohung – zusammen, so ergibt sich das Unrecht der Tat aus diesen, sodass wiederum in Anlehnung an § 184i StGB eine partielle formelle Subsidiarität angeordnet werden kann. Schließlich sollte prozessual ein Strafantragserfordernis den Interessen der Beteiligten Rechnung tragen. Gerade nach einer Aussöhnung wird in reinen Täuschungskonstellationen das Bedürfnis bestehen, das private Sexualleben vor staatlichen Eingriffen zu bewahren. Zusammenfassend könnte daher eine Regelung folgendermaßen aussehen:

### **§ 184j StGB n.F. Sexuelle Täuschung**

*(§§ 184j-184l werden §§ 184k-184m)*

- (1) Wer **absichtlich oder wissentlich** die **sexuelle Selbstbestimmung** eines anderen dadurch **verletzt**, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis **zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft, wenn nicht die Tat in

---

67 Es ist der Regelbeispieltechnik nicht fremd, an die Beeinträchtigung weiterer Rechtsgüter anzuknüpfen, wie z.B. beim Kirchendiebstahl (§ 243 Abs. S. 2 Nr. 4 StGB) oder dem Betrug unter Missbrauch von Amtsträgerbefugnissen (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB).

**anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe** bedroht ist.

- (2) In **besonders schweren Fällen** ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter über die **Verwendung oder die Beschaffenheit eines Mittels zur Empfängnisverhütung** täuscht.
- (3) Die Tat wird **nur auf Antrag verfolgt**.

## VI. Fazit

Stealthings stellt eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung dar, ist aber nach gegenwärtiger Rechtslage entgegen der herrschenden Meinung kein sexueller Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB. Die Gegenauffassung bricht mit der Dogmatik des tatbestandsausschließenden Einverständnisses, führt bei konsequenter Übertragung auf andere Konstellationen zu fragwürdigen Abgrenzungen und nötigt auf Strafzumessungsebene zu inkonsistenter Argumentation, um unverhältnismäßige Sanktionen zu vermeiden. Will man sexuelle Täuschungen unter Strafe stellen, verbietet sich eine Unterscheidung nach der Art der Täuschung. Mit dem unterbreiteten Regelungsvorschlag eines Vergehenstatbestands mit moderater Strafandrohung ließen sich – auch im Opportunitätswege nach §§ 153 f. StPO – maßvolle Ergebnisse erzielen. Gleichwohl wären längst überwunden geglaubte Fragen, wie die Strafbarkeit einer untreuen Person, die ihrem Gegenüber vor dem Geschlechtsverkehr versichert, treu gewesen zu sein, dann wieder zu diskutieren. Diese Konsequenzen sollten im rechtspolitischen Diskurs wohl erwogen werden.



### § 3

## Bedingungen sexueller Autonomie



## Das Obhutsverhältnis in § 174 StGB: Zeit für eine Neubestimmung?

Laura Sophia Dietz\*

### Abstract

*Der Beitrag untersucht das Obhutsverhältnis nach § 174 Abs.1 Nr.1 StGB und zeigt auf, dass dessen restriktive Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur zu nicht unerheblichen Schutzlücken zulasten Jugendlicher führt, während vergleichbare Normen wie §§ 174a, 174c und 225 StGB einen deutlich weiter gefassten Schutz gewähren. Insbesondere faktische Abhängigkeitsverhältnisse in Freizeit- oder Ausbildungskontexten bleiben unberücksichtigt. Die Analyse aktueller Reformvorschläge im Lichte dieser Vergleichsnormen verdeutlicht sowohl Chancen als auch Risiken einer Erweiterung des Tatbestandes.*

*This article examines the custodial relationship in § 174 Abs.1 Nr.1 of the German Criminal Code (StGB) and shows that its restrictive interpretation by case law and legal literature leads to significant gaps in protection for young people, while comparable legal regulations such as §§ 174a, 174c, and 225 StGB provide significantly broader protection. In particular, factual relationships of dependency in leisure or educational contexts are not taken into account. An analysis of current reform proposals in light of these comparative legal regulations highlights both the opportunities and risks of expanding the ambit of § 174 Abs.1 Nr.1 StGB.*

---

\* Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Celle und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie von Frau Prof. Dr. Susanne Beck an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

## I. Einleitung

Das Sexualstrafrecht ist immer wieder Bestandteil (rechts-)politischer Diskussionen.<sup>1</sup> Kritische Stimmen fordern einen Wandel des rechtlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit sexualisierter Gewalt in Deutschland. Auch die Norm des § 174 StGB geriet über die Jahre wiederholt in den Fokus der Diskussion. Ziel des § 174 StGB ist der Schutz Minderjähriger vor sexuellen Handlungen in sog. Abhängigkeitsverhältnissen. Erfasst werden nur bestimmte, im Gesetzestext näher definierte Verhältnisse. Die Begrenzung der Verhältnisse birgt jedoch auch das Risiko des Entstehens von Schutzlücken zulasten minderjähriger Personen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob § 174 StGB reformbedürftig ist und – falls dies der Fall ist – wie eine etwaige Reform auszugestalten wäre.

Im Folgenden wird zunächst die Regelung des § 174 Abs.1 Nr.1 StGB mit ihren einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen dargestellt, bevor im Nachgang eine kritische Beleuchtung und Diskussion rund um ihren Schutzbereich in systematischer, teleologischer und rechtspolitischer Hinsicht folgen soll.

## II. Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

§ 174 StGB normiert den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und grenzt die geschützte Personengruppe somit auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein, die zur erwachsenen Person in einem Obhuts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis stehen. Schutzgut sind die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse.<sup>2</sup> Grundgedanke des § 174

---

1 Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, online abrufbar unter: [https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht\\_Reformkommission\\_Sexualstrafrecht.pdf](https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf) (aufgerufen zuletzt am: 25.09.2025); djB, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe, Berlin 2024, online abrufbar unter: [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st24-39\\_Sexualisierte\\_Gewalt.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-39_Sexualisierte_Gewalt.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025); Fischer, in: Fischer StGB, 72. Aufl. 2025, Vor § 174 Rn. 2 ff.; Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021, S. 1; Hoven, KriPoZ 2025, 216; Renzikowski/Schmidt, KriPoZ 2018, 325.

2 Braumandl/Pösl, Sexualstrafrecht, S. 10, 2024; Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 2; Hardtung, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, § 174 Rn. 1; K. Schumann, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 174 Rn. 3, 8; Wolters, in: SK-StGB Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 174 Rn. 6.

StGB ist, dass Minderjährigen in den vom Gesetz vorgegebenen Abhängigkeitsverhältnissen – auf die im Folgenden näher eingegangen wird – eine selbstbestimmte Entscheidung zu sexuellen Handlungen nie möglich sein kann.<sup>3</sup>

§ 174 Abs. 1 StGB bezweckt den Schutz Minderjähriger, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu erziehenden oder betreuenden Personen befinden. Diese beeinträchtigen ihre Fähigkeit, sexuelle Kontakte auf der Grundlage einer freien und selbstbestimmten Entscheidung zu gestalten.<sup>4</sup> Das bestehende Abhängigkeitsverhältnis erschwert es ihnen insbesondere, sich sexuellen Wünschen und Handlungen ihrer Schutzpersonen zu widersetzen.<sup>5</sup>

## 1. Tatbestandsmerkmale im Überblick

Bei den in Betracht kommenden Täter:innen handelt es sich um Autoritätspersonen.<sup>6</sup> Der:die Täter:in nimmt dem Opfer gegenüber regelmäßig eine übergeordnete Stellung ein.<sup>7</sup> Hieraus entwickelt sich neben einer Abhängigkeit zusätzlich ein ausgeprägtes Vertrauen zwischen Opfer und Täter:in.<sup>8</sup> Minderjährigen ist es in diesen Konstellationen häufig nicht möglich, das Handeln der Obhutspersonen sowie ihre eigenen Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.<sup>9</sup> Ihre Fähigkeit, den eigenen Standpunkt gegenüber der Vertrauens- und Autoritätsperson einzunehmen und zu vertreten sowie sich den sexuellen Begehren ihrer Bezugspersonen zu widersetzen, wird beeinträchtigt.<sup>10</sup> Diese wiederum nutzen in diesem Falle ihre Autorität gezielt mittels Ausübung von Druck aus, um ihre eigenen sexuellen Ansinnen

---

3 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 174 Rn. 2; K. Schumann, in: NK-StGB, § 174 Rn. 11.

4 Eisele, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 174 Rn. 4.

5 BT-Drs. VI/1552 S. 15, online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/06/10/5/0601552.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025).

6 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 3.

7 Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 26.

8 Hörnle, in: LK-StGB, § 174 Rn. 3.

9 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, S. 109, online abrufbar unter: [https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/PM4\\_Gutachten\\_Strafrecht.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/PM4_Gutachten_Strafrecht.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025).

10 BT-Drs. VI/3521 S. 20; Hörnle, in: LK-StGB, § 174 Rn. 3.

durchzusetzen.<sup>11</sup> Eine Einwilligung von Personen unter 14 Jahren ist daher stets, von Personen unter 18 Jahren unter bestimmten Umständen, unwirksam.<sup>12</sup>

a) Beziehung zwischen Täter:in und Opfer

Zwischen Täter:in und Opfer muss ein sog. Obhutsverhältnis bestehen. Obhutsverhältnisse sind Beziehungen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich des:der Schutzbefohlenen berühren. Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an emotionaler Abhängigkeit und Bindung sowie durch eine Über-Unterordnung des:der Minderjährigen gegenüber dem:der Täter:in aus. Hinzu kommt das Erfordernis einer gewissen (Mit-)Verantwortung des:der Täter:in für die Persönlichkeitsentwicklung des:der Minderjährigen.<sup>13</sup>

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB nennt explizit zwei Obhutsverhältnisse, das Erziehungs- und das Betreuungsverhältnis. Beide überschneiden sich in einigen Teilen, werden jedoch entscheidend durch das Zeitmoment voneinander abgegrenzt.<sup>14</sup> Erziehung wird als die Leitung und Überwachung der Lebensführung zum Zwecke der Förderung von körperlicher und geistiger Entwicklung verstanden.<sup>15</sup> Maßgebend ist die Übernahme von Erziehungsverantwortung sowie die ernsthafte und umfassende, nicht zwingend auf Dauer angelegte Betreuung des:der Minderjährigen.<sup>16</sup> Es muss tatsächlich eine Erziehungsfunktion ausgeübt werden.<sup>17</sup> Dass eine erwachsene Person dem:der Minderjährigen gegenüber z. B. Verbote oder Erlaubnisse erteilen oder Strafen verhängen kann, sind gewichtige Indizien, die für das Vorliegen eines Erziehungsverhältnisses sprechen.<sup>18</sup> Die Betreuung in der Lebensführung beschreibt die umfassende Sorge um und für das körper-

---

11 Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 2; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 3; Hardtung, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 1.

12 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 109.

13 BT-Drs. 19/27928, 22.

14 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 27.

15 Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 5; Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 6; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 21.

16 Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 6; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 21.

17 Eschelbach, in: Matt/Renzikowski StGB, 2. Aufl. 2020, § 174 Rn. 8.

18 Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 6; Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 23.

liche und seelische Wohl für eine gewisse Zeit.<sup>19</sup> Die Betreuung des:der Minderjährigen muss sich gerade auf dessen:deren Lebensführung erstrecken, sodass eine umfassende Mitverantwortung für das Wohlergehen und die Persönlichkeitsentwicklung vorausgesetzt wird.<sup>20</sup> Aus der umfassenden Mitverantwortung muss sich wiederum ein Über- und Unterordnungsverhältnis begründen. Einmalige, unbedeutende Betreuungsverhältnisse sollen nicht erfasst werden.

Um der im Gesetz geforderten Abhängigkeit zu genügen, wird eine intensive Beziehung zwischen Täter:in und Opfer verlangt.<sup>21</sup> Klassischerweise sind Inhaber:innen des Personensorgerechts, mithin Eltern, Pfleger:innen oder auch Vormünder als primäre Obhutsträger:innen erfasst.<sup>22</sup> Im erweiterten Personenkreis werden auch Groß- und Stiefeltern sowie Lehrer:innen, die mit der Unterrichtung und Benotung des:der Minderjährigen betraut sind, als Erziehungspersonen erfasst.<sup>23</sup>

## b) Zur Erziehung oder Betreuung anvertraut

Die minderjährige Person muss dem:der Täter:in zur Wahrnehmung der sich aus dem Obhutsverhältnis ergebenden Aufgaben anvertraut sein. Hierfür bedarf es eines Überantwortungsakts, der durch Gesetz, eine ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung durch den:die Verantwortliche:n, eine einseitige Übernahme durch den:die Täter:in oder durch freiwilliges Anvertrauen durch die minderjährige Person erfolgen kann.<sup>24</sup> Der:die Täter:in muss nicht ausschließlich für die gesamte Lebensführung des:der Schutzbefohlenen verantwortlich sein; Obhutsverhältnisse können ebenfalls nebeneinander bestehen oder sich überschneiden.

---

19 Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 9.

20 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 71.

21 Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 24.

22 Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 8; Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 6; Ziegler, in: BeckOK-StGB, 67. Ed., Stand: 01.11.2025, § 174 Rn. 6.

23 Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 8; Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 6; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 21, 22.

24 Eisele, in: TK-StGB, § 174 Rn. 10; Fischer, in: Fischer StGB, § 174 Rn. 5; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 27.

## 2. Das Obhutsverhältnis im Rahmen der Rechtsprechung

Der Begriff des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird insgesamt restriktiv verstanden. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis der Betreuung in der Lebensführung. Diese liegt nur dann vor, wenn der:die Betreuende das Recht und die Pflicht hat, die gesamte Lebensführung des Minderjährigen zu überwachen und zu leiten; daraus folgt das Erfordernis eines persönlichen Über- und Unterordnungsverhältnisses im allgemein-menschlichen Bereich.<sup>25</sup> Ein Betreuungsverhältnis ist nach dem derzeitigen Verständnis also nur dann eines im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn es sich auf die Lebensführung des:der Minderjährigen auswirkt.<sup>26</sup> Die Rechtsprechung bejaht ein Betreuungsverhältnis nur dann, wenn ein Verhältnis persönlicher Art dergestalt vorliegt, dass sich die betreuende Person für die Lebensführung, die sittliche Haltung und die geistige Entwicklung des Minderjährigen verantwortlich fühlen muss.<sup>27</sup> Das hohe Maß an geforderter Verantwortung rührt aus der Voraussetzung des Anvertrautseins. Die betreuende Person muss die (Mit-)Verantwortung für das Wohlergehen sowie die persönliche Entwicklung der minderjährigen Person innehaben. Durch die übergeordnete Stellung soll sich für den:die Täter:in eine Einwirkungsmöglichkeit ergeben, welche wiederum für sich genommen ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet.<sup>28</sup> Das enge Verständnis des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der Rechtsprechung ergibt sich auch aus der Änderung durch das 4. Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahre 1973. Hierdurch wurde das zuvor in § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB zusätzlich enthaltene Merkmal der „Aufsicht“ aus dem Wortlaut des § 174 StGB gestrichen. Ziel war es, zu verdeutlichen, dass nur „dauernde Betreuungen“<sup>29</sup> als Betreuungsverhältnis verstanden werden.<sup>30</sup>

Der dem zugrunde liegende Gedanke lässt sich nur vermuten: Möglich erscheint die Vermeidung einer Überkriminalisierung alltäglicher Kontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, sodass nur eine „quasi-elterliche“ Verantwortung erfasst sein soll. Nicht jede, wenn auch nur für kurze Dauer die Aufsicht übernehmende Person soll einer Strafandrohung nach § 174 StGB ausgesetzt sein, soweit die Hauptverantwortung weiter bei den

---

25 BGH, Beschl. v. 25.04.2012 – 4 StR 74/12; BGH NJW 1986, 1053.

26 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

27 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

28 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 19.

29 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

30 BT-Drs. VI/3521, S. 21.

Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten liegt. Das Erfordernis der Verantwortungsübernahme verleiht dem Obhutsverhältnis somit gerade seine Kontur.

### 3. Schutzlücken

Die enge Interpretation des Begriffs des Obhutsverhältnisses hat den Ausschluss zahlreicher Konstellationen aus dem Tatbestand des § 174 StGB zur Folge. Da nach ständiger Rechtsprechung eine reine Vermittlung von Fähigkeiten zur Annahme eines Betreuungsverhältnisses nicht genügt, scheiden häufig kontextbezogene Verhältnisse innerhalb von Sportvereinen, Tanzschulen, Musikunterricht oder auch während Nachhilfestunden aus dem Schutzbereich aus.<sup>31</sup> Denn verlangt wird die Betreuung gerade *in der* Lebensführung. „Singulären Freizeitaktivitäten“<sup>32</sup> ist jedoch nicht zwingend immanent, dass den Betreuungspersonen eine gewisse Verantwortung für das körperliche und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen für eine gewisse Zeit anvertraut wird. Somit bleiben im Freizeitbereich bestehende faktische Abhängigkeits- und Machtverhältnisse aufgrund der hohen Anforderungen an die Betreuung in der Lebensführung häufig unberücksichtigt, obwohl auch sie eine erhebliche Einflussnahme durch Betreuer:innen ermöglichen und selbstbestimmte Entscheidungen Jugendlicher erschweren.<sup>33</sup> Studien belegen jedoch, dass Jugendliche gerade im Kontext des (Freizeit-)Sports häufig Opfer sexueller Gewalt werden.<sup>34</sup>

31 BGH, Beschl. v. 26.06.2003 – 4 StR 159/03; BGH, Urt. v. 10.06.2008 – 5 StR 180/08, Rn. 6; BGH, Beschl. v. 04.03.2020 – 2 StR 352/19; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 25; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 174 Rn. 6.

32 Djb, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 15.

33 Djb, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 15.

34 Für den Sport insbesondere: Rulofs/Allroggen, in: Rulofs/Gerlach/Kriscanowits/Mayer/Rau/Wahnschaffe-Waldhoff, *SicherImSport, Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention*, S. 2, Köln & Ulm 2022; Schlussbericht zum Forschungsprojekt „Safe Sport“, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Analyse von Ursachen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, S. 15, Köln & Ulm 2018; insgesamt: BKA, *Sexueller Missbrauch von Kindern*, online abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240708\\_PM\\_PK\\_SexualdelikteZNVKindernJugendlichen.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240708_PM_PK_SexualdelikteZNVKindernJugendlichen.html) (zuletzt aufgerufen am: 28.10.2025); Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, *Zahlen und Fakten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Stand 2023*, S. 3, online abrufbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Za>

Auch aufgrund der Anforderungen an die Dauer der Verhältnisse bleiben Konstellationen im Rahmen des § 174 Abs.1 Nr.1 StGB regelmäßig unberücksichtigt. Dadurch sind selbst Situationen, in denen Babysitter:innen oder Personen, denen ein Kind für eine längere Autofahrt anvertraut wurde, nicht tatbestandsmäßig.<sup>35</sup> In der Regel sind auch sog. fortwirkende Obhutsverhältnisse vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Gemeint sind insbesondere schulbezogene Konstellationen, in denen es zu sexuellen Übergriffen kommt, nachdem das formale Obhutsverhältnis bereits beendet wurde, weil entweder die Lehrkraft oder der:die Schüler:in die Institution zum Zeitpunkt des sexuellen Übergriffs verlassen hat.<sup>36</sup>

Ebenfalls nicht erfasst sind Fälle, in denen nicht-pädagogisches Personal im institutionellen Kontext sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen vornimmt.<sup>37</sup> Zudem fallen Personen über 18 Jahren aufgrund der Altersgrenze im Rahmen des § 174 StGB aus dem Anwendungsbereich heraus. Studierenden an Universitäten oder Hochschulen wird so der Schutz versagt, wenngleich innerhalb dieser Institutionen ebenfalls Abhängigkeitsstrukturen bestehen können.<sup>38</sup> Gleiches gilt für Schüler:innen, die über 18 Jahre alt sind.<sup>39</sup>

Die genannten Fallkonstellationen sind auch nicht durch andere Strafnormen erfasst. Ist eine minderjährige Person unter 14 Jahren betroffen, sind die aufgezeigten Schutzlücken zwar insoweit unschädlich, als dass der sexuelle Missbrauch an Kindern stets gem. § 176 StGB strafbewährt ist. Auf das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses kommt es somit nicht an. Im Bereich nicht-institutioneller Freizeitaktivitäten verbleiben indes Schutzlücken, welche insbesondere Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren betreffen. Sexuelle Beziehungen von Personen über 18 zu ihren Erziehungspersonen sind demgegenüber nur erfasst, sofern die Voraussetzungen des § 177 StGB vorliegen.<sup>40</sup> Eine Strafbarkeit nach § 182 Abs. 2 StGB kommt nur dann in Betracht, wenn bei unter 16-jährigen Opfern nicht nachgewiesen werden kann, dass ihre sexuelle Unerfahrenheit von einer über 21-jährigen Person ausgenutzt wurde. Bei sechzehn- und siebzehnjährigen Opfern greift § 182

---

hlen\_und\_Fakten/Fact\_Sheet\_Zahlen\_und\_Fakten\_zu\_sexuellem\_Kindesmissbrauch\_UBSKM.pdf (zuletzt aufgerufen am: 28.10.2025).

35 Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 24.

36 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 118.

37 DjB, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 14.

38 Duman, Sexueller Missbrauch in Institutionen, 2023, S. 178 ff.

39 DjB, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 14.

40 DjB, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 14.

StGB nur in den Fällen der Absätze 1 und 2, wenn eine faktische Zwangslage ausgenutzt wird oder eine entgeltliche sexuelle Handlung vorliegt.<sup>41</sup> Handelt es sich bei dem Opfer um eine Person zwischen 16 und 18 Jahren, muss ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis in Form des Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zusätzlich missbraucht werden, vgl. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB. § 174 Abs. 2 StGB ist durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz gerade für Fälle eingeführt worden, in denen kein konkretes Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Täter:in und Opfer besteht, beide jedoch Teil einer Institution sind, der ein strukturelles Macht- und Autoritätsgefälle innewohnt.<sup>42</sup> Aufgrund des Merkmals der Institution sowie der Altersgrenze von unter 18 Jahren scheidet jedoch bereits die Anwendbarkeit auf die o. g. Konstellationen aus. § 184i StGB dient lediglich als Auffangtatbestand für Handlungen, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

### III. Kritik und mögliche Lösungsansätze

Das enge Verständnis des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 StGB sieht sich Kritik in der Wissenschaft ausgesetzt. Dabei bestehen auch erste Vorschläge zu einer Reform des § 174 StGB, die im Folgenden evaluiert werden.

#### 1. Ausweitung des Tatbestands auf Personen über 18 Jahre?

Erste Überlegungen betreffen die Ausweitung des Tatbestands auf Opfer über 18 Jahre. Hintergrund der Überlegungen sind Konstellationen, in denen es zu sexuellen Handlungen zwischen Hochschullehrenden und Studierenden kommt. Hierbei nimmt *Duman* Bezug auf die §§ 174 a-c StGB, welche den Schutz unabhängig vom Alter der Opfer gewähren.<sup>43</sup> *Duman* plädiert im Ergebnis für eine Einführung eines neuen Abs. 3, der

---

41 *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 182 Rn. 2.

42 Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015, BGBl. Jahrgang 2015 Teil I Nr. 2, online abrufbar unter: [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18\\_wp/StrAendG\\_SexualstrafR/bgbl.pdf;jsessionid=771E1A6FC5590136B4D0088B7498CF09.internet942?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/StrAendG_SexualstrafR/bgbl.pdf;jsessionid=771E1A6FC5590136B4D0088B7498CF09.internet942?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2025).

43 *Duman*, Sexueller Missbrauch in Institutionen, S. 178 ff.

den- oder diejenige bestraft, „der an einer Hochschule beschäftigt ist und sexuelle Handlungen an einem Studierenden, der ihm im Rahmen seiner Tätigkeiten in Lehre, Forschung, Ausbildung, Kunst oder Weiterbildung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Studierenden vornehmen lässt.“<sup>44</sup>

Die Vergleichbarkeit mit §§ 174 a-c StGB steht zunächst in Frage, da es sich bei Hochschulen nicht um „absolute Institutionen“ handelt, wie es in § 174a StGB der Fall ist. Studierende oder Hochschulmitarbeitende können sich womöglich leichter einer anzüglichen Situation entziehen, als es in einem geschlossenen Apparat wie einer Justizvollzugsanstalt der Fall ist. Sie sind keiner vergleichbaren Drucksituation bezüglich Entscheidungen über Freiheitsentzug oder Freispruch ausgesetzt und auch nicht in einem Sinne vulnerabel, wie es § 174c StGB impliziert. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Über- und Unterordnung und die Einflussnahme auf Studierende auch an Hochschulen eine große Rolle spielt. Fraglich erscheint dennoch, inwieweit eine Ausweitung des Schutzbereiches auf Personen über 18 Jahre mit dem Grundgedanken des § 174 StGB vereinbar ist, gerade Minderjährige vor sexuellen Ansinnen Erwachsener in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen zu schützen. Das Heraufsetzen der Altersgrenze auf über 18 Jahre bedeutet auch eine Ausweitung des Tatbestands auf sämtliche Studierende. Dass Personen, die gerade erst das 18. Lebensjahr vollendet haben, ähnlich vulnerabel sind wie diejenigen, die noch nicht volljährig sind, erscheint plausibel. Studierende können sich aber auch in einem Alter von weit über 18 Jahren befinden. Einem ausufernden Tatbestand würde allerdings durch die Voraussetzung des Missbrauchs der Abhängigkeit, wie im Rahmen der §§ 174a ff. StGB, entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz ist fraglich, ob der Gesetzgeber in der Lage und auch dazu verpflichtet ist, sämtliche denkbaren Verhältnisse zu erfassen. Zudem müsste sodann richtigerweise auch die Altersgrenze im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB heraufgesetzt werden. Denn auch Arbeitskontexte sind äußerst anfällig für sexuelle Handlungen, denen man sich aufgrund des Befürchtens von Konsequenzen nicht widersetzt. Der Vorschlag *Dumans* würde zudem dem grundsätzlichen Charakter des § 174 StGB widersprechen, der die geschützten Verhältnisse allgemeingültig umschreibt, um sich verschiedensten Lebensbereichen zu öffnen.

---

44 *Duman*, Sexueller Missbrauch in Institutionen, S. 212.

## 2. Freizeitaktivitäten und der pädagogische Charakter als Voraussetzung?

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) fordert in seinem Paper vom 18. November 2024 eine Ausweitung der vom Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen umfassten Betreuungsverhältnisse. Durch ihre Änderung wollen sie gerade solche Verhältnisse, wie sie oft im Freizeitbereich existieren, umfassend erfasst sehen. Dafür schlagen sie folgende Änderung vor: Die Formulierung *Betreuung in der Lebensführung* soll durch *Betreuung* ersetzt werden.<sup>45</sup> Hierdurch würde es zu einer deutlichen Öffnung des Tatbestands unter Beibehaltung der ursprünglichen Ausgestaltung und Begrenzung des Tatbestands auf bestimmte, explizit benannte Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse kommen. So könnte auch dann ein Obhutsverhältnis angenommen werden, wenn die übernommene Verantwortung deutlich hinter derjenigen zurückbleibt, die durch eine *Betreuung in der Lebensführung* impliziert wird. Für eine entsprechende Formulierung streitet auch der Umstand, dass es für Minderjährige oft nicht ersichtlich ist bzw. sein kann, wann jemand tatsächlich innerhalb einer Betreuungsaufgabe tätig wird und wann nicht.<sup>46</sup> Ferner bietet die Neuformulierung die Möglichkeit, auch kürzere Verhältnisse mit einzubeziehen. Der Streichung des Zusatzes *in der Lebensführung* könnte jedoch entgegenzuhalten sein, dass sich der Gesetzgeber mit dem 4. StrRG vom 23. November 1973 bewusst für die Änderung des Wortlauts von *Aufsicht und Betreuung* zu *Betreuung in der Lebensführung* entschied.<sup>47</sup> Durch die Änderung sollte sichergestellt werden, dass erst ein gewisser Grad an Abhängigkeit und Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung und Lebensführung für die Annahme eines Obhutsverhältnisses genügt.<sup>48</sup> Die konkretisierten Obhutsverhältnisse seien als „Nadelöhr“<sup>49</sup> erforderlich, um den Anwendungsbereich des § 174 StGB vor einer Ausuferung zu bewahren.<sup>50</sup> Allerdings sollte es für die Frage nach der Schutzbedürftigkeit Minderjähriger insbesondere darum gehen, inwieweit faktisch Macht gegenüber der schutzbefohlenen Person aufgebaut werden kann. Schon allein die dem:der Schutzbefohlenen gegenüber überlegene soziale Rolle des:der Erwachsenen kann

---

45 Djb, Policy Paper: Sexualisierte Gewalt, S. 15.

46 Zinsmeister, in: Fegert/Wolff, Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, 2. Aufl. 2006, S. 105.

47 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 174 Rn. 28.

48 BT-Drs. VI/1552, S. 47.

49 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 119.

50 Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, S. 119.

ein Machtgefälle begründen, ohne dass zwischen Täter:in und Opfer ein konkretes Über- und Unterordnungsverhältnis im Sinne eines Erziehungs- oder Betreuungsverhältnisses besteht.<sup>51</sup> Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung des Abs. 2 in § 174 StGB anerkannt und berücksichtigt.<sup>52</sup>

### 3. Orientierung an anderen Tatbeständen?

Die §§ 174 a-c und 225 StGB setzen allesamt das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses voraus. Während § 174a StGB den sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen durch eine sie betreuende, ausbildende, beaufsichtigende oder erziehende Person normiert, ist der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses in § 174c StGB geregelt. Beide Normen setzen voraus, dass das Opfer dem:der Täter:in anvertraut ist. Die besondere Abhängigkeit des Opfers von dem:der jeweiligen Verantwortlichen ist durch die institutionellen Gegebenheiten begründet.<sup>53</sup> Nicht verlangt wird im Rahmen der Erziehung oder Betreuung eine gewisse Verantwortungsübernahme für die Persönlichkeitsentwicklung der anvertrauten Person.<sup>54</sup> Damit sind die Anforderungen an das Obhutsverhältnis weitaus niedriger als im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auch das Betreuungsverhältnis unterliegt einem weiteren Verständnis. Erfasst wird jede Art fürsorglicher Tätigkeiten.<sup>55</sup> Auch ein lediglich zeitlich begrenztes Tätigwerden genügt bereits für die Annahme eines Obhutsverhältnisses.<sup>56</sup> Im Gegensatz zu den, den Tatbestand eingrenzenden Änderungen innerhalb des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das 4. StrRG wurde der § 174a StGB durch die Reform auch auf ehrenamtlich Tätige als Täter:innen erweitert.<sup>57</sup> Ferner bedarf es keines hinreichend ausgeprägten Verhältnisses der Über- und Unterordnung zwischen Täter:in und Opfer; dies obwohl im Rahmen der §§ 174a, 174c StGB ebenfalls

---

51 BR-Drs. 422/14, S. 30.

52 BR-Drs. 422/14, S. 30.

53 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174a Rn. 10; *K. Schumann*, in: *NK-StGB*, § 174a Rn. 2.

54 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174c Rn. 7; *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174a Rn. 13.

55 *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger StGB*, § 174a Rn. 3, 31. Aufl. 2025; *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174a Rn. 14.

56 *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB*, § 174a Rn. 14; *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174c Rn. 13.

57 *Hörnle*, in: *LK-StGB Bd. 10*, § 174a Rn. 15.

das Anvertrautsein vorausgesetzt wird. Während die §§ 174, 174a StGB die Schutzbedürftigkeit aus allgemeinen Umständen ableiten, folgt sie im Rahmen des § 174c StGB aus dem konkreten Verhältnis.<sup>58</sup>

Allerdings bedarf es innerhalb der §§ 174a, 174c StGB des zusätzlichen Missbrauchs der Stellung bzw. des Verhältnisses durch den:die Täter:in, wodurch der Schutzbereich wiederum verengt wird. Der:die Täter:in muss sich die Umstände des Verhältnisses bzw. seiner:ihrer Stellung zunutze machen.<sup>59</sup> Ein konkretes persönliches Abhängigkeitsverhältnis und dessen Missbrauch wird anders als im Rahmen des § 174 Abs. 2 StGB allerdings nicht vorausgesetzt.<sup>60</sup>

Auch das Obhutsverhältnis innerhalb des § 225 StGB erfährt ein deutlich weiteres Verständnis. Es ist auf kürzere Dauer angelegt und setzt lediglich eine enge räumliche Beziehung zwischen dem:der Verpflichteten sowie dem:der Schutzbefohlenen voraus.<sup>61</sup> Entsprechend der Beschützergarantenstellung im Rahmen der unechten Unterlassungsdelikte wird eine bloße Schutzpflicht verlangt.<sup>62</sup> Zur Annahme eines Obhutsverhältnisses bedarf es lediglich einer zwischenmenschlichen Beziehung, aus welcher eine Abhängigkeit von einer gewissen Relevanz hervorgeht.<sup>63</sup> Aufgrund des weiten Verständnisses der Dauer werden auch Verhältnisse wie das zwischen einem:einer Erzieher:in und dem ihm:ihr anvertrauten Kind oder zwischen Babysitter:in und Kind einbezogen.<sup>64</sup> Es reicht demnach, anders als im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, schon zur Annahme eines Obhutsverhältnisses aus, dass dem:der Täter:in das Kind für einige Stunden zur Beaufsichtigung anvertraut worden ist.<sup>65</sup> Begründet wird das weite Verständnis mit der hilflosen Auslieferung des:der schutzbedürftigen minderjährigen Person an die Aufsichtsperson. Der:die Schutzbefohlene

---

58 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174c Rn. 3.

59 *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174a Rn. 10; § 174c Rn. 10a.

60 *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger StGB*, § 174 Rn. 4; *Fischer*, in: *Fischer StGB*, § 174a Rn. 10.

61 *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski StGB*, § 225 Rn. 3; *Eschelbach*, in: *BeckOK-StGB*, § 225 Rn. 11; *Grünewald*, in: *LK-StGB Bd. 11*, 13. Aufl. 2023, § 225 Rn. 5; *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, 2024, S. 63; *Sternberg-Lieben*, in: *TK-StGB*, § 225 Rn. 7.

62 *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, § 225 Rn. 6; *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 63.

63 *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 66.

64 *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, § 225 Rn. 6; *Sternberg-Lieben*, in: *TK-StGB*, § 225 Rn. 7; *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 63.

65 *Seeger*, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 66.

traue sich unter Umständen aus Gründen der Ehrfurcht nicht, sich gegen Misshandlungen zur Wehr zu setzen.<sup>66</sup>

Mit Blick auf die Vorschriften stellt sich die Frage, ob das Begriffsverständnis des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 Abs.1 Nr.1 StGB zu Unrecht einem besonders restriktiven Verständnis unterworfen wird. Sowohl § 174 StGB als auch die §§ 174a, 174c und 225 StGB schützen Konstellationen, die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsstrukturen geprägt sind, in denen Täter:innen eine besondere Verantwortung gegenüber den geschützten Personen tragen. Ein Vergleich verdeutlicht die Unterschiede: § 174 StGB verlangt eine quasi-elterliche Verantwortung, die die gesamte Lebensführung des Opfers prägt. §§ 174a und 174c StGB hingegen begnügen sich mit einem weiten Betreuungsbegriff, der zeitlich begrenzte Tätigkeiten oder rein institutionelle Abhängigkeitsstrukturen umfasst. § 225 StGB geht sogar darüber hinaus und erfasst nahezu sämtliche Obhuts- und auch Fürsorgeverhältnisse, selbst kurzfristige Beaufsichtigungen. Es erscheint daher nahezu widersprüchlich, dass gerade Minderjährige, die in besonderem Maße schutzbedürftig sind, im Rahmen des § 174 StGB den engsten Schutz im Hinblick auf ihre sexuelle Selbstbestimmung genießen.

Eine Angleichung des Verständnisses des Obhutsbegriffs in § 174 StGB könnte dazu beitragen, faktische Abhängigkeitsverhältnisse besser zu erfassen, etwa im Bereich von Sport, Musikunterricht oder anderen Freizeitkonstellationen. Allerdings besteht zugleich die Gefahr einer Überkriminalisierung, wenn jede kurzzeitige Betreuung – etwa durch Babysitter:innen oder Nachhilfelehrer:innen – unter § 174 StGB fiel. Rechtspolitisch ließe sich einwenden, dass die unterschiedlichen Begriffsverständnisse Ausdruck bewusster gesetzgeberischer Wertungen sind: Während bei Erwachsenen schon institutionelle Gefälle, wie sie durch Justizvollzugsanstalten oder Kliniken entstehen, für den Tatbestand genügen, wollte der Gesetzgeber bei Minderjährigen nur besonders intensive Abhängigkeitsverhältnisse erfassen, um etwaige Überschneidungen mit Elternrechten zu vermeiden. Dennoch bleibt fraglich, ob diese Entscheidung bei Betrachtung der Schutzgüter überzeugend ist.

Besonders deutlich zeigt sich die Problematik des engen Zuschnitts daran, dass gerade Jugendliche in alltäglichen Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb der Jugendarbeit keinen strafrechtlichen Schutz genießen. Faktische Machtgefälle, die durch die von Autoritätspersonen eingenommene Rolle zwangsläufig entstehen, bleiben damit insbesondere bei Freizeitaktivi-

---

66 Seeger, Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, S. 66.

täten unberücksichtigt – obwohl auch und gerade dort Nähe und Vertrauen in nicht unerheblicher Weise missbraucht werden können. Die fehlende oder in einem reduzierten Maße bestehende Verantwortlichkeit für die persönliche Lebensführung ändert hieran nichts. Insgesamt entsteht so eine normative Schiefelage: Der Gesetzgeber betont die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger, verengt den Tatbestand aber zugleich derart, dass typische Missbrauchssituationen aus dem Anwendungsbereich herausfallen.

#### IV. Schlussbetrachtung

Die Analyse des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB zeigt, dass der Gesetzgeber mit einem bewusst eng gefassten Tatbestand eine Balance zwischen effektivem Opferschutz und der Vermeidung einer Überkriminalisierung alltäglicher Kontakte gesucht hat. Die restriktive Auslegung insbesondere des Verhältnisses der Betreuung in der Lebensführung durch Rechtsprechung und Literatur hat allerdings zur Folge, dass in der Praxis erhebliche Schutzlücken bestehen, vor allem im Bereich von Freizeitaktivitäten oder Jugendarbeit. Auch die Beschränkung auf Personen unter 18 Jahren blendet faktische Macht- und Abhängigkeitsstrukturen bei (gerade) volljährigen Studierenden oder Auszubildenden aus. Die Gegenüberstellung der §§ 174a, 174c, 225 StGB verdeutlicht das besonders enge Verständnis des Obhutsverhältnisses im Rahmen des § 174 StGB. Dies wirft die Frage auf, ob dieser enge Zuschnitt dem Schutzzweck der Norm, der Wahrung des Rechts Minderjähriger auf sexuelle Selbstbestimmung, tatsächlich gerecht wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Prävalenz sexualisierter Gewalt im Bereich von Freizeit- und Betreuungssituationen spricht viel dafür, den Tatbestand auszuweiten. Zeitgleich darf nicht verkannt werden, dass ein lückenloser strafrechtlicher Schutz sämtlicher denkbarer Abhängigkeits- und Machtverhältnisse weder realistisch noch zu befürworten ist. Reformüberlegungen sollten daher insbesondere darauf zielen, faktisch bestehende Machtgefälle stärker in den Blick zu nehmen, ohne den Tatbestand in einer Weise auszuweiten, die zu einer uferlosen Kriminalisierung führt. Ein zu befürwortender Ansatz könnte darin bestehen, die bisherige Formulierung Betreuung *in der Lebensführung* behutsam zu öffnen, ohne das notwendige Maß an Verantwortungsübernahme gänzlich aufzugeben. So kann ein wirksamer Schutz Minderjähriger gewährleistet

*Laura Sophia Dietz*

werden und zugleich die dogmatische Stringenz des Sexualstrafrechts gewahrt bleiben.

## Kommerzielle Sexualitäten und Konsens – Was bedeutet sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/ Prostitution?

Teresa Katharina Harrer\*

### Abstract

*Sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution zeigt sich als vielschichtiges und komplexes Phänomen, welches verstehbarer wird, wenn die (rechts-)philosophischen Grundlagen von Autonomie und Konsens untersucht und für eine rechtliche Bewertung fruchtbar gemacht werden. Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung bildet den Ausgangspunkt für ein strafrechtliches Konzept, welches sich an besonderen Gefährdungslagen orientiert und dabei die positiven Dimensionen des Rechts auf sexuelle Autonomie berücksichtigt.*

*Sexual self-determination in sex work/prostitution is a multifaceted and complex phenomenon that becomes easier to understand when the philosophical foundations of autonomy and consent are examined and applied to a legal assessment. The constitutional right to sexual self-determination forms the starting point for a criminal law concept that focuses on particular situations of risk while taking into account the positive dimensions of the right to sexual autonomy.*

---

\* Die Verf. ist Doktorandin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Stipendiatin des Deutschen Juristinnenbundes und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FernUniversität in Hagen.

## I. Ausgangslage, Zugänge und Forschungsfragen

Fragen der Freiwilligkeit und des Konsenses in der Sexarbeit/Prostitution<sup>1</sup> sind in Deutschland seit Langem heftig umstritten.<sup>2</sup> Sexarbeit/Prostitution kann als eine Form der Selbstermächtigung fungieren,<sup>3</sup> mit hohem ethischen Anspruch verknüpft sein und/oder therapeutisch unterstützenden Charakter haben.<sup>4</sup> Zugleich reproduzieren sich in der Angebots- und Nachfragestruktur stereotype Geschlechter- und Sexualitätsbilder, die sexuelle Ungleichheiten und eine hierarchische Geschlechterordnung fortschreiben<sup>5</sup> und besondere Gefährdungslagen für die sexuelle Selbstbestimmung von Sexarbeiter\*innen sind nicht von der Hand zu weisen.<sup>6</sup>

Ich gehe vor diesem Hintergrund der Frage nach, was sexuelle Selbstbestimmung im Kontext der Sexarbeit/Prostitution bedeutet und woran sich eine strafrechtliche Ausgestaltung orientieren kann, die die positiven wie negativen Dimensionen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung angemessen berücksichtigt. Dabei leite ich die Legitimität des strafrechtlichen Schutzzwecks direkt aus den Gewährleistungsdimensionen des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung ab<sup>7</sup> und gehe davon aus, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, die sexuelle Selbstbestimmung dort durch Strafrecht zu schützen, wo sich besondere Gefährdungslagen für sie abzeichnen<sup>8</sup>, ohne konsensuale Sexualkontakte zu kriminalisieren. Um

- 
- 1 Die Begriffe „Sexarbeit“ und „Prostitution“ sind entsprechend den unterschiedlichen Betrachtungsweisen auf diese Fragen politisch aufgeladen und konnotiert. Da der vorliegende Beitrag über den reinen Rechtsbegriff der Prostitution (vgl. ProstG, ProstSchG, StGB) hinausgreift und Sexarbeit/Prostitution als Realphänomen in den Blick nimmt, werden beide Begriffe mit Schrägstrich verwendet, sofern sich nicht explizit auf rechtliche Bestimmungen bezogen wird. Vgl. auch *Harrer/Valentiner*, FemPol 2024, 57 sowie *Wersig*, in: *Lembke* (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, 2017, S. 217.
  - 2 S. *Brettel*, Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, 24.6.2025, S. 3 f.; für die historische Dimension der Debatte um die rechtliche Regulierung s. *Gleß*, *Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland*, 1999, S. 23 ff.
  - 3 Vgl. *Stephani*, *Lieb und teuer*, 2017, S. 13 ff.
  - 4 S. <https://supportive-sexwork.com/> (29.10.2025).
  - 5 *Gugel*, *Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz - eine rechtspolitische Untersuchung*, 2011, S. 206 ff.
  - 6 Für eine differenzierte Betrachtung, s. *Lembke*, in: *Baer/Sacksofsky* (Hrsg.), *Autonomie im Recht - Geschlechtertheoretisch vermessen*, 2018, S. 121 (132 ff.).
  - 7 So auch *Schmidt*, *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung*, 2025, S. 16.
  - 8 Vgl. *Valentiner*, *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung - Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit*, 2021, S. 212 ff.

Risiken für die sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution genauer zu erkennen, aber auch die subjektiven Wahrnehmungen und Selbstverständnisse derjenigen, die in der Sexarbeit/Prostitution tätig sind, zu berücksichtigen<sup>9</sup>, habe ich im Rahmen einer empirischen Studie insgesamt 16 Sexarbeiter\*innen in zwölf Einzel- und einem Gruppengespräch in qualitativen, leitfadengestützten und problemzentrierten Interviews zu ihren persönlichen Erfahrungen und Wahrnehmungen bei der Sexarbeit befragt.<sup>10</sup> Mein Zugang ist daher interdisziplinär und geschlechterkritisch.

## II. Was bedeutet „sexuelle Selbstbestimmung“?

Eine differenzierte Betrachtung, die die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten innerhalb des sehr diversen Arbeitsfeldes Sexarbeit/Prostitution berücksichtigt und zugleich die Komplexität der verschiedenen Dimensionen und Voraussetzungen sexueller Selbstbestimmung im Blick behält, setzt voraus, dass oft unexplizierte und unbewusste Vorannahmen und Vorverständnisse selbst zum Gegenstand gemacht werden.<sup>11</sup> Grundannahmen über Sexualitäten als Forschungsgegenstand sowie politische und philosophische Konzepte von Autonomie, Würde und Konsens sind in rechtliche Konzeptionen eingewoben und bieten zugleich neue Perspektiven auf die aufgeworfenen Fragen.

---

9 Für die Bedeutung von Selbstverständnissen bei der Grundrechtsinterpretation, s. *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium Bd. 6, 1993. Kritisch *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?: Selbstverständnis der Grundrechtsträger und Grundrechtsauslegung des Staates, 1980.

10 Eine umfassende Darstellung des Studiendesigns kann hier aus Platzgründen nicht erfolgen. Dieses wird im Rahmen der Dissertationsschrift veröffentlicht. Die Auswahl des Samples erfolgte auf Basis des theoretical samplings nach dem Prinzip maximaler Kontrastierung, vgl. *Helfferich*, Die Qualität qualitativer Daten, 4. Aufl. 2011, S. 174. Die Auswertung erfolgte mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, 6. Aufl. 2024. Originalzitate aus einzelnen Interviews werden hier zur Veranschaulichung auch theoretisch hergeleiteter Kategorien verwendet.

11 Vgl. *Suhr*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976, S. 14.

## 1. Sexualitäten

Ich verstehe Sexualitäten<sup>12</sup> nicht als natürlich-biologisches körperliches Phänomen, sondern als soziokulturelles Konstrukt<sup>13</sup>, das zwar biologisch fundiert, aber entscheidend von Diskursen geprägt und durch soziale Praktiken an der Herstellung von Geschlecht beteiligt ist.<sup>14</sup>

## 2. (Rechts-)Philosophische Ausgangspunkte

Das (Vor-)Verständnis von Autonomie ist zentral für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die Frage nach der Freiwilligkeit in der Prostitution, weil es darüber entscheidet, wie die Garantie der Menschenwürde, die Bedeutung von Freiheitsrechten und das Gleichstellungsgebot interpretiert werden.<sup>15</sup> Liberale Konzepte, die Autonomie maßgeblich als „Freiheit von“ und damit als negative Freiheit denken, wirken (nicht nur) im Rechtsdiskurs bis heute fort.<sup>16</sup> Diese Betrachtungsweise wurde aus feministisch-theoretischer Perspektive umfassend kritisiert und um wesentliche Faktoren erweitert.<sup>17</sup>

Dabei richtet die Kritik den Blick auf die Beziehungen zu anderen Menschen<sup>18</sup> und die Umstände, unter welchen Autonomie überhaupt erst entstehen kann, und fokussiert die Prozesse, die diese Entstehung ermöglichen und absichern<sup>19</sup>. Personale Autonomiekonzeptionen formulieren drei zentrale Bedingungen für Autonomie: eine adäquate Auswahl an Optionen, die

---

12 Der Plural macht deutlich, dass es nicht „die eine menschliche Sexualität“ gibt, sondern eine große Bandbreite und Vielfalt an sexuellen Ausdrucksweisen existiert. Vgl. Lenz/Funk, in: Funk/Lenz (Hrsg.), *Sexualitäten: Diskurse und Handlungsmuster im Wandel*, 2005, S. 7 (16 ff).

13 Schmidt, *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung*, S. 108.

14 S. Ott, in: Schmerl/Soine/Stein-Hilbers/Wrede (Hrsg.), *Sexuelle Szenen – Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften*, 2000, S. 177 (183).

15 Harrer/Valentiner, *FemPol* 2024, 57 (57); für ein ganzheitliches Verständnis des Verhältnisses von Würde, Freiheit und Gleichheit, s. Baer, *University of Toronto Law Journal* 59 (2009), 417.

16 Vgl. Lembke, in: *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, S. 121 (122).

17 S. Harrer/Valentiner, *FemPol* 2024, 57-71 (60 f.).

18 Grundlegend Mackenzie/Stoljar, *Relational autonomy*, 2000.

19 So z.B. Rössler, *Autonomie – Ein Versuch über das gelungene Leben*, 2023.

persönlichen Kapazitäten, sich zu diesen zu verhalten, und die Abwesenheit von Zwang und Manipulation.<sup>20</sup>

### 3. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen

Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung der sexuellen Selbstbestimmung ist die dogmatische Einordnung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>21</sup> Diese betont die Höchstpersönlichkeit der sexuellen Selbstbestimmung und ihren besonderen Bezug zur Individualität, zur Identität und zur Menschenwürde. Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung schützt die sexuelle Entfaltung der Einzelnen und kann als *Gewährleistung der Entfaltung sexueller Autonomie im Gesellschaftsgefüge* verstanden werden.<sup>22</sup> Diese Interpretation macht das Spannungsfeld zwischen „Individuum“ und „Gemeinschaft“ sichtbar, in dem sich die Debatte um den richtigen rechtlichen Umgang mit der Sexarbeit/Prostitution bewegt.

Die Entfaltung höchstpersönlicher Eigenschaften, Fähigkeiten, Merkmale und Ausprägungen setzt bestimmte Bedingungen voraus, die eine gleiche individuelle sexuelle Entfaltung aller im sozialen Miteinander erst ermöglichen.<sup>23</sup> Damit korrespondiert die staatliche Gewährleistungspflicht, Grundbedingungen zu sichern, unter denen sich die Bürger\*innen entsprechend entwickeln, finden und erleben können.<sup>24</sup>

Damit gibt das Verfassungsrecht den Rahmen vor, in dem die Grundrechtsgehalte einfachgesetzlich zu konkretisieren sind,<sup>25</sup> und führt in Verbindung mit menschenrechtlichen Verpflichtungen<sup>26</sup> dazu, dass der grund-

---

20 Holzleithner, in: Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, S. 31 (36 ff); Rössler, in: Pauer-Studer/Nagl-Doceka (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit und Autonomie, 2003, S. 327.

21 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 196 ff.

22 Ebd., S. 146 ff.; ebenso Schmidt, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 150, 162 ff.

23 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 211 ff. m.w.N.; vgl. auch Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen – Zur Grundrechtsdogmatik der Persönlichkeitsentfaltung, der Übungsgemeinschaften und des Eigentums Bd. 52, 1976, S. 84 ff.

24 Schmidt, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S.164; vgl. auch BVerfGE 147, 1 (19).

25 Schmidt, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 16 f.

26 S. für die Einflüsse europäischer und internationaler Menschenrechtsabkommen Valentiner, German Law Journal 22 (2021), 703.

sätzlich weite Ermessensspielraum des (nationalen) Gesetzgebers<sup>27</sup> seine Schranken dort findet, wo sich konkrete Gefährdungslagen zu einer staatlichen Schutzpflicht verdichten, die eine strafrechtliche Sanktionierung bestimmter Rechtsverletzungen erfordert.<sup>28</sup> Aus dem Anspruch auf effektiven Schutz vor sexualisierter Gewalt<sup>29</sup> lässt sich der „Auftrag“ ableiten, Gefährdungslagen für die sexuelle Selbstbestimmung zu bestimmen und das Strafrecht so zu gestalten, dass diese Gefährdungen adressiert werden.<sup>30</sup>

Dabei ist das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung orientiert an einem Leitbild konsensualer Sexualitäten. Hieraus folgt, dass der Staat zugleich einvernehmliche sexuelle Kontakte zu akzeptieren hat und vor nicht-konsensualen Übergriffen schützen muss.<sup>31</sup> Die Frage, was (hinreichend) konsensuale Sexualkontakte sind und wie ein rechtlich anerkannter Konsens zustande kommen muss, bereitet jedoch Probleme.<sup>32</sup>

### III. Kommerzielle Sexualitäten und Konsens

In den Debatten über die rechtliche Regulierung der Sexarbeit/Prostitution wird immer wieder deutlich, dass weder Klarheit noch Einigkeit darüber besteht, was unter sexuellem Konsens genau zu verstehen ist.<sup>33</sup> „Funktioniert“ die Zustimmung zu sexuellen Interaktionen genauso wie die Zustimmung zu anderen Handlungen? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Zustimmung die „transformative Kraft“<sup>34</sup> entfaltet, eine andernfalls übergriffige und verbotene sexuelle Handlung in eine einvernehmliche, erlaubte zu verwandeln?

---

27 S. zuletzt *EGMR*, Urt. v. 25. 07. 2024 – 63664/19.

28 *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 327 ff., 385 ff.; *Schmidt*, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 174 ff.

29 Vgl. BVerfG NStZ-RR 2015, 347 (348).

30 *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 212, 308, 356 ff.

31 Ebd., S. 369 ff.

32 Vgl. *Valentiner*, in: *Kuhn/Renzikowski/Schellhammer* (Hrsg.), *Sexuelle Selbstbestimmung bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen – Herausforderungen zwischen Ermöglichkeiten und Schutz*, 2024, S. 169 (186).

33 Vgl. *Harrer*, *KriPoZ* 2024, S. 412; vgl. auch *Brettel*, Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, S. 5 f.

34 *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, 2020, S. 120.

## 1. Funktionen von Konsens in Recht und Politik

In der politischen Theorie bildet die abstrakte Idee der Zustimmung die Legitimationsgrundlage des Gesellschaftsvertrags und damit des Staatsrechts.<sup>35</sup> Aus Gründen der Vernunft stimmten die Bürger eines Staates dessen Herrschaftsanspruch zu, um den Zustand von Regellosigkeit, dem die Menschen ohne staatliches Gewaltmonopol unterworfen wären, zu beenden. Erst dadurch werde ihr Zusammenwirken in einer Gemeinschaft möglich, wodurch eine Kraft freigesetzt werde, die zu ihrer Erhaltung in Freiheit beiträgt.<sup>36</sup>

Die Idee der Vertragsfreiheit bildet zudem die Grundlage des bürgerlichen Rechts, dem der Gedanke zugrunde liegt, dass durch die Zustimmung Bindungswirkungen entstehen („pacta sunt servanda“) und Geschäfte unter gleichrangigen Rechtssubjekten erst ermöglicht werden.<sup>37</sup>

Im Strafrecht hingegen wirkt die Zustimmung weniger als Verpflichtung, sondern vielmehr in Form des tatbestandsausschließenden Einverständnisses oder der rechtfertigenden Einwilligung als Ausschlusskriterium für die Strafbarkeit bestimmter Handlungen.<sup>38</sup> Damit fungiert die Zustimmung strafrechtsdogmatisch nicht als Pflichtenbegründung, sondern vielmehr als Berechtigung.<sup>39</sup> Daran wird deutlich, dass die Zustimmung zu sexuellen Handlungen nicht ohne Weiteres mit der Zustimmung in anderen Lebensbereichen gleichgesetzt werden kann.

---

35 S. Garcia, *Das Gespräch der Geschlechter – Eine Philosophie der Zustimmung*, 2023, S. 37 ff.

36 Vgl. z.B. Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, 2. Aufl. 2017, S. 16 ff. Kritisch zu der Vorstellung unabhängig-autonomer Subjekte, die diesen Gesellschaftsvertrag schließen bereits Benhabib, in: Pauer-Studer/List (Hrsg.), *Denkverhältnisse – Feminismus und Kritik*, 1989, S. 454 (464). Für einen Überblick zu den Ausgestaltungen kontraktualistischer Gesellschaftsvertragstheorien s. Kersting, *Vertragstheorien: Konstruktualistische Theorie in der Politikwissenschaft*, 2016.

37 Vgl. Dörrenbächer, *SRZ* 2021, 16.

38 Zur strafrechtlichen Dogmatik s. Roxin/Greco, *Strafrecht Allgemeiner Teil* Bd. 1, 5. Aufl. 2020, S. 651 ff.

39 Vgl. Vavra, *Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen*, S. 120 ff.

## 2. Das Spezifische am *sexuellen* Konsens

Sexualität kann als besonders intime Interaktion mit einem erhöhten Verletzlichkeitspotential einhergehen.<sup>40</sup> Nach wie vor herrschende gesellschaftliche Tabus in Bezug auf Sexualität führen dazu, dass eine adäquate Sprache und Gesprächskultur fehlen, die es Menschen mehrheitlich erlauben würden, über sexuelle Wünsche, Bedürfnisse, Körperlichkeiten und sexuelle Praktiken angemessen zu kommunizieren.<sup>41</sup> Die Verknüpfung von Sexualitäten und Schamgefühlen<sup>42</sup> sowie deren geschlechtsspezifische Prägung<sup>43</sup> verstärken diese Wirkung.<sup>44</sup> Dementsprechend schwerer fällt das Aushandeln konsensualer sexueller Praktiken.

Eine im Voraus getätigte Verpflichtung zur Vornahme bestimmter sexueller Handlungen mit unwiderruflicher Bindungswirkung für die Zukunft ungeachtet der Veränderlichkeit von Körper-, Gefühls- und Lebenslagen erscheint den meisten Menschen undenkbar und widerspricht den Grundsätzen sexueller Autonomie.<sup>45</sup> Die Menschenwürde gebietet die jederzeitige Widerruflichkeit der Zustimmung zu sexuellen Handlungen.<sup>46</sup> Diese Einordnung macht die Unterschiede zwischen sexuellem Konsens und der Bindungswirkung, die die vertragliche Zustimmung im bürgerlichen Recht entfaltet, deutlich.

---

40 Empirisch nachgewiesen etwa für die Phase der Adoleszenz, s. Möller, in: Sexualitäten: Diskurse und Handlungsmuster im Wandel, S.175; Stecklina, in: Sexualitäten: Diskurse und Handlungsmuster im Wandel, S.275. Das Empfinden erhöhter Vulnerabilität erscheint hingegen nicht zwingend; viele Sexarbeiter\*innen widersprechen dieser Einordnung und die Zunahme promiskuitiver Lebensstile lässt vermuten, dass es diesbezüglich unterschiedliche Wahrnehmungen gibt.

41 Ein anschauliches Beispiel lieferte mein Vortrag im Rahmen der diesem Tagungsband zugrundeliegenden Ringvorlesung, bei dem ich explizite Beispiele für die Aushandlung von sexuellem Konsens zu bestimmten Praktiken benannte. Bei der Nennung von Begriffen wie Anal- und Oralverkehr ging ein Raunen durch das Publikum und einige Zuhörer\*innen erröteten sichtbar.

42 Lietzmann, Theorie der Scham. Eine anthropologische Perspektive auf ein menschliches Charakteristikum, 2003, S. 14, 100.

43 Vgl. Grubner, in: Grubner/Ott (Hrsg.), Sexualität und Geschlecht: Feministische Annäherungen an ein unbehagliches Verhältnis, 2014, S. 45.

44 Zu den Effekten, die dies auch auf das Sprechen über sexuelle Gewalt- und Grenzverletzungserfahrungen hat, s. Anja Schmidt, „Die Scham muss die Seiten wechseln“, in diesem Band.

45 Vgl. Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S.155 f. Insbesondere in der BDSM-Praxis existieren allerdings solche Verpflichtungen zu zukünftigem sexuellem Gehorsam, s. weiterführend Garcia, Das Gespräch der Geschlechter, S. 93 ff.

46 Vgl. Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 144 ff.

### 3. Sexueller Konsens im feministischen Diskurs

*Manon Garcia* rekonstruiert die feministische Kritik am Konzept des sexuellen Konsenses und zeigt auf, wie die geschlechtliche Prägung sexueller Interaktionen dazu führt, dass die Initiierung sexueller Handlungen in der Tendenz von Männern ausgeht, wohingegen es „Aufgabe“ der Frauen ist, diesen Offerten zuzustimmen (oder sie zurückzuweisen).<sup>47</sup>

Die Frage, wann – und ob überhaupt – unter diesen Prämissen eine echte, autonome Zustimmung möglich ist oder ob sexuelle Zustimmung im heterosexuellen Kontext stets eine Farce ist, da Frauen im Patriarchat häufig kaum eine andere Möglichkeit hätten, als „zuzustimmen“, war im feministischen Diskurs lange umstritten.

*Carole Pateman* hat aufgezeigt, dass mit dem (fiktiven) Gesellschaftsvertrag ein meist unerwähnt bleibender „sexueller Vertrag“ zwischen Männern und Frauen korreliert, welchen sie als Bestandteil patriarchaler männlicher Dominanz charakterisiert, der die hierarchische Geschlechterordnung prägt und stützt.<sup>48</sup> Diese Vereinbarung wirkt auch auf psychologischer Ebene und strukturiert Sexualität zwischen Männern und Frauen.<sup>49</sup> *Catherine MacKinnon* geht unter ähnlichen Erwägungen davon aus, dass echter sexueller Konsens nicht möglich sei und sieht im Konzept der Zustimmung ein Machtinstrument, das sexuell übergriffiges männliches Verhalten legitimieren soll.<sup>50</sup>

Diese im Grundsatz berechtigte Kritik muss jedoch nicht zur vollständigen Verwerfung einer „Operationalisierung der Zugangskontrolle“<sup>51</sup> durch Modelle sexuellen Konsenses führen. Die aus den vielfältigen Ansätzen feministischer Kritik hervorgegangenen Erweiterungen führen vielmehr zu

---

47 Prägnant formuliert: „Der Mann sagt an, die Frau sagt zu.“, *Garcia*, Das Gespräch der Geschlechter, S. 56.

48 *Pateman*, The sexual contract, 1997, S. 3 ff.

49 Einen Wirkmechanismus dieser psychologischen Struktur beschreiben *Simon* und *Gagnon* mit ihrem Konzept sexueller Skripten: „[Kulturelle] Szenarien bestimmen die angemessenen Objekte, Ziele und wünschenswerten Qualitäten der Beziehung zwischen Selbst und Anderen. Sie instruieren ebenso über Zeiten, Orte, Sequenzen von Gesten und Worten, sowie, fast am wichtigsten, darüber, was der/die AkteurIn und seine oder ihre (realen oder imaginierten) Mitbeteiligten empfinden sollten.“, *Simon/Gagnon*, in: Sexuelle Szenen, S. 70 (71).

50 *MacKinnon*, Harvard Law & Policy Review 2016, 431 (439 ff.); s. auch *Holzleithner*, OLYMPE 2002, 48 (55); *MacKinnon*, Toward a feminist theory of the state, 1989, S. 140 f.

51 *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 183.

der Erkenntnis, dass sich sexueller Konsens nicht isoliert auf Einzelsituationen bezieht, sondern der soziale Kontext umfassend berücksichtigt werden muss.<sup>52</sup>

#### IV. Die Bedeutung der Bezahlung für die sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution

Sexuelle Dienstleistungen liegen an der Schnittstelle zwischen vertraglicher Vereinbarung und intimem Austausch mit erhöhtem Verletzlichkeitspotential. Sexarbeit unterscheidet sich von privater Sexualität durch die direkte Verwendung des Tauschmediums Geld und die Professionalisierung der Anbietenden.

Im Rahmen meines Forschungsprojekts habe ich die Interviews im Hinblick darauf ausgewertet, welche Kategorien sich bilden lassen, um Risiken für die sexuelle Selbstbestimmung zu beschreiben und näher zu beleuchten. Exemplarisch möchte ich anhand von Schilderungen der Sexarbeitenden unterschiedliche Aspekte der Ökonomisierung der eigenen Sexualität aufzeigen.

Dem Tauschmedium Geld in der Sexarbeit/Prostitution werden vielfältige Bedeutungen und Funktionen zugesprochen: Auf symbolischer Ebene fungiere die Bezahlung als Begrenzung der Interaktion, einerseits in zeitlicher Hinsicht, andererseits als ein Trennmittel des sexuellen Aktes von der Person des Gegenübers.<sup>53</sup> Hiergegen wird zu Recht eingewendet, dass die Annahme einer Reduktion auf „reine Sexualität“ ohne Verpflichtungen eine Illusion darstellt.<sup>54</sup> Aus der Grundannahme, Frauen könnten nicht zwischen Körper und ihrem gesamten Wesen differenzieren, resultiert die Vorstellung, Prostituierte würden ihre gesamte Identität verkaufen.<sup>55</sup> Hierin wird eine sexistische Doppelmoral erkennbar, auf welcher auch das sog. Hurenstigma fußt.<sup>56</sup>

---

52 Für eine Übersicht s. *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 172 ff.

53 Sehr radikal *Simmel*, Philosophie des Geldes, 11. Aufl. 2017, S. 513.

54 *Grenz*, in: *Benkel* (Hrsg.), Soziale Dimensionen der Sexualität, 2010, S. 291 (293).

55 *Grenz*, Feministische Studien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung 32 (2014), 201 (205); *Grenz*, in: Soziale Dimensionen der Sexualität, S. 291 (306 f.).

56 *Grenz*, Feministische Studien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung 32 (2014), 201 (203 ff.).

Tatsächlich stellt sich die geschlechterhierarchische Dimension der Verknüpfung von Sexualität und Geld als ein Kontinuum der sexuellen Austauschbeziehungen dar.<sup>57</sup> Fließende Übergänge zeigen sich zwischen Phänomenen wie dem sog. „Sugar Dating“<sup>58</sup>, einer finanzstatusorientierten Partnerwahl<sup>59</sup> und bestimmten Formen von Sexarbeit/Prostitution.<sup>60</sup> Dies wird deutlich, wenn Sexarbeiter\*innen mehrwöchige Urlaubsbegleitung zu einem Festpreis anbieten, der im Voraus hinsichtlich Art und Anzahl unbestimmte sexuelle Interaktionen beinhaltet.

Für Sexarbeitende kann der Erhalt der Gegenleistung die Funktion einer Abgrenzung der privaten von der beruflichen Ebene annehmen, die zugleich für die Professionalisierung bedeutsam ist:

*Die Gegenleistung führt dazu, dass ich jederzeit und eigentlich automatisch sozusagen in meinen kleinen Schutzpanzer hineinschlüpfen kann, der es mir ermöglicht, wenn es nötig ist, eine Rolle zu spielen und mich immer auch hinter diesen Panzer zurückzuziehen. [...] Ich habe diesen Schutzpanzer des Callboys um mich herum, an den bestimmte Erwartungshaltungen herangetragen werden und der auch bestimmte Eigenschaften mit impliziert, die ich halt habe, dass ich eloquent bin, dass man mit mir reden kann, dass ich gut im Bett bin und was weiß ich alles. Das ermöglicht mir, anders und auch selbstsicherer zu agieren, als wenn es das nicht gäbe.<sup>61</sup>*

*Also ich glaube ich auch über diese Perspektive, meine Arbeit als Dienstleistungsarbeit wahrzunehmen, fühle ich mich sehr verantwortlich, die Settings zu gestalten und möchte für meine Gäste ein schönes oder spaßiges oder spannendes oder aufregendes Erlebnis in irgendeiner Weise gestalten und fühle mich verantwortlich, diesen Rahmen zu halten, zu generieren und auch zu leiten und das in dem Rahmen möglich zu machen. Und da sehe ich mich sehr stark auch als Person, die eine sehr gute Übung hat,*

---

57 Weiterführend Kaplan/Illouz, Was ist sexuelles Kapital?, 2021, S. 55.

58 S. Tauner, Sugar-Dating: Eine moderne Form der Prostitution?, <https://www.hopforthefuture.at/de/sugar-dating-eine-moderne-form-der-prostitution/> (zuletzt 29.10.2025). Vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 06.06.2019 – 17 Sa 46/19.

59 Vgl. Zelizer, Law & Social Inquiry 25 (2000), 817; vgl. weiterführend Zentner/Mitura, Psychol Sci 23 (2012), 1176.

60 Gerheim, in: Klimke/Lautmann (Hrsg.), Sexualität und Strafe, 2017, S. 150, definiert Prostitution als „soziale Austauschbeziehung [...], in der sexuelle Akte gegen ein Entgelt innerhalb eines klar abgegrenzten Zeitraums käuflich erworben werden.“ (Hervorhebung T.H.).

61 Interview Gero Goethe, Teil 3, Pos. 128, 130.

*eigene Grenzen zu kommunizieren und sehr klar damit zu sein, was ich möchte und was ich auch nicht möchte. Damit sehr offen zu sein und sehr transparent zu sein.*<sup>62</sup>

Damit kommt der Ökonomisierung der eigenen Sexualität eine Doppelbedeutung zu: Sie kann sich als eine Form der Selbstermächtigung darstellen und die Möglichkeit eröffnen, die sexuelle Interaktion anders zu gestalten, als es ohne diesen Rahmen gelänge. Zugleich sind damit auch besondere Risiken verbunden.

### 1. Bezahlung als Anreiz für sexuelle Handlungen

Durch die Möglichkeit der Bezahlung für sexuelle Handlungen kann ein starker Anreiz insbesondere für junge Menschen und Personen mit wenigen anderen Optionen zum Gelderwerb entstehen. Über die Wirkung (finanzieller) Angebote auf sexuellen Konsens wird in der Literatur seit längerem diskutiert.<sup>63</sup>

*Jetzt war vor anderthalb Jahren, hatte ich so ein relativ schwerwiegendes Ereignis in meinem Umfeld, wo ich jetzt danach sehr doll am Struggeln war und ganz viel los war und auch es finanziell sehr, sehr eng wurde wieder. Und dann habe ich mich rückbesinnt und nochmal geguckt, was sind gerade meine Optionen, was so Geld verdienen angeht und war so...ah, das habe ich früher mal gemacht, das könnte ich wieder anfangen und noch mal stärker, intensiver anfangen und habe das dann auch [...] wieder gemacht und stärker angefangen und bin da relativ intensiv auch eingestiegen und. War so in erster Linie ein Ich muss gerade meine Zahnarztrechnung bezahlen.*<sup>64</sup>

*Ja, also ich habe mit 24 damit angefangen, weil ich wusste, dass meine Eltern mich nur bis zum 25. Lebensjahr finanziell unterstützen, was das Studium angeht. (...) Und ich wusste dann okay, ich werde einen Job brauchen. Und ich habe auch schon vorher immer mal wieder nebenbei gearbeitet. So in der Gastro vor allem und so, aber habe halt auch ge-*

---

62 Interview Muri, Pos. 146.

63 Vgl. Wertheimer, Consent to sexual relations, 2003, S. 164 ff.; Vavra, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, S. 294 ff.

64 Interview Muri, Pos. 16.

wusst, okay (...) Also ich werde nicht so viel Zeit und haben neben dem Studium und dieses Studium weiter so führen können, wenn ich keine Unterstützung mehr von meinen Eltern habe. Keine finanzielle. Und habe mir dann gedacht okay, ich brauche irgendeinen Job, wo ich viel Geld verdiene und wenig Arbeitsstunden habe und dann bin ich irgendwie darauf gekommen.<sup>65</sup>

Und der erste Tag. [...] Lief auf jeden Fall bombastisch. Also das, was ich mir überlegt habe, Was brauche ich im Monat?, jetzt habe ich an dem Tag übertroffen und das war dann so, also es war diese, dieser Anreiz, der ging. Da war ich sehr, sehr schnell angefixt [...] Das war schon gutes Geld auf jeden Fall, was man da verdienen konnte. [...] Also ich habe gedacht, keine Ahnung. Man macht so vielleicht 200, 300 € am Tag, das habe ich in ein paar Stunden gemacht. So, wenn ich arbeiten wollte, habe ich locker 1.000, 1.500 € am Tag gemacht. Das war schon cool. Ja. Also das ging auch echt. Also umso. Umso schneller ich Geld verdient habe, desto schneller war das Geld wieder weg, eigentlich. [...] Aber ich habe es geschafft, alle Schulden, die ich bis dahin aufgearbeitet hatte, auch wieder wegzukriegen. [...] Ja, ich weiß noch, dass ich den ersten Geburtstag meiner Tochter mit richtig dick und fett und alleine... Ich hatte ja mich getrennt vom Kindsvater und der war halt so, Ja, du wirst es bereuen und das wird alles scheiße. Und es wäre besser, wenn du mich hier wohnen lässt. So auf den. Und ich konnte dann direkt zum ersten Geburtstag so feiern, als hätte ich einen wohlhabenden Mann an meiner Seite. Und dabei war ich immer noch alleinerziehend und hatte offiziell keinen Job.<sup>66</sup>

## 2. Vulnerabilität für Ausbeutung

Problematisch erscheint, dass die Motivation zu sexuellen Handlungen durch finanzielle Not zu einer besonderen Vulnerabilität für Ausbeutungssituationen führen kann.<sup>67</sup> Im Hinblick darauf, dass autonome Entscheidungen eine angemessene Anzahl an Möglichkeiten im Rahmen einer

---

65 Interview *Maria*, Pos. 26.

66 Interview *Lucy*, Pos. 38.

67 So auch die Einschätzung des Gesetzgebers, s. *Renzikowski*, in: *MüKo-StGB* Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 180 Rn. 2.

Entscheidungsfindung voraussetzen,<sup>68</sup> kann sich hieraus eine Gefährdung sexueller Autonomie ergeben.<sup>69</sup>

*I: Aber hast du das Gefühl, würdest du sagen, dass du freiwillig Sex hast mit den Kunden, oder hast du das Gefühl, du würdest es lieber nicht machen und du bist gezwungen, denn du brauchst Geld?*

*D: Nur wegen des Geldes. [...] Dir schreiben verschiedene dicke, abstoßende, hässliche Menschen. Wie soll einem das gefallen?*

*I: Und ist es manchmal ist auch okay, oder ist es immer scheiße?*

*D: Wenn die Kunden schöner sind, hübsch. [...] So bekommst du sowohl Geld als auch Vergnügen. [...] Aber es sind sehr wenige.*

*I: Kannst du mir ein bisschen was darüber erzählen, wie du mit deinen Kunden das verhandelst, was du machen willst und was nicht, also wenn du dich gezwungen fühlst wegen dem Geld, wie können sie das ausnutzen, du sagst ...*

*D: Naja, diejenigen, nur die mich kennen, wissen das. Die anderen, die mich nicht kennen, wissen es nicht. [...] So halten sie dich nicht für schwach oder gescheitert oder für irgendwas. Die, die dich kennen, denken gleichsam, dass es keine Chance gibt, dass du es nicht tust.<sup>70</sup>*

### 3. Professionalisierung

In den Interviews trat ein dritter Aspekt zutage, der eine große Ambiguität zeigt. Die mit der Bezahlung verknüpfte Professionalisierung in der Sexarbeit/Prostitution führt zugleich zu einer Be-, und Entlastung der Anbietenden.

*Ich würde sagen, dass diese Rolle, in der ich bin, weil das ja eben für mich jetzt kein privates Treffen ist, sondern eine Verantwortung, die ich auch mir selber gegenüber sehe. Ähm, würde ich sagen, dass ich vielleicht sogar auch noch ein Ticken bestimmter in diesen Situationen bin, weil, ähm, ja,*

---

68 Holzleithner, in: Sexualität und Strafe, 2017, S. 31 (37 f.).

69 Brettel, Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, S. 88 f. sieht in finanziellen Notlagen wie sie der sog. „Armutsprostitution“ zugrunde liegen, keinen generellen Ausschluss der Freiwilligkeit bei der Entscheidung zur Prostitutionsausübung. Allerdings liegt der Fokus auf der Frage, ob eine autonome Entscheidung grundsätzlich möglich ist. Wie sich die Ausgangsbedingungen in einer konkreten Situation auf den sexuellen Konsens auswirken, bleibt offen.

70 Interview Denis Pos. 130-136; 175-185. Übersetzung aus dem Bulgarischen: Alexander Sitzmann.

*das ist. Das ist wirklich interessant, weil ich so, äh dann eher so dieses Gefühl habe. Also so von wegen hier, ich sag es mal so überspitzt, so also in dem Denken von nee, hier bestimme ich ja so und ich glaube, dass das in der privaten Sexualität sogar noch ein bisschen weniger ist, weil man da sich mehr auch fallen lassen möchte und irgendwie so ein bisschen das Gefühl hat, das entsteht hier alles ganz organisch, wie wir miteinander sind oder wo es jetzt hingeht. Ja, und das habe ich ja da gar nicht, sondern da bin ich wirklich so sehr bei mir.*<sup>71</sup>

Der kommerzielle Rahmen der sexuellen Dienstleistung erleichtert einigen Anbietenden die Herstellung von sexuellem Konsens, weil sie mehr bei sich sein können und die Akzeptabilität bestimmter Praktiken und Settings bereits im Vorfeld überlegt und klarer kommuniziert wird, als dies bei privaten sexuellen Interaktionen der Fall wäre.

*Ich habe das Gefühl, privat ist halt, ist halt dieser krasse Faktor der Emotionen. Und ähm, keine klare Abmachung, was geschieht und was nicht geschieht. Und diese Unsicherheit da drin gibt dem Ganzen halt dieses Mysterium, was ja sehr aufregend ist. Aber auch finde ich ganz viele Hindernisse irgendwo, weil man nicht weiß, ob die andere Person es gerade mag oder nicht und man will irgendwie die andere Person glücklich machen. Also ich finde bei mir ist da so viel mehr Unsicherheit dabei, als wenn ich arbeite. Also meine, auch ich, wie ich mich ja auslebe sexuell, ist so viel selbstsicher, teilweise tatsächlich bei der Arbeit, weil ich weiß, dass die Person irgendwie kommen und mich irgendwie super attraktiv finden und toll finden. Und irgendwie kann ich dann noch viel mehr in diese, in diese Göttin steigen und das so richtig ausleben. Wobei ich glaube ich manchmal im Privaten einfach es viel schwieriger finde, nein zu sagen.*<sup>72</sup>

Zugleich jedoch birgt diese professionelle Rolle auch Gefahren: Durch die Gegenleistung kann eine Objektifizierung eintreten und der Anspruch der Kund\*innen entstehen, das Gegenüber habe „zu funktionieren“<sup>73</sup>

*Wenn du dann sagst Ey, ich weiß, du hast jetzt eigentlich schon Geld bezahlt und so, ich hole dir das gerne wieder, aber sorry, hier wird das nichts. Du küsst mich einfach, ohne zu fragen. Du steckst irgendwelche*

---

71 Interview *Leyla*, Pos. 100.

72 Interview *Sofia*, Pos. 112.

73 Vgl. auch *Grenz*, (Un)heimliche Lust: über den Konsum sexueller Dienstleistungen, 2. Aufl. 2007, S. 161 ff.

*Finger irgendwo rein, wo ich nicht das haben will. Und du hast mich nicht gefragt. So, und der sagt dann so Ja, aber ich habe bezahlt. Bei dem Argument ist bei mir schon direkt so red flag und ich bin raus. Also wenn er schon sagt, Ich habe bezahlt. Ja, ich bin aber lebendig und da kannst du so viel Münzen reinwerfen, wie du Bock hast. Ich werde nicht still dadurch. Sorry, aber mir tut das weh, wenn du denkst, alle Öffnungen dehnen sich bis zum Abwinken. [...] Ich weiß nicht, woher die diese Sachen manchmal haben, die die als Fantasie mitbringen, aber das ist das. Das grenzt an Unmenschlichkeit. Weißt du, wo ich mir denke? Ja, es ist einfach. Keine Ahnung. Würdest du deine Frau fragen, ob sie ihre Löcher bis zum Abwinken dehnen kann, damit da eine Melone reinpasst? Nee, ich denke nicht. Da schämst du dich wieder vor der. Aber bei mir funktioniert es, weil du hast ja 80 Euro bezahlt, dann kannst du hier 20 Minuten machen, wie du Bock hast.<sup>74</sup>*

Einige Sexarbeiter\*innen empfinden ein hohes Verantwortungsgefühl und einen Verpflichtungsdruck, ihren Kund\*innen das gewünschte sexuelle Erlebnis zu verschaffen.

*G.G.: Das ist ein Punkt, wo ich möglicherweise, vielleicht auch mich ein bisschen widersprüchlich äußere, weil ich einerseits sage Natürlich muss es alles mit Respekt und Augenhöhe sein. Wenn sich einer nicht wohlfühlt, sollte man aufhören. So rational begreife ich das dann irgendwie gleich. Aber, aber ich glaube, das ist ein bisschen auch meine persönliche Eigenart. Und das sage ich aber auch ganz offensiv, dass ich mich eigentlich verpflichtet fühle, bis zum Alleräußersten alles zu versuchen, was irgendwie geht, um diese Erwartungshaltung zu erfüllen.*

*I: Auch wenn es dir nicht gut tut?*

*G.G.: Auch wenn es mir nicht gut geht. Ich weiß zum Beispiel das habe ich lernen müssen im Laufe der Zeit. [...] Ich hab manchmal so ein bisschen empfindlichen Magen. Wenn der Magen nicht gut drauf ist, dann muss ich aufpassen, weil der schlägt manchmal nach weiter unten aus. Dann weiß ich einfach, dass es mir dann schwer fällt. Und dann ist es aber halt. Stell dir vor, diese Dates werden manchmal über Monate angebahnt. Dann werden noch Ballettkarten mit dazu gekauft. Dann ist ein Hotel organisiert, dann gibt es einen Riesenapparat an Geschichte, damit der Ehemann nicht mitbekommt, warum sie da woanders übernachtet an dem*

---

74 Interview Lucy, Pos. 172.

*Tag, das wird über Wochen und Monate geplant. Und dann soll ich zwei Tage vorher kommen und sagen Du, mir ist nicht so gut. Das ist so ein scheiß Gefühl. [...] Das ist ein massiver Druck.*<sup>75</sup>

## V. Ausblick

Die exemplarische Darstellung von Risiken für die sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit/Prostitution zeigt die Vieldeutigkeit und Verflochtenheit der unterschiedlichen Dimensionen sexueller Selbstbestimmung. Die verschiedenen Facetten einer Ökonomisierung der eigenen Sexualität bergen gleichzeitig Gefahren für die sexuelle Autonomie und Aspekte, die der sexuellen Entfaltung zuträglich sein können. Die Auswirkungen des Erhalts einer unmittelbaren Gegenleistung sowie einer Professionalisierung von Sexualitäten auf die Herstellung von Konsens zeigen sich damit als ambivalent und vielschichtig. Notwendig ist eine Ausrichtung des Sexualstrafrechts am Maßstab sexueller Selbstbestimmung, der diese Vieldimensionalität anerkennt, genauer beleuchtet und in ein konsistentes Konzept von sexuellem Konsens für die Sexarbeit/Prostitution integriert.<sup>76</sup>

---

75 Interview *Gero Goethe*, Teil 2, Pos. 34-39.

76 Auf diesen Überlegungen aufbauende, konkretere kriminalpolitische Erwägungen sind in diesem Rahmen nicht zu leisten. Diese werden in meiner Dissertationsschrift veröffentlicht.



§ 4  
Das Sprechen über Sexualstraftaten



„Die Scham muss die Seite wechseln.“

Zum Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt und seine rechtliche Einordnung

PD Dr. Anja Schmidt\*

## Abstract

*Betroffene von sexualisierter Gewalt werden häufig durch Victimblaming und den pauschalisierenden Vorwurf der Falschbeschuldigung vom Sprechen über ihre Erfahrung abgehalten, obwohl sie ein rechtlich zu schützendes Interesse am – auch öffentlichen – Sprechen über diese Erfahrung haben. In diesem Beitrag wird erläutert, warum das Sprechen über das eigene Betroffensein wichtig ist und wie es, ebenso wie die Unschuldsvermutung zugunsten der einer Sexualstraftat verdächtigten Person, verfassungsrechtlich geschützt ist. Am Beispiel der Auslegung des § 186 StGB, dem Straftatbestand der üblen Nachrede, wird gezeigt, wie die Interessen Betroffener sexualisierter Gewalt rechtlich besser zur Geltung gebracht werden können.*

*Victims of sexual violence are often prevented from speaking about their experiences by victim blaming and generalised accusations of false allegations, even though they have a legally protected interest in speaking about these experiences, including in public. This article explains why it is important to talk about one's own victimisation and how it is protected under constitutional law like the presumption of innocence in favour of a person suspected of a sexual offence. Using the example of the interpretation of Section 186 of the German Criminal Code (StGB), which deals with the criminal offence of defamation, it shows how the interests of victims of sexual violence can be better asserted in legal terms.*

---

\* Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

## I. Zur Bedeutung des Sprechens über Erfahrungen sexualisierter Gewalt

### 1. „Die Scham muss die Seite wechseln.“

„Die Scham muss die Seite wechseln.“ Vermutlich haben wir alle diesen Satz im Jahr 2024 gehört oder gelesen. Er stammt von *Gisèle Pelicot*, die von ihrem Ehemann *Dominique Pelicot* fast zehn Jahre lang betäubt wurde, um sie selbst zu vergewaltigen oder durch andere Männer vergewaltigen zu lassen. Die Vorgänge hatte *Dominique Pelicot* aufgezeichnet. Es handelte sich um ca. 200 Taten, für die 51 Männer angeklagt und verurteilt wurden. Die Identität weiterer Männer konnte nicht geklärt werden.<sup>1</sup>

*Gisèle Pelicot* verzichtete auf die Nichtöffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und setzte durch, dass die Beweismittelvideos öffentlich gezeigt wurden – damit die Scham die Seite wechseln kann, vom Opfer der Sexualstraftat hin zu den Tätern. Die Historikerin *Heike Specht* bezeichnete *Gisèle Pelicot* deshalb als Heldin, die Politologin *Emilia Roig* als feministische Ikone und vor dem Gerichtssaal, den *Gisèle Pelicot* täglich betrat, standen ihr Frauen Spalier und klatschten.<sup>2</sup> Dass das Verhalten von *Gisèle Pelicot* als heldinnen- und ikonenhaft bewertet wurde, hat etwas damit zu tun, wie sexualisierte Gewalt kulturell gedeutet wird, insbesondere damit, welche Rolle das Opfer danach zu spielen hat.

Die Kulturwissenschaftlerin und Publizistin *Mithu Sanyal* erläutert in ihrem Buch „Vergewaltigung“, dass eine Frau durch eine Vergewaltigung durch eine kulturelle Zuschreibung geschändet wird. Die vergewaltigte Frau erleidet eine Schande, auf die sie mit Scham zu reagieren hat.<sup>3</sup> Diesem Konzept der Beschämung liegt eine Täter-Opfer-Umkehr zugrunde – nicht der Täter hat sich zu schämen, sondern das Opfer. Scham ist kein sich von selbst einstellender Reflex, „sondern eine hochkomplexe Emotion, die kulturell erlernt werden muss und sich keineswegs von allein einstellt.“<sup>4</sup> Sie

---

1 Vgl. *jfr, jk*, Was der Fall Pelicot verändert, Deutschlandfunk Kultur v. 19.12.2024, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>; zur Zahl der Taten vgl. Legal Tribune Online <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/urteil-im-vergewaltigungsprozess-gisele-pelicot-avignon> (letzter Zugriff jeweils: 6.2.2026).

2 Zitiert nach *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>.

3 Vgl. *Sanyal*, Vergewaltigung, 2016, S. 76 ff.; vgl. auch *Illouz*, Explosive Moderne, 2024, S. 278 ff.

4 *Sanyal*, Vergewaltigung, 2016, S. 76.

wird zwar internalisiert, einer Person aber kulturell zugewiesen. Diese Person wird an einem bestimmten gesellschaftlichen Platz positioniert, damit die Gesellschaft nach bestimmten Wertvorstellungen funktionieren kann.<sup>5</sup> Der Soziologe *Thomas Scheff* beschreibt Scham als „das primäre soziale Gefühl, das aus der Kontrolle des eigenen Tuns aus der Sicht anderer entsteht“.<sup>6</sup> Die Soziologin *Eva Illouz* hält fest, dass Scham das Gefühl ist, „in den Augen anderer negativ beurteilt, herabgesetzt und abgelehnt zu werden“.<sup>7</sup> Die Beschämung der Betroffenen einer Sexualstraftat ist damit eine gesellschaftliche Platzanweisung, die sie für die Tat verantwortlich macht und sie zugleich in der Rolle der passiven, leidenden und ohnmächtigen Opfer hält.<sup>8</sup>

Gisèle Pelicot hat angesichts der in geradezu monströsem Umfang an ihr verübten sexualisierten Gewalt radikal mit dem gesellschaftlichen Muster der Beschämung der Betroffenen von Sexualstraftaten gebrochen. Deshalb ist sie eine Heldin und Ikone.

## 2. Verschiebung des Fokus auf den Täter

Im Durchbrechen dieses Musters der Beschämung der Betroffenen können auch die Täter der Sexualstraftat als solche erscheinen, als diejenigen, die sich eigentlich schämen müssten, weil sie sich für das Begehen der Tat entschieden und sie ausgeführt haben. Tatsächlich lag ein Fokus der Medienberichterstattung auf den Tätern, die „einen Querschnitt der Gesellschaft bilden“: der bürgerliche Ehemann, IT-Fachmänner, der Schreiner, Fernfahrer, junge und alte Männer, gebildete und ungebildete, sie waren im Umkreis von wenigen Kilometern um den Wohnort von Gisèle Pelicot

---

5 Vgl. *Sanyal*, Vergewaltigung, 2016, S. 81 f.; *Illouz*, Explosive Moderne, S. 281.

6 *Scheff*, *Microsociology. Discourse, Emotion, and Social Structure*, 1990, p. 79: „For many years, however, there has been a literature suggesting that shame is the primary social emotion in that it is generated by the virtually constant monitoring of self in relation to others. [...] If this line of thought is correct, shame would be the most frequent and possibly the most important of emotions, even though it is usually invisible.“

7 *Illouz*, *Explosive Moderne*, S. 267.

8 Das bedeutet nicht, dass Betroffene sexualisierter Gewalt sich nicht schämen dürften. Betroffene können mit ganz unterschiedlichen Emotionen und Verhaltensweisen auf eine solche Tat reagieren und sollten in ihrem jeweiligen Umgang damit ernst genommen und gegebenenfalls bei der Bewältigung der Tat unterstützt werden. Instruktiv dazu *Sanyal*, *Vergewaltigung* 2020, S. 76 ff.

rekrutiert worden.<sup>9</sup> Damit ist nicht gesagt, dass jeder Mann ein Vergewaltiger ist, aber dass diejenigen, die vergewaltigen, meist ganz normale Männer sind.

Die Philosophin *Manon Garcia* hat den Pelicot-Prozess vor Ort verfolgt und ihre Beobachtungen zu den Angeklagten und ihre Überlegungen dazu in einem ganzen Buch festgehalten.<sup>10</sup> Sie lenkt den Blick auf eine andere Form der Durchschnittlichkeit des Täterkreises, die sich nicht auf den Bildungsstand, die Gesellschaftsschicht und die Berufe der Männer bezieht. Die Durchschnittlichkeit liegt ihr zufolge eher in dem Mangel an moralischer Reflexion der Täter, der sich in den Klischees und vorgefertigten Formeln zeigt, mit denen sie sich verteidigen.<sup>11</sup> Sie zeigen – trotz des erdrückenden Beweismaterials – „einen ebenso banalen wie erschreckenden Mangel an Selbstreflexion und der Auseinandersetzung mit den Fakten“.<sup>12</sup>

Die Mitangeklagten von Dominique Pelicot verteidigten sich teils damit, dass sie Pelicot als Angstfigur und Manipulator darstellten, einige behaupteten, unter Drogen gesetzt worden zu sein.<sup>13</sup> *Garcia* berichtet, dass einer sagte, er habe nicht gewusst, was Zustimmung ist, andere sagten, dass sie glaubten, dass die Zustimmung des Ehemannes ausreiche, um sexuelle Handlungen an seiner Ehefrau vorzunehmen, oder dass eine schlafende Person zugestimmt habe. Dennoch ist aus den Videoaufnahmen von den Taten ersichtlich, dass allen klar war, dass Gisèle Pelicot auf keinen Fall aufwachen durfte, dass sie also keinesfalls bemerken durfte, was geschah. Sie waren sich bewusst, etwas zu tun, was Gisèle Pelicot nicht gewollt hätte, wenn sie es gewusst hätte.<sup>14</sup> Dieses Verhalten kann durchaus vor dem Hintergrund der mit der Beschämung verbundenen Täter-Opfer-Umkehr verstanden werden, nach deren Logik der Täter nicht für seine Tat verantwortlich ist. Auch wenn ihnen das Unrecht ihres Tuns bewusst war, empfanden sich die Angeklagten als nicht schuldig und normalisierten ihr Verhalten in ihrem moralischen Wertesystem.

---

9 *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>.

10 *Garcia*, *Mit Männern leben*, 2025, im Original: *Vivre avec les hommes*, 2025.

11 Vgl. *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 56.

12 *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 57.

13 Vgl. <https://www.spiegel.de/ausland/gisele-pelicot-verteidigung-im-vergewaltigungsprozess-nennt-hauptangeklagten-nicht-gewaltvoll-a-b6bf58eb-5235-48f4-8aef-7adeb455fe23> v. 27.11.2024 (letzter Zugriff: 6.2.2026).

14 Zum Ganzen *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 32 f.; vgl. auch *Balmer*, „Schande für die Justiz“ v. 19.12.2024, <https://taz.de/Vergewaltigungsprozess-um-Gisele-Pelicot/16054526/> (letzter Zugriff: 6.2.2026).

Dieses Wertesystem wird gesellschaftlich gestützt und steht in einer patriarchalen Tradition: *Garcia* hält fest, dass die Angeklagten „zusammen ein repräsentatives Muster der Männer der französischen Gesellschaft bilden“, das sie als „die ‚nahezu allseitige Verstrickung‘ der französischen Männer mit dem Patriarchat“ identifiziert.<sup>15</sup> Es geht also nicht nur um die Angeklagten, es geht darüber hinaus darum, wie Sexualität, Männlichkeit, Weiblichkeit – die Vorstellung von der sexuellen Freiheit der Männer und der sexuelle Verfügbarkeit von Frauen – in der noch immer patriarchal geprägten Gesellschaft im gesellschaftlichen Wertesystem verankert sind. Es bedarf deshalb insgesamt einer Thematisierung der Täterseite als einer Form von typisierter Männlichkeit. Scham oder Beschämung könnte vor diesem Hintergrund verstanden werden als gesellschaftliche oder soziale Verantwortungszuweisung zu Tätern, denen eine rechtliche Zuweisung von Verantwortung und eine individuelle Übernahme von Verantwortung korrespondieren sollte. Es geht darum einzufordern, „dass sie [die Männer] die Männlichkeit, die über alle hinwegrollt, betroffen macht“.<sup>16</sup> Der Rapper *LGoony* wies in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass gerade auch Männer sich von den Debatten um den Pelicot-Prozess angesprochen fühlen sollten.<sup>17</sup>

### 3. Der Vorwurf der Falschbeschuldigung

Die folgende Feststellung soll den Mut Gisèle Pelicots und das Bahnbrechende ihres Verhaltens nicht schmälern, aber es gibt eine Besonderheit, die ihre Forderung nach einer Umkehr der Scham ermöglicht hat: Diese Besonderheit sind die Bilder der Taten als erdrückendes Beweismaterial. Zwar kommt diesem Faktum eine ambivalente Bedeutung zu, weil das Anfertigen dieser Bilder durch Dominique Pelicot einerseits eine weitere schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Gisèle Pelicot als eine Form bildbasierter sexualisierter Gewalt ist<sup>18</sup> und ihnen andererseits

---

15 *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 58.

16 *Garcia*, *Mit Männern leben*, S. 85.

17 Vgl. *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-frankreich-gisele-pelicot-100.html>.

18 Umfassend hierzu *Henry et al.*, *Image-based Sexual Abuse*, 2021; zur Einordnung im deutschen Recht vgl. *Schmidt*, *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung*, 2025, S. 237 ff.; *Sanow*, *Die Strafbarkeit voyeuristischer Bildaufnahmen*, 2025; *Schmidt*, in: *Burghardt/Schmidt/Steinl*, *Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen*, 2024, S. 181 ff.; *Greif*, *Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen*, 2023.

eine starke Beweiskraft zukam. Aufgrund dieser Beweiskraft konnte die Integrität Gisèle Pelicots nicht mit dem Vorwurf der Falschbeschuldigung in Frage gestellt werden.

Derart starke Beweismittel gibt es nicht immer. Häufig steht bei Sexualstraftaten Aussage gegen Aussage. Zudem hat das Opfer oft nur einen vagen Verdacht, dass etwas geschehen sein könnte, wenn K.-o.-Tropfen oder andere betäubende Mittel eingesetzt werden, um einen sexuellen Übergriff zu begehen.. So beruhten im Fall Pelicot die Ermittlungen auf einem Zufall, weil Gisèle Pelicot aufgrund der Betäubungen die Taten nicht bewusst erlebte. Dominique Pelicot war von einem Kaufhausdetektiv gestellt worden, wie er Frauen unter ihrer Kleidung filmte. Daraufhin wurden seine Handys und ein Laptop beschlagnahmt und untersucht. Es fanden sich mehr als 20.000 Video- und Fotoaufnahmen, die er von den Vergewaltigungen seiner Frau durch ihn selbst und andere angefertigt hatte.<sup>19</sup>

Bei einer oft unklaren Beweislage werden Frauen häufig mit dem Vorwurf der Falschbeschuldigung konfrontiert oder befürchten diesen Vorwurf, wenn sie den Verdacht äußern, von einer Sexualstraftat betroffen zu sein. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Männer von sexuellen Übergriffen zwar weniger häufig, weniger oft und weniger schwer betroffen sind, aber die Anzeigenquote bei ihnen mit 14,5 % deutlich höher als bei Frauen mit 3,0 % liegt.<sup>20</sup> Zwar kommen auch im Bereich der Sexualstraftaten Falschbeschuldigungen vor, allerdings bei weitem nicht so oft, wie dieser Mythos unterstellt; geschätzt werden Raten von unter 10 %.<sup>21</sup> Zu beachten ist, dass der Freispruch einer wegen einer Sexualstraftat angeklagten Person nicht zwingend bedeutet, dass diese die Tat nicht begangen hat und der Vorwurf der Falschbeschuldigung berechtigt wäre. Denn es kann sein, dass die Tat nicht ausreichend nachweisbar war und deshalb ein Freispruch in dubio pro reo (aus Mangel an Beweisen) erfolgte.

Betroffene und möglicherweise Betroffene sexualisierter Gewalt werden durch den pauschalisierenden und oft fast reflexhaften Vorwurf oder Verdacht der Falschbeschuldigung zum Schweigen gebracht und als diejenigen, die sich vorgeblich falsch verhalten, beschämt. Unter Betroffenen verstehe ich hier nicht nur Personen, deren Betroffenheit sich in einem Strafprozess

---

19 Vgl. *jfr, jk*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/urteil-vergewaltigung-prozess-franreich-gisele-pelicot-100.html>.

20 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I, hrsg. v. BKA, 2026, S. 83 ff., insb. 86.

21 Ausführlich dazu *Schwark/Dragon/Bohner*, in: Gysi/Rüegger (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt*, 2018, S. 55 ff.

gegen die Tatperson erwiesen hat, sondern auch diejenigen, die nicht anzeigen oder bei denen die mögliche Tatperson aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde. Denn auch wenn solche Taten gerichtlich nicht nachgewiesen oder nachweisbar sind, sind sie doch Betroffene. Mögliche Betroffene sind insbesondere Personen, die den Verdacht haben, dass an ihnen im Zustand der Betäubung sexuelle Handlungen begangen wurden, denen sie nicht zugestimmt haben. Mögliche Betroffene können tatsächlich von sexualisierter Gewalt Betroffene sein, auch wenn die Taten oft nur durch Zufall ans Licht kommen.

#### 4. Empirische Daten

Um abschätzen zu können, wie groß das Problem ist, lohnt sich ein Blick auf die empirischen Daten zu sexualisierter Gewalt.<sup>22</sup> Dabei zeigt sich, dass es Teil des Problems ist, dass es letztlich keine belastbaren Daten zum wirklichen Vorkommen sexualisierter Gewalt gibt, unter anderem weil die Erforschung des Dunkelfelds angesichts der Begehung von sexualisierter Gewalt an sedierten Personen an seine Grenzen stößt.

##### a) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS erfasst Fälle im Hellfeld der Kriminalität, also Fälle, die überhaupt zur Anzeige kommen. Sie dürfte damit nur einen kleinen Teil von Fällen sexualisierter Gewalt abdecken. Im Jahr 2024 wurden in der PKS im Bereich „Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge“ 13.485 Opfer erfasst, von denen 93,7 % weiblich (12.641) waren.<sup>23</sup> Das Bundeslagebild geschlechtsspezifische Gewalt 2024 erfasste für das Jahr 2024 53.451 weibliche Opfer, das waren 85,9 % der Gesamtopferzahl. Neben Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff wurden hier sexuelle Belästigungen mitberücksichtigt. Frauen und Mädchen sind dabei auch im Vergleich zur

---

22 Vgl. zur Aussagekraft der PKS und von Dunkelfeldstudien *Meier*, in diesem Band, S. 16 ff.

23 Vgl. BKA, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Polizeiliche\\_Kriminalstatistik\\_2024/Polizeiliche\\_Kriminalstatistik\\_2024\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024_node.html) unter „Erklärungsansätze für den Anstieg der Sexualdelikte“ (letzter Zugriff: 6.2.2026).

Betroffenheit von Straftaten insgesamt überdurchschnittlich häufig betroffen.<sup>24</sup>

## b) Dunkelfeld

Im Dunkelfeld befinden sich die Fälle, in denen Personen von (eigenen) Erfahrungen sexualisierter Gewalt wissen, sie aber nicht anzeigen, und Fälle, in denen Personen von diesen eigenen Erfahrungen nicht wissen, etwa weil sie mit K.-o.-Mitteln betäubt wurden. Es wird angenommen, dass das Dunkelfeld im Bereich sexualisierter Gewalt groß ist.<sup>25</sup>

Die jüngst veröffentlichte Studie des BMBFSJ, BMI und BKA zur Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), einer geschlechterübergreifenden Befragung der Bevölkerung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland, ergab dass insgesamt 17,8 % der Frauen und 4,8 % der Männer mindestens einmal in ihrem Leben von einem sexuellen Übergriff betroffen waren, in den letzten 5 Jahren waren es 4,0 % der Frauen und 1,4 % der Männer.<sup>26</sup> Frauen erlebten sexuelle Übergriffe dabei deutlich häufiger als Männer und empfanden die Situation als gefährlicher.<sup>27</sup> In einer Dunkelfeldstudie zur Opferwerdung im Jahr 2022 in Niedersachsen gaben 8,6 % der befragten Frauen, 1,5 % der Männer und 16,1 % der diversen Personen / Personen ohne Zuordnung an, Opfer einer Sexualstraftat geworden zu sein.<sup>28</sup> Bei der im Jahr 2004 für das BMFSFJ durchgeführten Dunkelfeldstudie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen gab knapp jede siebente Frau (12,8 %) an, seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Nöti-

---

24 Vgl. BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, Bundeslagebild, S. 10 ff., abrufbar unter: <file:///C:/Users/alpen/Downloads/StraftatengegenFrauenBLB2024-1.pdf> (letzter Zugriff: 6.2.2026).

25 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 83; BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, S. 12.

26 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 84.

27 Vgl. *Leitgöb-Guzy/Biber*, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 86 f.

28 Vgl. *Bosold/Gluba/Fleischer/Rollheiser*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023 - Bericht zu Kernbefunden der Studie, für das LKA Niedersachsen, 2024, S. 38, 40.

gung oder Vergewaltigung erlebt zu haben. Bei Einbeziehung auch anderer ungewollter sexueller Handlungen war etwa jede sechste Frau betroffen.<sup>29</sup>

Hinzu kommen Fälle, in denen an sedierten Personen Sexualstraftaten verübt werden, wobei die Betroffenen die Taten meist nicht bewusst erleben dürften, so dass sie möglicherweise nicht einmal vermuten, von einer Sexualstraftat betroffen zu sein. Diese Fälle dürften im Hellfeld nicht annähernd abgebildet sein, weil sie häufig nur zufällig, wie im Fall Pelicot, ans Licht kommen. Zudem können sie nicht ausreichend in einer Dunkelfeldstudie durch eine Befragung zur Betroffenheit erfasst werden. In der LeSuBiA-Dunkelfeldstudie gingen 6,7 % der Frauen und 3,7% der Männer davon aus, dass ihnen schon einmal K.-o.-Mittel verabreicht wurden, in den letzten 5 Jahren waren es 1,8 % der Frauen und 0,7 % der Männer. Diese Daten lassen sich schwer einordnen, weil hier nur eine persönliche Einschätzung abgefragt werden kann.<sup>30</sup> Zudem können diese Zahlen über- oder unterschätzt sein, weil die Mutmaßung falsch sein, es aber auch Fälle geben kann, in denen die Betroffenen nichts ahnen. Darauf, dass es solche Fälle in großer Zahl geben kann, deuten aber Einzelfälle, wie der Fall Pelicot, und Recherchen zu möglichen Tätern hin. So deckte das Rechercheformat STRG\_F im Jahr 2024 sogenannte Vergewaltigernetzwerke auf dem Messengerdienst Telegram auf. Es handelt sich um Gruppen auf Telegram, in denen sich Männer über das Begehen sexueller Übergriffe an Frauen mittels betäubender Mittel austauschen und Bilder von betäubten Frauen und sexuellen Übergriffen an ihnen teilen.<sup>31</sup> In einem Update zur Recherche ist von 6000 Mitgliedern und 4,1 Millionen Besuchern des Netzwerks die Rede.<sup>32</sup> Im Rahmen dieser Recherchen wurde auch ein Fall in Deutschland aufgedeckt, bei dem ein Mann seine Ehefrau über 15 Jahre lang betäubt vergewaltigte und Aufnahmen davon auf Pornoseiten teilte, wo sie über 14 Millionen Mal aufgerufen wurden. Konkrete Ermittlungen

---

29 Vgl. Müller/Schrötle, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, o.J., S. 66, 72.

30 Vgl. Leitgöb-Guzy/Biber, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), 2026, S. 108.

31 Vgl. Beer/Ströh, STRG\_F, Im Vergewaltigernetzwerk, v. 17.12.2024, <https://www.youtube.com/watch?v=GLrzyOLJUtk> (letzter Zugriff: 6.2.2026).

32 Vgl. Beer/Ströh, STRG\_F, Sie machen einfach weiter, v. 17.12.2025, [https://www.youtube.com/watch?v=khz9WR\\_gKwQ](https://www.youtube.com/watch?v=khz9WR_gKwQ) (letzter Zugriff: 6.2.2026).

kamen erst über ein Jahr, nachdem die Redaktion das BKA informiert hatte, in Gang.<sup>33</sup>

## 5. Die Notwendigkeit zu sprechen

Obwohl es in vielen Fällen nur schwer beweisbar oder unklar ist, was passiert ist, ist es wichtig, dass Betroffene oder möglicherweise Betroffene in diesen Fällen über das Geschehene sprechen können. Denn auch Betroffene dieser Gruppen müssen eine Stimme haben und sichtbar sein, weil ihnen schwerwiegendes Unrecht widerfahren ist und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen sind. Das Sprechen über die eigenen Erfahrungen (einschließlich der Widerfahrnisse im sedierten Zustand) kann zudem ein wichtiger Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung bei deren Bewältigung sein.

Außerdem ist das – auch öffentliche – Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt wichtig, um die Betroffenheit und mögliche Betroffenheit von Sexualstraftaten als gesellschaftliche Realität auch jenseits gerichtlich festgestellter Tatsachen zu verdeutlichen. Das gilt gerade für den Bereich der sexualisierten Gewalt, für den davon ausgegangen werden muss, dass eine Vielzahl der Fälle nicht zu einem strafgerichtlichen Verfahren oder einer Verurteilung führen. Hinzu kommt, dass jede Person letztlich einen Bezug zu sexualisierter Gewalt hat – als Person, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein kann, als Betroffene sexualisierter Gewalt und als Tatperson oder als Tatperson Verdächtige. Außerdem gehört Sexualität zwar zum höchstpersönlichen Lebensbereich, hat aber auch eine zutiefst gesellschaftliche Dimension, weil sie von strukturellen Ungleichheitsverhältnissen geprägt ist, die sich u.a. in sexualisierter Gewalt als geschlechtsspezifischer Gewalt, der Beschämung Betroffener sexualisierter Gewalt und dem oft nahezu reflexhaften Vorwurf der Falschbeschuldigung manifestieren. Das Sprechen über Erfahrungen sexualisierter Gewalt ist deshalb nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt wichtig, um die gesellschaftlichen Mechanismen der Beschämung der real Betroffenen zu durchbrechen und sexualisierte Gewalt wirksam bekämpfen zu können.

---

33 Vgl. Beer/Ströh/Olsson, STRG\_F, v. 27.5.2025, Wir finden die Täter, <https://www.youtube.com/watch?v=CpE0twnQVPE>; Frauen betäubt und vergewaltigt, v. 10.7.2025, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2025/frauen-betaeuht-und-gefilmt-das-netzwerk-der-vergewaltiger,vergewaltiger-netzwerk-100.html> (letzter Zugriff jeweils: 6.2.2026).

## II. Rechtliche Aspekte

Recht ist eine Form der Regulierung von Gesellschaft, die deren Umgang mit sexualisierter Gewalt auch bezüglich des Sprechens über Erfahrungen sexualisierter Gewalt mitbestimmt.

### 1. Herausforderungen für das Recht am Beispiel des § 186 StGB

Das Recht kann dabei eine Form sein, die die Beschämung der Betroffenen und ihr Schweigen stützt. Dafür spricht beispielsweise § 186 StGB, nach dem wegen übler Nachrede strafbar ist, wer in Bezug auf einen anderen eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder verbreitet, wenn diese nicht erweislich wahr ist. § 186 StGB gilt auch für Äußerungen Betroffener und möglicher Betroffener über Erfahrungen sexualisierter Gewalt. Sie machen sich einer üblen Nachrede strafbar, wenn sich ihre Behauptung, jemand habe eine Sexualstraftat begangen, nicht gerichtlich nachweisen lässt. Eine solche Behauptung in Bezug auf eine identifizierbare Person greift in das Persönlichkeitsrecht der verdächtigten Person als Schutz der Ehre im Sinne des sozialen Geltungswertes ein. Denn ein sexuelles Fehlverhalten einer Person kann sie in den Augen anderer negativ qualifizieren.<sup>34</sup> § 186 löst damit den Konflikt zwischen den Interessen der äußernden und der verdächtigten Person zugunsten letzterer, solange die Tat nicht erweislich wahr ist. Auch wenn die Tat gerichtlich erwiesen ist, kann im Einzelfall das Persönlichkeitsrecht der Tatperson das Interesse an der Äußerung über die Tat überwiegen, unter anderem wenn die Tat lange zurück liegt und ihr Re-sozialisierungsinteresse durch eine mediale Berichterstattung beeinträchtigt werden würde.<sup>35</sup> Konkret für Betroffene von Sexualstraftaten bedeutet das, dass sie das Risiko einer Verurteilung wegen übler Nachrede tragen, für den Fall, dass sich der verdächtigten und möglicherweise wirklichen Tatperson die Sexualstraftat nicht nachweisen lässt.

---

34 Vgl. BGH NJW 2024, 752 (753 Rn. 21).

35 BVerfG NJW 2009, 3357 (3358 Rn. 21). Es kann sogar sein, dass eine strafgerichtlich erwiesene Tatperson einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die betroffene Person auf Unterlassung des öffentlichen Sprechens über ihre Erfahrungen hat, wenn hierdurch eine Identifizierung der verurteilten Tatperson ermöglicht wird. Denn die freie Entfaltung der Persönlichkeit könne auch hier durch eine gesellschaftliche Stigmatisierung des Täters nachhaltig erschwert werden. Für das Gewicht der Grundrechtsbeeinträchtigung seien Umstände des Einzelfalles wie die konkrete Breitenwirkung der Äußerung zu berücksichtigen. Vgl. dazu BVerfGE 97, 391 (404 f.).

Dabei wird deutlich, dass das Recht einen gravierenden Interessenkonflikt regeln muss:<sup>36</sup> Das Interesse einer von sexualisierter Gewalt betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person, über ihre Erfahrung zu sprechen, kollidiert mit dem Interesse der verdächtigten Person (die die wirkliche Tatperson sein kann, aber nicht sein muss), nicht mit dem Vorwurf schwerer Straftaten in Verbindung gebracht zu werden.

## 2. Unschuldsvermutung zugunsten des Verdächtigten

Die einer Sexualstraftat verdächtige Person wird durch ihr Persönlichkeitsrecht als Ehre und die Unschuldsvermutung geschützt, die in Art. 6 Abs. 2 EMRK, im Rechtsstaatsprinzip und dem Schuldgrundsatz verankert ist.<sup>37</sup> Sie besagt, dass nur die in einem rechtsstaatlichen Verfahren als schuldig erkannte Person bestraft werden können soll.<sup>38</sup> Die Unschuldsvermutung verlangt zudem „den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf“<sup>39</sup>

Eine Ausnahme gilt nur nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung durch Medien, denen auf diese Weise ermöglicht wird, auch über den Verdacht schwerer Straftaten zu berichten, um dem öffentlichen Interesse an der Information über Straftaten als Zeitgeschehen gerecht zu werden. Über eine verdächtige Person darf demnach nur dann identifizierend berichtet werden, wenn es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handelt und ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt. Es muss eine Stellungnahme der verdächtigten und identifizierend benannten Person eingeholt und berücksichtigt werden. Durch die Berichterstattung darf keine Vorverurteilung erfolgen, es muss also klargestellt werden, dass die Person bis zu einer Verurteilung als unschuldig gilt. Außerdem muss das Berichterstattungsinteresse das Persönlichkeitsrecht der verdächtigten Person überwiegen. Eine Namensnennung ist Medien vor diesem Hintergrund oft nur gestattet, wenn besondere Umstände vorliegen, wie die Prominenz der verdächtigten Person oder das Vorliegen eines besonders

---

36 Vgl. auch *Clafßen*, NJW 2023, 3392 (3393 Rn. 15).

37 Vgl. BVerfGE 82, 106 (114); BVerfGE 74, 358 (370 f.).

38 Vgl. *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 17. Aufl. 2025, Rn. 55; BVerfGE 133, 168 (202 Rn. 61); vgl. auch BVerfGE 74, 358 (371).

39 BVerfGE 133, 168 (202 Rn. 61); BVerfGE 74, 358 (371 mit Hervorhebung von „rechtskräftig“).

schwerwiegenden Vorwurfs.<sup>40</sup> Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die verdächtige Person durch die Berichterstattung nicht vorverurteilt wird, weil der Vorwurf einer Straftat ehrverletzend ist und zu ihren Gunsten die Unschuldsumutung gilt.<sup>41</sup> Sie wird vor einer Prangerwirkung und Stigmatisierung geschützt.<sup>42</sup>

### 3. Für eine Betroffenheitsvermutung zugunsten Betroffener und möglicher Betroffener

Für von Sexualstraftaten Betroffene oder möglicherweise Betroffene gelten die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht, d.h. sie dürfen die Täterschaft einer Person oder ihren Verdacht der Täterschaft einer Person nicht behaupten, solange sie nicht erwiesen wahr ist.<sup>43</sup> Denn mit der Abhängigkeit der Strafbarkeit davon, dass die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist, trägt die behauptende Person das Beweisrisiko für die Wahrheit der von ihr behaupteten Tatsache; das Risiko, dass die Wahrheitsforschung durch das Gericht ergebnislos bleibt, liegt bei ihr.<sup>44</sup> Zwar wird im strafrechtlichen Zusammenhang die Formulierung „Beweislastumkehr“ vermieden, weil der behauptenden Person keine Beweisführungspflicht zukommt, vielmehr hat das Strafgericht die Tatschuld nachzuweisen.<sup>45</sup> Allerdings handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten).<sup>46</sup> Denn die dem Grundsatz in dubio pro reo zugrunde liegende Unschuldsumutung gilt für die behauptende Person, in Bezug auf die Wahrheit der von ihr behaupteten Tatsache gerade nicht. Das gilt auch für Betroffene und mögliche Betroffene sexualisierter Gewalt, die sich gegenüber Dritten über diese Erfahrung äußern wollen.

40 Vgl. zum Ganzen BGH NJW 2023, 3233 (3236 f. Rn. 22 ff.); *Claßen*, NJW 2023, 3392 (3395 ff.); *Rodenbeck*, NJW 2018, 1227 (1231 f.).

41 Vgl. BGH NJW 2023, 3233 (3236 f. Rn. 24).

42 Vgl. *Claßen*, NJW 2023, 3392 (3395); BGH NJW 2024, 752 (754 Rn. 27); BVerfGE 97, 391 (406).

43 Vgl. *Rodenbeck*, NJW 2018, 1227 (1228 f.). Allerdings gelten für die Äußerungen von reichweitenstarken Influencer\*innen die Sorgfaltsanforderungen der Verdachtsberichterstattung, vgl. OLG Köln GRUR-RS 2020, 46637.

44 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, § 186 Rn. 25, 30; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 458; *Valerius*, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, § 186 Rn. 20 f.; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, 31. Aufl. 2025 § 186 Rn. 7a.; *Gaede*, in: Matt-Renzikowski, 2. Aufl. 2020, § 186 Rn. 14.

45 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 25.

46 Vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, Rn. 458; *Kargl*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 186 Rn. 12; *Zaczyk*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 186 Rn. 16.

Dieser Befund steht im Spannungsverhältnis zum Interesse einer Person, sich zu einem sexuellen Übergriff, den sie erlebt hat, zu äußern, das ebenfalls verfassungsrechtlich durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist.<sup>47</sup> Dasselbe muss für Personen gelten, die den Verdacht haben, sediert worden zu sein, um einen sexuellen Übergriff an ihnen zu begehen. Das Äußerungsinteresse der betroffenen Person ist dabei hoch zu gewichten, denn „die Äußerung des Opfers über die erlittene Tat betrifft sein höchstpersönliches Lebensschicksal. Jede Person hat aber die Freiheit zu entscheiden, ob sie sich mit Erlebnissen dieser Art überhaupt an andere oder an die Öffentlichkeit wendet. Entschließt sie sich dazu, liegt in dem Verbot, das höchstpersönliche Schicksal zu schildern, regelmäßig eine einschneidende Beeinträchtigung der Kommunikationsmöglichkeiten und der Persönlichkeitsentfaltung.“<sup>48</sup> Zudem geht es um eine Überwindung der Opferstellung.<sup>49</sup>

Dem Recht liegt damit auch eine Vermutung der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt zugunsten Betroffener und möglicherweise Betroffener zugrunde. Eine solche Betroffenheitsvermutung ist rechtlich auf das Persönlichkeitsrecht von Personen dieser Gruppe konkretisiert zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zurückzuführen. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist staatlich zu gewährleisten, unter anderem durch den Schutz vor sexualisierter Gewalt, der etwa durch straf- und zivilrechtliche Regelungen erbracht werden kann.<sup>50</sup> Die Schutzpflicht wird ausgelöst, „wenn die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet ist“.<sup>51</sup> Betroffene und möglicherweise Betroffene sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, des Einsatzes betäubender Mittel und der gesellschaftlichen Beschämungsmechanismen im Hinblick auf die effektive Gewährleistung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch die Verhinderung und adäquate Ahndung von Straftaten spezifisch gefährdet, wie die niedrige Verurteilungsquote, die geringe Anzeigebereitschaft und das mutmaßlich große Dunkelfeld zeigen. Ihr Interesse, sich über Erfahrungen sexualisierter Gewalt auch öffentlich zu äußern, ist deshalb von besonderem rechtlichen Gewicht.

---

47 Vgl. BGH NJW 2024, 752 (753 Rn. 23).

48 BGH NJW 2024, 752 (754 Rn. 26); vgl. auch BVerfGE 97, 391 (402).

49 Vgl. BVerfGE 97, 391 (403).

50 Ausführlich *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 377 f., 385 f.

51 BVerfGE 147, 1 (19 Rn. 38); 141, 186 (201 f. Rn. 32).

Dass rechtlich zu schützende individuelle Äußerungsinteresse Betroffener und möglicher Betroffener von sexualisierter Gewalt wird durch das öffentliche Interesse an der Aufklärung über Sexualstraftaten und auch den Verdacht von Sexualstraftaten verstärkt. Das liegt nicht nur daran, dass Sexualstraftaten Vorgänge des Zeitgeschehens sind, sondern auch daran, dass Sexualität gesellschaftlich hierarchisiert ist und sexualisierte Gewalt durch tatsächliche gesellschaftliche Machtverhältnisse gestützt wird. Die Äußerung Betroffener und möglicher Betroffener über Erfahrungen sexualisierter Gewalt kann dazu beitragen, derartige Mechanismen zu überwinden, indem durch das öffentliche Sprechen der Beschämung Betroffener entgegengewirkt wird und ein realistischeres Bild von sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft gezeichnet werden kann, das sich bei sexualisierter Gewalt nicht durch die polizeiliche Datenerhebung zeigen lässt. Das öffentliche Berichten Betroffener und möglicher Betroffener kann zudem eine wichtige Möglichkeit sein, dass Betroffene voneinander erfahren, sich austauschen und miteinander solidarisieren können, wie die #MeToo-Bewegung gezeigt hat. Zudem können Personen, die typischerweise von sexualisierter Gewalt betroffen sein können, und deshalb ein starkes Interesse daran haben, sich über sie zu informieren, auf diese Weise von Formen sexualisierter Gewalt und über Umstände, unter denen sie ihnen widerfahren können, Kenntnis erlangen.

#### 4. Schlussfolgerungen für die Abwägung

Das einfache Recht darf daher nicht allein die Rechte der einer Sexualstraftat verdächtigten Person in den Blick nehmen, sondern muss auch die Rechte der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person berücksichtigen. Das gilt gerade für die Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bei sexualisierter Gewalt, weil sie typisch für diese verbreitete und schwerwiegende Form der Kriminalität sind. Es ist zu vermuten, dass viele sexuelle Übergriffe nicht strafrechtlich verfolgt werden, obwohl auch die von ihnen Betroffenen rechtlich zu schützen sind. Der Unschuldsvermutung zugunsten der verdächtigten Person steht eine Betroffenenvermutung zugunsten einer von einer Sexualstraftat betroffenen und möglicherweise betroffenen Person gegenüber. Es handelt sich um eine komplexe Gemengelage von Rechtspositionen, die miteinander konfliktieren und im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Dabei spielen Umstände des einzelnen Falles, wie die Abgrenzung zwischen Wertung und Tatsachenbehauptung, die verfügbaren Beweistatsachen, die Bekanntheit

der verdächtigten Person, die Gründe, die für ihre öffentliche Identifizierung sprechen, und die Relevanz des Sprechens für die Persönlichkeit der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person eine Rolle. Stärker als bislang sollte bei dieser Abwägung bedacht werden, dass es nicht nur darum geht, eine Stigmatisierung von verdächtigten Personen zu verhindern, sondern dass betroffene und möglicherweise betroffene Personen ein starkes rechtliches Interesse an der auch öffentlichen Äußerung über ihre Erfahrungen haben. Was das konkret für verschiedene Rechtsfragen bedeutet, ist im Einzelnen zu diskutieren. Im Rahmen dieses Beitrages soll gezeigt werden, wie eine bessere Berücksichtigung der Äußerungsrechte der von sexualisierter Gewalt Betroffenen bei der Auslegung des § 186 Abs. 1 StGB erreicht werden kann.

## 5. Eine strafrechtliche Lösung: Restriktive Auslegung des § 186 StGB

Die Verteilung des Beweislastrisikos in § 186 StGB wird in der Strafrechtswissenschaft auch unabhängig von der identifizierenden Behauptung, dass jemand eine Sexualstraftat begangen habe, kritisiert. Zwar gehen viele davon aus, dass es sich bei der Nichterweislichkeit der Tatsache in § 186 StGB um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt, so dass üble Nachrede als ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu verstehen ist. Das Unrecht besteht dann darin, dass jemand etwas Ehrenrühriges über eine dritte Person behauptet, obwohl diese Tatsache nicht erweislich wahr ist.<sup>52</sup> Das Unrecht wird damit aber auf das Behaupten oder Verbreiten einer ehrenrührigen Tatsache reduziert, unabhängig davon, ob diese wahr ist. Dies führt zu einer einseitigen Bevorzugung des Interesses der von der Äußerung betroffenen Person.<sup>53</sup> Dies gilt auch dann, wenn die äussernde Person bei aller Sorgfalt annehmen durfte, dass die von ihr behauptete Tatsache wahr ist.<sup>54</sup> Zudem ist irrelevant, ob – wie bei Betroffenen oder möglicherweise Betroffenen sexualisierter Gewalt – ein berechtigtes Interesse an der Äußerung der Tatsache seitens der äussernden Person besteht.

Die Gegenmeinung geht davon aus, dass es für die Strafbarkeit der äussernden Person im Falle der Nichterweislichkeit der Wahrheit darauf ankommen muss, ob die behauptende Person hinsichtlich der Unwahr-

---

52 Vgl. u. a. *Rengier*, Strafrecht BT II, 26. Aufl. 2025, § 29 Rn. 12 ff.; *Valerius*, in: BeckOK StGB, § 186 Rn. 19; *Eisele/Schittenhelm*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2021, § 186 Rn. 10.

53 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 25.

54 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 25.

heit der behaupteten Tatsache wenigstens sorgfaltspflichtwidrig gehandelt hat.<sup>55</sup> Damit ließe sich dem – auch für die äußernde Person geltenden – Schuldprinzip gerecht werden, das nicht zugunsten der von der Äußerung betroffenen Person ausgehebelt werden darf.<sup>56</sup> Nach dieser Position trägt die äußernde Person das Risiko einer Verurteilung wegen übler Nachrede nur, wenn sie nicht sorgfältig in Bezug auf die Wahrheit der Tatsache recherchiert hat. Zudem kommen damit die Interessen an einer Äußerung der Wahrheit zur Geltung, auch wenn diese nicht gerichtlich erweislich wahr ist, so dass ein gewisser Ausgleich zwischen dem Äußerungsinteresse und dem Interesse der Person, über die etwas geäußert wird, möglich wird.<sup>57</sup> Für die Gewinnung des Sorgfaltsmaßstabes können Aspekte wie die Anhaltspunkte für die Tat für die äußernde Person, bspw. ob sie das Geschehen selbst erlebt hat oder über Wahrnehmungen Dritter spricht, und die genaue Formulierung ihrer Äußerung in Bezug auf das, was sie wissen kann, eine Rolle spielen.

In Fällen der Betroffenheit und möglichen Betroffenheit von sexualisierter Gewalt wird das Äußerungsinteresse dadurch verstärkt, dass es angesichts der Beschämung der Opfer und der oft schlechten Beweislage grundsätzlich möglich sein muss, sich auch öffentlich über Erfahrungen oder mögliche Erfahrungen sexualisierter Gewalt zu äußern, weil dies ein wichtiger Aspekt der Bewältigung der Betroffenheitserfahrung sein kann. Daran besteht aufgrund der gesellschaftlich-strukturell gestützten Beschämung und Stigmatisierung Betroffener auch ein öffentliches Interesse. Damit ist keine pauschale Lösung von Einzelfällen vorgegeben, denn es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die äußernde Person in Bezug auf ihre Äußerung sorgfaltsgemäß gehandelt hat und ob ihr Interesse an der Äußerung in ihrem konkreten Inhalt das der verdächtigten Person überwiegt, nicht dem nicht erwiesenen oder noch nicht erwiesenen Verdacht einer Sexualstraftat ausgesetzt zu sein.

Erforderlich ist deshalb eine Abwägung mit den rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person an einem Sprechen über ihre Erfahrung oder mögliche Erfahrung sexuell übergriffigen Verhaltens.<sup>58</sup> Das gilt auch

---

55 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 28 ff.; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, Rn. 459; *Zaczyk*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 186 Rn. 19; *Gaede*, in: *Matt-Renzikowski*, § 186 Rn. 13; AG Göttingen BeckRS 2022, 56459 Rn. 27.

56 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 28 f.; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, Rn. 459.

57 Vgl. *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 28.

58 Vgl. BGH NJW 2024, 752 (753 Rn. 23).

für eine Anwendung des § 186 StGB. Damit ließe sich dem Schuldgrundsatz für Betroffene und möglicherweise Betroffene von Sexualstraftaten gerecht werden, wenn sie sich über ihre Erfahrung äußern. Darüber hinaus würde zu ihren Gunsten angenommen, dass sie tatsächlich betroffen sein können, auch wenn die Tat nicht erwiesen wahr ist und sich aufgrund einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation oder aus anderen Gründen nicht als wahr erweisen lässt. Für eine solche Betroffenheitsvermutung sprechen wie oben ausgeführt das Persönlichkeitsrecht und die Meinungsfreiheit Betroffener und möglicherweise Betroffener. Hinzu kommt der Befund, dass diese strukturell daran gehindert werden, ihre Betroffenheit zu thematisieren, weil sie typischerweise gesellschaftlich beschämt und dem pauschalisierenden Vorwurf der Falschbeschuldigung ausgesetzt werden.

### III. Fazit

Das Sprechen über Erfahrungen und (etwa im Falle einer Sedierung) mögliche Erfahrungen sexualisierter Gewalt wird rechtlich durch das Persönlichkeitsrecht und die Meinungsfreiheit der Betroffenen oder möglicherweise Betroffenen geschützt, um die Bewältigung des persönlichen Betroffenseins von einer Straftat zu ermöglichen. Es vermag zudem dazu beizutragen, dass nicht mehr die Betroffenen von sexualisierter Gewalt beschämt werden, fördert ihre Entstigmatisierung und ermöglicht ein realistischeres öffentliches Bild von der Verbreitung und typischen Betroffenheit von Sexualstraftaten als schwerwiegende Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Bei der Anwendung von Recht im Einzelfall ist deshalb das Äußerungsrecht Betroffener und möglicher Betroffener in ein angemessenes Verhältnis zu den rechtlich geschützten Interessen verdächtigter Personen zu bringen, was zu komplexeren Abwägungsentscheidungen als bei der einseitigen Berücksichtigung der Interessen der einer Sexualstraftat verdächtigten Person führt.

# Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) bei sexualstrafrechtlichen Tatvorwürfen: Notwendigkeit und Umsetzung einer Reform

Dr. Nils Winkler\*

## Abstract

*Sexualstrafverfahren sind für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung, auch für den Beschuldigten. Dessen Perspektive hat zuletzt mehr Präsenz bekommen. Die nach wie vor hohe Stigmatisierungsgefahr ist der Ausgangspunkt für verschiedene strafprozessuale Reformüberlegungen. Angesichts der erheblichen Konsequenzen eines falschen sexualstrafrechtlichen Tatverdachts wird für das materielle Recht eine Erweiterung des Tatbestands der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) diskutiert. Diese Diskussion wird im Folgenden aufgegriffen.*

*Sexual criminal proceedings are a considerable burden for everyone involved, including the accused. The latter's perspective has recently gained more attention. The continuing high risk of stigmatization is the starting point for various considerations regarding reform of criminal procedure. In view of the considerable consequences of false suspicion of a sexual offense, an extension of the definition of false accusation (Section 164 of the German Criminal Code) is being discussed for substantive law. This discussion is taken up below.*

## I. Einleitung

Das Sexualstrafrecht ist fortlaufend im Wandel. Die Gesetzeshistorie ist umfangreich und enthält eine Vielzahl von Wendepunkten.<sup>1</sup> Ein tiefgreifen-

---

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Hamburg.

1 Brüggemann, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, Baden-Baden 2013.

der Einschnitt erfolgte zuletzt mit dem 50. StÄG im Jahre 2016.<sup>2</sup> Während sich das materielle Sexualstrafrecht stetig wandelt, sind bestimmte, typischerweise mit Sexualstraftaten einhergehende Probleme beständig. Dazu zählt in erster Linie die „Aussage gegen Aussage“-Konstellation. Die Darstellung des Opfers bzw. Belastungszeugen steht der des Tatverdächtigen gegenüber. Weitere Beweise mit einem eigenständigen Wert sind regelmäßig nicht gegeben. Diese typische Ausgangslage hat sich durch das 50. StÄG verschärft.<sup>3</sup> Im Mittelpunkt eines jeden Strafverfahrens ist der erkennbar entgegenstehende Wille des Opfers i.S.d. § 177 Abs.1 StGB. Der Anwendungsbereich für objektive Beweismittel wurde durch die Reform verkürzt. Gesteigert ist nunmehr die Stigmatisierungsgefahr auf Seiten des Tatverdächtigen.<sup>4</sup> Aufgrund der Ausweitung des § 177 StGB, dem Kerntatbestand des Sexualstrafrechts, werden Polizei und Staatsanwaltschaft mehr ermitteln als bisher. Was bereits vor dem 50. StÄG prognostiziert wurde,<sup>5</sup> hat sich seither bestätigt.<sup>6</sup> Angesichts der erheblichen Konsequenzen für die Existenz von Verdächtigen ist die Aufrechterhaltung und Stärkung der Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung von besonderer Bedeutung. Diese wird jedoch häufig verkannt.<sup>7</sup>

In den vergangenen Monaten sind verschiedene Vorschläge zur Problemlösung unterbreitet worden. *Grafe* schlägt angesichts einer zunehmenden medialen Politisierung auch des Sexualstrafrechts eine bessere Einbindung des Verletzten in das Strafverfahren vor. Dadurch soll vermieden werden, dass Opfer aufgrund ihrer verfahrensbedingten Unzufriedenheit verstärkt die Öffentlichkeit suchen. Dieses „Alternativverhalten“<sup>8</sup> könne durch eine Stärkung der Verletztenrechte eingeschränkt werden. Ich habe unter anderem eine strafprozessuale Verschwiegenheitspflicht für die Dauer des sexualstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vorgeschlagen, wenn Aussage gegen Aussage steht. Vor dem Hintergrund hoher Einstellungsquoten der Staatsanwaltschaft und den erheblichen Stigmatisierungsgefahren zum

---

2 *Hoven*, NStZ 2020, 578 ff.; *Hörnle*, NStZ 2017, 13 ff.; *Renzikowski*, NJW 2016, 3553 ff.

3 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, Vorb. zu § 174 Rn. 69.

4 *Lederer*, AnwBl 2017, 514 (520).

5 *Eisele*, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, 31.05.2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/425524/a950a0666f21cb3e7b7f177118dec89b/eisele-data.pdf> (Zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

6 *Hilsberg*, Kriminalistik 2024, 110 (116).

7 *Schwenn*, StV 2010, 705 (705).

8 *Grafe*, GVRZ 2024, 4 Rn. 2.

Nachteil des Tatverdächtigen lediglich aufgrund der Begründung eines Anfangsverdachts besteht ein entsprechendes Bedürfnis.<sup>9</sup> Diese Ansätze nehmen das Strafverfahrensrecht in den Blick.

Zuletzt ist auch die Strafnorm der falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB in den Fokus gerückt. *Walter* kritisiert, dass eine Falschbeschuldigung zu selten Konsequenzen habe. Zumeist gebe es weder ein Geständnis noch objektive Beweise, sodass es selten zu einer Verurteilung komme.<sup>10</sup> Außerdem hält er die Strafandrohung, gemessen an den Folgen einer falschen Verdächtigung für den Beschuldigten, für zu niedrig. Er schlägt vor, den Qualifikationstatbestand des § 164 Abs. 3 StGB zu erweitern. Demnach soll der erhöhte Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren gelten, soweit ein anderer fälschlicherweise einer Sexualstraftat bezichtigt worden ist.<sup>11</sup> *Hoven/Rostalski* begründen die Notwendigkeit einer Reform des § 164 Abs. 3 StGB damit, die Glaubwürdigkeit anderer, die tatsächlich Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, stärken zu wollen. Im Übrigen geht es aber auch ihnen darum, zu Unrecht Beschuldigte möglichst vor schwerwiegenden Konsequenzen zu bewahren. „Der Vorwurf einer Sexualstraftat kann eine gefährliche Waffe in einem Sorgerechtsstreit oder ein Racheakt nach einer als unfair empfundenen Trennung sein.“<sup>12</sup> Recht haben *Hoven/Rostalski*, wenn sie dazu auffordern, Diskussionen über das Sexualstrafrecht und entsprechende Gesetzesänderungen ruhig und rational zu führen, ohne bestimmte Interessen einseitig zu berücksichtigen.<sup>13</sup>

## II. Reformbedarf bei § 164 StGB

Der Tatbestand der falschen Verdächtigung ist einer der ältesten im deutschen Strafrecht und zugleich ein solcher, der mit fortschreitender Dauer einen immer weiteren Anwendungsbereich gefunden hat.<sup>14</sup> Nach der gegenwärtigen Fassung des § 164 Abs. 1 StGB macht sich derjenige strafbar, der „einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von

---

9 *Winkler*, Wider das „Damoklesschwert“, Reformüberlegungen für das sexualstrafrechtliche Ermittlungsverfahren in „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen, Baden-Baden 2024, S. 199 ff.

10 *Walter*, JZ 2024, 1043 (1045).

11 *Walter*, JZ 2024, 1043 (1046).

12 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

13 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

14 *Vormbaum*, in: FS-Dencker, 2012, S. 359 (359).

Anzeigen zuständigen Amtsträger [...] oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat [...] in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen“. Dabei ist unumstritten, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei als Adressaten der Norm in Betracht kommen, weil sie für die Anzeigenentgegennahme zuständig sind.<sup>15</sup> Mehrdeutig wird dagegen die Frage nach dem Schutzzweck der Norm diskutiert.

## 1. Rechtsgutsverständnis

Dem Straftatbestand der falschen Verdächtigung werden zwei unterschiedliche Schutzrichtungen zugeschrieben. So wird zum Teil vertreten, dass die Norm geschaffen worden sei, um die Rechtspflege in ihrem Ansehen<sup>16</sup> bzw. in ihrer Funktionsfähigkeit<sup>17</sup> zu stärken. Wenn etwa Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Unschuldige führen, weil sie hierzu aufgrund falscher Angaben einer anderen Person veranlasst worden sind, gehe damit ein Autoritätsverlust zum Nachteil der Behörden einher.<sup>18</sup> Gegen diese Auffassung lässt sich der hohe Strafraum bereits des § 164 Abs. 1 StGB anführen. Der Gesetzgeber ermöglicht die Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Dieser Strafraum erscheint ohne eine Rückkopplung an Individualinteressen unverhältnismäßig hoch. Es ist richtig, die Funktionsfähigkeit unter anderem von Polizei und Staatsanwaltschaft zu schützen. Dazu bedarf es aber nicht solch schwerer Strafanrohungen. Diese sind vielmehr deshalb gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber neben der Rechtspflege auch und vor allem die Interessen eines jeden Einzelnen schützen will. Insoweit vertritt die Rechtsprechung, dass in der Norm beide Schutzzwecke Ausdruck finden.<sup>19</sup> Für eine Berücksichtigung auch der Interessen der zu Unrecht Beschuldigten und nicht nur der Rechtspflege spricht die Individualisierung der Vorschrift. In § 164 Abs. 1 StGB heißt es, dass sich derjenige strafbar macht, der „einen anderen“ falsch verdächtigt. Zudem spricht die Annexnorm des § 165 StGB von dem „Verletzten“ und ermöglicht eine öffentliche Bekanntmachung der

---

15 *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 164 Rn. 8.

16 *Zopfs*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 4.

17 *Rogall*, in: SK-StGB Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 164 Rn. 1.

18 Vgl. *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 2.

19 BGH, Urt. v. 24.04.1963 – 2 StR 81/63 = BGHSt 18, 333; BGH NJW 1960, 1678 (1679); BGH NJW 1956, 1448; BGH NJW 1954, 201 (202).

Verurteilung zur Rehabilitation des Betroffenen.<sup>20</sup> Sofern der Norm beide Schutzrichtungen zugrunde liegen sollen, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie sich diese zueinander verhalten. Unter Betonung der Bedeutung einer konturierten Rechtsgutslehre wird vertreten, dass die Rechtspflege und individuelle Interessen gleichermaßen geschützt sind und nur eine Verletzung beider Rechtsgüter eine Strafbarkeit nach § 164 Abs.1 StGB begründen kann. Diesem kumulativen Verständnis<sup>21</sup> steht die Auffassung gegenüber, dass die Verletzung lediglich eines Rechtsguts ausreichend ist. Insoweit sollen die beiden Rechtsgüter in einem alternativen Verhältnis zueinanderstehen.<sup>22</sup>

Auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts ist vordergründig der Individualschutz maßgebend. Menschen sollen davor bewahrt werden, dem falschen Verdacht einer Sexualstraftat mit seinen schwerwiegenden außerstrafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt zu werden. Im Übrigen wirken sich derartige falsche Vorwürfe auch innerhalb der Behörden aus. Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte setzen erhebliche Ressourcen zur Aufklärung von Sexualverbrechen ein.

## 2. Verdächtigen

Als Tathandlung normiert § 164 Abs.1 StGB die Verdächtigung. Der Täter muss einen anderen wider besseren Wissens verdächtigt haben, eine rechtswidrige Tat (oder eine Dienstpflichtverletzung) begangen zu haben. Dabei ist die Grundlage der Verdächtigung das Behaupten von Tatsachen.<sup>23</sup> Erfüllt ist der Tatbestand dann, wenn der Täter bewusst wahrheitswidrig Tatsachen vorgibt, die einen anderen konkret belasten.<sup>24</sup> Die Tat begeht aber nicht nur derjenige, der einen Verdacht hervorruft. Auch das Verstärken eines Verdachts, der bereits besteht, führt in die Strafbarkeit.<sup>25</sup> Das Verstärken eines Verdachts wird in einem verfahrensrechtlichen Sinne verstanden. Danach soll erforderlich sein, dass etwa ein bereits bestehender, aber an

---

20 *Maiwald/Maurach/Schroeder*, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2, 10. Aufl. 2012, § 99 Rn. 5.

21 *Vormbaum*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn.10; *Vormbaum*, in: FS-Dencker, S. 359 (363).

22 *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1890).

23 *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 3.

24 BGH NJW 2015, 1705 (1705).

25 BGH NJW 1960, 1678 (1679); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 3; *Vormbaum*, in: NK-StGB, § 164 Rn. 12.

Intensität abnehmender Verdacht durch neue Tatsachen verstärkt wird.<sup>26</sup> Ebenso liegt eine Verdachtsverstärkung vor, wenn diese materiell-rechtlich begründet ist. Ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft daher bereits wegen eines sexuellen Übergriffs i.S.d. § 177 Abs. 1 StGB und werden nachträglich Tatsachen vorgetragen, die eine sexuelle Nötigung i.S.d. § 177 Abs. 5 StGB begründen könnten, wird der Verdacht im Hinblick auf das materielle Recht verstärkt, mithin aufgewertet.

Umstritten ist der Umgang mit Fällen, in denen Beweismittel fingiert werden. Während die Rechtsprechung auch in der Manipulation von Beweismitteln ein Verdächtigen i.S.d. § 164 Abs. 1 StGB sieht,<sup>27</sup> führt die Gegenauffassung den Wortlaut an. In § 164 Abs. 2 StGB sei eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art Gegenstand. Dementsprechend müsste es sich auch in § 164 Abs. 1 StGB um Tatsachenbehauptungen handeln.<sup>28</sup>

### 3. Unwahrheit

Die Pflicht, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, folgt aus § 152 Abs. 2 StPO. Erforderlich sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte. Polizei und Staatsanwaltschaft sind folglich darauf angewiesen, über strafrechtlich erhebliche Tatsachen in Kenntnis gesetzt zu werden, soweit sie diese nicht selbst wahrnehmen können. Dass Opfer oder Dritte entsprechende Tatsachen mitteilen, ist daher der Regelfall alltäglicher Strafverfolgung. Zu einem – strafrechtlich relevanten – Problem werden erst diejenigen Tatsachen, die nicht der Wahrheit entsprechen. Für eine Strafbarkeit gem. § 164 Abs. 1 StGB ist erforderlich, dass die Verdächtigung objektiv unwahr ist.<sup>29</sup> In Rechtsprechung und Literatur wird diese Voraussetzung unterschiedlich interpretiert.

#### a) Beschuldigungstheorie

Mit Blick auf die schweren Folgen des Hervorrufens oder Verstärkens eines sexualstrafrechtlichen Tatverdachts wird die Auslegung des § 164 Abs. 1 StGB durch die Rechtsprechung der Wirklichkeit nicht gerecht. Der fal-

---

26 Vormbaum, in: NK-StGB, § 164 Rn. 29.

27 BGH NJW 1956, 1448.

28 Vormbaum, in: NK-StGB, § 164 Rn. 21.

29 Wolters/Ruß, in: LK-StGB Bd. 9, 13. Aufl. 2022, § 164 Rn. 9.

schen Verdächtigung soll sich nur derjenige strafbar machen, der behauptet, dass ein anderer eine rechtswidrige Tat begangen hat, wenn der fälschlicherweise Beschuldigte diese tatsächlich nicht begangen hat. Die Gerichte verlangen folglich ein eindeutiges Auseinanderfallen von Beschuldigung und tatsächlicher Unschuld. Der BGH formuliert dies dahingehend, dass trotz bewusst wahrheitswidriger Tatsachenbehauptungen der Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist, „wenn der andere die rechtswidrige Tat (möglicherweise) begangen hat“.<sup>30</sup> Dieses Verständnis führt zu Schlussfolgerungen, die in der Literatur kritisiert werden. So wirken sich Zweifel über den erhobenen Tatverdacht gegen einen anderen immer zugunsten des Verdächtigenden aus. Kann nicht mit Gewissheit in Erfahrung gebracht werden, ob der Verdächtige die Tat begangen hat, scheidet eine Strafbarkeit gem. § 164 Abs. 1 StGB aus.<sup>31</sup> Maßgebend sind nicht die konkret vorgetragenen Tatsachen, sondern das „Ergebnis des Beweisverfahrens“.<sup>32</sup> Es kommt daher nicht auf den von dem Verdächtigenden vorgegebenen Weg zum Ziel an, sondern auf das Ziel selbst.

Bei dieser Beurteilung ist auf den wesentlichen Inhalt der Verdächtigung abzustellen. Soweit Übertreibungen, Nebensächlichkeiten oder andere Unrichtigkeiten Teil der vorgetragenen Tatsachen sind, haben diese nur strafrechtlich relevante Bedeutung im Sinne eines falschen Verdachts, wenn sie „eine konkrete verfahrensbezogene Eignung zur Herbeiführung oder zum Fortdauern-lassen eines Verfahrens“<sup>33</sup> besitzen. Trägt der Täter des § 164 Abs. 1 StGB daher wahrheitswidrig Tatsachen vor, die den Anschein erwecken, dass ein Qualifikationstatbestand erfüllt ist, macht er sich der falschen Verdächtigung strafbar.<sup>34</sup> Es sei danach zu fragen, inwieweit sich durch die falsch vorgetragenen Tatsachen der Charakter der Tat verändert habe. Deshalb sei der Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, wenn die falschen Tatsachen lediglich für die Frage der Strafzumessung von Bedeutung gewesen wären.<sup>35</sup>

Diese Differenzierung ist jedenfalls mit Blick auf das Sexualstrafrecht zurückzuweisen. Sofern ein vermeintliches Opfer bei der Polizei bewusst aussagt, dass ein anderer sexuelle Handlungen gegen seinen erkennbaren

---

30 BGH NJW 1988, 81 (82); vgl. OLG Rostock NSTz 2005, 335 (336).

31 Rogall, in: SK-StGB Bd. 3, § 164 Rn. 26; Wolters/Ruß, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 9.

32 Wolters/Ruß, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 9.

33 Vormbaum, NK-StGB, § 164 Rn. 55.

34 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 07.05.2019 – 1 OLG 2 Ss 12/19, BeckRS 2019, 10947; OLG München NSTz 2010, 219 (220).

35 BayObLGSt 1955, 225 (226); Zopfs, in: MüKo-StGB, § 164 Rn. 35.

Willen an ihm vorgenommen hat (§ 177 Abs.1 StGB), diese zugleich mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden waren (§ 177 Abs. 6 S. 2 Nr.1 StGB) und sich der zweite Teil der Aussage als unwahr herausstellt, führt dies nach der gegenwärtigen Rechtsprechung nicht zu einer Strafbarkeit gem. § 164 Abs.1 StGB. Der Gesetzgeber hat die Vergewaltigung lediglich als Regelbeispiel ausgestaltet und ihr insoweit nur für die Strafzumessung Bedeutung zugeschrieben. Gleichwohl weist der falsche Vergewaltigungsvorwurf einen gänzlich anderen Charakter auf als der Vorwurf eines sexuellen Übergriffs. Der Beschuldigte sieht sich angesichts des erheblichen Tatvorwurfs (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) psychischen Belastungen ausgesetzt. Die Gefahr der Existenzvernichtung ist bei einem Vorwurf dieser Art besonders hoch, die Reaktionen innerhalb der Gesellschaft werden von derart Beschuldigten gefürchtet. Gegen den Tatverdächtigen würde ein monatelanges Ermittlungsverfahren wegen eines Vergewaltigungsdelikts geführt werden. Ob und wann die Unwahrheit jedenfalls des Vergewaltigungsvorwurfs herauskommen würde, ist für den Verdächtigen ungewiss. Ohnehin sind die Verteidigungschancen regelmäßig beschränkt, wenn Aussage gegen Aussage steht. Der BGH hält den Beschuldigten deshalb für schutzwürdig.<sup>36</sup> Dem Falschbeschuldigten droht eine Gefängnisstrafe, wobei er in der Hierarchie ganz unten stehen würde.<sup>37</sup> Zudem ist der besonders schwere Fall des § 177 Abs. 6 S. 2 Nr.1 StGB in seinem Unrechtsgehalt deutlich etwa über dem besonders schweren Fall des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB einzuordnen. Während es dort lediglich auf die Höhe des Vermögensverlustes ankommt, betrifft die Vergewaltigung ein nochmals erheblich gesteigertes Handlungsunrecht. Deshalb kann es für § 164 Abs.1 StGB nicht darauf ankommen, ob die vorgetragenen unwahren Tatsachen ein Regelbeispiel oder einen Qualifikationstatbestand begründen. Der Tatbestand der falschen Verdächtigung schützt auch die Individualinteressen, sodass unter Beachtung dieses Rechtsguts unwahre Tatsachen, die einen besonders schweren Fall der Vergewaltigung betreffen, in die Strafbarkeit des § 164 Abs.1 StGB führen müssen. Nicht weniger gilt dies auch hinsichtlich der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Die Aufklärung eines Vergewaltigungsdelikts dürfte angesichts der Schwere dieses Tatvorwurfs und der Folgen für das Opfer und den Tatverdächtigen regelmäßig mehr Ressourcen binden als der Vorwurf eines sexuellen Übergriffs i.S.d. § 177 Abs. 1 StGB.

---

36 BGH NJW 2006, 925 (928); Sander, in: LR-StPO Bd. 7, 27. Aufl. 2021, § 261 Rn. 107.

37 Vgl. Walter, JZ 2025, 118 (120).

## b) Unterbreitungstheorie

In der Literatur wird dagegen überwiegend vertreten, dass nicht die Verdachtsbestätigung als solche entscheidend ist, sondern nur die Richtigkeit der unterbreiteten Tatsachen. Es müsse lediglich überprüft werden, ob diese der Wahrheit entsprechen oder nicht. Sind die Tatsachen, die der Verdächtigende vorgetragen hat, unwahr, ist der objektive Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB erfüllt. Es sei irrelevant, ob sich der erhobene Verdacht gleichwohl aufgrund anderer Umstände bestätigt oder nicht.<sup>38</sup>

Für diese Auffassung spricht vor allem der Umstand, dass es die rechtswidrige Tat i.S.d. § 164 Abs. 1 StGB als solche nicht gibt. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsbegriff, der von Tatsachen getragen und ausgefüllt werden muss. Daher verpflichtet das Legalitätsprinzip Polizei und Staatsanwaltschaft auch nicht dazu, erst bei Vorliegen einer (rechtswidrigen) Straftat einzuschreiten. Vielmehr sind bereits „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 Abs. 2 StPO) ausreichend. Dementsprechend gelangt *Deutscher* zu dem Ergebnis, dass der Verdacht und „das den Verdacht herbeiführende Material“<sup>39</sup> zu trennen sind. Die tatsachenbasierte Aufklärung von Straftaten ergibt sich im Übrigen vor allem aus § 267 Abs. 1 S. 1 StPO. Danach müssen die Gerichte im Falle der Verurteilung eines Angeklagten in der Urteilsbegründung „die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“. Für jede Verurteilung sind die festgestellten Tatsachen das Fundament. Es ist die Aufgabe auch des § 164 Abs. 1 StGB diese Grundlage so früh wie möglich zu schützen. Letztlich dient das Ermittlungsverfahren der Vorbereitung der Hauptverhandlung, sodass bereits hier strafrechtlich relevante Tatsachen zusammengetragen werden müssen. Werden Polizei und Staatsanwaltschaft zu Beginn eines Strafverfahrens falsche Tatsachen unterbreitet, gefährdet dies die Wahrheitsfindung erheblich.

Zurecht wird zur Begründung dieses Ergebnisses vielfach auf den Individualschutz des § 164 Abs. 1 StGB abgestellt. Diesem Schutzkonzept werde nur dann entsprochen, wenn bereits der falsche Tatsachenvortrag unabhängig vom späteren Verfahrensergebnis eine falsche Verdächtigung darstellt.<sup>40</sup>

---

38 *Otto*, Jura 2000, 217 (218); *Deutscher*, JuS 1988, 526 (527); *Geilen*, Jura 1984, 300 (303); *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 10; *Rogall*, in: SK-StGB Bd. 3, § 164 Rn. 27; *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, § 164 Rn. 6a.

39 *Deutscher*, JuS 1988, 526 (527).

40 *Otto*, Jura 2000, 217 (218); *Geilen*, Jura 1984, 300 (303).

### c) Zwischenergebnis

Bei dem Streit zwischen den Vertretern der Beschuldigungstheorie und denjenigen der Unterbreitungstheorie geht es im Kern um die Frage des Betrachtungszeitpunktes. Während die Rechtsprechung auf das Verfahrensende abstellt und danach fragt, ob sich der anfängliche, wenn auch unter Berufung auf falsche Tatsachen erhobene Verdacht, bestätigt hat (ex-post-Betrachtung), stellt die Literatur auf den Zeitpunkt der Verdachtserhebung ab (ex-ante-Betrachtung). Die unterschiedlichen Rechtsfolgen zeigen sich deutlich, wenn dem Verdächtigenden zwar nachgewiesen werden kann, dass eine von ihm behauptete Tatsache wahrheitswidrig war, aber die falsche Beschuldigung nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Ebenso ist denkbar, dass sich die falsche Tatsache im weiteren Verlauf doch als nachweisbar herausstellt oder aufgrund der falschen Tatsache jedenfalls andere, den Beschuldigten belastende Umstände ermittelt werden, die zu einer Verurteilung führen.<sup>41</sup>

Unter Bezugnahme auf den zweifachen Rechtsgüterschutz, der mit § 164 Abs. 1 StGB erreicht werden soll, sprechen die besseren Argumente für die Unterbreitungstheorie. Insbesondere im Hinblick auf das Sexualstrafrecht ist die Rechtspflege von bewusst wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen so weit wie möglich freizuhalten. Sexualstrafrechtliche Ermittlungen sind eingriffsintensiv und sensibel. Sie gehen mit psychischen und physischen Belastungen für das Opfer und den Beschuldigten einher. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind gehalten, den Sachverhalt gründlich und aufmerksam aufzuklären. Es bedarf einer sorgsameren Ermittlungsarbeit von Anfang an. Dies gilt auch deshalb, weil etwa Straftaten des § 177 StGB zumeist einer schwierigen Beweiskonstellations unterliegen, insbesondere seit der Reform durch das 50. StÄG im Jahre 2016. Häufig steht Aussage gegen Aussage.<sup>42</sup> Je mehr die vorgetragenen Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen, desto präziser können die Strafverfolgungsbehörden arbeiten. Falsche Tatsachen verstellen den Blick der Ermittlungsbehörden und drohen ungerechte und der Wahrheit zuwiderlaufende Ergebnisse herbeizuführen. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn zwar eine oder

---

41 *Vormbaum*, in: NK-StGB, § 164 Rn. 53.

42 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, Vorb. zu § 174 Rn. 69; *Eisele*, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, 31.05.2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/425524/a950a0666f21cb3e7b7f177118dec89b/eisele-data.pdf> (Zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

mehrere Tatsachenbehauptungen falsch gewesen sind, der Beschuldigte aber gleichwohl aufgrund einer anderweitigen Bestätigung des ursprünglich erhobenen Verdachts verurteilt wird. Die sexualstrafrechtliche Ermittlungsarbeit ist intensiv. Lange und umfangreiche Vernehmungen werden von Spezialisten durchgeführt und ausgewertet. Daraus folgt eine erhebliche Ressourcenbindung. Wenn mithilfe einer dieser Realität entsprechenden Anwendung des § 164 Abs. 1 StGB bereits der falsche Tatsachenvortrag zu strafrechtlichen Konsequenzen führt, fördert dies die ohnehin schwierige Ermittlungsarbeit.

Auch im Hinblick auf den Individualschutz ist der Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB entgegen der Auffassung in der Rechtsprechung auszuweiten. In „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen ist der Beschuldigte in seiner Verteidigung eingeschränkt. Durch falschen Tatsachenvortrag wird die Verteidigung des Beschuldigten noch weiter erschwert. Zu berücksichtigen sind auch die schwerwiegenden außerstrafrechtlichen Konsequenzen bei dem Verdacht einer Sexualstraftat. Selbst bei einer späteren Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch bleibt der Makel des Verdachts oftmals an dem ursprünglich Beschuldigten haften.<sup>43</sup> Es ist im Sexualstrafrecht nicht zu rechtfertigen, dass falsche Tatsachen vorgetragen werden können, ohne dass dies zu einer strafrechtlichen Sanktion führt. Der Schutz vor einem Reputationsverlust des falsch Beschuldigten ist bei der Auslegung des § 164 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen.

Die hier vertretene Norminterpretation beeinflusst auch den Anzeigenden nicht unverhältnismäßig. Vielmehr haben diejenigen, die eine Straftat zur Anzeige bringen, bei Unsicherheiten über die eigene Wahrnehmung die Gelegenheit, diese entsprechend zu kennzeichnen.

Die erforderliche Restriktion in der Anwendung des § 164 Abs. 1 StGB wird dadurch erreicht, dass nicht jede „Lüge“, sondern ausschließlich erdachte rechtserhebliche Tatsachen eine falsche Verdächtigung begründen können. Das haben sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur anerkannt. Der BGH stellt darauf ab, inwieweit Übertreibungen den Charakter der Tat verändern. Werden bewusst falsche Tatsachen vorgetragen, die einen Qualifikationstatbestand begründen, so soll dies in die Strafbarkeit des § 164 Abs. 1 StGB führen. Gerade für das Sexualstrafrecht habe ich oben bereits dargestellt, dass dies auch für besonders schwere Fälle gelten muss.

---

43 Rodenbeck, NJW 2018, 1227 (1228); Renzikowski, in: MüKo-StGB, Vorb. zu § 174 Rn. 69.

Wer einen anderen mit einem falschen Tatsachenvortrag der Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB bezichtigt, verdächtigt falsch und mit erheblichen Konsequenzen. Auch diejenigen, die der Unterbreitungstheorie zu folgen beabsichtigen, kommen an dem Kriterium der Rechtserheblichkeit nicht vorbei. Nicht jede wahrheitswidrige Tatsache kann eine falsche Verdächtigung begründen. Vielmehr sollen nur falsche rechtserhebliche Tatsachen eine Strafbarkeit begründen. *Wolters/Ruß* stellen auf die Wesentlichkeit der Tatsache ab,<sup>44</sup> *Vormbaum* verlangt eine „konkrete verfahrensbezogene Eignung“.<sup>45</sup> Folglich sind Tatsachen, die unwesentlich oder nicht rechtserheblich sind bzw. den Tatcharakter nicht verändern, auch dann nicht gem. § 164 Abs. 1 StGB strafbar, wenn sie falsch sind.

### III. Umsetzung einer Reform des § 164 Abs. 3 n.F.

Jüngst hat es einen wissenschaftlichen Disput über die Frage der Häufigkeit von Falschbeschuldigungen gegeben. Während *Hoven/Rostalski* für eine verlässliche Beurteilung der Falschbeschuldigungsquote keine ausreichende Grundlage sehen,<sup>46</sup> verweist *Walter* unter anderem auf Erfahrungen in der Rechtsmedizin. Aus Zahlen in Hamburg ergebe sich, dass etwa ein Drittel aller Verletzungen, die nach Angaben der Verdächtigenden auf einer Sexualstraftat beruhen, tatsächlich Selbstverletzungen seien. Ein weiteres Drittel habe zutreffende Angaben gemacht und im Übrigen waren sich die Hamburger Rechtsmediziner nicht sicher, ob die Angaben zutrafen oder nicht.<sup>47</sup> Wenngleich die Autoren bei der Beurteilung dieser Frage auseinanderliegen, sprechen sie sich übereinstimmend für einen erhöhten Strafraumen aus, soweit die falsche Verdächtigung eine Sexualstraftat betrifft. Dazu schlagen sie einen neuen Qualifikationstatbestand vor, für den an § 164 Abs. 3 StGB angeknüpft werden könnte.<sup>48</sup>

---

44 *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB Bd. 9, § 164 Rn. 11.

45 *Vormbaum*, in: NK-StGB, § 164 Rn. 55.

46 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

47 *Walter*, JZ 2025, 118 (119).

48 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086); *Walter*, JZ 2024, 1043 (1046).

## 1. Unrechtssteigerung

Eine Strafschärfung erscheint zunächst angesichts der erheblichen Konsequenzen eines Verfahrens wegen des Verdachts einer Sexualstraftat angezeigt. Derjenige, der einer solchen Tat bezichtigt wird, muss erheblich um seine Existenz fürchten. Aufgrund der hohen Stigmatisierungsgefahr drohen auf Seiten des Beschuldigten psychische, physische, soziale, berufliche und finanzielle Einbußen. Zwar ist der Verdacht einer Straftat generell geeignet, den Beschuldigten in der Fortführung seines Lebens zu beeinträchtigen. Mit Blick auf das Sexualstrafrecht sind diese Gefahren allerdings gesteigert. *Hoven/Rostalski* halten eine Strafschärfung auch deshalb für erforderlich, weil sie Menschen, die tatsächlich Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, vor Misstrauen aufgrund früherer Falschbeschuldigungen in anderen Fällen schützen wollen. Auch deren Glaubwürdigkeit sei zu schützen.<sup>49</sup>

Daneben ergibt sich das gesteigerte Unrecht noch aus einem weiteren Umstand, der bereits oben angeführt worden ist. Wer einen anderen einer Sexualstraftat falsch verdächtigt, ruft auch deshalb gesteigertes Unrecht hervor, weil die Aufklärung derartiger Sachverhalte ausgesprochen schwierig ist. Der Anzeigende schafft mit dem falschen Vorwurf einer Sexualstraftat ein großes Risiko für ein daran anknüpfendes Fehlurteil. Bei anderen Delikten gibt es zumeist noch objektive Beweismittel, die eine Aufklärung ermöglichen könnten. Dazu zählen etwa die Beute bei Vermögensdelikten, Tatwaffen oder auch Verletzungen. Im Sexualstrafrecht und vor allem dann, wenn Aussage gegen Aussage steht, können derartige Beweismittel zumeist nicht zur Aufklärung beitragen. Dies gilt erst recht seit der Reform durch das 50. StÄG, das den Willen des Opfers zum zentralen Tatbestandsmerkmal gemacht hat. Bei Sachverhalten, in denen die Aufklärung besonders schwierig ist, schafft der Täter des § 164 StGB ein gesteigertes Risiko zum Nachteil des Verdächtigen. Anstelle eines Qualifikationstatbestandes könnte auch die Schaffung eines Regelbeispiels angedacht werden, um das erhöhte Unrecht jedenfalls im Rahmen der Strafzumessung abbilden zu können. Regelbeispiele gewähren mehr Flexibilität als eine tatbestandliche Qualifikation und ermöglichen in Ausnahmefällen ein Absehen von der Regelwirkung.

---

49 *Hoven/Rostalski*, JZ 2024, 1084 (1086).

## 2. Bezugnahme auf das Sexualstrafrecht

Die amtliche Überschrift des 13. Abschnitts im Strafgesetzbuch lautet seit dem 4. StRG aus dem Jahre 1973 und auf Vorschlag von *Schroeder*<sup>50</sup> „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Erfasst sind die Normen der §§ 174 bis 184I StGB. Wollte man § 164 Abs. 3 StGB n.F. auf den gesamten 13. Abschnitt beziehen, wäre es sinnvoll, den Wortlaut der Abschnittsüberschrift mit aufzunehmen. Allerdings wären dann auch eine Vielzahl weiterer Delikte miterfasst. Zu denken ist etwa an den Tatbestand des § 184b StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte. Wie mehrere aufsehenerregende Fälle in der Vergangenheit<sup>51</sup> gezeigt haben, ist der gesellschaftliche Druck auch bei Vorwürfen dieser Art erheblich. Unter dem Gesichtspunkt des Individualschutzes besteht insoweit ein Bedürfnis, diese Norm mit einzubeziehen. Andererseits existieren hier regelmäßig objektive Beweismittel. Mithilfe der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses können Computer, Mobiltelefone, Festplatten und andere Gegenstände eines Verdächtigen durchsucht und der erhobene Verdacht entsprechend bestätigt oder entkräftet werden. Die Gefahr, dass ein Verdacht dieser Art nicht endgültig aufgeklärt wird, ist geringer als bei Taten etwa des § 177 StGB, bei denen es kaum objektive Beweismittel gibt.

Denkbar ist auch eine Unterscheidung zwischen Vergehen i.S.d. § 12 Abs. 2 StGB und Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB. Insoweit könnte in Erwägung gezogen werden, dass der falsche Verdacht eines Sexualverbrechens schwerer wiegt als der eines Sexualvergehens und nur der erstgenannte eine Strafschärfung erfordern könnte. Allerdings ist diese Unterscheidung kein taugliches Kriterium. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der besonders schwere Fall der Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen einzuordnen ist, § 12 Abs. 3 StGB. Würde man jedoch den falschen Verdacht einer Vergewaltigung innerhalb eines Qualifikationstatbestandes nicht berücksichtigen, wäre dies angesichts der gesellschaftlichen Konsequenzen eines Vergewaltigungsvorwurfs kaum vertretbar.

---

50 *Schroeder*, ZRP 1971, 14 (15).

51 BVerfG NJW 2014, 3085 ff.; *Hoven*, NStZ 2014, 361 ff.; *Krause*, MMR 2016, 665 ff.; OVG Münster NJW 2021, 1691 ff.

### 3. Umsetzbarkeit in der Praxis

Eine Strafschärfung durch einen neuen Qualifikationstatbestand oder ein Regelbeispiel ist nur sinnvoll, soweit damit spürbare Veränderungen für die Strafverfolgung und die Verurteilungspraxis einhergehen. Eine Normerweiterung, für die es keine praktischen Umsetzungsmöglichkeiten gibt, ist zwecklos. Insoweit kritisiert *Walter*, dass selbst offensichtliche Fälle des § 164 StGB nicht zwingend zu einer Ahndung führen. Derartige Verfahren würden häufig eingestellt. Nur bei eindringlichen Beweismitteln seien strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten. Fehlt es an einem Geständnis des Verdächtigenden, sei eine Verurteilung unwahrscheinlich. Etwas anderes gelte nur dann, wenn es Bild- und Tonaufnahmen von der sexuellen Handlung geben würde, die jedoch gem. § 201a StGB unter Strafe stehen.<sup>52</sup> Jedenfalls besteht für rechtswidrig erlangte Videoaufnahmen von Privaten grundsätzlich kein Beweisverwertungsverbot.<sup>53</sup>

Zur Aufklärung möglicher falscher Verdächtigungen kann auch der technologische Fortschritt im Strafprozess beitragen. Bei dem Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden in zahlreichen Fällen Vernehmungen in Bild und Ton aufgezeichnet. Dies ist gem. § 58a Abs. 1 S. 3 StPO unter anderem abhängig von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles.<sup>54</sup> Die daraus resultierenden Aufnahmen dürfen gem. § 58a Abs. 2 S. 1 StPO nur zum Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden. Nach dem Wortlaut ist allerdings auch ein späteres Verfahren gegen den vernommenen Zeugen selbst erfasst. Die Videovernehmung kann deshalb auch Bestandteil eines Verfahrens wegen falscher Verdächtigung werden.<sup>55</sup> Ferner könnte die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung zur Aufklärung einer falschen Verdächtigung beitragen.

Zur Förderung neutraler Ermittlungen ist schließlich in Erwägung zu ziehen, dass die Strafverfolgungsbehörde, die mit dem möglicherweise falschen Verdacht bereits in der gegensätzlichen Sache befasst war, nicht an dem neuen Verfahren zu beteiligen ist. Ermittelt daher die Staatsanwaltschaft zunächst wegen einer Sexualstraftat gegen einen Verdächtigen und ergibt sich später bezogen auf denselben Gegenstand spiegelbildlich der

---

52 *Walter*, JZ 2025, 118 (120).

53 BGH, Beschl. v. 18.08.2021 – 5 StR 217/21, ZD 2021, 637; *Beulke*, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, Einl. Rn. 319.

54 *Maier*, in: MüKo-StPO Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 58a Rn. 66; *Bader*, in: KK-StPO, 2. Aufl. 2023, § 58a Rn. 3.

55 *Maier*, in: MüKo-StPO Bd. 1, § 58a Rn. 83.

Verdacht einer Straftat gem. § 164 StGB, so könnte die Staatsanwaltschaft aus einem anderen Ort die Ermittlungen übernehmen. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten mutet es deshalb zweifelhaft an, dass die Staatsanwaltschaft Mannheim zunächst gegen den Moderator *Jörg Kachelmann* umfangreich ermittelte, Anklage erhob und am Ende der Hauptverhandlung eine mehrjährige Freiheitsstrafe forderte,<sup>56</sup> die es angesichts seines Freispruchs nicht gab. Dieselbe Staatsanwaltschaft ermittelte später auch gegen die frühere Hauptbelastungszeugin und stellte das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein.<sup>57</sup>

#### IV. Schlussbetrachtung

Mit dem Verdacht einer Sexualstraftat gehen für den Beschuldigten erhebliche Konsequenzen einher. Der Verdacht ist ausreichend, um die Existenz eines Beschuldigten unabhängig vom späteren Verfahrensausgang zu gefährden. Eine falsche Verdächtigung kann ein lebenslanges Stigma des Betroffenen werden. Zudem ist die Wahrheitsermittlung gerade im Sexualstrafrecht besonders schwierig. Das Unrecht ist somit gegenüber falschen Verdächtigungen im Übrigen erheblich gesteigert, sodass ein erhöhter Strafrahmen begründet ist. Bereits jetzt könnte die Rechtsprechung die schweren Folgen einer falschen Verdächtigung im Zusammenhang mit einer Sexualstraftat berücksichtigen, wenn sie die tatbestandlichen Anforderungen herabsenken würde. Die restriktive Auslegung wird den Folgen einer falschen Verdächtigung zum Nachteil des einer Sexualstraftat Beschuldigten nicht gerecht.

---

56 *Klaubert*, Staatsanwaltschaft fordert vier Jahre Haft, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kachelmann-prozess-staatsanwaltschaft-fordert-vier-jahre-haft-1641981.html> (zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

57 *Walter*, JZ 2025, 118 (120); Ermittlungen gegen Kachelmanns Ex-Geliebte eingestellt, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/joerg-kachelmann-ermittlungen-gegen-ex-geliebte-eingestellt-a-1169331.html> (zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

§ 5  
Sexualstrafrecht jenseits des Körperlichen



# Catcalling als Grenzphänomen

## – Strafrechtliche Erfassbarkeit und der niedersächsische Gesetzesantrag

Pia Pielhau\*

### Abstract

*Der Beitrag untersucht die strafrechtliche Erfassbarkeit von Catcalling als rein verbale Grenzverletzung. Er arbeitet die dogmatischen Begrenzungen des geltenden Ehrschutzes sowie des Sexualstrafrechts heraus und zeigt die daraus resultierenden Erfassungslücken de lege lata auf. Darauf aufbauend wird der niedersächsische Gesetzesantrag zur Einführung eines Tatbestands der nichtkörperlichen sexuellen Belästigung dargestellt und unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der Erheblichkeit eingeordnet.*

*The article examines the criminal law treatment of catcalling as a purely verbal boundary violation. It identifies the doctrinal limits of existing protections of honour and sexual self-determination and highlights the resulting gaps in criminal liability under current criminal law. In this context, the Lower Saxony legislative proposal to introduce an offence of non-physical sexual harassment is presented and assessed with particular regard to the requirement of sufficient seriousness as a normative threshold limiting criminal liability.*

### I. Einführung: Catcalling als Grenzphänomen

Sexualisierte verbale Grenzverletzungen im öffentlichen Raum sind kein neues Phänomen.<sup>1</sup> In den vergangenen Jahren findet sich jedoch eine ver-

---

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie von Frau Prof. Dr. Susanne Beck an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

1 Vgl. bspw. zur historischen Existenz sexualisierter Belästigungen im öffentlichen Raum in den USA bereits seit dem späten 19. Jahrhundert: *Segrave, Beware the Masher: Sexual Harassment in American Public Places, 1880–1930*, Jefferson 2014.

stärkte Thematisierung solcher Ansprachehandlungen, sowohl im gesellschaftlichen, teils aktivistischen, als auch im politischen und rechtlichen Diskurs, die sich in einzelnen ausländischen Rechtsordnungen bereits in der Einführung spezifischer gesetzlicher Regelungen niedergeschlagen hat.<sup>2</sup>

Dreh- und Angelpunkt dieser Auseinandersetzung sind oftmals die unter dem Stichwort des Catcallings verhandelten Fragen, inwieweit es sich tatsächlich um alltägliche, möglicherweise harmlose, dabei mitunter auch ungeschickte Kommunikation handelt und in welchem Maße diese Ansprachehandlungen von Betroffenen als belastend oder übergriffig erlebt werden sowie welche weitergehenden sozialen Folgen mit dem Phänomen verbunden sind.

Dieser Diskurs trifft im nationalen (Sexual-)Strafrecht auf ein Regulationssystem, das traditionell an qualifizierte und objektivierbare Eingriffe anknüpft und bewusst strikt zwischen bloß lästigem oder sozial unerwünschtem Verhalten einerseits und strafwürdigen Rechtsgutsverletzungen andererseits unterscheidet. Der Beitrag richtet vor diesem Hintergrund den Blick auf Catcalling als Grenzphänomen zwischen sozialer Erfahrung und strafrechtlicher Erfassbarkeit.

## II. Begriffliche Einordnung und Abgrenzung

Catcalling ist als Begrifflichkeit nicht normativ festgelegt. Je nach Verwender:in werden verschiedene im öffentlichen Raum durchgeführte Ansprachen oder Handlungen unter dem Begriff subsumiert.<sup>3</sup> Diese können von anzüglichen Bemerkungen über akustische Signale bis hin zu Gestiken oder gar dem Verfolgen der Adressat:innen reichen. Nach der hier vertretenen Ansicht ist für das so bezeichnete Phänomen charakteristisch, dass die Ansprache ohne körperlichen Kontakt erfolgt und sich in der ausschließlich sprachlichen Adressierung erschöpft.<sup>4</sup>

---

2 Vgl. Niederlande (Art. 429ter Wetboek van Strafrecht), Portugal (Art. 170 Código Penal), Belgien (Loi tendant à lutter contre le sexisme dans l'espace public) und Frankreich: Art. 621-1 Code pénal.

3 Wissenschaftliche Dienste, WD 7 – 3000 – 115/20, S. 4; *Gemmel/Immig*, KriPoZ 2022, 83 (83); *Steiner*, ZRP 2021, 241 (241 f.); *Gräber/Horten*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2021, 205; *Pörner*, NSTZ 2021, 336 (337); *Goede/Lehmann/Ram*, RPsych 2022, 53 (54); *Windsberger*, NK 2022, 342 (343).

4 Konstellationen mit Drohungs- oder Zwangscharakter sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Äußerungen, die eine ernstliche Bedrohung darstellen oder

Die Relevanz dieser begrifflichen Konkretisierung wird vor dem Hintergrund des aktivistischen sowie öffentlichen Diskurses deutlich. Kampagnenformate wie Chalk Back Deutschland e.V. dokumentieren über soziale Medien Grenzverletzungen im öffentlichen Raum<sup>5</sup> und verwenden den Begriff Catcalling in einem weit gesteckten Spektrum. Neben verbalen Zurufen finden sich auch Schilderungen von Verfolgung, Bedrängung oder unerwünschter körperlicher Nähe.<sup>6</sup> Diese Darstellung ist aus erfahrungsbezogener Perspektive nachvollziehbar und fördert im aktivistischen Gebrauch Sichtbarmachung diverser Belästigungsformen und damit durchaus gesellschaftliche Sensibilisierung und Solidarisierung. Die geschilderten körperlichen Verhaltensweisen sind aus meiner Perspektive eine mögliche Begleiterscheinung des Phänomens, die allein den Begriff jedoch nicht umfassend ausfüllen.

Vielmehr sind diese Verhaltensweisen als weitergehende Formen des sogenannten Street harassments in der strafrechtlichen Analyse vom Begriff des Catcallings im engeren Sinne abzugrenzen. Insbesondere im angloamerikanischen Raum hat sich der Begriff Street harassment für ein breites Spektrum belästigender, zumeist geschlechtsbezogener Verhaltensweisen im öffentlichen Raum, das sowohl verbale aber gerade auch nonverbale und körperliche Handlungen umfasst, etabliert.<sup>7</sup> Street harassment fungiert dabei als Schirmbegriff, unter den Ansprachen bzw. Zurufe, Piffe, aufdringliches Starren, Verfolgen, unerwünschte Berührungen bis hin zu körperlichen sexuellen Übergriffen gefasst werden können.<sup>8</sup> Catcalling wird in diesem Kontext regelmäßig als typischer Unterfall von Street harassment verstanden, nicht jedoch mit diesem gleichgesetzt.<sup>9</sup>

Diese begriffliche Hierarchie ist für den nationalen strafrechtlichen Diskurs von zentraler Bedeutung. Während einige der unter Street harassment

---

auf Einschüchterung zielen, können unabhängig von ihrer Einordnung als „Catcalling“ nach §§ 241, 240 StGB strafbar sein. Dass einzelne als Catcalls bezeichnete Situationen solche Elemente enthalten können, bleibt unberührt.

- 5 Chalk Back Deutschland, <https://chalkbackdeutschland.org> (zuletzt abgerufen am 02.01.2026).
- 6 Vgl. *Hoven/Rubitzsch/Wiedmer*, KriPoZ 2022, 175.
- 7 Zum begrifflichen Verständnis von „Street harassment“ und zu bestehenden Abgrenzungsfragen vgl. die Überblicksdarstellung bei *Fairchild*, *Sexuality & Culture* 27 (2023), 1140 (1143 ff.).
- 8 *Hutson/Krueger*, *Violence Against Women* 25 (2019), 767 (770); *Bowman*, *Harv. L. Rev.* 106 (1993), 517 (523); vgl. auch *Gräber/Horten*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2021, 205 (206).
- 9 Vgl. *Bowman*, *Harv. L. Rev.* 106 (1993), 517 (523).

fallenden Verhaltensweisen bereits durch eigenständige Tatbestände erfasst werden können, etwa durch §§ 177 ff. StGB, § 184i StGB oder § 238 StGB, betrifft die aktuelle Reformdiskussion gerade jene Konstellationen, die sich durch Verbalität und fehlende Körperlichkeit auszeichnen. Diese Trennung verhindert zudem, dass mögliche Forderungen nach strafrechtlicher Regulierung auf ein begrifflich überdehntes Phänomen zielen und dadurch vermeidbare dogmatische und vielleicht auch gesellschaftliche oder politische Konflikte erzeugen. Der folgende Beitrag knüpft deshalb bewusst an Catcalling als unerwünschte verbale Ansprache im öffentlichen Raum an, die in unmittelbarer physischer Präsenz der Beteiligten, jedoch ohne körperlichen Kontakt erfolgt und auch akustische, nicht-sprachliche Signale umfassen kann.<sup>10</sup> Hierbei kann der Aussagegehalt zunächst einmal weit gefasst sein. Der Catcall kann, muss aber nicht, einen sexuellen bzw. sexualisierenden Bezug aufweisen. Gleiches gilt für eine grobe oder eine scheinbar positive bzw. komplimentierende Sprache.

### III. Catcalling nach geltendem Recht

Im nationalen Strafrecht existiert kein eigenständiger Straftatbestand der Catcalling ausdrücklich normiert. Anders als in einzelnen ausländischen Rechtsordnungen hat der Gesetzgeber bislang die verbale (sexuelle) Belästigung im öffentlichen Raum nicht explizit als solche unter Strafe gestellt. Die strafrechtliche Relevanz des Phänomens kann somit ausschließlich nach Maßgabe der bestehenden Tatbestände *de lege lata* beurteilt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff des Catcallings trotz des hier zugrunde gelegten engen Verständnisses eine erhebliche Bandbreite kommunikativer Handlungen umfasst. Diese reicht von nicht sexualisierten, an sozial übliche Komplimente angelehnten Kommentaren über sexualisierte Ansprachen bis hin zu grob herabsetzenden oder schmähenden Äußerungen. Erst vor diesem Hintergrund lässt sich bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Schwelle strafrechtlicher Relevanz nach geltendem Recht überschritten sein kann.

---

10 Der Beitrag beschränkt sich dabei auf Erscheinungsformen im physischen öffentlichen Raum; digitale bzw. onlinebasierte Kommunikationsformen, etwa über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste, bleiben dabei ausgeklammert.

## 1. Beleidigung

Somit richtet sich der Blick zunächst auf § 185 StGB. Dieser dient nicht dem allgemeinen Schutz vor Unhöflichkeit oder sozial unerwünschter Kommunikation, sondern erfasst ausschließlich solche Äußerungen, die objektiv als Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung einer bestimmten Person zu verstehen sind.<sup>11</sup> Der Täter muss also zum Ausdruck bringen, dass er das Opfer für minderwertig hält. Maßstab ist dabei eine objektivierte Betrachtung aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten mit Rücksicht auf den Kontext und die soziale Verkehrsanschauung.<sup>12</sup> Entsprechend müssen auch die unter dem Begriff Catcalling zusammengefassten Äußerungen differenziert nach Aussagehalt beurteilt werden.

### a) Nicht sexualisierte Äußerungen

Nicht sexualisierte, kommentierende Äußerungen, die nicht selten sprachlich als (vermeintliches) Kompliment gerahmt sind, erfüllen den Beleidigungstatbestand regelmäßig nicht. Ihnen fehlt es zumeist bereits am notwendigen Ehrbezug. Sie bringen weder Geringschätzung noch Abwertung der adressierten Person zum Ausdruck, sondern zielen, jedenfalls ihrem objektiven Erklärungsgehalt nach, auf eine positive oder neutrale Bewertung ab, beispielsweise wenn eine Person im öffentlichen Raum mit den Worten „schönes Kleid“ adressiert wird. Auch wenn die Adressierten die Ansprache als ehrverletzend, unangemessen oder aufdringlich erleben können, überschreitet dieses subjektive Unwohlsein allein nicht die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 185 StGB.<sup>13</sup>

---

11 StRspr., vgl. z.B. BGHSt 1, 289; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, 10. Aufl. 2025, § 185 Rn. 4; *Schneider*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, 5. Aufl. 2022, § 185 Rn. 13.

12 Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 185 Rn. 6; *Schneider*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 185 Rn. 13.

13 Vgl. Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 185 Rn. 6; *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 185 Rn. 13.

## b) Sexualisierte Ansprachen

Sexualisierte Äußerungen bilden wohl den praktisch relevantesten und entsprechend meistdiskutierten Grenzbereich. Nach der Rechtsprechung begründet die sexuell motivierte Adressierung als solche noch keine Beleidigung, da sie nicht als Kundgabe der Missachtung gegenüber der angesprochenen Person verstanden wird.<sup>14</sup> Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Äußerung brüsk, zudringlich oder grob sexualisiert und damit für die adressierte Person von erheblich belastendem bzw. einschüchterndem Charakter ist.<sup>15</sup>

Anders gestaltet es sich, wenn der Äußerung im Einzelfall durch das Hinzutreten besonderer Umstände ein eindeutig ehrmindernder Aussagegehalt zukommt,<sup>16</sup> etwa indem der adressierten Person ohne jeden sozialen oder situativen Bezug durch Anbieten von Entgelt sexuelle Käuflichkeit zugeschrieben wird.<sup>17</sup> Auch soll eine ehrverletzende Abwertung vorliegen, wenn die betroffene Person nicht mehr als gleichwertiges Gegenüber, sondern als verfügbares Objekt sexualisierten Interesses adressiert wird.<sup>18</sup> Die Strafbarkeitsschwelle des § 185 StGB wird auch in diesen Fällen mithin nur überschritten, wenn die Äußerung als Kundgabe der Missachtung zu verstehen ist.

## c) Grobe, herabsetzende Anreden (Formalbeleidigungen)

In den Fällen der sogenannten Formalbeleidigungen, also solchen, die ihren ehrverletzenden Charakter bereits im gesellschaftlich tabuisierten und missbilligten Wortlaut tragen,<sup>19</sup> zeigt sich ein anderes Bild. Die Kund-

---

14 BGHSt 36, 142 (150); BGH NStZ 2007, 218.

15 Vgl. bereits Fn. 14; exemplarisch auch BGH, NStZ 2018, 603.

16 BGH NStZ 2007, 218; BGH NStZ 2018, 603 (604).

17 BGH NStZ 1992, 33 (34).

18 OLG Hamm, NStZ-RR 2008, 108 (109); vgl. in diesem Kontext auch kritisch *Gemel/Immig*, KriPoZ 2022, 83 (88), die überzeugend herausarbeiten, dass das von der Rechtsprechung bemühte Bild einer Person, „mit der man so etwas machen kann“, unausgesprochene Zuschreibungen sexueller Verfügbarkeit voraussetzt und damit eine doppelte Wertung transportiert: Während ungewollte Sexualisierung hingenommen wird, wird selbstbestimmte Sexualität, jedenfalls soweit sie mit der Vorstellung entgeltlicher Verfügbarkeit verknüpft wird, ebenso wie Sexarbeit, als ehrmindernd markiert.

19 BVerfG NJW 2020, 2622 (2624).

gabe der Missachtung ist regelmäßig anzunehmen, da die adressierte Person in ihrem personalen Achtungsanspruch verletzt wird. § 185 StGB greift mithin unabhängig davon ein, ob die Äußerung sexualisiert ist oder nicht.<sup>20</sup>

#### d) Zwischenfazit: Grenzen des Ehrschutzes

Es ist festzuhalten, dass Fälle von Catcalling in engen Grenzen unter § 185 StGB subsumiert werden können. Dies vornehmlich, weil die Strafbarkeitsgrenze nicht bei lediglich unerwünschter Kommunikation verläuft, sondern vielmehr nur durch eine tatsächliche Kundgabe der Missachtung überschritten werden kann. Für Ansprachen in Form einer Formalbeleidigung liegt diese grundsätzlich vor. Fallen die Catcalls, unabhängig davon, ob sie sexualisiert sind, jedoch nicht unter diese spezielle Fallgruppe, mangelt es zumeist an der erforderlichen Ehrverletzung und die Anwendung scheidet damit am durch den Tatbestand geschützten Rechtsgut.

Es schließt sich folglich die Frage an, ob insbesondere Ansprachen mit sexualisiertem Bezug nicht vielmehr unter Tatbestände des 13. Abschnittes des StGB zu subsumieren sein könnten.

## 2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Die Tatbestände des 13. Abschnitts des StGB dienen dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Diese umfasst die Freiheit, selbst über das eigene Verhältnis zur Sexualität sowie über geschlechtliche Beziehungen zu entscheiden und in diesem Rahmen zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Einwirkungen Dritter zugelassen werden.<sup>21</sup> Für das Phänomen Catcalling besonders relevant ist dabei die negative Dimension dieses Abwehrrechtes: das Recht, nicht ungewollt zum Objekt fremder Sexualität gemacht zu werden.<sup>22</sup>

Der strafrechtliche Schutz bezieht sich dabei nicht auf jede Beeinträchtigung des Rechtsguts, sondern setzt qualifizierte Formen sexueller Handlungen voraus. Maßgeblich ist hierbei das Primat des Körperlichen.<sup>23</sup> Beispiel-

20 Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 21.01.2020 - 27 AR 17/19 („Schlampe“, „Drecks Fotze“); BayObLG, Beschluss v. 06.11.2023 - 202 StRR 80/23 („Schlampe“).

21 BVerfGE 47, 46 (73 f.); 60, 123 (134); 88, 87 (97); 120, 224 (238 f.).

22 Eisele, KriPoZ 2023, 230 (231); Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, Vor § 174 Rn. 8.

23 Vgl. auch Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, Vor § 174 Rn. 12.

haft seien § 177 StGB und der unterhalb dieser Schwelle liegende § 184i StGB genannt, die beide an einen unmittelbaren körperlichen Bezug anknüpfen. Delikte, welche diesen direkten körperlichen Bezug gerade nicht voraussetzen, z.B. § 183 StGB oder § 183a StGB, verlangen demgegenüber eine Konfrontation der betroffenen Person durch eine wahrnehmbare sexuelle bzw. exhibitionistische Handlung. Unabhängig davon, ob der Bezugspunkt nun die körperliche Berührung oder die tatbestandlich relevante sexuelle Wahrnehmung bildet, ist den genannten Tatbeständen gemein, dass die betroffene Person nicht lediglich kommunikativ adressiert, sondern tatbestandlich in ein sexuelles Geschehen hineingezogen wird. Um sozialadäquates Verhalten sowie Bagatelldfälle auszuschließen, tritt das Kriterium der Erheblichkeit hinzu.<sup>24</sup> Die hier diskutierten Handlungen müssen also eine gewisse Intensität erreichen und sich als tatbestandlich relevante sexuelle Einwirkung darstellen.

Es schließt sich die Frage an, wie sich dieser dogmatische Hintergrund auf die Erfassung von Catcalling, als Ansprachehandlungen ohne körperlichen Kontakt,<sup>25</sup> im Rahmen der geltenden Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung auswirkt.

Die sexuelle Belästigung nach § 184i StGB bildet dabei zunächst einen naheliegenden Ausgangspunkt. Diese im Zuge der Sexualstrafrechtsreform 2016 erlassene Norm soll Strafbarkeitslücken unterhalb der Schwelle des § 177 StGB schließen.<sup>26</sup> Tatbestandliche Voraussetzung ist jedoch eine sexuelle Belästigung durch körperliche Berührung. Rein verbale sexualisierte Ansprachen ohne körperlichen Kontakt zwischen Opfer und Täter werden folglich nicht erfasst<sup>27</sup> und Catcalling im engeren Sinne fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des § 184i StGB.

Eine Einschlägigkeit des § 177 StGB erscheint angesichts dessen fernliegend, da § 177 Abs. 1 StGB in seiner ersten Variante mit dem Tatbestandsmerkmal der Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person, eine gegenüber § 184i StGB gesteigerte Intensität des tatbestandlichen Ein-

---

24 Eisele, RPsych 3 (2017), 7 (24 f.); vgl. auch Odebralski, Strafverteidigung in Sexualstrafverfahren, 2020, S. 9 ff.

25 Ausgangspunkt der Prüfung sind Catcalling-Handlungen mit eindeutig sexualisiertem Bezug. Finden bereits solche rein verbalen Ansprachen keinen tatbestandlichen Anknüpfungspunkt, gilt dies erst recht für weniger eindeutig sexualisierte Formen sowie Adressierungen ohne sexualisierten Bezug.

26 Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 184 i Rn. 2; Eisele, RPsych 3 (2017), 7 (24).

27 Laue, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 184 i Rn. 1.

griffs fordert.<sup>28</sup> Es muss demnach eine körperliche Einwirkung vorliegen, die nach ihrem objektiven Erscheinungsbild eindeutig sexuell geprägt ist,<sup>29</sup> an eben dieser körperlichen Einwirkung mangelt es bei Catcalling.

Ebenfalls scheiden die übrigen Tatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bei rein verbaler, wenn auch sexualisierter, Adressierung aus. Unabhängig davon, wie die Tatbestände im Einzelnen ausgeformt sind, etwa die §§ 183 f. StGB, welche eine visuell vermittelte sexuelle Einwirkung voraussetzen, ist ihnen gemein, dass rein sprachliche Kontaktaufnahmen die Schwelle der tatbestandlich geforderten Beeinträchtigung nicht erreichen.

Es wird deutlich, dass eben diese Eingriffsschwellen das Sexualstrafrecht auch nach den Reformen von 1973 und 2016 weiterhin prägen und strukturieren. Zwar ist der Schutz individueller sexueller Autonomie an die Stelle sittlichkeitsbezogener Wertungen gerückt,<sup>30</sup> die zugrundeliegenden tatbestandlichen Anknüpfungsvoraussetzungen als solche, insbesondere das Erfordernis objektivierbarer und besonders qualifizierter, regelmäßig körperlich vermittelter Beeinträchtigungen, sind durch diesen Schutzgutwandel jedoch nicht aufgegeben worden.

### 3. Zwischenfazit: Dogmatische Erfassungslücken de lege lata

Zur Rechtslage de lege lata ergibt sich, dass Catcalling im engeren Sinne nur in begrenzten Fällen erfasst wird. Dies beruht nicht etwa auf einer pauschalen Bagatellisierung der zur Diskussion stehenden Äußerungen bzw. des Phänomens, sondern vielmehr auf den dogmatischen Strukturen der geltenden Tatbestände. Während § 185 StGB allein an Ehrschutz anknüpft und damit gerade nicht als „kleines Sexualstrafrecht“ fungiert,<sup>31</sup> erfordert das Sexualstrafrecht typischerweise körperliche, jedenfalls aber nicht ausschließlich verbale sexuelle Einwirkungen.

Auch vor dem Hintergrund dieser strafrechtlichen Einordnung wird Catcalling in der öffentlichen wie auch in der juristischen Debatte kontrovers diskutiert, sowohl mit Blick auf die soziale Erheblichkeit des Phänomens

28 Vgl. *Laue*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 184 i Rn. 1.

29 *Laue*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 184h Rn. 2.

30 Vgl. *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, Vor § 174i Rn. 2; *Hörnle*, ZStW 127 (2015), 851 (860).

31 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 184i Rn. 2; *Arzt*, JuS 1982, 717 (725 f.); *Gemmel/Inmig*, KriPoZ 2022, 83 (89).

als auch im Hinblick auf eine mögliche strafrechtliche Erfassung de lege ferenda. Bezüglich der sozialen Erheblichkeit weisen empirische Studien darauf hin, dass Betroffene, die bei der ersten Ansprache häufig noch sehr jung sind,<sup>32</sup> diese regelmäßig nicht als bloß ungeschickte soziale Interaktion erleben. Vielmehr wird sie als einschüchternd wahrgenommen und kann Angst auslösen sowie das alltägliche Bewegungs- und Nutzungsverhalten im öffentlichen Raum nachhaltig einschränken.<sup>33</sup> Bezüglich der rechtlichen Erheblichkeit schließt sich sodann die Frage an, ob und auf welche Weise der Gesetzgeber auf diese Diskussion antworten und durch die Einführung eines eigenständigen Tatbestandes einen weiteren Wandel des Sexualstrafrechts anstoßen könnte. An diesem Punkt setzt der niedersächsische Gesetzesantrag an.

### III. Der niedersächsische Gesetzesantrag zur nichtkörperlichen sexuellen Belästigung

#### 1. Inhalt und Verfahrensstand

Das Land Niedersachsen hat am 24.10.2024 mit dem Gesetzesantrag zur Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung<sup>34</sup> einen Entwurf in den Bundesrat eingebracht, der einen Tatbestand der verbalen sexuellen Belästigung explizit adressiert. Dabei teilt der Gesetzesantrag die geäußerten Vorbehalte gegenüber einer uneinheitlichen bzw. unscharfen Begriffsverwendung und wählt in der Folge den Terminus der nichtkörperlichen sexuellen Belästigung. Der Begriff des Catcallings wird im weiteren Verlauf des Antrags sodann ausdrücklich vermieden. Dies wird nicht nur mit der unklaren Reichweite des Begriffs begründet, sondern auch damit, dass Catcalling als Begrifflichkeit geeignet sein könnte, das Phänomen selbst zu bagatellisieren und Betroffene durch die Gleichstellung, wohl aber zumindest durch die Assoziation mit Katzen in ihrer Erfahrung zu entwerten.<sup>35</sup>

Der Antrag stellt ebenfalls fest, dass nur die wenigsten Fälle von verbaler sexueller Belästigung de lege lata erfasst werden und argumentiert

---

32 Vgl. *Goede/Lehmann/Ram*, RPsych 8 (2022), 53 (62).

33 Vgl. *Goede/Lehmann/Ram*, RPsych 8 (2022), 53; *Krok*, in: *Wissen schafft Demokratie* Bd. 13, 2023, S. 342.

34 BR-Drs. 519/24.

35 So bspw. auch *Goede*, *Gender & Crime* 2022, 25; zum Diskurs *Gemmel/Immig*, *KriPoZ* 2022, 83 (83 f.).

gleichermaßen, dass auch nichtkörperliche sexuelle Belästigungen geeignet seien, „die Betroffenen in erheblichem Maße in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen“<sup>36</sup>. Es wird hervorgehoben, dass derartige Verhaltensweisen ein Maß an sozialer Schädlichkeit erreichen, das mit den Anforderungen eines geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht vereinbar sei und dass die fehlende strafrechtliche Erfassung mithin eine Strafbarkeitslücke darstelle.

Zum Schließen eben dieser Regelungslücke schlägt der Antrag eine Neugestaltung des § 184i StGB vor.<sup>37</sup> In der Entwurfsfassung differenziert die Norm künftig ausdrücklich zwischen körperlichen und nichtkörperlichen sexuellen Belästigungen und soll dabei auch nonverbale vergleichbare Verhaltensweisen erfassen. § 184i soll hierzu um einen neuen Absatz 1 ergänzt werden, der lautet:

„Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise verbal oder nonverbal erheblich belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“

Der bisherige Absatz 1 würde entsprechend zu Absatz 2 werden. Diese Neustrukturierung bringt eine abgestufte Unwertabschichtung systematisch zum Ausdruck, indem körperliche sexuelle Belästigungen als eingriffsintensiver eingeordnet werden als nichtkörperliche. Zur Begründung verweist der Antrag darauf, dass nichtkörperliche sexuelle Belästigungen typischerweise mit geringeren Folgen für die Geschädigten verbunden seien.

Die unterschiedliche Unwertzuschreibung zeigt sich sodann auch im Strafraumen. Der für den neuen Absatz 1 vorgesehene Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe orientiert sich am Beleidigungstatbestand und bleibt dabei auch unterhalb desjenigen für körperliche sexuelle Belästigungen. Zudem soll § 184i StGB-E auch für den neuen Absatz 1 eine Subsidiaritätsklausel enthalten, wonach der Tatbestand gegenüber schwerer bedrohten Sexualdelikten zurücktritt. Ergänzend sieht der Entwurf Folgeanpassungen, insbesondere im Bereich der Nebenklage<sup>38</sup> sowie des anwaltlichen Beistands, vor.

---

36 BR-Drs. 519/24 S. 1.

37 BR-Drs. 519/24 S. 6.

38 Die Einschränkung der Nebenklage wirft Fragen nach der Rolle der Verfahrensbeteiligung geschädigter Personen bei nichtkörperlichen sexuellen Belästigungen auf, zu weiterführenden Überlegungen vgl. *Pielhau*, Dissertation, im Entstehen.

Bezüglich der weiteren tatbestandlichen Ausgestaltung betont der Antrag die zentrale Rolle des Merkmals der „Erheblichkeit“, welches gewährleisten soll, dass § 184i Abs. 1 StGB-E auf strafwürdige Fälle begrenzt bleibt.<sup>39</sup> Der Entwurf geht davon aus, dass die Erheblichkeitsschwelle einzelfallbezogen zu bestimmen ist. Handlungen von geringem Gewicht, wie ein einfaches sexuell motiviertes Anstarren oder isolierte Kuss- bzw. Pfeifgeräusche mit sexuellem Bezug, sollen danach typischerweise nicht tatbestandsmäßig sein.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14.02.2025 den Entwurf nicht in den Deutschen Bundestag eingebracht.<sup>40</sup> Der Bundesrat hat die Bedeutung des Anliegens ausdrücklich hervorgehoben und die Verwerflichkeit auch nichtkörperlicher sexueller Belästigungen betont, zugleich machte er jedoch deutlich, dass eine strafrechtliche Reaktion nur in Betracht komme, sofern ein normenklarer Tatbestand entwickelt werde, der auf überprüfbare, objektiv bestimmbare Voraussetzungen abstellt. In der Konsequenz forderte er die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.<sup>41</sup>

## 2. Einordnung des Entwurfs

Ausgangspunkt der Bewertung ist der von Gegner:innen eines neuen Straftatbestandes regelmäßig vorgebrachte Einwand, das Strafrecht dürfe als ultima ratio und schärfstes Instrument staatlicher Sozialkontrolle nicht zur Sanktionierung alltäglicher oder sozial misslungener Kommunikation herangezogen werden.<sup>42</sup> Dieser Einwand ist in seiner grundsätzlichen Stoßrichtung ernst zu nehmen. Weitgehender Konsens dürfte darüber bestehen, dass (non-)verbale Annäherungen ohne jeglichen sexuellen Bezug, die sich jedenfalls nach objektiver Betrachtung noch im Rahmen absolut sozial üblicher tagtäglicher Interaktion bewegen, regelmäßig nicht Gegenstand strafrechtlicher Bewertung sein sollen. Das Strafrecht ist demnach auf qualifizierte Rechtsgutsbeeinträchtigungen beschränkt und nicht als Instrument allgemeiner Verhaltenslenkung ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund setzt der niedersächsische Gesetzesantrag gezielt an der körperbezogenen Struktur des geltenden Sexualstrafrechts an. Die strafrechtliche Relevanz rein verbaler, kontaktloser Ansprachehandlungen

---

39 BR-Drs. 519/24 S. 6.

40 BR-Drs. 519/24(B), S. 1.

41 Ebenda.

42 Steiner, ZRP 2021, 241 (243); Pörner, NStZ 2021, 336 (341).

gen scheidet bislang daran, dass die einschlägigen Tatbestände körperliche Handlungen zum Gegenstand der tatbestandlichen Erfassung machen. Der Entwurf versucht, diese strukturelle Begrenzung durch einen eigenständigen Tatbestand der verbalen bzw. nonverbalen sexuellen Belästigung zu überwinden. Streitbar ist indes, ob dieser mit seinem zentralen Erheblichkeitskriterium bereits hinreichend auf objektiv bestimmbare und überprüfbare Voraussetzungen abstellt, wie es der Bundesrat im Zuge der Ablehnung des Antrags ausdrücklich gefordert hat.

Zuzustimmen ist dem, dass die Tragfähigkeit des Tatbestands maßgeblich von der Auslegung und Anwendung des Erheblichkeitsmerkmals abhängen würde. Wird der im Sexualstrafrecht prägende objektive Begrenzungsmechanismus des Körperbezugs bei rein (non-)verbalen Handlungen durch das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit ersetzt, weil diesen notwendigerweise ein körperlicher Bezugspunkt fehlt, tritt an die Stelle des körperlichen Bezugspunkts ein normatives Kriterium. Das Merkmal der Erheblichkeit fungiert damit als normativer Filter zur Abgrenzung bloß sozial unangemessenen Verhaltens von strafrechtlich relevanter Sozialschädlichkeit.

Die Relevanz dieses Filters zeigt sich weniger in den Extremen des Fallspektrums, sondern vielmehr in den interpretierbaren Bereichen dazwischen. Kaum noch als Teil sozialadäquater Kommunikation zu begreifen und damit oftmals als strafwürdig erscheinende Verhaltensweisen, die durch ihre explizit sexuelle Zielrichtung, ihre Eindringlichkeit oder ihre objektiv einschüchternde Wirkung gekennzeichnet sind. Dies gilt auch dann, wenn sie, wie bei rein verbalen Ansprachehandlungen, nicht ohne Weiteres unter bestehende Tatbestände des Ehrschutzes subsumiert werden können. Man denke an das prominente und gerade wegen der damit verbundenen Grenzüberschreitung illustrative Beispiel, in dem der BGH eine Strafbarkeit, insbesondere wegen Beleidigung, trotz massiv sexualisierter Äußerungen abgelehnt hat.<sup>43</sup> Die dort in Rede stehende Aussage („Ich will an deine Muschi fassen“) eines 65-jährigen Mannes gegenüber einem 11-jährigen Kind mag dogmatisch nicht ohne Weiteres als Ehrverletzung zu qualifizieren sein,<sup>44</sup> jenseits dieser Einordnung dürfte sie jedoch überwiegend weder als sozialadäquate noch als überhaupt hinnehmbare Kommunikation bewertet werden, sondern vielmehr eine für das gesellschaftliche Zusammen-

---

43 BGH, NStZ 2018, 603.

44 Kritisch zur entsprechenden Rechtsprechungslinie vgl. etwa *Eisele*, KriPoZ 2023, 230 (231).

leben erhebliche Einwirkung, die eine Divergenz zwischen strafrechtlicher Dogmatik und sozialer Bewertung aufzeigt.

Stattdessen markieren die Grenzfälle, etwa Äußerungen wie „schönes Kleid“, die je nach Kontext, Situation und Beziehungskonstellation sowohl als Kompliment, unverfängliche Ansprache oder als übergriffige sexualisierte Äußerung wahrgenommen werden können, den Kern der dogmatischen Herausforderung. Ob und wann ein hinreichend bestimmbarer sexueller Bezug vorliegt, der über bloße soziale Kommunikation hinausgeht und eine strafwürdige Beeinträchtigung sexueller Selbstbestimmung begründet, bedarf daher einer sorgfältigen normativen Konturierung.

In Anbetracht dessen ist das gesetzgeberische Vorgehen konsequent, entfaltet seine dogmatische Tragfähigkeit jedoch nicht ohne Weiteres. Mit der Verwendung eines offenen Wertungsmerkmals, das dem Strafrecht bekannt ist, verschiebt sich die Verantwortung für die notwendige Grenzziehung in besonderem Maße auf Auslegung und Anwendung. Die Entwicklung objektiver und überprüfbarer Maßstäbe wird damit zur zentralen Voraussetzung, um sowohl den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots, insbesondere der Vorhersehbarkeit strafbaren Verhaltens, gerecht zu werden und zugleich die Grauzonen in einer Weise zu konturieren, die den begrenzenden Anspruch des Strafrechts wahrt.

#### IV. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die strafrechtliche Erfassung von Catcalling ist nicht allein die rechtspolitische Frage, ob ein solches Verhalten sanktioniert werden soll. Sie ist vielmehr auch die Frage danach, wie eine solche Strafbarkeit auszugestalten ist, um den strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Maßstäben gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass sich, sofern man dem Grunde nach eine Strafbarkeit in Betracht zieht, die äußeren Extreme vergleichsweise gut abgrenzen lassen. Der zwischen diesen Extremen liegende Bereich bildet jedoch eine Grauzone, in der weder soziale Harmlosigkeit noch eindeutige Strafwürdigkeit klar zutage tritt. Hier könnte das Merkmal der Erheblichkeit als normativer Filter nutzbar gemacht werden.

Auffällig für verbale Grenzverletzungen im öffentlichen Raum ist gerade, dass ihre Wirkung häufig nicht nur aus einem singulären, klar umrissenen Geschehen resultiert, sondern aus Wiederholung sowie aus sozialer Rah-

mung und Kontext. Die Belastung entfaltet sich kumulativ statt lediglich punktuell<sup>45</sup> und der stete Tropfen höhlt hier den Stein. Diese Wirkungsdimension lässt sich nur begrenzt in bestehende strafrechtliche Kategorien übersetzen, die auf objektivierbare Einzelhandlungen zugeschnitten sind.

Nach rechtsfeministischer Lesart betrifft diese Spannung auch die Frage rechtlicher Sichtbarkeit. Insbesondere unter Rückgriff auf performativitätstheoretische Überlegungen, etwa bei *Judith Butler*,<sup>46</sup> ist die (An-)Sprache nicht lediglich Trägerin von Meinungen, also Ausdruck eines persönlichen Dafür- oder Dagegenhaltens, sondern vielmehr eine Handlung, die soziale Wirklichkeit herstellt. Zentrale Bedeutung kommt dabei bereits der Ansprache selbst zu, vor allem wenn sie sexuell konnotiert ist oder sogar einen ausdrücklichen sexuellen Bezug aufweist: Die Adressat:innen werden zumeist ungewollt in eine soziale Beziehung gesetzt, die sie zum Objekt fremder sexueller Aufmerksamkeit macht.

Der unerwünschte, belästigende kommunikative Akt, gerade auch in Abgrenzung zu erwünschter Kommunikation, zum Beispiel bei einem Flirt, wirkt aus Betroffenenperspektive daher regelmäßig nicht reziprok, sondern einseitig und gegebenenfalls sogar unterordnend. Wiederholte sexualisierte Ansprachen können vor diesem Hintergrund zur Verfestigung geschlechtlicher Rollenzuschreibungen und Hierarchien im öffentlichen Raum beitragen.<sup>47</sup>

Die dargestellten tatbestandlichen Begrenzungen, mit besonderem Blick auf die Trennung der geschützten Rechtsgüter sowie die körperbezogene Struktur des Sexualstrafrechts, sind dogmatisch begründet. Gleichwohl zeigt die geschilderte Perspektive, dass das Strafrecht notwendigerweise nur einen begrenzten Ausschnitt sozialer Realität erfassen kann. Der damit beschriebene „Graben“ zwischen strafrechtlicher Struktur und sozialen Erfahrungen stellt keinen Wertungswiderspruch dar, sondern markiert eine systemimmanente Grenze strafrechtlicher Steuerungsfähigkeit. In der Zusammenschau wird deutlich, dass sich der Wandel des Sexualstrafrechts nicht in der bloßen Ausweitung einzelner oder der Schaffung neuer Tatbestände vollzieht, sondern in einem fortlaufenden Austarieren der Grenzen dessen, was das Strafrecht leisten kann und dessen, was es bewusst nicht leisten soll.

---

45 Vgl. hierzu auch *Krok*, in: Wissen schafft Demokratie Bd. 13, S. 342 (351).

46 *Butler*, *Excitable Speech. A Politics of the Performative*, 1997.

47 Vgl. *Bowman*, *Harvard Law Review* 106 (1993), 517 (541 ff.).



# In den Fesseln des Ehrschutzes? Zur Strafbarkeit der Verbreitung synthetischer intimer Bildinhalte

Dr. Maximilian Nussbaum, LL.M.\*

## Abstract

*Der Beitrag untersucht die Strafbarkeit der nicht-einvernehmlichen Verbreitung synthetischer intimer Bildinhalte (auch sog. Deep Nudes/Deep Fake Porns). Er zeigt, dass Ehrschutzdelikte (§§ 185 ff. StGB) wegen ihres normativen Ehrenrührigkeitsverständnisses regelmäßig versagen. Im Mittelpunkt steht daher § 201a Abs. 2 StGB, der teleologisch und grundrechtssensibel als Schutz des bildlichen Selbstdarstellungsrechts interpretiert wird und letztlich das beschriebene Phänomen de lege lata erfassen kann.*

*The article examines the criminal liability of the non-consensual dissemination of synthetic intimate image content (also referred to as so-called deep nudes or deep fake porn). It demonstrates that offences protecting honour (Sections 185 et seq. of the German Criminal Code) regularly fail due to their normative concept of what constitutes an affront to honour. The analysis therefore centres on Section 201a(2) of the German Criminal Code, which is interpreted teleologically and in a fundamental-rights-sensitive manner as protecting the right to visual self-presentation and, ultimately, as capable of capturing the described phenomenon de lege lata.*

## I. Hinführung

*„Even if you can tell that something is fake or even if it's not completely realistic, the damage is still irreparable.“*

---

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie an der Juristischen Fakultät Hannover.

Mit diesen Worten beschreibt die australische Juristin und Aktivistin *Noelle Martin* die verheerende Wirkung bildbasierter sexualisierter Gewalt – in ihrem Fall von Darstellungen, in denen Personen nachträglich in einen sexuellen Kontext montiert werden.<sup>1</sup> *Martin* wurde international bekannt, nachdem sie im Jahr 2012 versuchte, juristisch gegen pornographisch wirkende, mithilfe von Photoshop manipulierte Bilder ihrer Person vorzugehen, die – ohne ihre Zustimmung – online verbreitet wurden. Auf ihre beharrliche Öffentlichkeitsarbeit und politischen Appelle hin verabschiedete der australische Bundesstaat New South Wales als einer der ersten weltweit ein Strafgesetz gegen die Verbreitung manipulierter sexualisierter Inhalte: den Crimes Amendment (Intimate Images) Act 2017 No. 29.<sup>2</sup>

Während es bei *Noelle Martin* noch größtenteils erkennbare Bildmanipulationen waren, sorgen technologische Entwicklungen für Resultate, die die Veränderung des Bildmaterials kaum noch erkennen lassen. In den Anfängen der Diskussion um solche Inhalte wurde überwiegend von „deep fake pornography“ gesprochen. Sogenannte Deep Fakes sind realitätsnahe Medieninhalte (zumeist Videos oder Bilder, aber auch reine Audiosequenzen), die unter Nutzung echter Aufnahmen mithilfe KI-basierter Werkzeuge den Medieninhalt manipulieren. Das erforderliche technische Werkzeug steht bereits jetzt massenhaft – teilweise in Form von mobilen Apps – zur Verfügung; kostengünstig oder -frei und intuitiv zu bedienen. Ein medienwirksames Beispiel stellt die App *ClothOff* dar, die von spanischen Schülern genutzt wurde, um ihre Mitschülerinnen ‚digital auszuziehen‘.<sup>3</sup> Derartige Apps benötigen dabei nur ein unverfängliches Foto der betroffenen Person und generieren sodann ein Nacktbild oder setzen die abgebildete Person sogar in eine pornographische Szene.<sup>4</sup> Für die rechtliche Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung von Deep-Fake-Inhalten dieser Art finden sich

- 
- 1 *Attilah*, 'Living a lifelong sentence': How AI is trapping women in a deepfake porn hell, Euronews vom 22.4.2023 (<https://www.euronews.com/next/2023/04/22/a-lifelong-sentence-the-women-trapped-in-a-deepfake-porn-hell>) (letzter Abruf: 13.2.2026).
  - 2 Division 15C 91N (Definition): „image means a still or moving image, whether or not altered.“ Der darauf bezogene Straftatbestand findet sich in 91Q („Distribute intimate image without consent“).
  - 3 Mit Auswertungen zu Nutzungszahlen der App *Hoppstedt/Milatz*, Die Männer hinter den Fake-Pornos, Spiegel vom 10.6.2025, <https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/deepfakes-die-maenner-hinter-den-fake-pornos-a-451ce839-50ca-466d-aa32-e7ccd42de198?gfiToken=61ba41b8-6da9-472a-a0f8-11cfa5442b40> (letzter Abruf: 13.2.2026).
  - 4 Instruktiv *Maras/Logie*, Crime Science 2024, 13.

in den letzten Jahren auch in Deutschland Petitionen, etwa unter dem Titel „Pornomanipulationen jetzt stoppen“.<sup>5</sup>

Der Begriff der „Deep Fake Pornographie“ bietet sich dennoch für eine wissenschaftliche Bearbeitung nicht an. Denn der Pornographiebegriff verweist auf (vermeintlich) einverständliche Entstehungskontexte und verstellt den Blick auf die individuelle Rechtsgutsbeeinträchtigung Betroffener.<sup>6</sup> Deshalb wird zum Teil vorgeschlagen, das Phänomen unter den Begriff der bildbasierten sexualisierten Gewalt (image based sexual abuse, IBSA) zu fassen – im Fall von Deep Fakes zum Teil als AI-IBSA bezeichnet.<sup>7</sup> Die Begriffsteile „Deep“ und „AI“ sollten dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass täuschend echt erscheinende Bildmanipulationen auch ohne die Verwendung von KI-basierten Manipulationstechniken entstehen können.<sup>8</sup> Deshalb wird im Folgenden von synthetischen intimen Bildinhalten, kurz SIB, gesprochen<sup>9</sup> und nach der Strafbarkeit bei nicht-konsensualer Verbreitung der Inhalte gefragt.

## II. Strafbarkeit im Kontext von SIB de lege lata, insbesondere zur Verbreitung

Betrachtet man das bestehende strafrechtliche Instrumentarium, mit dem der nicht einvernehmliche Umgang mit SIB erfasst werden kann, gilt es, verschiedene Phasen zu trennen. *Erstens* die Beschaffung des Ausgangsmaterials der betroffenen Person, *zweitens* die Herstellung des SIB und *drittens* seine Verbreitung.

---

5 <https://weact.campact.de/petitions/nackt-im-netz-porno-manipulation-jetzt-stoppen> (letzter Abruf: 13.2.2026); jüngst auch <https://weact.campact.de/petitions/deepfakes-verboten> (letzter Abruf: 13.2.2026).

6 Schmidt, Pornografie – Nicht einvernehmliche sexualisierende Deepfakes <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556306/pornografie/#footnote-target-11> (letzter Abruf: 13.2.2026); vgl. auch Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, Berlin 2023, S. 229, die deshalb den Begriff der „Nacktfotomontage“ verwendet.

7 Henry/Beard, Trauma, Violence, & Abuse 2024, 3981.

8 Zum Teil ist die Rede von cheap- oder shallow-fakes, vgl. Woerlein, MMR-aktuell 2024, 01624.

9 Angelehnt ist dies an den englischen Terminus der NSII von Umbach et al., Non-Consensual Synthetic Intimate Imagery: Prevalence, Attitudes, and Knowledge in 10 Countries, 2024.

Hinsichtlich der Beschaffung des Ausgangsmaterials der betroffenen Person kommt eine Strafbarkeit gem. § 202a StGB in Betracht, wenn es durch Hacking oder sonstigen unerlaubten Zugang des Computers, mobiler Endgeräte oder externer Datenspeicher (z.B. Cloudspeichern) erlangt wird. Häufiger wird es aber – wie im Fall von *Noelle Martin* oder den spanischen Schülerinnen – so sein, dass Material der betroffenen Person von den öffentlich zugänglichen sozialen Medien gewonnen wird. Diesbezüglich finden sich mögliche Anknüpfungspunkte im Nebenstrafrecht: § 106 UrhG und § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG. Eine Strafbarkeit gem. §§ 106, 16 UrhG (unerlaubte Vervielfältigung durch Download oder Anfertigung eines Screenshots) wird sich dabei an der Privatkopieschranke messen lassen müssen, § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, die vor allem bei nicht-gewerblicher Nutzung einschlägig ist.<sup>10</sup> Bei § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG wird es in den beschriebenen Fällen regelmäßig daran fehlen, dass die gespeicherten Daten (Ausgangsmaterial der betroffenen Person) nicht öffentlich zugänglich sind, wenn sie öffentlich einsehbaren Social-Media-Profilen entstammen.

Hinsichtlich der Herstellung eines SIB bestehen im Urheber- und Datenschutzstrafrecht dieselben Hürden. In Betracht kommt zudem die Strafbarkeit gem. § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn der SIB die betroffene Person innerhalb eines tatbestandlich räumlich geschützten Bereichs darstellt. Ebenso wie für den Schutz des gesprochenen Wortes durch § 201 StGB, der nur das tatsächliche, nicht das fabrizierte Wort schützt<sup>11</sup>, soll eine Herstellung i.S.d. § 201a Abs. 1 Nrn. 1–3 StGB nur die primäre Fertigung der Bildaufnahme, nicht die nachträgliche Veränderung durch technische Mittel erfassen, durch die das Bild erst die in den Nrn. 1–3 beschriebene Qualität erreicht.<sup>12</sup> Auch das Gebrauchen einer Bildaufnahme i.S.d. § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB kann nicht eingreifen, weil das verwendete Bildmaterial den Nrn. 1–3 entsprechen muss.<sup>13</sup> Nichts anderes gilt für den „Upskirting-Tatbestand“ des § 184k StGB, der dem § 201a StGB im Wesentlichen nachgebildet ist und an die „Herstellung“ anknüpft.<sup>14</sup>

---

10 Näher dazu *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 230 f.

11 Vgl. nur *Erdogan*, MMR 2024, 379 (382). Eine Strafbarkeit nach § 201 StGB kommt aber dort in Betracht, wo das nicht öffentlich gesprochene Wort zum Training der KI benutzt wird.

12 *Lantwin*, MMR 2020, 78, 79; *Fritzsche/Müller*, in: NK-Medienstrafrecht, 2023, § 201a Rn. 9; *Valerius*, in: LK-StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 201a Rn. 26; *Hoyer*, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 201a Rn. 16.

13 Vgl. *Doerbeck*, Cybermobbing, Berlin 2019, S. 179.

14 *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 233.

Vertieft werden im Folgenden Erwägungen zur Strafbarkeit der Verbreitung von SIB. Hinsichtlich des § 106 UrhG und des § 42 Abs. 1 BDSG bleibt es bei den genannten Hürden. Im Zentrum der folgenden Darstellung sollen daher der strafrechtliche Ehr- und Abbildungsschutz stehen.

### 1. Ehrschutz in den ‚Fesseln‘ der normativen Betrachtung

Ein SIB ist zunächst einmal eine falsche Tatsache i.S.d. §§ 186 f. StGB: In der Verbreitung des SIB ohne Hinweis auf die Entstehung liegt die Behauptung, dass die abgebildete Person in der Situation nackt oder Teil einer sexuellen Interaktion war.

Entscheidend ist aber sodann, ob die abgebildete Tatsache geeignet ist, die abgebildete Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Ob sich diese beiden Merkmale überhaupt – und falls ja, mit welcher praktischen Relevanz – unterscheiden lassen, bleibt fraglich. Nach überwiegender Auffassung wird zusammengefasst danach gefragt, ob die Tatsache ehrenrührig ist.<sup>15</sup> Diese Frage ist nach h. M. nicht (primär) mit Blick auf die faktischen Anschauungen in der Gesellschaft zu beantworten, sondern danach, ob die abgebildete Handlung oder Eigenschaft durch die Rechtsordnung missbilligt ist. Ansonsten – so die Argumentation der h. M. – würde die strafrechtliche Rechtsprechung durch die Bejahung der Ehrenrührigkeit selbst entsprechende Ressentiments bekräftigen.<sup>16</sup> Um ein Beispiel mit Intimitätsbezug zu bilden: A behauptet falsch über B, dass dieser homosexuell sei. Dass diese Aussage faktisch dazu in der Lage ist, B in den Augen vieler möglicher Rezipienten herabzusetzen, dürfte naheliegen.<sup>17</sup> Dennoch – so wird vertreten – komme der Nichtbestrafung in solchen Fällen eine wichtige kommunikative Funktion zu: „dass das vorgeworfene Verhalten für das vorbildliche, hoheitliche Auge [des Rechtsanwenders] nicht makelbehaftet ist.“<sup>18</sup>

---

15 Vgl. nur *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 186 Rn. 14.

16 BGH NJW 1956, 312 („Jude“); BGH NJW 1958, 1004 („Landesverräter“); OLG Karlsruhe NSTZ 2005, 575 (576). Vgl. aus der Literatur *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB, § 186 Rn. 14; *Eisele/Schittenhelm*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 186 Rn. 5; *Rostalski*, RW 2017, 436 (441 Fn. 12).

17 Vgl. aber *Kargl*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 186 Rn. 29.

18 So *Lammich*, Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts, Berlin 2022, S. 160; kritisch *Beck/Nussbaum*, KriPoZ 2025, 42 (44 ff.).

Übertragen auf das Phänomen der SIB bedeutet dieses strenge normative Verständnis nun aber eben auch, dass manipulierte Nackt- oder Sexualaufnahmen kaum von den §§ 186 f. StGB erfasst werden könnten. Eine Liberalisierung des Sexualstrafrechts, die Sittlichkeitspostulate weitgehend beseitigt hat und sich – unter Erwachsenen – dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung als Konsensmodell verschreibt<sup>19</sup>, wird nämlich so zum Maßstab falscher Tatsachenbehauptungen. Erfasst wäre also wohl etwa eine manipulierte Darstellung, in der die abgebildete Person dem Anschein nach einen sexuellen Übergriff vollzieht (§ 177 StGB), die sexuelle Handlung in der Öffentlichkeit dargestellt (§ 183a StGB), oder wenn inzestuöser Verkehr i.S.d. § 173 StGB abgebildet ist.<sup>20</sup> Nicht durch die Rechtsordnung abgewertet wird aber die „bloße“ Nacktaufnahme oder der nicht durch das Strafrecht stigmatisierte Sexualverkehr.<sup>21</sup> Das Ehrschutzstrafrecht kann nach vorherrschenden Wertungen die nicht-einvernehmliche Verbreitung von SIB also selten erfassen.

## 2. Strafrechtlicher Abbildungsschutz

Anders mag es beim strafrechtlichen Abbildungsschutz liegen. Dieser speist sich mittlerweile aus drei Vorschriften unterschiedlichen Regelungsortes:

*Erstens* ist seit 1907 § 33 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG zu beachten, wonach das Verbreiten oder öffentliche Zur-Schau-Stellen eines Bildnisses ohne Einwilligung oder ohne die Verwirklichung des Erlaubnistatbestandes des § 23 KUG bei Strafe verboten ist.

*Zweitens* folgt er aus § 201a StGB, der im Jahr 2004 in den kernstrafrechtlichen Bestand aufgenommen und jeweils mit Geltung ab 2015 und 2021 zweifach ausgebaut wurde.

Mit der Reform von 2021 trat *drittens* der – dem § 201a StGB weitestgehend nachgebildete – § 184k StGB hinzu, der das sog. Upskirting erfassen soll.

Im Folgenden soll zunächst gefragt werden, ob SIB überhaupt dem Begriff der Bildaufnahme (§§ 201a, 184k StGB) und dem Begriff des Bildnisses (§ 33 KUG) unterfallen (a)). Anschließend ist näher auf die weiteren Voraussetzungen des § 201a Abs. 2 StGB einzugehen (b)–d)).

---

19 Vgl. dazu *Renzikowski*, in: Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen*, Wiesbaden 2017, S. 197 ff.

20 Freilich sind damit nur Beispiele aus dem StGB genannt, worauf sich der normative Ehrenrührigkeitsbegriffs keineswegs beschränkt.

21 Vgl. *Eisele/Duman*, *ZfIStw* 2025, 69 (74).

a) Synthetische Bilder als Bildnis und Bildaufnahme?

Bildnisse i.S.d. KUG sind Darstellungen der äußeren Erscheinung der Person in einer für Dritte erkennbaren Weise.<sup>22</sup> Für die Erkennbarkeit sind dabei alle Umstände – also Gesichtszüge, Haltung, Kleidung oder auch Bildunterschriften – zu berücksichtigen, die eine Identifizierung ermöglichen.<sup>23</sup> Da es allein auf die Identifizierbarkeit ankomme, sollen Deep Fakes – also auch SIB – dem Begriff unterfallen.<sup>24</sup> Eine Strafbarkeit der nicht-einvernehmlichen Verbreitung von SIB mag deshalb gem. § 33 KUG in Betracht kommen, wobei zu beachten bleibt, dass die Vorschrift in der Praxis – zumindest noch – keine nennenswerte Rolle spielt.<sup>25</sup>

Anders könnte es jedoch beim Begriff der Bildaufnahme liegen. Da auch § 201a Abs. 2 StGB auf diesen Begriff verweist, stellt sich erneut die Frage, ob – ebenso wie bei Abs. 1 – der Umgang mit SIB erfasst werden kann. Der BGH geht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2024 davon aus, dass eine Bildaufnahme die „visuell erfassbare Reproduktion eines realen Geschehens durch technische Mittel“ sei; „Computeranimationen“ seien nicht erfasst, weil kein reales Geschehen abgebildet werde.<sup>26</sup> Wendete man dies auf das Phänomen der SIB an, deutete sich ein Ausschluss vom Tatbestand des § 201a Abs. 2 StGB an. Zugleich wären SIB im Rahmen des Abs. 1 schon am Begriff der Bildaufnahme – und nicht erst im Rahmen der Tathandlung des Herstellens – auszuschneiden. Dennoch wird in der Literatur überwiegend der synthetische Bildinhalt in den Tatbestand des Abs. 2 einbezogen.<sup>27</sup> Das überzeugt, wird nur bislang nicht (eingehend) begründet.

---

22 Herrmann, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 48. Ed. 1.5.2025, § 22 KUG Rn. 2.

23 Herrmann, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 22 KUG Rn. 4 f.; Greif, *Bildbasierte sexualisierte Belästigung*, S. 169.

24 Lantwin, MMR 2020, 78 (79); Eisele/Duman, ZfIStw 2025, 69 (77); Kumkar/Rapp, ZfDR 2022, 199 (210); Valerius, in: BeckOK-StGB, 65. Ed. 1.5.2025, § 33 KUG Rn. 8.1.; ausführlich Schneider, *Strafrechtlicher Bildnisschutz in modernen Darstellungsszenarien*, Tübingen 2024, S. 270 ff.; a.A. Hartmann, K&R 2020, 350 (353).

25 Lantwin, MMR 2020, 78 (79); vgl. die Nachweise bei Kolpin, *Die Strafbarkeit der Verbreitung von Fake News*, Berlin 2023, S. 444 Fn. 2047.

26 BGH BeckRS 2024, 8894, Rn. 28; vgl. auch Fischer/Anstötz, in: Fischer, 72. Aufl. 2025, § 201a Rn. 4.

27 Lantwin, MMR 2020, 78 (79); Thiel, ZRP 2021, 202 (204); Bosch, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 201a Rn. 18; Fritzsche/Müller, in: NK-Medienstrafrecht, § 201a Rn. 24; Valerius, in: LK-StGB, § 201a Rn. 26 mit Hinweis auf systematische Friktionen zu Abs. 1; wohl auch Doerbeck, *Cybermobbing*, S. 183; Graf, in: MüKo-StGB, § 201a Rn. 26; ferner Eisele/Duman, ZfIStw 2025, 69 (77), die Anwendungsprobleme (erst)

aa) Bildaufnahmen im allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch

Zunächst mag nach allgemeinem Sprachgebrauch das Verständnis des BGH, es müsse ein reales Geschehen festgehalten sein, naheliegen; etwas wird eben in Bild aufgenommen. Das scheint auch der Vergleich zum Begriff des Bildnisses im KUG nahezulegen. Gleichzeitig dürfte es die Grenzen des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht – jedenfalls nicht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise – überdehnen, wenn man den allgemeinen Sprachgebrauch aus einer resultat- und weniger entstehungsbezogenen Perspektive überprüft. Wem ein täuschend echt erscheinendes Deep Fake vorliegt, würde kaum bestreiten, eine Bildaufnahme vor sich zu haben. Die fehlende Erkennbarkeit der Manipulation mag daher eine zentrale Rolle spielen.

Daneben lohnt ein vergleichender Blick auf die Vorschrift des § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB, der ebenfalls den Begriff der Bildaufnahme verwendet. Es handelt sich um einen Tatbestandsausschluss, der Polizeibeamten die Option eröffnet, computergenerierte Kinderpornographie zu Ermittlungszwecken herzustellen und zu verbreiten, um als „Keuschheitsprobe“ den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit für geschlossene Tauschbörsen und Nutzergruppen zu erbringen.<sup>28</sup> Ausgeschlossen ist dabei die Verwendung von Inhalten, wenn sie ein tatsächliches Geschehen wiedergeben oder der Inhalt unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt wird. Der Gesetzgeber will mit der zweiten Einschränkung auch die Nutzung von „Fotocollagen oder verfremdeten echten Bildaufnahmen“ ausgeschlossen sehen. „Gemälde, Zeichnungen und Karikaturen“ sollen hingegen keine Bildaufnahmen sein, und das Training einer KI mit echten Aufnahmen noch keine „Herstellung“ darstellen, weil die „Trainingsbilder“ kein Bestandteil der dann vollständig künstlich erzeugten Aufnahme werden.<sup>29</sup> Dass ein tatsächlich existierendes Kind oder Jugendlicher in der verwendeten Materialaufnahme nicht mehr identifizierbar ist, soll damit zur Voraussetzung des Tatbestandsausschlusses gemacht

---

bei der Ansehenschädigung sehen; a.A. *Kumkar/Rapp*, ZfDR 2022, 199 (209); *van Bergen*, Abbildungsverbote im Strafrecht, Berlin 2018, S. 256; *Schneider*, Bildnischutz, S. 667 ff. mit dem Vorschlag de lege ferenda auf wirklichkeitsnahe Darstellungen wie in § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB abzustellen und die Ehrakzessorietät aufzulösen.

28 Vgl. nur *Schmidt*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, § 184b Rn. 65.

29 BT-Drs. 19/16543, S. 11; vgl. auch *Vassilaki*, CR 2023, 69 (70); *Wagner*, ZStW 2021, 1025 (1040).

werden.<sup>30</sup> So scheint dann auch die erfasste „verfremdete echte Bildaufnahme“ zu verstehen zu sein: Soll ein synthetischer kinderpornographischer Bildinhalt für die „Keuschheitsprobe“ verwendet werden, darf dieser kein existierendes Kind abbilden. Vor dem Hintergrund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen<sup>31</sup> dürften somit auch Deep Fakes vom Begriff der Bildaufnahme in des § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB erfasst sein, solange ein „echtes“ Kind erkennbar ist.<sup>32</sup> Denn in diesem Falle besteht die Gefahr, dass dieses Kind auch im hergestellten Inhalt erkennbar ist. Im Lichte dieser Verwendung des Begriffs der Bildaufnahme in § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB ist eine weite Begriffsfassung der Bildaufnahme also sogar naheliegend.

#### bb) Telos des § 201a Abs. 2 StGB

Die hier vertretene Position unterscheidet also im Kontext von SIB zwischen den ersten beiden Absätzen des § 201a StGB, indem der Ausschluss bei Abs. 1 aus der Tathandlung des Herstellens gewonnen wird.<sup>33</sup> Grund dafür ist das Telos des § 201a Abs. 1 StGB, bei dem es um ein Eindringen in den höchstpersönlichen Lebensbereich durch eine perpetuierende Technik geht. Abs. 2 verfolgt jedoch gerade die andere Richtung des Rechtsgutzugriffs: Es geht nicht um ein *Eindringen*, sondern um ein *Rausschaffen* der Bildaufnahme.<sup>34</sup> Wieso es hierfür einen Unterschied machen soll, ob es sich um eine Abbildung eines realen Geschehens handelt, bleibt unklar. Das gilt gerade dann, wenn die Manipulation des Bildes – wie bei Deep Fakes beabsichtigt – für einen durchschnittlichen Betrachter kaum erkennbar ist.<sup>35</sup> Darin liegt gerade ein qualitativer Unterschied zu Zeichnungen, Comics, Karikaturen etc., die nicht dieselbe visuelle Glaubwürdigkeit wie eine reale Fotoaufnahme oder ein technisch gelungenes Deep Fake beanspruchen. Daher legt auch eine teleologische Betrachtung ein weites Verständnis der

---

30 Vgl. auch *Wagner*, ZStW 2021, 1025 (1040); *Schmidt*, in: MüKo-StGB, § 184b Rn. 65.

31 Vgl. *Roser*, Die Kinder- und Jugendpornografiedelikte im Zeitalter der Neuen Medien, Berlin 2024, S. 402.

32 In dieser Richtung auch *Eisele*, in: TK-StGB, § 184b Rn. 45b.

33 I.E. so auch *Lantwin*, MMR 2020, 78 (79); *Schmidt*, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (190).

34 *van Bergen*, Abbildungsverbote, S. 255 f.; vgl. ferner *Valerius*, in: LK-StGB, § 201a Rn. 4.

35 Vgl. *Schmidt*, in: Burghardt/Schmidt/Steinl (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 181 (186).

Bildaufnahme nahe und setzt sich in Widerspruch zur restriktiv anmutenden Definition des BGH.

## b) Das Ansehen: Ehr- oder Selbstdarstellungsschutz?

Entscheidende Einschränkung erfährt § 201a Abs. 2 StGB jedoch durch das Erfordernis der Eignung zu einer erheblichen Ansehensschädigung. In der Gesetzesbegründung findet sich keine Definition des neuartigen<sup>36</sup> Begriffs des Ansehens, sondern der Hinweis, dass es um bildliche Darstellungen von „entwürdigenden, bloßstellenden oder gewalttätigen Situationen“ geht.<sup>37</sup> Damit bleibt erheblicher Spielraum für interpretatorische Arbeit.<sup>38</sup> Immerhin legt der Gesetzgeber einem nahe, dass die Eignung zur erheblichen Ansehensschädigung aus der Sicht eines „durchschnittlichen Betrachters“ erfolgen soll<sup>39</sup>; nicht relevant ist damit die davon abweichende Einschätzung des Täters, des Opfers oder des Empfängers. Erkenntnisse über den Inhalt des Merkmals sind damit freilich noch nicht gewonnen.

Weit überwiegend wird das Eignungsmerkmal parallel zu den Ehrdelikten ausgelegt.<sup>40</sup> In der Terminologie der §§ 185 ff. StGB sei durch die tatbestandliche Verbreitung der ansehensgefährdenden Bildaufnahmen die „äußere Ehre“ betroffen.<sup>41</sup> Auch der BGH formuliert in der bereits erwähnten Entscheidung:

„Wortsinn und gesetzgeberischer Wille legen somit eine Anlehnung der Auslegung des Tatbestandsmerkmals des Ansehens einer Person an die Ehrverletzungstatbestände der §§ 185 ff. StGB nahe. Einer Bildaufnahme ist die tatbestandlich vorausgesetzte Eignung zu einer Ansehensschädi-

---

36 Zur fehlenden Übertragbarkeit der Auslegung des Begriffs in § 90b StGB in den Persönlichkeitsrechtsschutz *van Bergen*, Abbildungsverbote, S. 203 ff.; *Heiß*, Der strafrechtliche Bildnisschutz, Berlin 2019, S. 220.

37 BT-Drs. 18/2601, S. 36.

38 So auch *Busch*, NJW 2015, 977 (978).

39 BT-Drs. 18/2601, S. 37; vgl. *Hoyer*, in: SK-StGB, § 201a Rn. 57 m.w.N.

40 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312, 315; *Kargl*, in: NK-StGB, § 201a Rn. 19; *Heuchemer*, in: BeckOK-StGB, § 201a Rn. 21; *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 39; *Häger*, Der formalisierte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Strafrecht, Berlin 2018, S. 141 f.; *Heiß*, Bildnisschutz, S. 219 f.; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 201a Rn. 56 f.; *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, § 201a Rn. 34; *Fritzsche/Müller*, in: NK-Medienstrafrecht, § 201a Rn. 24; vgl. auch *Mavany*, AfP 2017, 478 (481 f.); diff. *Busch*, NJW 2015, 977 (978).

41 Vgl. nur *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (315).

gung danach dann zuzusprechen, wenn sie das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.“<sup>42</sup>

Die Eignung, das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, entspricht dabei der tatbestandlichen Formulierung der §§ 186 f. StGB. Noch deutlicher formulieren *Eisele/Sieber*, dass als „Test“ die Frage gestellt werden könne, „ob die mündliche Erzählung des Bildinhalts – wenn sie denn nicht der Wahrheit entspräche – von §§ 185 ff. StGB als unzutreffende Tatsachenbehauptungen erfasst würde.“<sup>43</sup> Folgt man dieser ‚hrazessorischen Auslegung‘, so wiederholt sich das zum normativen Ehrenrührigkeitsbegriff erläuterte. Ebenso wie bei den §§ 185 ff. StGB kein einfacher Sexualbezug bei Nacktaufnahmen ausreichen soll, kann dieser dann nicht bei § 201a Abs. 2 StGB genügen.<sup>44</sup> Vielmehr müssten weitere Umstände hinzutreten. So schlägt *Cornelius* vor, dass die Aufnahme einer analen Selbstpenetration mit einer Trinkflasche die Eignung zur Ansehenschädigung enthält.<sup>45</sup> *Eisele/Sieber* nennen als Beispiel die „Videoaufnahmen mit sexuellen Handlungen zweier, jeweils verheirateter Mitarbeiter eines Unternehmens in nicht geschützten Räumlichkeiten, die später über Youtube zugänglich gemacht werden“.<sup>46</sup>

Bei näherer Betrachtung dieser Beispiele zeigt sich derweil, dass der normative Ehrenrührigkeitsbegriff den § 201a Abs. 2 StGB wohl doch nicht allzu fest im Griff hat. Denn weder die Selbstpenetration noch die eheliche Untreue sind durch die Rechtsordnung geächtet. Diese Abweichung mag auch darauf zurückzuführen sein, dass der Gesetzgeber – wie gesehen – gerade auf den durchschnittlichen Beobachter verweist. Freilich entzieht es sich aber gerade eines gesellschaftlichen Konsenses, was als minderwertig, peinlich oder sonst ehrenrührig gehalten wird,<sup>47</sup> weshalb die Probleme des Ehrschutzstrafrechts – selbst bei einer faktischen Betrachtung – nicht ohne Zwang in den Persönlichkeitsrechtsschutz des § 201a Abs. 2 StGB übertragen werden sollten.

---

42 BGH BeckRS 2024, 8894, Rn. 32; vgl. auch schon zuvor AG Kiel BeckRS 2023, 19974, Rn. 6.

43 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (315).

44 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (316); *Eisele/Duman*, ZfStw 2025, 69 (77).

45 *Cornelius*, NJW 2017, 1893 (1893 f.) in Bezug auf BGH NJW 2017, 1891.

46 *Eisele/Sieber*, StV 2015, 312 (316); vgl. auch *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 41.

47 So auch *Bosch*, in: SSW-StGB, § 201a Rn. 18.

Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass § 201a StGB den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs verfolgt.<sup>48</sup> Was die Eignung aufweist, den Betroffenen so abzubilden, dass es ihn in der öffentlichen Meinung herabsetzt, muss nicht dem höchstpersönlichen Lebensbereich entstammen und vice versa. Wer jemanden beim Ladendiebstahl abbildet, hält einen Vorgang fest, der auch nach der engeren normativen Auslegung ehrenrührig ist, aber wohl kaum dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen ist – die Straftat ist ein ganz und gar öffentlicher Sachverhalt. Andersherum ist es auch in der Auslegung des § 201a Abs.1 Nr.1 StGB allgemeine Meinung, dass die Nacktheit oder sexuelle Tätigkeiten zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen<sup>49</sup>; sie sollen aber – wie gesehen – nicht ehrenrührig sein. Schon mit Blick auf das durch § 201a StGB primär geschützte Rechtsgut mag man deshalb die (streng) ‚ehrazessorische Auslegung‘ bezweifeln.

So argumentiert auch *Altenhain*:

„Ansehen ist kein Synonym für Ehre. [...] Abs. 2 schützt auch nicht das Ansehen selbst. Denn es gibt jenseits der Ehre kein Recht des Einzelnen auf einen bestimmten Grad der Wertschätzung seiner Person durch Dritte. Geschützt werden kann nur sein Recht, selbst darüber zu bestimmen, inwieweit Einzelheiten aus seinem Leben Dritten zugänglich gemacht werden, die für deren Einschätzung seiner Person und damit für sein Ansehen bedeutsam sind.“<sup>50</sup>

Das ins Zentrum gerückte Selbstdarstellungsrecht, das Grundlage für die Ansehensbildung ist, ist daher ein weit stimmigerer Ausgangspunkt. Dabei ist diese Auslegung besonders offen dafür, die engen Grenzen des von der h. M. skizzierten Ehrschutzes hinter sich zu lassen und dabei den Kontakt zu dem Tatbestandsmerkmal des Ansehens nicht zu verlieren. Vielmehr schafft es diese Auslegung, deutlich zu machen, dass sich das Selbstdarstellungsrecht in Relation zu Dritten gestaltet und Basis für das selbst gewählte Ansehensprojekt ist.

---

48 Vgl. auch *Busch*, NJW 2015, 977 (978).

49 Vgl. nur *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 14.

50 *Altenhain*, in: Matt/Renzikowski, § 201a Rn. 21.

c) Erheblichkeit und der höchstpersönliche Lebensbereich

Doch nicht jedes Ansehensprojekt und nicht jeder Wunsch nach Selbstdarstellung verdient strafrechtlichen Schutz. Und so ist auch nicht jedes Deep Fake strafbar, das den Abgebildeten verzerrt darstellt. Notwendige Beschränkungen lassen sich über das Merkmal der Erheblichkeit der drohenden Ansehensschädigung erreichen. Daher muss das Selbstdarstellungsrecht besonders empfindlich beeinträchtigt sein, um den Schutz des § 201a Abs. 2 StGB zu genießen. Entsprechende Bildinhalte müssen den höchstpersönlichen Lebensbereich intensiv betreffen. Für eine solche Anlehnung an die Ausdeutung von § 201a Abs. 1 StGB spricht nicht zuletzt, dass der Abs. 2 mit den Worten „ebenso wird bestraft“ beginnt.<sup>51</sup> So lassen sich in den Bahnen des § 201a Abs. 1 StGB insbesondere solche Fälle erfassen, in denen die Intimsphäre (Krankheit, Tod und Sexualität) in der Aufnahme dargestellt wird.<sup>52</sup> Dabei spielen Nacktheit und Sexualität sogar eine hervorgehobene Rolle.<sup>53</sup> Es seien zwei der Aspekte herausgegriffen, die *Citron* zur Bedeutung der sexuellen Privatsphäre herausgearbeitet hat: Zum einen verweist sie auf die mit Sexualität verbundene Ekelreaktion. Nacktheit und Sexualität würden (noch immer) als ein Mangel an Selbstwertgefühl verinnerlicht.<sup>54</sup> Dieser Aspekt zeichnet die Relation von Selbstdarstellung und Ansehen besonders deutlich nach. Wer als nackt oder sexuell aktiv bildlich offenbart wird, wird im Folgenden vor allem so gesehen. Zum anderen kann sexuelle Privatheit die Funktion einnehmen, intime Beziehungen erst zu ermöglichen:

„Liebe kann sich ohne sexuelle Privatsphäre nur schwer entwickeln. Wie die sozialpsychologische Forschung zeigt, ermöglicht die sexuelle Privatsphäre das Wachstum von intimen Beziehungen, die sich durch einen Prozess der gegenseitigen Selbstoffenbarung entwickeln. [...] Das Verlieben hängt davon ab, dass die Partner\*innen die persönlichen Informationen des anderen mit Sorgfalt behandeln.“<sup>55</sup>

---

51 *van Bergen*, Abbildungsverbote, S. 259.

52 Stellvertretend erneut *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 14.

53 I.E. so auch *Hohenstein*, Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen, Baden-Baden 2020, S. 242.

54 *Citron*, in: Burghardt/Schmidt/Steinl (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 65 (72 f.).

55 *Citron*, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 65 (74).

Dazu passt es, wenn als Konsequenzen für Betroffene von IBSA neben massiven psychischen Schäden auch Vertrauensverlust und soziale Selbstisolation beschrieben werden.<sup>56</sup> Insgesamt überschreiten SIB daher regelmäßig die Schwelle zur Erheblichkeit der drohenden Ansehenschädigung.

#### d) Nacktaufnahmen und § 201a Abs. 3 StGB

Doch schließlich wird auch auf anderem Wege argumentiert, dass die Verbreitung von Nacktaufnahmen nicht von § 201a Abs. 2 StGB erfasst ist – unabhängig davon, ob sie synthetischer Natur sind oder tatsächliches Geschehen wiedergeben. Zum Teil wird sich insofern auf die Gesetzesbegründung bezogen<sup>57</sup>, in der es heißt:

„Nicht notwendig dazu [zu den Bildaufnahmen mit Eignung zur erheblichen Ansehenschädigung] gehören nach heutiger Verkehrsauffassung Bildaufnahmen des nackten menschlichen Körpers. Gleichwohl besteht ein schützenswertes Interesse daran, dass diese nicht unbefugt hergestellt, weitergegeben oder sogar verbreitet werden. Das gilt namentlich, wenn es sich um Bildaufnahmen von Kindern in unbedecktem Zustand handelt, die noch nicht selbst einwilligungsfähig sind.“<sup>58</sup>

Der Gesetzgeber liefert damit zugleich die Grundlage für eine systematisch inspirierte enge Auffassung: Nur Minderjährige werden hier unabhängig vom Ansehen vor der Verbreitung von Nacktaufnahmen geschützt, die nicht von den §§ 184b f. StGB erfasst werden – und das auch nur bei entsprechendem Entgeltlichkeitsbezug.<sup>59</sup>

Was – jenseits der „Fesseln des Ehrstrafrechts“ – aufgrund der gesetzgeberischen Erwägungen und der Systematik (Abs. 3) zu einer zwingend restriktiven Auslegung hinsichtlich SIB zu führen scheint, ist ausgehend vom Schutz des Selbstdarstellungsrechts doch nicht alternativlos. Vernachlässigt scheint mir nämlich bislang, dass der Gesetzgeber das Phänomen der SIB im Jahre 2015 nicht vor Augen hatte. Es ging bei der Ergänzung des Abs. 2 um punktuelle Erweiterungen des Schutzes außerhalb von Wohnungen

---

56 Schmidt, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (184) m.w.N.

57 Stellvertretend Greif, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 138.

58 BT-Drs. 18/2601, S. 36; vgl. auch BR-Drs. 222/24, S. 8 f.

59 Kargl, in: NK-StGB, § 201a Rn. 23; Eisele/Duman, ZfIStw 2025, 69 (77).

oder vor Einblicken in sonstig geschützte Räumlichkeiten.<sup>60</sup> Dass Nacktaufnahmen außerhalb dieses Bereichs bei Volljährigen also grundsätzlich nicht erfasst werden, mag darauf zurückzuführen sein, dass Betroffene, die sich gerade aus diesem geschützten Bereich entfernt und damit gewissermaßen exponiert haben.

Damit soll nicht gesagt werden, dass die Aufnahme dieser Person und ggf. die Verbreitung dieser Aufnahme der Strafwürdigkeit entbehrt. Das Selbstdarstellungsrecht wird durch solche Aufnahmen und durch deren intime Dimension stets betroffen, weshalb die Wertung des § 201a Abs. 3 StGB aus kriminalpolitischer Perspektive nicht überzeugen kann. Von der gesetzgeberischen Konzeption ausgehend lassen sich dennoch qualitative Unterschiede zu dem Phänomen der SIB erkennen. Viktimodogmatisch gesprochen sorgt die sich nackt öffentlich bewegend Person nämlich selbst für die initiale Gefährdung ihres Selbstdarstellungsrechts. So ließe sich dann mit Blick auf die „viktimologische Maxime“<sup>61</sup> erklären, dass die „einfache“ Nacktaufnahme nur bei Minderjährigen (Abs. 3) geschützt wird, wenn es sich jedoch um eine Manipulation handelt, auch bei Erwachsenen über Abs. 2.

Zu diesem viktimodogmatischen Ansatz passen im Übrigen auch die Beispiele, die der Gesetzgeber in den Materialien an die Hand gibt:

„Diese [ansehensgefährdenden] Situationen ergeben sich nicht notwendigerweise ausschließlich in Wohnungen oder gegen Einblick besonders geschützten Räumen, sondern können durchaus auch außerhalb dieser geschützten Räumlichkeiten auftreten. Man denke nur an betrunkene Personen auf dem Heimweg, Opfer einer Gewalttat, die verletzt und blutend auf dem Boden liegen etc.“<sup>62</sup>

In den beschriebenen Fällen geht es nämlich um den Verlust von „Selbstkontrolle und -beherrschung“<sup>63</sup>, der abgebildet verbreitet wird. Freilich unterscheiden sich solche Fälle insofern von SIB, als der Kontrollverlust der Bildinhalt ist und abgebildete Nacktheit oder der Sexualverkehr nicht als kontrollloser Zustand stigmatisiert werden sollte. Gleichwohl haben die

---

60 Vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 36.

61 Hillenkamp, ZStW 2017, 596.

62 BT-Drs. 18/2601, S. 36. Freilich wird im Schrifttum – ausgehend von einem ehrkessorischen Ansehensverständnis – eine Eignung zur erheblichen Ansehensschädigung abgelehnt, wenn die Aufnahme das Opfer einer Gewalttat zeigt. Vgl. Busch, NJW 2015, 977 (978).

63 Heiß, Bildnisschutz, S. 225.

Fälle die Kontrolllosigkeit der Bildentstehung gemein und sollten daher von § 201a Abs. 2 StGB erfasst werden.

### III. Fazit und Ausblick

Es wurde argumentiert, dass das nicht-einvernehmliche Zugänglichmachen von SIB gem. § 201a Abs. 2 StGB strafbar ist. Dafür mussten drei dogmatische Hürden genommen werden: *Erstens* müssen SIB als Bildaufnahmen anerkannt werden, was nicht nur der Telos des § 201a Abs. 2 StGB, sondern auch der Blick auf den juristischen Wortgebrauch in § 184b Abs. 6 Nr. 1 StGB nahelegt. *Zweitens* muss die Akzessorietät des Ansehensbegriffs von der normativen Ehrenrührigkeit der §§ 186 f. StGB gelöst werden. Das gelingt, indem sich dem Schutz des Selbstdarstellungsrechts als Vorbedingung einer Ansehensbildung zugewendet wird. *Drittens* muss das systematische Argument aus § 201a Abs. 3 StGB entkräftet werden, was hier mit einem viktimodogmatischen Argument versucht wurde.

Schon dieser dogmatische Begründungsaufwand macht das kriminalpolitische Klarstellungsbedürfnis deutlich. Hinzu kommt, dass sich die Plattformbetreiber, Chatgruppenadministratoren etc., die eine Verbreitung der SIB ermöglichen, besser zur Verantwortung ziehen lassen, wenn die Verbreitung klar als (straf-)rechtswidrig markiert ist.

Dass die Verbreitung von SIB – jenseits des § 33 KUG – strafwürdig ist, ergibt sich dabei aus der intensiven Betroffenheit des Rechts am eigenen Bild als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung in ihrer nicht-körperlichen Dimension bzw. der sexuellen Privatsphäre als stigmatisierungssensiblen Bereich und Intimitätsgrundlage.<sup>64</sup> Außerdem sieht Art. 5 Abs. 1 b) der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine Mindeststrafbarkeit der Verbreitung von SIB vor.<sup>65</sup>

Für eine (klarstellende) Kriminalisierung stehen insbesondere zwei kriminalpolitische Wege in Aussicht: Zum einen könnte der Gesetzgeber eine

---

64 Die das Recht am eigenen Bilde mit der sexuellen Selbstbestimmung unter der „Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte“ zusammenführend Schmidt, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (185 ff.); vgl. auch Völzmann, ZUM 2025, 1 (2 ff.).

65 Zu den engen Grenzen vgl. die Darstellung bei Völzmann, ZUM 2025, 1 (6 ff.).

Deep Fake-Strafbarkeit, die nicht auf intime Aufnahmen beschränkt ist, einführen. Ein solcher Vorschlag existiert zum Zeitpunkt der Manuskriptabgabe in Form des § 201b StGB-E bereits ein zweites Mal, nachdem der erste Vorschlag Ende 2024 der Diskontinuität verfiel.<sup>66</sup> Zum anderen könnte der Strafgesetzgeber die in der jüngeren Literatur vermehrt unterbreiteten Vorschläge einer zentralen Regelung der Strafbarkeit bildbasierter sexualisierter Gewalt aufgreifen.<sup>67</sup> Beide Wege schließen einander nicht aus, schützt eine Strafbarkeit in der Art des § 201b StGB-E doch das Persönlichkeitsrecht in Form des bildlichen Selbstdarstellungsrechts vor manipulierten Inhalten, während eine umfassendere Strafbarkeit der sexualisierten bildbasierten Gewalt das Recht am eigenen Bild im speziellen Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung schützt.

Gerade der zweite Weg würde indessen deutlich machen, dass die nicht-einvernehmliche Verbreitung intimer Bildinhalte das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung berührt. Das wäre nicht zuletzt durch den Verweis von § 241 Abs. 1 StGB (Stichwort: Sextortion) wünschenswert. In diesem Zuge sollte der Gesetzgeber erneut überlegen, ob die von § 201a Abs. 3 StGB und § 184k StGB gezogenen Grenzen den Betroffenen sexualisierter bildbasierter Gewalt gebotenen Schutz vorenthalten.

Die von der h. M. bezweifelte Strafbarkeit der Verbreitung von SIB in Verbindung mit zunehmender Medienberichterstattung über entsprechende Vorfälle und zivilgesellschaftlichen Initiativen mag zumindest ein Anreiz für den Gesetzgeber sein, über ein systematisches Schutzkonzept nachzudenken.

---

66 BR-Drs. 222/24; BT-Drs. 20/12605; BT-Drs. 21/1383.

67 *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigung, S. 312 ff.; vgl. auch *Schmidt*, in: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, S. 181 (192 ff.); *Völzmann*, ZUM 2025, 1 (8).



§ 6  
Internationales Sexualstrafrecht



# Ein einheitlicher Vergewaltigungstatbestand für Europa?

*Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafe, LL.M.\**

## Abstract

*Das deutsche Sexualstrafrecht bedient sich derzeit der Nein-heißt-Nein-Lösung; in anderen Mitgliedstaaten der EU ist nach wie vor die Nötigungslösung Gesetz. Zu Recht fordern kritische Stimmen eine Reform hin zur Zustimmungslösung. Der Vorstoß, durch eine Richtlinie der Europäischen Union eine europaweite Harmonisierung des Vergewaltigungstatbestands zu erreichen, ist dennoch abzulehnen, weil der EU hierfür keine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 83 Abs. 1 AEUV zukommt.*

*Currently, German criminal law on sexual offenses uses the "no means no" approach, while other EU member states still use the "coercion" approach. Critics are rightly calling for a reform that would adopt a consent-based approach. However, the attempt to harmonize the offense of rape throughout Europe by means of a European Union directive should be rejected because the EU lacks the legislative competence to do so under Article 83(1) TFEU.*

## I. Das Sexualstrafrecht - quo vadis?

Acht Jahre ist es her, seit sich Deutschland mit dem 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung<sup>1</sup> zur Widerspruchslösung, die in der breiten medialen Aufmerksamkeit nur als Nein-heißt-Nein-Lösung namhaft wurde, bekannt hat und sexuelle Handlungen, die „gegen den erkennbaren Willen“ (§ 177 Abs.1 StGB) erfolgen, unter Strafe gestellt hat. Obschon die Europäische Union keine originäre Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht hat, versuchte sie im vergangenen Jahr, den Tatbestand der Vergewaltigung europä-

---

\* Die Autorin ist Juniorprofessorin für Kriminologie und Strafrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

1 BGBl. 2016 I, S. 2460.

weit zu vereinheitlichen. Die aus diesen Debatten resultierende Richtlinie (EU) 2024/1385 vom 14.5.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hingegen macht sich das Ja-heißt-Ja-Prinzip zu eigen; eine gemeinsame Definition einer Vergewaltigung, ein europaweites Prinzip der Einvernehmlichkeit und eine einheitliche Strafbarkeit konnte jedoch – auch wegen der Gegenwehr Deutschlands – keinen Einzug in die Richtlinie finden. Nachdem der Deutsche Frauenrat erst im Februar des vergangenen Jahres darauf hingewiesen hatte, dass in der EU schätzungsweise 1,5 Millionen Vergewaltigungen pro Jahr verübt und nur ein Prozent der Täter:innen verurteilt werden,<sup>2</sup> wurde diese Entscheidung überwiegend kritisiert. Kritische Stimmen sehen darin eine Entscheidung gegen den Schutz der Frauen, eine große Enttäuschung oder sogar ein antifeministisches Signal.<sup>3</sup>

Die Debatte um einen weitergehenden Schutz durch die Einwilligungsgenügender Widerspruchslösung entbrannte spätestens mit Einsetzen einer Kommission zur Reformbedürftigkeit des Sexualstrafrechts und ist seitdem wenig gealtert. Die (gescheiterten) Unternehmungen der EU, einen europaweit einheitlichen Vergewaltigungstatbestand zu schaffen, haben diese kurzzeitig wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit gestellt; das Interesse ist aber auch genauso schnell wieder abgeklungen. Der Beitrag möchte exemplarisch an dem geplanten Vergewaltigungstatbestand in den Blick nehmen, wie im sensiblen Bereich des Sexualstrafrechts Debatten vermischt werden. Denn der Grund für die Ablehnung einer europaweit einheitlichen Regelung des Sexualstrafrechts waren erhebliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz der EU; dass damit nicht zwingend eine politische und gesetzgeberische Entscheidung gegen eine Erhöhung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt einhergeht, bleibt meist unerwähnt. Gegenstimmen gegen diese europäische Vereinheitlichung werden nicht selten als antifeministisch eingeordnet. Dabei ist es durchaus möglich, sowohl die derzeitige deutsche Rechtslage im Sexualstrafrecht vor dem Hintergrund ihres Schutzniveaus zu kritisieren und dennoch eine europaweit einheitliche Regelung aus Gründen der Kompetenzverteilung und ihrer Folgewirkung für andere Strafrechtsbereiche abzulehnen.

---

2 Pressemitteilung des Deutschen Frauenrates vom 7.2.2024, <https://www.frauen-rat.de/eu-gewaltschutzrichtlinie-hat-bei-vergewaltigung-fatale-leerstelle/> (1.6.2025).

3 Bspw. *DJB*, Offener Brief vom 31.1.2024, [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st24-01\\_Offener\\_Brief\\_EU-Richtlinie.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-01_Offener_Brief_EU-Richtlinie.pdf) (2.1.2026).

## II. Lösungsmodelle

### 1. Historie in Deutschland

Obschon erst das 33. StrÄndG vom 1.7.1997<sup>4</sup> den Schutz des Sexualstrafrechts auf männliche Opfer erweiterte und die frühere Beschränkung auf „außereheliche“ sexuelle Handlungen strich, lassen sich in der Debatte um diese Änderung die ersten Überlegungen zur Bestimmung konsensualer sexueller Handlungen nachzeichnen. Gefordert wurde unter anderem eine „Widerspruchsklausel“, nach welcher dem mit dem Täter verheirateten Opfer ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Strafverfolgung eingeräumt wurde, oder eine „Versöhnungsklausel“<sup>5</sup>, die jedoch jeweils nicht Gesetz wurden.<sup>6</sup> Erst das am 10.11.2016 in Kraft getretene, in kürzester Zeit geschaffene und daher wissenschaftlich kaum begleitete<sup>7</sup> 50. StrÄndG<sup>8</sup> brachte die Debatte wieder auf. Durch die Änderung wurde die Nein-heißt-Nein-Lösung in § 177 StGB implementiert. Damit genügte erstmals ein „Nein“ des Opfers, um ein Verhalten als einen sexuellen Übergriff zu qualifizieren; die zuvor erforderliche Gewaltanwendung, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage waren nicht mehr erforderlich. Der Gesetzgeber begründete die Einführung wie folgt: „Der Wille des Opfers soll in das Zentrum der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gestellt werden. [...] Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung darf mit anderen Worten nicht davon abhängen, ob das Opfer es selbst, gegebenenfalls unter hohen Risiken und ohne konkrete Erfolgsaussichten, gegen den Täter verteidigt oder dies zumindest versucht.“<sup>9</sup> Er versuchte damit auch, dem Anliegen des Art. 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) Rechnung zu tragen. Die Änderungen überraschten u.a. deswegen, weil sie während der laufenden Arbeit der 2015 eingesetzten Kommission stattfand, die die (weitere) Reformbedürftigkeit des Sexualstrafrechts untersuchen sollte.<sup>10</sup> Eine grundlegende Veränderung

---

4 BGBl. I 2017, S. 1607.

5 *Helmken*, ZRP 1995, 302 (305 f.); *Folkers*, NJW 2000, 3317 (3319).

6 Zur Reformdiskussion *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 177 Vor Rn. 1.

7 *Deckers*, StV 2017, 410.

8 BGBl. I 2016, S. 2460.

9 BT-Drs. 18/9097, S. 21.

10 *BMJV*, Abschlussbericht der Reformkommission; Zusammenfassung bei *Renzikowski/Schmidt*, KriPoZ 2018, 325.

des deutschen Sexualstrafrechts blieb bis heute – von punktuellen, teilweise zweifelhaften Einfügungen wie dem § 184l StGB einmal abgesehen<sup>11</sup> – aus.

## 2. Nötigungsmodell

Nötigungsmodelle gibt es in insgesamt zehn Mitgliedsstaaten; neben den osteuropäischen Staaten zählt dazu auch Italien.<sup>12</sup> Bei ihnen muss zur sexuellen Handlung ein Nötigungselement treten. Die Abkehr von § 177 StGB a.F., der das Nötigungsmodell in Deutschland statuierte, wird heute kaum noch infrage gestellt. Er knüpfte einzig an das Verhalten des Täters an und verlangte eine Überwindung des Selbstbestimmungsrechts der anderen Person durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage. Nicht erfasst waren jene Fälle, in denen das Opfer seine Ablehnung zum Ausdruck brachte, der Täter sodann aber keine Gewalt anwendete, sondern lediglich gegen den geäußerten entgegenstehenden Willen sexuelle Handlungen vornahm. In diesen Fällen hätte das Opfer den Täter in eine Lage bringen müssen, die etwa eine Gewaltanwendung erforderte. Dabei erhöhte sich nicht nur das Gefahrenpotenzial für das Opfer erheblich; es stellte sich auch die Frage, inwiefern einem Opfer ein solches Verhalten abverlangt werden kann, wenn die Gegenwehr als aussichtslos erkennbar war.

## 3. Widerspruchsmodell

Für die nunmehr in Deutschland (und daneben auch in Österreich und der Tschechischen Republik) geltende Nein-heißt-Nein-Lösung genügt es, wenn das Opfer seinen entgegenstehenden Willen für den Täter deutlich zum Ausdruck bringt, § 177 Abs. 1, 2 StGB. Diese Ablehnung kann verbal oder nonverbal geäußert werden. Das Widerspruchsmodell hat vor allem durch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt an Bedeutung erlangt. An ihr wird kritisiert, dass aus einer psychologischen Perspektive die Äußerung eines entgegenstehenden Willens dem Opfer in gewissen Situationen nicht zugemutet werden könne. Insbesondere bei einem alther-

---

11 Grafe, DÖV 2023, 945.

12 Schulten, Vergewaltigung: Keine einheitliche Definition in Europa, <https://www.dw.com/de/vergewaltigung-keine-einheitliche-definition-in-der-eu/a-68188646> (1.6.2025).

gebrachten Rollenverständnis, in Situationen der Scham oder bei einer in sexuellen Angriffen vorkommenden „Schockstarre“ wird das Opfer nicht in der Lage sein, seinen entgegenstehenden Willen zu äußern.<sup>13</sup>

#### 4. Zustimmungsmodell

Die Ja-heißt-Ja-Lösung setzt für den Sexualkontakt die positive Zustimmung des Opfers voraus. Damit ist jede sexuelle Handlung zunächst sexueller Übergriff, bis die Zustimmung den Tatbestand beseitigt; die Konstruktion ähnelt etwa dem ärztlichen Heileingriff. Vorreiter dieses Modells ist Schweden, ihm folgten mittlerweile insgesamt 14 EU-Mitgliedstaaten nach.<sup>14</sup> Kritisiert wird daran die kaum überwindbaren Beweisschwierigkeiten, die mit dieser Lösung einhergehen. Die Beweisschwierigkeiten gehen aber auch mit der Widerspruchslösung einher: Ob ein Opfer seinen Widerspruch durch ein „Nein“ zum Ausdruck gebracht hat, oder ob es seine Zustimmung zur sexuellen Handlung gegeben hat, ist gleichermaßen selten nachzuweisen, weil es die Situation bedingt, dass Täter und Opfer zumeist allein sind und die Kommunikation nicht aufgezeichnet wird. Wenig nachvollziehbar ist die Kritik, diese Lösung zeichne „ein sehr trauriges Bild von Sexualität und körperlicher Nähe, auch miteinander verbundenen Personen“.<sup>15</sup> Es dürfte mittlerweile gesellschaftlich anerkannt sein, dass Einvernehmlichkeit Grundpfeiler sexueller Kontakte ist.

### III. Europaweite Vereinheitlichung der Zustimmungslösung

#### I. Gesetzesinitiative

Die EU-Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen und ist daher am 1.10.2023 ebenfalls der Istanbul-Konvention beigetreten. Ausfluss dieser Bemühungen war ein Richtlinienvorschlag aus dem Jahre 2022 zur Bekämpfung von Gewalt ge-

---

13 Hörnle, ZIS 2015, 206 (212).

14 Schulten, Vergewaltigung: Keine einheitliche Definition in Europa, <https://www.dwl.com/de/vergewaltigung-keine-einheitliche-definition-in-der-eu/a-68188646> (1.6.2025).

15 Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (186).

gen Frauen und häusliche Gewalt.<sup>16</sup> Dabei ähnelt in zehn (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs 14) Mitgliedstaaten der EU der Vergewaltigungstatbestand nach wie vor dem Nötigungsmodell.<sup>17</sup> Nach Art. 5 RL-E sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe gestellt werden. Nicht einvernehmliche Handlungen sind nach dem Entwurf solche, „die gegen den erkennbaren Willen der Frau oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ihren freien Willen zu äußern, [...]“. Gestützt werden sollte dieses Vorhaben auf Art. 83 Abs. 1 AEUV. Deutschland und Frankreich haben diesen Teil der Richtlinie im Rahmen der Trilogverhandlungen unter Verweis auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz der EU verhindert. Die Richtlinie im Übrigen wurde verabschiedet und trat am 13.6.2024 in Kraft. Das mediale Echo kritisierte diese Haltung. Gewaltschutzverbände und Einzelpersonen schrieben einen offenen Brief, in dem sie die Erwartungshaltung formulierten, dass die Bundesregierung ihre Position offiziell ändere und aktiv fordere, dass Vergewaltigung als Tatbestand in das EU-Gewaltschutzpaket aufgenommen werde.<sup>18</sup> Gemein ist diesen Forderungen, dass sie die Frage nach der bestehenden Gesetzgebungskompetenz der EU mit Fragen der Sinnhaftigkeit europaweiten Gewaltschutzes verweben. Im Folgenden sollen diese Fragen getrennt und der Fokus auf die Richtlinienkompetenz der EU gelenkt werden.

## 2. Richtlinienkompetenz der EU *de lege lata*

Die Kompetenz der EU zur Regelung des materiellen Strafrechts besteht nur in dem von Art. 83 AEUV gesetzten Rahmen. Dies trägt dem Prinzip der limitierten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV), dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV) sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) Rechnung.<sup>19</sup> Vorliegend bildet Art. 83 Abs. 1 AEUV die einzige denkbare Kompetenzgrundlage.

---

16 COM (2022) 105 final.

17 Impact Assessment Report on combating violence against women and domestic violence, Abschnitt 2.1.2.

18 Offener Brief zur EU-Gewaltschutzrichtlinie, <https://www.frauenrat.de/eu-gewaltschutzpaket-ohne-schutz-vor-vergewaltigung-ist-kein-gewaltschutzpaket/> (1.6.2025).

19 Vogel/Eisele, in: EuR, 84. Aufl. 2025, Art. 83 AEUV Rn. 40.

a) Vergewaltigung als „Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern“

Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV bestimmt, dass Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen in bestimmten Bereichen der Kriminalität dann in den Kompetenzbereich der EU fallen, wenn sich der Bereich erstens auf besonders schwere Straftaten bezieht und zweitens eine grenzüberschreitende Dimension besteht. UAbs. 2 bestimmt sodann in einer erschöpfenden Aufzählung, auf welche Bereiche dies zutrifft, unter anderem auf den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern. Dass es sich um eine abschließende Aufzählung handeln muss, ergibt sich bereits aus Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV, wonach der Rat der EU-Beschluss über das Hinzufügen weiterer Kriminalitätsbereiche fassen kann, der ansonsten leerliefe. Die Voraussetzungen sind europarechtsautonom und nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und im Kontext ihrer Ziele auszulegen.<sup>20</sup> Dabei sind die völker- und europarechtlichen Harmonisierungsakte in den jeweiligen Kriminalitätsbereichen zu berücksichtigen.<sup>21</sup>

aa) Wortlaut

Auch wenn dem Wortlaut auf Unionsebene – anders als im nationalen Recht – aufgrund der unterschiedlichen (gleichrangigen, Art. 55 Abs. 1 EUV) Übersetzungen geschuldeten Abweichungen eher geringe Bedeutung zukommt, spricht prima facie der deutsche Wortlaut gegen die Erfassung nicht-ökonomischer Sachverhalte. Auch eine sprachvergleichende Auslegung (vgl. *sexual exploitation*; *l'exploitation sexuelle*; *la explotación sexual*) kommt zu keinem anderen Ergebnis. Der Wortlaut „Ausbeutung“ legt ein ökonomisches Verständnis nahe und fußt auf der Bekämpfung von etwa Zwangsprostitution. Sexueller Missbrauch oder etwa Kinderpornografie scheinen auf den ersten Blick nicht darunterzufallen. Ein Teil des Schrifttums nimmt an, dass diese Begriffsbedeutung mittlerweile überholt sei, weil sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung nicht selten im selben Atemzug genannt werden.<sup>22</sup> Beispielhaft dafür ist etwa der Titel der sog. „Lanzarote-Konvention“ (Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom

---

20 S. bspw. EuGH EuGRZ 2000, 444 m.w.N.

21 Böse, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), 4. Aufl. 2028, Art. 83 AEUV Rn. 9.

22 Vogel/Eisele, in: EuR, Art. 83 AEUV Rn. 56.

25.10.2007) und die Definition von sexual exploitation and abuse der *UN Refugee Agency*<sup>23</sup>. Spezielle Tatbestände der sexuellen Ausbeutung, die nicht auch sexueller Missbrauch seien, seien ferner unbekannt.<sup>24</sup> Dass die beiden Begriffe oft zusammen genannt werden, erschließt sich möglicherweise als Argument für eine fehlende Trennschärfe; es kann aber als Argumentation nicht dafür herhalten, dass Ausbeutung auch die einfache Vergewaltigung erfassen soll. Wäre das der Fall, dann müssten die beiden Begriffe gerade nicht zusammen genannt werden, sondern der eine würde den anderen bereits erfassen, eine zusätzliche Nennung des Missbrauchs wäre gar überflüssig.

Der DJB betont, dass die althergebrachte Begriffsbestimmung mittlerweile überwunden wurde und sich ein breites Verständnis etabliert habe, dass auch nicht-monetäre Formen sexuellen Missbrauchs erfasse.<sup>25</sup> Zur Begründung wird die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (RL 2011/93/EU) herangezogen, die ebenfalls auf Art. 83 Abs.1 UAbs.2 AEUV gestützt wurde.<sup>26</sup> Sie erfasst nicht nur Formen der Zwangsprostitution, sondern auch andere Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dass sich diese Richtlinie der Kritik ausgesetzt sieht, ihrerseits kompetenzwidrig zu sein, wird dabei außer Acht gelassen.<sup>27</sup>

## bb) Systematik

Zu einem weiten Verständnis des Begriffs der sexuellen Ausbeutung gelangt man auch dann nicht, wenn man richtigerweise annimmt, dass es sich bei den Aufzählungen nicht um Delikte, sondern um Deliktbereiche handle.<sup>28</sup> Dann sollen sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung eine Deliktskategorie sein. Das verfängt schon nach dem Wortlaut deswegen

---

23 <https://www.unhcr.org/what-we-do/protect-human-rights/tackling-sexual-exploitation-abuse-and-harassment/defining-sexual> (1.6.2025).

24 *Vogel/Eisele*, in: EuR, Art. 83 AEUV Rn. 56.

25 *DJB*, Offener Brief vom 31.1.2024.

26 *DJB*, Offener Brief vom 31.1.2024; *Çelebi/Koop/Melchior*, Deutschlands Blockade beim europaweiten Gewaltschutz, Verfassungsblog vom 10.1.2024, <https://verfassungsblog.de/deutschlands-blockade-beim-europaweiten-gewaltschutz/> (2.1.2026).

27 *Böse*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), Art. 83 AEUV Rn.11; *Satzger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 83 AEUV Rn. 16.

28 *Çelebi/Koop/Melchior*, Deutschlands Blockade beim europaweiten Gewaltschutz, Verfassungsblog vom 10.1.2024.

nicht, weil zwar die Nennung in den aufgezeigten Beispielen immer wieder aufzählend erfolgt (sexuelle Ausbeutung *und* sexueller Missbrauch), aber sexueller Missbrauch gerade deswegen keine Unterkategorie – und vice versa nicht Oberkategorie – der sexuellen Ausbeutung ist. Beides steht nebeneinander und gerade nicht in einem Hierarchieverhältnis zueinander (also etwa nicht sexuelle Ausbeutung, *insbesondere* sexueller Missbrauch). Systematisch sind zwar alle anderen Deliktsbereiche mit einem Komma verbunden, Menschenhandel *und* sexuelle Ausbeutung hingegen mit einem „und“, was eine gewisse Konnexität begründet, die sich aber vermutlich darin erschöpfen dürfte, dass sich die Begriffe sprachlich jeweils auf „Frauen und Kinder“ beziehen und bei einer Kommatrennung eine Wiederholung der Frauen und Kinder sprachlich erforderlich gewesen wäre. Vielmehr legt diese Formulierung nahe, dass es sich um zwei Deliktsbereiche handelt, die möglicherweise zeitgleich behandelt werden, weil gewisse Delikte beiden Bereichen unterfallen mögen. Das allein kann aber nicht dazu führen, ein derart weites Verständnis der sexuellen Ausbeutung anzunehmen.

### cc) Historie

Ein ähnliches Bild zeichnet die Entstehungsgeschichte. Aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere vom 15. und 16.10.1999 („Menschenhandel, insbesondere die Ausbeutung von Frauen“) geht hervor, dass die Ausbeutung von Frauen eine spezifische und wichtige Komponente des Menschenhandels ist. In den darauffolgenden Verträgen hat sich dann aber die Formulierung „Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern“ durchgesetzt. Daraus schlussfolgert der Juristische Dienst, eine interne, unabhängige Fachstelle, die die Abgeordneten und Organe des Deutschen Bundestages mit rechtlichen Gutachten und Stellungnahmen bei ihrer parlamentarischen Arbeit unterstützt, sowie Befürworter:innen des Art. 5 RL-E, dass die sexuelle Ausbeutung von Frauen nicht mehr nur eine spezifische Form des Menschenhandels darstelle, sondern eigenständig und weiter gefasst werden und somit schwerpunktmäßig sexualisierte Gewalt, also auch nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen, erfassen könne.<sup>29</sup> Dem ist zuzustimmen, da der Menschenhandel auch

---

29 *Juristischer Dienst*, Gutachten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 1477/22, S. 9.

das hiesige Verständnis einer sexuellen Ausbeutung nicht vollumfänglich erfasst. Ausbeutung ist die Beschreibung für Ausnutzen oder Aufbrauchen jeglicher Art, wobei er insbesondere durch den Marxismus die Bedeutung als Aneignung fremder Arbeit erhielt. Nicht jede Form der Ausbeutung von Sexarbeiter:innen ist zeitgleich Menschenhandel, denn dieser ist das Anwerben, die Beförderung, die Weitergabe, das Beherbergen oder die Aufnahme von Personen zum Zweck der Ausbeutung.<sup>30</sup> Menschenhandeln steht damit häufig zeitlich vor der Ausbeutung, die Ausbeutung kann aber auch erfolgen, ohne dass ihr Menschenhandel vorangegangen ist. Man kann aus der historischen Entwicklung und der systematischen Einordnung bei dem Menschenhandel jedoch schlussfolgern, dass die sexuelle Ausbeutung immer einem wirtschaftlichen Zweck verfolgen muss. Dagegen spricht nicht, dass das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 sowie Art. 2 Abs. 3 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels festlegt, dass die Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der „Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung“ umfasse.<sup>31</sup> Denn Prostitution ist nicht die einzige Form monetärer sexueller Ausbeutung. Etwa das Anfertigen von Pornografie zum Zwecke des Verkaufs, Tätigkeiten als „Cam Girl“ oder Domina (ohne die Vornahme sexueller Handlungen) unterfallen der sexuellen Ausbeutung, wenn die Person dafür nicht ausreichend vergütet (also ausgebeutet) wird.

Ist die Vergewaltigung einer Frau nach der Istanbul-Konvention ein Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse, die zur Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt hat, und erblickt man hierin eine besondere Vulnerabilität von Frauen, weil der sexuelle Missbrauch häufig im Kontext von Zwang, Gewalt oder Drohungen geschieht, wird man diese Formen der Vergewaltigung bei einem weiten, hier nicht geteilten Verständnis von sexueller Ausbeutung subsumieren können.<sup>32</sup> Dazu wird zur Argumentation auch die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern herangezogen, die ebenfalls die Schutzbedürftigkeit in den Blick nimmt und die Auslegung der Ausbeutung als „Ausbeutung einer Schutzbedürftigkeit“ zumindest zulässt. Auch dieses Argument trägt nicht, denn selbst dann dürfte eine auf Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV

---

30 Vgl. § 232 StGB, statt vieler *Valerius*, in: BeckOK-StGB, 65 Ed. 2025, § 232 Rn. 5 ff.

31 *Çelebi/Koop/Melchior*, Deutschlands Blockade beim europaweiten Gewaltschutz, Verfassungsblog vom 10.1.2024.

32 *Çelebi/Koop/Melchior*, Deutschlands Blockade beim europaweiten Gewaltschutz, Verfassungsblog vom 10.1.2024; *DJB*, Offener Brief vom 31.1.2024.

gestützte Richtlinie sich nur in diesem Rahmen bewegen und nur eine dem Nötigungsmodell entsprechende Vorschrift erlassen. Denn die besondere Vulnerabilität, die den Begriff der Ausbeutung ausfüllen soll, ist nicht schon dann zu begründen, wenn kein eindeutiges „Ja“ vorliegt.

#### dd) Diskriminierungsverbot

Art. 5 RL-E berücksichtigt lediglich die Vergewaltigung von Frauen. Das liegt wohl darin begründet, dass Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV nur Frauen und Kinder in Bezug nimmt. Teilweise wird darauf verwiesen, dass die Kompetenznorm im Lichte der Grundwerte der Union, wie sie in Art. 2 EUV niedergelegt sind, auszulegen sei; nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 EUV sei der Gesetzgeber insbesondere zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet.<sup>33</sup> Da Vergewaltigungen vor allem Frauen betreffen und sie das Machtgefälle stärken, dürfte eine solche Richtlinie nur den Bezug zu Frauen herstellen.<sup>34</sup> Das Gutachten des Juristischen Dienstes sieht in der Beschränkung der Opfer auf Frauen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Geschlechter.<sup>35</sup> Im Gegensatz zu dem geschlechtsneutralen Ansatz, wie er etwa in der Istanbul-Konvention verfolgt werde, sei hier nur die Frau gegen Vergewaltigung geschützt, obwohl die sexuelle Freiheit und die körperliche Unversehrtheit des Mannes (und anderer Geschlechter) gleichermaßen geschützt werden müsse.<sup>36</sup> Objektive und angemessene Kriterien finden sich nicht, die diese Differenzierung rechtfertigen. Es ist in hohem Maße fragwürdig, dass die Richtlinie etwa nicht-binäre oder transidente Personen für nicht schützenswert erachtet; genauso zweifelhaft dürfte es aber sein, Männern den Schutz gegen Vergewaltigung abzusprechen. Diese Form der Diskriminierung lässt sich mit dem in Art. 2 und Art. 3 Abs. 3 EUV, in den Art. 8 und 11 AEUV und in Art. 21 der Charta verbürgten Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht in Einklang bringen. Während der Juristische Dienst meint, dass Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV deswegen so ausgelegt werden müsse, dass die Ausbeutung aller Personen, auch Männer, umfasst werde, lassen sich durch die Formulierung des Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV Zweifel daran aufbringen, dass eine Gesetzgebungskompetenz für solche

---

33 *DJB*, Offener Brief vom 31.1.2024.

34 *DJB*, Offener Brief vom 31.1.2024.

35 *Juristischer Dienst*, Gutachten, S. 12.

36 *Juristischer Dienst*, Gutachten, S. 12.

Bereiche, in denen Männer gleichermaßen sexuelle Ausbeutung erfahren können wie Frauen, überhaupt gegeben sein soll. Dass diese Formulierung gegen das Diskriminierungsverbot verstößt, wenn sie auch sexuellen Missbrauch im Allgemeinen erfassen soll, steht außer Frage. Nahe läge es sodann, eine Auslegung zu wählen, die nicht zu einer vertragswidrigen Diskriminierung führt. Eine solche läge vor, wenn eine wirtschaftliche Ausbeutung von Frauen in den Blick genommen wird, denn die wirtschaftliche sexuelle Ausbeutung der Frau, etwa im Wege der Zwangsprostitution, kann als eigenständiges zu bekämpfendes (politisches) Problem angesehen werden.

#### b) Grenzüberschreitende Dimension

Nicht eindeutig beantwortet wird die Frage, ob das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV die grenzüberschreitende Dimension des Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV indiziert, oder ob sie als eigenständige Voraussetzung zusätzlich vorliegen muss. Teilweise wird angenommen, dass UAbs. 2 das Vorliegen indiziert.<sup>37</sup> Dagegen spricht der in allen Sprachen klare Wortlaut des UAbs. 1,<sup>38</sup> wobei teilweise darauf verwiesen wird, dass die Voraussetzungen zumindest regelmäßig vorlägen.<sup>39</sup> Differenzierend wird auch verlangt, dass bei der Entscheidung darüber, welche konkreten Straftaten und Strafen einer Angleichung unterworfen werden, nachgeprüft werden müsste, ob es sich zumindest typischerweise um besonders schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension handelt, die aber nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben werden müsse.<sup>40</sup> Bereits hinsichtlich der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird das Fehlen des grenzüberschreitenden Elements kritisiert.<sup>41</sup>

Die Annahme, der UAbs. 2 indiziere das grenzüberschreitende Element, bedingt, dass UAbs. 2 unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Elements ausgelegt wird. Das heißt, bei der Auslegung des Begriffs der

---

37 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 6; *Zöller*, in: FS-Schenke, 2011, S. 579 (588 f.).

38 *Dorra*, Legislativkompetenzen EU, 2013, S. 190-193; *Satzger*, in: Streinz, Art. 83 AEUV Rn. 12.

39 *Satzger*, in: Streinz, Art. 83 AEUV Rn. 12.

40 *Vogel/Eisele*, in: EuR, Art. 83 AEUV Rn. 53.

41 *Satzger*, in: Streinz, Art. 83 AEUV Rn. 12.

sexuellen Ausbeutung wäre zu berücksichtigen, ob die Auslegung das grenzüberschreitende Element nicht eliminiert. Weder kann man vorliegend annehmen, ein gesondert zu prüfendes, grenzüberschreitendes Element läge vor, noch ließe sich jene Auslegung des Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AUEV, die eine Kompetenzgrundlage für Art. 5 RL-E darstellt, gemessen am grenzüberschreitenden Element begründen. Versteht man sexuelle Ausbeutung in einem wirtschaftlichen, an den Menschenhandel angelegten Sinne, so drängt sich die grenzüberschreitende Dimension (insbesondere in Bezug auf den Handel) auf. Versteht man die sexuelle Ausbeutung als jede Form sexuellen Missbrauchs, so beseitigt diese Auslegung das grenzüberschreitende Element – sie verlässt also entweder die systematische Auslegungsgrenze oder lässt die zusätzliche Voraussetzung des UAbs. 1 entfallen.

Für das grenzüberschreitende Element gilt, dass die grenzüberschreitende Dimension nur typischerweise, nicht jedoch bei jeder einzelnen Deliktbegehung vorliegen muss.<sup>42</sup> Ein grenzüberschreitendes Element ist in einer Vergewaltigung indes nicht zu erblicken.<sup>43</sup> Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV bestimmt, dass sich eine grenzüberschreitende Dimension sowohl aus der Art der Straftat als auch aus der Auswirkung der Straftat resultieren kann. Eine grenzüberschreitende Dimension aufgrund der Art der Straftat liegt vor, wenn die Tat gemäß ihrer Definition, ihrer Natur oder ihres modus operandi grenzüberschreitend begangen wird.<sup>44</sup> Eine grenzüberschreitende Dimension aufgrund der Auswirkung der Straftat liegt vor, wenn die Straftat sich in der Regel auch in mindestens einem anderen EU-Mitgliedstaat nachteilig auswirkt.<sup>45</sup> Anders als etwa bei Cybercrime, wo schon die Besonderheiten der Nutzung des Internets (etwa Ort des Servers, Möglichkeiten der internationalen Kommunikation) die Transnationalität gemeinhin begründen, ist weder faktisch noch rechtlich die Vergewaltigung ein transnationales Phänomen. Für die Genitalverstümmelung lässt es sich hören, dass zur Begehung der Tat das Opfer sehr häufig ins Nicht-EU-Ausland verbracht wird und deswegen eine europaweite Bekämpfung hier besonders erforderlich ist.<sup>46</sup> Der bei Vergewaltigungen häufig betonte Aspekt der

---

42 EuGH wistra 2022, 332 (336).

43 So auch *Heger*, Sexualverbrechen sind nicht grenzüberschreitend, Verfassungsblog vom 7.4.2022, <https://verfassungsblog.de/sexualverbrechen-sind-nicht-grenzuberscheidend/> (2.1.2025).

44 *Vogel/Eisele*, in EuR, Art. 83 AUEV Rn. 42.

45 *Rosenau/Petrus*, in NK EuR, 4. Aufl. 2019, Art 83 AUEV Rn. 11.

46 *Heger*, Sexualverbrechen sind nicht grenzüberschreitend, Verfassungsblog vom 7.4.2022.

häuslichen Gewalt unterstreicht die fehlende Grenzüberschreitung. Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass eine ganze Reihe von Konstellationen denkbar seien, in welchen Vergewaltigungen durch Vorbereitungshandlungen, aufgrund der Mobilität von Opfern wie Täter:innen oder aufgrund von Entwicklungen in der Strafverfolgung sogar im geografischen Wortsinne eine grenzüberschreitende Dimension haben.<sup>47</sup> Mit dieser Begründung beseitigt man das grenzüberschreitende Element vollkommen. Denn es ist nahezu kein Delikt denkbar, bei dem Vorbereitungshandlungen im Ausland geschehen *müssen*, aber stets eine Konstellation denkbar, bei dem Vorbereitungshandlungen im Ausland stattfinden *können*. Ein Einbruchswerkzeug, eine Waffe oder andere gefährliche Gegenstände lassen sich genauso im Ausland erwerben und eine Strafverfolgung kann sich auch stets ins Ausland entwickeln. Versteht man die Grenzüberschreitung so, wird sich das gesamte Strafrecht mittlerweile einen grenzüberschreitenden Charakter zuschreiben lassen müssen.

Die Dimension lässt sich aber auch dadurch begründen, dass eine „besondere Notwendigkeit“ besteht, die Straftaten „auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen“ (Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV). Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass „nachweisbar feststehen [muss], dass ein gravierendes Vollzugsdefizit tatsächlich besteht und nur durch Strafdrohung beseitigt werden kann.“<sup>48</sup> Nicht ausreichend für die Bejahung der besonderen Notwendigkeit sei deshalb die bloße Erleichterung der Rechtshilfe.<sup>49</sup> Die Aufgabe der EU, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die sexuelle Unversehrtheit von Frauen effektiv europaweit zu bekämpfen, leite sich unmittelbar aus den Grundwerten der Union ab und zieht sich durch das gesamte Primärrecht. So verpflichten die unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 2, 3 Abs. 3 UAbs. 2 EUV, 8, 10 und 19 AEUV sowie Art. 23 der Grundrechtecharta, (Geschlechter-)Diskriminierung effektiv zu bekämpfen und dabei die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Inwiefern dies jedoch nur mit strafrechtlichen Mitteln möglich sein soll, bleibt offen. Gerade das Ziel der Gleichstellung dürfte äußerst zweifelhaft sein, wenn Art. 5 RL-E nur Frauen als Opfer berücksichtigt. Dass die Implementierung einer Ja-heißt-Ja-Lösung erforderlich ist, um die sexuelle Selbstbestimmung europaweit zu stärken, mag stimmen, ist aber

---

47 Çelebi/Koop/Melchior, Deutschlands Blockade beim europaweiten Gewaltschutz, Verfassungsblog vom 10.1.2024.

48 BVerfGE 123, 267 (411 f.).

49 BVerfGE 123, 267 (412).

vor allem eine rein politische Entscheidung – die Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten soll nicht jedes Dilemma verschiedener Wertvorstellungen lösen. Denn der Schutz etwa vor Gewalt oder wirtschaftlich verstandener Ausbeutung ließe sich durch ein weitaus geringes Schutzniveau wie dem Nötigungsmodell genauso herstellen. Mit dem Argument, der effektive Gewaltschutz dürfe nicht vom Wohnort des Opfers abhängen, müsste konsequenterweise das gesamte Gewaltstrafrecht (Körperverletzung, Nötigung etc.) europäisiert werden, denn in den wenigsten Fällen behandeln EU-Mitgliedstaaten eine Gewaltstraftat identisch. Das primäre Ziel der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mithilfe von Mindestvorschriften ist es nicht, den Wertekompass der EU bzw. ihren politischen Willen durchzusetzen und so möglichst das ganze Strafrecht im Mindestmaß zu vereinheitlichen.<sup>50</sup> Das verstößt gegen das Prinzip der limitierten Einzelermächtigung und gegen Art. 67 Abs. 1 AEUV, wonach in der EU u.a. die verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geachtet werden sollen.

### c) Ergebnis

Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV gibt dem europäischen Gesetzgeber nicht die Kompetenz, Strafgesetze im Sexualstrafrecht zu erlassen. Neben dem Wortlaut sprechen die systematische und historische Auslegung dagegen und es scheitert ferner an der grenzüberschreitenden Dimension. Besonders schwer wiegt die Beschränkung auf Frauen als potentielle Opfer.

### 3. Richtlinienkompetenz der EU *de lege ferenda*

Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AUEV gibt dem Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments die Möglichkeit per Beschluss andere, also über UAbs. 2 hinausgehende Kriminalitätsbereiche zu bestimmen, die die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen, und zwar „je nach Entwicklung der Kriminalität“. Eine solche Entwicklung der Kriminalität liegt nur vor, wenn sich der in Betracht kommende Kriminalitätsbereich gegenüber der Situation zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon empirisch belegt tatsächlich

---

50 BVerfGE 123, 267 (410).

verändert hat.<sup>51</sup> Statistische Belege, die das vermehrte Vorkommen von Vergewaltigungen in der EU belegen, sind jedoch derzeit auch nicht ersichtlich. Eine Erweiterungsmöglichkeit besteht entsprechend nicht.

### III. Der Weg ist das Ziel?

Eine Zustimmungslösung zu priorisieren, sie auf europarechtlicher Ebene aber abzulehnen, mag auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen. Und doch ist es kein antifeministisches Plädoyer, eine europaweite Strafgesetzgebung abzulehnen. Die Beweggründe und Ziele von Frauen- und Menschenrechtsverbänden sind in jeder Hinsicht legitim, sogar äußerst begrüßenswert, lassen aber außer Acht, welchen Mitteln sich Art. 5 RL-E bedient. Nicht jeder Weg, der ans angestrebte Ziel führt, muss richtig sein. Gegenstand einer Richtlinie auf der Kompetenzgrundlage des Art. 83 AEUV können nur Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen sein.<sup>52</sup> Das Schutzniveau einschränken kann die EU mithin nicht. Der vom Justizministerium befürchtete „Dammbruch“ mit der Folge, dass die Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebungskompetenz verlieren könnten,<sup>53</sup> begründet aber fernab dogmatischer Überlegungen zu Art. 83 AEUV, wieso Strafrecht im Regelfall nationale Kompetenz bleiben sollte. Gleich zweierlei gilt es dort zu berücksichtigen: Den ultima ratio Gedanken des Strafrechts, der verfassungsrechtlich verankert und wegweisend für die deutsche Strafgesetzgebung ist und die Wirksamkeit von Strafen, die sich aus der Anerkennung durch die Bevölkerung speist. Dem Grundsatz der limitierten Einzelermächtigung und damit einem Grundpfeiler der EU entspricht das nicht (mehr). Angesichts EU-kritischer politischer Bestrebungen liegt es nahe, dass die EU sich mit einer so weitreichenden Einflussmöglichkeiten ggf. sogar selbst schwächen könnte.

---

51 Walter, ZStW 2005, 912 (926).

52 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Rn. 8.

53 Netzpolitik vom 13.12.2023, Warum Deutschland kein EU-Gesetz gegen Vergewaltigung will, <https://netzpolitik.org/2023/richtlinie-zu-gewalt-gegen-frauen-warum-deutschland-kein-eu-gesetz-gegen-vergewaltigung-will/> (1.6.2025).

# Vergewaltigung im Völkerstrafrecht – ein Ende der Impunität oder Impunität ohne Ende?

Anouk Noelle Nicklas\*

## Abstract

*Während sich die völkerstrafrechtliche Rechtstheorie zu Kriegsvergewaltigungen mittlerweile weitgehend gefestigt hat, lässt ihre Anwendung in der Praxis nach wie vor Lücken erkennen. Der Beitrag skizziert anhand relevanter Fälle die Rechtspraxis des ICTR, des ICTY sowie des ICC in Bezug auf Kriegsvergewaltigungen nach, und gibt sodann auf Basis aktueller kriminologischer Erkenntnisse einen Ausblick auf die Zukunft.*

*While the legal theory on wartime rape has largely solidified in international criminal law, its application in practice still reveals several gaps. Based on the relevant judgements by the ICTR, ICTY and ICC, the article outlines the history and legal practice regarding wartime rape in international criminal law and, drawing from current criminological findings, casts a glance into the future.*

## I. Einleitung

Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten sind derzeit in aller Munde. Seit dem Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 ist dabei im westeuropäischen Raum insbesondere sexuelle Gewalt, die von russischen Soldaten gegenüber der ukrainischen Zivilbevölkerung ausgeübt wurde und wird, besonders präsent.<sup>1</sup> Ebenfalls prominent ist die sexuelle Gewalt, die erst

---

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 S. etwa Burgess, ABC News, Artikel v. 24.2.2024, <https://www.abc.net.au/news/2024-02-25/conflict-related-sexual-violence-rape-ukraine-weapon-war-crimes/103488584> (26.6.2025).

am 7. Oktober 2023 durch die Hamas in Israel begangen wurde,<sup>2</sup> seitdem aber verstärkt durch israelische Truppen im Rahmen des Genozids an den Palästinenser:innen im Gazastreifen ausgeübt wird.<sup>3</sup> Darüber hinaus wird momentan von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo, in Myanmar, im Sudan, im Süd-Sudan, in Afghanistan, in Chad, der Elfenbeinküste, Äthiopien und Haiti berichtet, um nur einige zu nennen.<sup>4</sup> Lag die Zahl der Konfliktparteien, für die den Vereinten Nationen gesicherte Beweise einer systematischen bzw. weit verbreiteten Begehung von sexueller Gewalt vorliegen, im Jahr 2023 noch bei 58 Konfliktparteien,<sup>5</sup> ist sie im Laufe des Jahres 2024 auf 63 Konfliktparteien angestiegen.<sup>6</sup> In Anbetracht der weltweiten Zunahme an bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> dürfte die Zahl aktuell noch höher liegen. Es zeigt sich, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, insbesondere Kriegsvergewaltigungen, ein weit verbreitetes Phänomen darstellt.

Dabei ist sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten keineswegs eine Erscheinung der Moderne: Kriegsvergewaltigungen gibt es vielmehr schon so lange, wie es Kriege gibt.<sup>8</sup> In den Fokus der internationalen politischen und wissenschaftlichen Aufmerksamkeit ist sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten aber erst in den 1990er Jahren durch die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie den Genozid in Ruanda gelangt.<sup>9</sup> In beiden Fällen wurde sexuelle Gewalt systematisch zur Erreichung militärischer

---

2 S. etwa *Sullivan*, NPR, Artikel v. 6.12.2023 <https://www.npr.org/2023/12/06/1217668564/israel-hamas-rape-sexual-violence-oct-7> (26.6.2025).

3 S. etwa *Roth* et al., CNN World, Artikel v. 20.2.2024, <https://edition.cnn.com/2024/02/20/middleeast/israel-hamas-un-investigation-sexual-abuse-intl/index.html> (26.6.2025); OHCHR, Pressemitteilung v. 13.3.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/03/more-human-can-bear-israels-systematic-use-sexual-reproductive-and-other> (26.6.2025).

4 Vgl. *United Nations*, Conflict-Related Sexual Violence: Report of the United Nations Secretary-General, S/2024/292, 2024.

5 *Dies.*, S/2024/292.

6 *Dies.*, Conflict-related sexual violence: Report of the Secretary-General, S/2025/389, 2025, Abs. 4.

7 *Institute for Economics & Peace*, Global Peace Index 2025: Identifying and Measuring the Factors that Drive Peace, 2025, S. 2, 10 f., <http://visionofhumanity.org/resources> (8.10.2025); *Davies/Petterson*, UCDP: Sharp increase in conflicts and wars, Beitrag v. 11.6.2025, <https://www.uu.se/en/news/2025/2025-06-11-ucdp-sharp-increase-in-conflict-s-and-wars> (8.10.2025).

8 *Brownmiller*, *Against our will*, 1975, S. 23 f.; *Sjoberg*, *Women as Wartime Rapists*, 2016, S. 17.

9 Vgl. *Stiglmyer* (Hrsg.), *Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen*, 1993.

Ziele eingesetzt und war damit zentral mit dem makro-kriminellen Kontext verbunden, in dem sie begangen wurde.<sup>10</sup> Wie aber reagiert nun das Völkerstrafrecht auf diese Taten? Dieser Frage widmet sich der folgende Beitrag. Nach einer kurzen Einführung in den historischen Umgang mit Kriegsvergewaltigungen wird chronologisch anhand relevanter Fälle die dahingehende Rechtspraxis des ICTR, des ICTY sowie des ICC kritisch in den Blick genommen.<sup>11</sup> Dabei werden sowohl positive Meilensteine herausgearbeitet als auch bestehende Hürden untersucht. Basierend auf aktuellen kriminologischen Erkenntnissen endet der Beitrag mit einem Ausblick auf die Zukunft.

## II. Historischer Umgang mit Kriegsvergewaltigungen

Im Völkerstrafrecht ist lange Zeit keinerlei ernsthafte Auseinandersetzung mit der Thematik sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten erfolgt. Sexuelle Gewalt wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als unschöne, aber unvermeidbare Nebenfolge bewaffneter Auseinandersetzungen betrachtet,<sup>12</sup> was sich entsprechend in den völkerstrafrechtlichen Verfahren der Zeit niederschlug: Obleich das Vergewaltigungsverbot als solches schon seit langer Zeit im Völkerrecht existiert,<sup>13</sup> wurden Vergewaltigungen von der Anklage vom Tokioter Tribunal nur gebündelt mit anderen Kriegsverbrechen verfolgt.<sup>14</sup> In den Nürnberger Prozessen wurden Vergewaltigungen in der Anklage überhaupt nicht erwähnt, obwohl Beweise für sexuelle Gewalt durch die Wehrmacht schon damals vorlagen.<sup>15</sup> Mehr noch: Die Ankläger weigerten sich zum Teil aktiv, Beweise für sexuelle Gewalt aus *Affidavits*, d.h. eidesstattlichen Erklärungen, vorzulesen, weil sie die Taten für

---

10 *Leiby*, International Studies Quarterly 2009, 445 (446); *Birckenbach*, in: Massengewalt, S. 227 (228).

11 Zur Entwicklung des Tatbestands der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht s. ausführlich *Nicklas*, ZfStw 2024, 267 (272 ff.).

12 *Salzman*, Human Rights Quarterly 1998, 348 (373).

13 *S. Adams*, Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht, 2013; *Biehler*, Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt, 2017.

14 *Adams*, Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht, S. 205, 211 m.w.N. Dabei blieb das System der sog. Trostfrauen im Ergebnis völlig unbestraft (*Seibert-Fohr*, Kriegerische Gewalt gegen Frauen – der Schutz vor sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht, in: *Hankel* (Hrsg.), Die Macht und das Recht, 2008, S. 157 (162)).

15 S. etwa IMT, Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal, 1948, Vol. VI, S. 170, 178, 211 ff., 404 ff.; Vol. VII, S. 449 ff., 467, 494.

„zu schockierend“ hielten.<sup>16</sup> Diese Vernachlässigung geschlechtsbezogener Gewalt wurde erst in den 1990er Jahren durch die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen für die Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda, ICTY und ICTR, schrittweise aufgelöst.<sup>17</sup>

### III. Ad-hoc-Tribunale

Im Frühsommer 1994 kamen in Ruanda innerhalb weniger Wochen fast eine Million Menschen ums Leben, als ein Genozid gegen die Volksgruppe der Tutsi ausgeübt wurde.<sup>18</sup> Sexuelle Gewalt spielte insofern eine besondere Rolle, als dass sie eng mit dem makro-kriminellen Kontext des Genozids verwoben war<sup>19</sup> und sich daher auch als ein notwendiger Aspekt in der Verfolgung der Taten durch das dafür geschaffene Tribunal, den ICTR,<sup>20</sup> darstellte. Kurz zuvor war bereits der ICTY geschaffen worden, das International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia.<sup>21</sup> Es sollte Verbrechen untersuchen, die im Rahmen des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden. Während dort alle beteiligten Akteure an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, wurde sexuelle Gewalt insbesondere von serbischen Truppen strategisch<sup>22</sup> gegen bosnische Frauen und Männer eingesetzt.<sup>23</sup> In eigens eingerichteten „rape camps“ wurden Frauen nur zum Zwecke der Vergewaltigung festgehalten.<sup>24</sup> Viele wurden absichtlich

---

16 Goldstone, Case Western Reserve Journal of International Law 2002, 277 (285).

17 Fitzpatrick, Tactical Rape in War and Conflict, 2016, S. 24.; Baaz/Stern, Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond, 2013, S. 1 f.

18 Andersin, Examining the Ubiquitousness of Conflict-Related Sexual Violence in Territorial Conflicts, 2020, S. 29; Schwarz, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, 2019, S. 80.

19 Ders., Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, S. 80 f.; Alison, Review of International Studies 2007, 75 (87 ff.).

20 UN-Sicherheitsrat, Resolution 955, S/RES/955 (1994), S. 2.

21 Ders., Resolution 827, S/RES/827 (1993), S. 2.

22 S. hierzu ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 2.8.2001 – IT-98-33-T (Prosecutor v. Radislav Krstic), Abs. 616.

23 Amnesty International, Bosnia-Herzegovina: Rape and sexual abuse by armed forces, 1993, S. 6 f.; Alison, Review of International Studies 2007, 75 (86); Vikman, Anthropology & Medicine 2005, 33 (38).

24 Bastick et al., Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector, 2007, S. 117; Amnesty International, Bosnia-Herzegovina, S. 7 f.; Seifert, Women's Studies Int. Forum 1996, 35 (39).

geschwängert und dann an einer Abtreibung gehindert, so dass sie nach den dort damals herrschenden Vorstellungen „serbische“ Kinder zur Welt brachten.<sup>25</sup> Dies löste zum ersten Mal eine Debatte aus, inwieweit sexuelle Gewalt genozidal sein kann.<sup>26</sup> Auch hier lag es also nahe, dass sich der ICTY mit sexueller Gewalt würde beschäftigen müssen.

Im Statut des ICTY war Vergewaltigung explizit enumeriert als Einzelverbrechen zur Begründung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit.<sup>27</sup> In seiner Rechtspraxis hat der ICTY allerdings anerkannt, dass Vergewaltigung auch als Einzelverbrechen zur Begründung einer schweren Verfehlung gegen die Genfer Abkommen sowie als Kriegsverbrechen oder als Völkermord verfolgt werden kann.<sup>28</sup> Im Statut des ICTR war Vergewaltigung ebenfalls explizit als Einzelverbrechen zur Begründung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sowie einer schweren Verfehlung gegen die Genfer Abkommen erfasst,<sup>29</sup> wobei der ICTR in seiner Rechtspraxis anerkannt hat, dass sie auch als Völkermord<sup>30</sup> verfolgt werden kann.

Das erste Verfahren der beiden Ad-hoc-Tribunale, dasjenige des ICTY gegen *Duško Tadić*, war dann auch das erste völkerstrafrechtliche Verfahren, in dem Vergewaltigung als eigenständiges Kriegsverbrechen<sup>31</sup> sowie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>32</sup> verfolgt wurde. Diese Anklagepunkte wurden jedoch schon früh im Verfahren wieder fallengelassen,<sup>33</sup> da sich die Opferzeugin aus Angst weigerte, im Verfahren auszusagen.<sup>34</sup> Im

25 Vgl. ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23-T&IT-96-23/1-T (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac and Zoran Vucovic), Abs. 342.

26 S. Battista, What makes sexual violence genocidal?, in: *Smith et al.* (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Violence Against Women and Girls* (im Erscheinen).

27 *United Nations*, Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704, S. 13 (Art. 5 lit. g).

28 S. ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furunzija), Abs. 172.; vgl. ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Zejnir Delalić, Zdravko Mucić, Hazim Delić, Esad Landzo), Abs. 496, 943, 965.

29 Vgl. *UN-Sicherheitsrat*, Resolution 955, S/RES/955 (1994), Art. 3, 4.

30 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 731, 734.

31 *Askin*, *The American Journal of International Law* 1999, 97 (101).

32 *Coan*, *North Carolina Journal of International Law* 2000, 183 (190).

33 *Zaid*, *ILSA Journal of International & Comparative Law* 1997, 589 (594).

34 ICTY (Trial Chamber), Order on the Prosecution Motion to Withdraw Counts 2 through 4 of the Indictment without Prejudice v. 15.5.1996 – IT-94-1-T (Prosecutor v. Duško Tadić); zitiert in *Askin*, *The American Journal of International Law* 1999, 97 (101).

Urteil wurden Vergewaltigungen und andere sexuelle Delikte letztlich zwar bejaht,<sup>35</sup> schlugen sich dadurch allerdings nur in Verbindung mit anderen Verbrechen in der Entscheidung nieder.<sup>36</sup> Erst 1998, also vor weniger als 30 Jahren, hat der ICTR dann die erste eigenständige Verurteilung wegen Vergewaltigung im Völkerstrafrecht ausgesprochen.<sup>37</sup> Im Fall *Akayesu* stellte der ICTR zunächst fest, dass es keine allgemein anerkannte Definition der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht gebe,<sup>38</sup> und dass diese durch die Kammer entsprechend erst gefunden werden müsse. Vergewaltigung wurde sodann konzeptionell definiert als physische Invasion sexueller Natur, die gegenüber einer Person unter solchen Umständen begangen wurde, die einen Zwang begründen.<sup>39</sup> Weder der Geschlechtsakt noch der Zwangsmoment wurden näher definiert.<sup>40</sup> Die fehlende Zustimmung des Opfers war kein Tatbestandsmerkmal.<sup>41</sup> In derselben Entscheidung erkannte der ICTY an, dass Vergewaltigungen und andere Akte sexueller Gewalt in gleicher Weise wie andere Gewaltakte Genozidhandlungen darstellen können, sofern sie mit der entsprechenden Motivation begangen werden.<sup>42</sup>

In seiner Entscheidung zu *Delalic et al.* im November 1998 erkannte der ICTY zudem an, dass Vergewaltigungen eine Form der Folter darstellen können.<sup>43</sup> Nachdem die Kammer bei dieser Entscheidung noch die

- 
- 35 S. ICTY (Trial Chamber), Opinion and Judgement v. 7.05.1997 – IT-94-1-T (Prosecutor v. Duško Tadić), Abs. 151, 165, 175, 470.
  - 36 Cf. ICTY (Trial Chamber), Opinion and Judgement v. 7.05.1997 – IT-94-1-T (Prosecutor v. Duško Tadić), Abs. 703 f.
  - 37 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 744.
  - 38 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 596.
  - 39 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 598 (Übersetzung der *Verf.*; s. bereits *Nicklas*, *ZfiStw* 2024, 267 (273)).
  - 40 S. ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 687. Dies sorgte für Kritik u.a. mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz, s. *Biehler*, *Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt*, S. 167 m.w.N.
  - 41 ICTR (Appeals Chamber), Judgement v. 7.7.2006 – ICTR-01-64-A, (Prosecutor v. Sylvestre Gacumbitsi), Abs. 147 ff.; *Schwarz*, *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht*, S. 178 f.
  - 42 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 731, 734.
  - 43 ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Zejnib Delalić, Zdravko Mucić, Hazim Delić, Esad Landzo), Abs. 496.

Definition des ICTR aus *Akayesu* aufrechterhalten hatte,<sup>44</sup> befand die gleiche Kammer sie in ihrer Entscheidung zu *Furundzija* im Dezember 1998 doch als zu unbestimmt.<sup>45</sup> Stattdessen erarbeitete sie auf Basis nationaler Rechtsordnungen<sup>46</sup> und geleitet durch die Annahme, dass der Schutz der Menschenwürde eine weite Definition des Tatbestandes nahelege,<sup>47</sup> eine eigene Definition der Vergewaltigung. Diese wurde definiert als eine sexuelle Penetration, gleich welcher Intensität, der Vagina oder des Anus des Opfers durch den Penis des Täters oder ein vom Täter hierfür verwendetes anderes Objekt oder des Mundes des Opfers durch den Penis des Täters, durch Zwang oder Gewalt oder die Drohung mit Gewalt gegen das Opfer oder eine dritte Person.<sup>48</sup> Der Tatbestand der Vergewaltigung war damit (vergleichbar der traditionellen Regelung vieler nationaler Rechtsordnungen) auf ein klassisches Nötigungselement beschränkt.<sup>49</sup>

Dass auch diese Definition allerdings nicht hinreichend war, um die denkbaren Fallkonstellationen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten zufriedenstellend zu erfassen, zeigte sich schon wenig später: Im Frühjahr 2001 musste der Fall *Kunarac et al.* entschieden werden. Dort lag keine Nötigung im engeren Sinne vor,<sup>50</sup> weshalb sich der ICTY erneut gezwungen sah, über die Definition des Tatbestandes zu entscheiden. Während Vergewaltigung im *Akayesu*-Urteil des ICTR noch als Angriff auf die persönliche Würde der Betroffenen betrachtet wurde,<sup>51</sup> erkannte der ICTY sie nun als Verstoß gegen die sexuelle Autonomie und den freien Willen des Opfers an.<sup>52</sup> Vergewaltigung wurde daraufhin erneut redefiniert und die fehlende Zustimmung des Opfers zum expliziten Tatbestandsmerkmal er-

44 ICTY (Trial Chamber), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Zejnib Delalić, Zdravko Mucić, Hazim Delić, Esad Landžo), Abs. 478 f.

45 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 177.

46 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 178 ff.

47 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 184.

48 ICTY (Trial Chamber II), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1-T (Prosecutor v. Anto Furundzija), Abs. 185 (Übersetzung der *Verf.*; s. bereits *Nicklas*, ZfStw 2024, 267 (273)).

49 S. *dies.*, ZfStw 2024, 267 (273).

50 Vgl. *Biehler*, Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt, S. 173 m.w.N.

51 ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 597.

52 ICTY (Trial Chamber I), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23 & 23/1 (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković), Abs. 440, 442, 457.

hoben.<sup>53</sup> Diese konnte allein aus der Situation heraus begründet werden,<sup>54</sup> erforderte also im Gegensatz zum erkennbaren entgegenstehenden Willen in § 177 Abs. 1 StGB<sup>55</sup> keine entsprechende Kommunikation des Opfers. Hierdurch sollten Beweisschwierigkeiten sowie potenziell retraumatisierende Befragungen der Opfer nach den Details des Tathergangs vermieden werden.<sup>56</sup>

Im Jahr 2004 sprach der ICTY im Verfahren gegen *Ranko Češić* dann die erste Verurteilung wegen Vergewaltigung eines männlichen Opfers im Völkerstrafrecht aus.<sup>57</sup> Im Jahr 2011 folgte im Verfahren des ICTR gegen *Pauline Nyiramasuhuko et al.* die erste Verurteilung einer Frau wegen Vergewaltigung im Völkerstrafrecht – für die Nicht-Verhinderung und Nicht-Bestrafung von Vergewaltigungen im Rahmen des Genozids in Ruanda, die *Nyiramasuhuko* als Vorgesetzte der unmittelbaren Täter möglich gewesen wäre.<sup>58</sup> Wirft man einen Blick auf die Gesamtzahlen, dann lässt sich feststellen, dass der ICTY in seiner Geschichte 93 Personen für Verbrechen im Rahmen des Bosnien-Krieges verurteilt hat,<sup>59</sup> davon mehr als ein Drittel wegen sexueller Gewalt.<sup>60</sup> Durch den ICTR wurden insgesamt 61 Personen für Verbrechen im Rahmen des Genozids in Ruanda verurteilt,<sup>61</sup> darunter

---

53 ICTY (Trial Chamber I), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23 & 23/1 (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković), Abs. 460.

54 ICTY (Trial Chamber I), Judgement v. 22.2.2001 – IT-96-23 & 23/1 (Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovač and Zoran Vuković), Abs. 438, vgl. ICTY, Rules of Procedure and Evidence v. 8.7.2015 – IT/32/Rev. 50, Rule 96 Abs A. lit. ii.

55 BT-Drs. 18/9097, S. 22 f.

56 ICTR (Appeals Chamber), Judgement v. 7.7.2006 – ICTR-01-64-A, (Prosecutor v. Sylvestre Gacumbitsi), Abs. 155.

57 ICTY (Trial Chamber), Sentencing Judgement v. 11.3.2004 – IT-95-10/1-S (Prosecutor v. Ranko Češić), Abs. 13 f., 107.

58 ICTR (Trial Chamber II), Judgement and Sentence v. 24.06.2011 – ICTR-98-42-T (Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al.), Abs. 6186; bestätigt in ICTR (Appeals Chamber), Appeals Judgement v. 14.12.2015 – ICTR-98-42-A (Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al.), Abs. 3539.

59 ICTY, Key Figures of the Cases, <https://www.icty.org/en/cases/key-figures-cases> (14.10.2025). Wenige Verfahren laufen derzeit noch vor dem IRMCT, so dass sich die Gesamtzahlen noch etwas verändern können.

60 ICTY, <https://www.icty.org/en/features/crimes-sexual-violence/in-numbers> (14.10.2025), s. Fn. 60.

61 IRMCT, Key Figures of ICTR Cases, <https://unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/publications/ictr-key-figures-en.pdf> (14.10.2025).

allein elf wegen Vergewaltigung.<sup>62</sup> Beide Tribunale trugen so massiv dazu bei, das Tabu gegenüber Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht zu brechen.

### 3. ICC

Entsprechend groß waren die Erwartungen an den ICC als ersten permanenten internationalen Strafgerichtshof in Bezug auf eine konsequente Verfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten.<sup>63</sup> Verbreitet bestand die Hoffnung, die nach wie vor beklagte „Impunität“ gegenüber solchen Verbrechen überwinden und Täter:innen endlich konfliktübergreifend und konsequent zur Verantwortung ziehen zu können.<sup>64</sup> Nach dem Römischen Statut des ICC kann eine Vergewaltigung entweder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als ein Kriegsverbrechen verfolgt werden.<sup>65</sup> Eine Legaldefinition der Vergewaltigung findet sich in den sog. Verbrechenselementen<sup>66</sup>, die nach Art. 9 Abs. 1 Rom-Statut als Auslegungshilfe und subsidiäre Rechtsquelle angelegt sind. Die Definitionen des ICTR in *Akayesu* sowie des ICTY in *Furundzija* weiterentwickelnd, fordert der ICC eine sexuelle Penetration in finaler und kausaler<sup>67</sup> Kombination mit einem Nötigungselement<sup>68</sup>, jeweils getragen vom entsprechenden Vorsatz des Täters bzw. der Täterin.<sup>69</sup> Erneut genügt dabei eine sich aus der allgemeinen

62 ICTR, Office of the Prosecutor, Prosecution of Sexual Violence, <https://www.irmct.org/specials/ICTRLookingBack/media/item-19-ictr-prosecution-of-sexual-violence.pdf> (14.10.2025).

63 *Altunjan*, German Law Journal 2021, 878 (878 f.).

64 *Goldstone*, Case Western Reserve Journal of International Law 2002, 277 (285).

65 Art. 7 Abs. 1 lit. g Var. 1, Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. xxii Var. 1, Art. 8 Abs. 2 lit. e Ziff. vi Var. 1 Rom-Statut.

66 ICC, Elements of Crimes.

67 S. ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08, (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 104.

68 Die letzte Tatbestandsvariante stellt stattdessen auf ein Missbrauchselement ab.

69 ICC (Trial Chamber VI), Judgment v. 8.7.2019 – ICC- 01/04-02/06 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda), Abs. 931. Die fehlende Zustimmung des Opfers ist kein primäres Tatbestandsmerkmal, sondern greift nur in solchen Konstellationen, in denen trotz des Nichtvorliegens eines Nötigungselements eine Strafwürdigkeit bejaht wird (ICC (Trial Chamber II), Judgment pursuant to article 74 of the Statute v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Prosecutor v. Germain Katanga), Abs. 965). Durch die geschlechtsneutrale Ausgestaltung werden Täterinnen sowie männliche Opfer gleichermaßen erfasst (ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 100).

Situation, etwa der Nähe zum Kampfgeschehen, ergebende Nötigung,<sup>70</sup> deren Vorliegen der ICC für bestimmte Situationen sogar als inhärent anerkannt hat.<sup>71</sup> Parallel zu den durch den ICTY in *Češić* getroffenen Annahmen hat die Kammer im Fall *Katanga* zudem klargestellt, dass ein direkter Körperkontakt zwischen Täter:in und Opfer nicht erforderlich ist,<sup>72</sup> sondern vielmehr auch sexuelle Handlungen zwischen dem Opfer und Dritten sowie des Opfers an sich selbst vom Tatbestand der Vergewaltigung umfasst sind.<sup>73</sup>

Dieses fortschrittliche Regelwerk in die Praxis umzusetzen, erwies sich jedoch als schwieriger als erwartet. In den fast 25 Jahren seit seiner Schaffung hat der ICC erst zwei Personen rechtskräftig wegen Vergewaltigung verurteilt. Eine dritte Verurteilung ist im Oktober 2025 ausgesprochen worden, bisher aber noch nicht rechtskräftig. Probleme zeigten sich insbesondere im Hinblick auf die Anklage- und Beweisführung: Gerade in der Anfangszeit des ICC ließ sich eine Depriorisierung der Verfolgung sexueller Gewalt gegenüber anderen Verbrechen beobachten.<sup>74</sup> Und da, wo sexuelle Gewalt angeklagt wurde, zeigten sich schnell prozessuale Schwierigkeiten – so etwa im Fall *Bemba*, in dem im Jahr 2016 die erste Verurteilung einer Person wegen Kriegsvergewaltigungen durch den ICC erfolgte.<sup>75</sup> Das zunächst weithin gefeierte Urteil wurde jedoch 2018 durch die Berufungskammer wieder aufgehoben.<sup>76</sup> Grund dafür waren unter anderem signifikante Mängel in der Beweisführung, insbesondere auch in Bezug auf die Vergewaltigungen: So wurden Taten nicht konkret enumeriert und Tatzeiten und

---

70 ICC (Trial Chamber VI), Judgement v. 8.7.2019 – ICC- 01/04-02/06 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda), Abs. 935.

71 ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 103 mit Verweis auf ICTR (Trial Chamber I), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu), Abs. 688.

72 ICC (Trial Chamber II), Judgment pursuant to article 74 of the Statute v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Prosecutor v. Germain Katanga), Rn. 963.

73 ICC (Trial Chamber II), Judgment pursuant to article 74 of the Statute v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Prosecutor v. Germain Katanga), Rn. 963. Ausgenommen ist die rein äußerlichen Masturbation (*Schwarz*, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, S. 201).

74 *Altunjan*, German Law Journal 2021, 878 (884 f.).

75 ICC (Trial Chamber III), Judgment pursuant to Article 74 of the Statute v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo).

76 ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute" v. 8.6.2018 – ICC-01/05-01/08 A (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo).

-orte lediglich grob umrissen,<sup>77</sup> weshalb die Berufungskammer letztlich zu dem Ergebnis kam, dass die Verurteilung in unzulässiger Weise über die Anklagepunkte hinausgegangen war.<sup>78</sup>

Es sollte bis 2021 dauern, fast 20 Jahre nach der Errichtung des Gerichtshofs, bis es im Verfahren gegen *Bosco Ntaganda* zur ersten rechtskräftigen Verurteilung einer Person durch den ICC wegen Kriegsvergewaltigungen kommen sollte.<sup>79</sup> Ein Jahr später, im Jahr 2022, folgte dann die zweite rechtskräftige Verurteilung im Verfahren gegen *Dominic Ongwen*.<sup>80</sup> Mittlerweile ist ein schrittweiser Wandel hin zu einer für sexuelle und geschlechtsbasierte Gewalt sensitiven Strafverfolgung erkennbar. Eine bessere und effektivere Verfolgung sexueller Verbrechen ist ein selbst auferlegtes Ziel des ICC.<sup>81</sup> Neuere Verfahren enthalten immer häufiger auch Vorwürfe der Vergewaltigung gegen männliche Opfer sowie Anklagen anderer Formen sexueller Gewalt.<sup>82</sup> Im Oktober 2025 wurde *Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman* für seine Rolle als Kommandant der *Janjaweed Miliz*<sup>83</sup> unter anderem wegen Anweisung zur Begehung<sup>84</sup> von Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Rom-Statut) sowie als Kriegsverbrechen

77 ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute" v. 8.6.2018 – ICC-01/05-01/08 A (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 103.

78 ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo against Trial Chamber III's "Judgment pursuant to Article 74 of the Statute" v. 8.6.2018 – ICC-01/05-01/08 A (Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo), Abs. 116.

79 ICC (Trial Chamber VI), Judgement v. 8.7.2019 – ICC- 01/04-02/06 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda); ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeals of Mr Bosco Ntaganda and the Prosecutor against the decision of Trial Chamber VI of 8 July 2019 entitled 'Judgment' v. 30.3.2021 – ICC-01/04-02/06 A A2 (Prosecutor v. Bosco Ntaganda).

80 ICC (Trial Chamber IX), Trial Judgement v. 4.2.2021 – ICC-02/04-01/15 (Prosecutor v. Dominic Ongwen); ICC (Appeals Chamber), Judgment on the appeal of Mr Ongwen against the decision of Trial Chamber IX of 4 February 2021 entitled "Trial Judgment" v. 15.12.2022 – ICC-02/04-01/15 A (Prosecutor v. Dominic Ongwen).

81 ICC, Office of the Prosecutor, Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes, 2014, <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf> (17.10.2025); ICC, Office of the Prosecutor, Strategic Plan 2023-2025, 2023, <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2023-08/2023-strategic-plan-otp-v.3.pdf> (17.10.2025), S. 17 ff.

82 Vgl. ICC, Cases, <https://www.icc-cpi.int/cases> (15.10.2025).

83 *S. Mishra*, UN News, Artikel v. 6.10.2025, <https://news.un.org/en/story/2025/10/1166040> (8.10.2025).

84 ISd. Art. 25 Abs. 3 lit. b Rom-Statut.

(Art. 8 Rom-Statut) verurteilt.<sup>85</sup> Das Urteil ist im Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags jedoch noch nicht rechtskräftig.

Gleichwohl kann von einer wirklich konsequenten Verfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten durch den ICC noch nicht gesprochen werden. Erst kürzlich enttäuschte der ICC mit seiner Entscheidung im Fall *Al Hassan*. Zwar stellte die Kammer in ihrem Urteil fest, dass durch die *Ansar Dine* bzw. *AQIM* während ihrer Terrorherrschaft über Timbuktu auch Vergewaltigungen begangen wurden,<sup>86</sup> allerdings lehnte sie mehrheitlich die nach Art. 25 Abs. 3 lit. d Rom-Statut erforderliche bewusste Unterstützung der Taten durch den Beschuldigten ab<sup>87</sup> – entgegen der abweichenden Meinung der beteiligten Richterin *Kimberly Prost*.<sup>88</sup> Dass *Al Hassan* im Ergebnis von allen Vorwürfen der sexuellen und geschlechtsbasierten Gewalt freigesprochen wurde, wurde in der Literatur heftig kritisiert und in Teilen gar als „Verweigerung der Geschlechtergerechtigkeit“ durch den ICC aufgenommen.<sup>89</sup> Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.<sup>90</sup> Gleiches gilt für die im Juli 2025 ergangene Entscheidung im Verfahren gegen *Alfred Yekatom* und *Patrice-Edouard Ngaïssona*, in der letzterer von den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen der Beihilfe zur Vergewaltigung freigesprochen wurde.<sup>91</sup> Dieser Freispruch ist allerdings der zentrale Punkt der derzeit laufenden Berufung durch die Anklagebehörde, da die Kammer eine andere Beteiligungsform an den Vergewaltigungen, wegen derer *Ngaïssona* alternativ angeklagt war (Art. 25 Abs. 3 lit. d Ziff. i Rom-Statut), in ihrer

---

85 ICC (Trial Chamber I), Trial Judgement v. 6.10.2025 – ICC-02/05-01/20 (Prosecutor v. Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman). Das Urteil ist auch deshalb besonders, weil es die erste Verurteilung wegen geschlechtsbasierter Verfolgung enthält.

86 ICC (Trial Chamber X), Trial Judgement v. 26.6.2024 – ICC-01/12-01/18 (Prosecutor v. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Abs. 1719.

87 ICC (Trial Chamber X), Trial Judgement v. 26.6.2024 – ICC-01/12-01/18 (Prosecutor v. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Abs. 1721.

88 ICC (Trial Chamber X), Separate and Partly Dissenting Opinion of Judge Kimberly Prost v. 26.6.2024 – ICC-01/12-01/18-2594-OP12 (Prosecutor v. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud), Abs. 4 ff.

89 S. etwa *O'Brien/Maloney*, Völkerrechtsblog, Beitrag v. 4.3.2025, <https://voelkerrechtsblog.org/de/gender-justice-denied-at-the-icc/> (21.10.2025); *Robinson*, CHRLP Blog, Beitrag v. 21.1.2025 <https://www.mcgill.ca/humanrights/article/icc-fails-deliver-conviction-first-ever-charge-gender-persecution> (8.10.2025).

90 ICC, *Al Hassan case: Discontinuance of appeals by the Defence and the Prosecution*, Pressemitteilung v. 19.12.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/al-hassan-case-discontinuance-appeals-defence-and-prosecution> (8.10.2025).

91 ICC (Trial Chamber V), Judgement v. 24.7.2025 – ICC-01/14-01/18 (Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona), Abs. 4847.

Entscheidung überhaupt nicht geprüft hat.<sup>92</sup> Mit Spannung erwartet wird ebenfalls der weitere Verlauf des Verfahrens gegen *Joseph Kony*, den Kommandeur der Lord's Resistance Army. In den gegen ihn zu verhandelnden Anklagepunkten sind zwei Counts der Vergewaltigung als Kriegsverbrechen sowie ein Count der Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalten, wobei *Kony* sowohl als unmittelbarer Täter als auch als mittelbarer Täter bzw. Anstifter beschuldigt wird.<sup>93</sup> Da sich *Kony* nach wie vor auf der Flucht befindet, wurde das Verfahren bisher *in absentia* durchgeführt - ein Novum für den ICC.<sup>94</sup> Eine Hauptverhandlung könnte so jedoch nicht durchgeführt werden,<sup>95</sup> sondern würde eine Festnahme von bzw. Stellung durch *Kony* voraussetzen.

## V. Ein Blick in die Zukunft

Die völkerrechtliche Rechtspraxis zu Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten hat sich in den letzten Jahrzehnten fundamental gewandelt. Bis heute bleiben jedoch die meisten Täter:innen unbestraft.<sup>96</sup> Ein echtes Ende der Impunität ist nicht in Sicht. Der ICC als komplementäres Gericht<sup>97</sup> kann (und soll) diese Lücke aber auch gar nicht schließen. Vielmehr braucht es neben einer konsequenten Verfolgung durch den ICC auch auf anderen Ebenen, d.h. national und lokal, vermehrte Anstrengungen nicht nur der Verfolgung, sondern auch der Prävention von Kriegsvergewaltigungen. Denn anstatt eine unvermeidbare Folge davon zu sein, dass (vor allem) männliche Soldaten über einen längeren Zeitraum aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld entrissen werden und damit nicht nur die Einhegung in soziale Normen, sondern auch den Zugang zu konsensuellem Geschlechtsverkehr verlieren,<sup>98</sup> sind Kriegsvergewaltigungen und andere Formen sexu-

---

92 ICC (Appeals Chamber), Prosecution notice of appeal of the judgment against Patrice-Edouard Ngaïssona v. 26.9.2025 – ICC-01/14-01/18-2814 (Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona), Abs. 2, 4.

93 ICC (Pre-Trial Chamber III), Amended Document Containing the Charges v. 17.4.2025 – ICC-02/04-01/05-591 (Prosecutor v. Joseph Kony), Abs. 127.

94 *Muhumuza*, PBS News, Beitrag v. 8.9.2025, <https://www.pbs.org/newshour/world/icc-presents-evidence-against-joseph-kony-at-courts-first-ever-in-absentia-hearing> (8.10.2025).

95 Art. 63 Abs. 1 Rom-Statut.

96 *United Nations*, S/2024/292, S. 12.

97 S. Art. 1 Rom-Statut.

98 Vgl. *Baaz/Stern*, *International Studies Quarterly* 2009, 495 (506).

eller Gewalt im Kontext bewaffneter Auseinandersetzungen vielschichtige Phänomene, die von Einflüssen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene abhängig sind.<sup>99</sup> Zu nennen sind etwa patriarchale Männlichkeitsvorstellungen, Dehumanisierungsmechanismen, Opportunismus, fehlende Konsequenzen, Enthemmung oder auch militärische Ziele.<sup>100</sup> Viele dieser Faktoren können durch die handelnden militärischen Gruppen oder gar von außen beeinflusst werden. Kriegsvergewaltigungen können also verhindert werden – den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt.<sup>101</sup> Forderungen für die Zukunft sollten sich daher nicht nur auf ein Ende der Impunität beziehen, sondern auch auf einen Beginn der Prävention.

---

99 Für eine knappe Übersicht s. *Adelaiye* et al., *Foreign Policy Analysis* 2023, 1 (3 f.).

100 S. *Nicklas*, In *War as in Peace? Sexual Violence against Women and Girls in Armed Conflict*, in: *Smith* et al. (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Violence Against Women and Girls* (im Erscheinen).

101 S. bereits *Wood*, *Politics & Society* 2009, 131 (153).